

Die rechte Gestalt

einer

vom Staate unabhängigen

Evangelisch-Lutherischen Ortsgemeinde.

Eine

Sammlung von Zeugnissen aus den Bekenntnißschriften der evang.-luth.
Kirche und aus den Privatschriften rechtgläubiger Lehrer derselben.

Dargestellt und

auf Beschluß der ev.-luth. Pastoralkonferenz zu St. Louis, Mo.,
der Oeffentlichkeit übergeben

von

C. F. W. Walther.

Zweite unveränderte Auflage.

St. Louis, Mo.

Gedruckt bei Aug. Wiebusch u. Sohn.

Zu haben bei M. C. Barthel, Agent für die deutsche evang.-luth. Synode von Missouri,
Ohio u. a. St. 1864.

Vorwort.

Gegenwärtige Schrift wurde ursprünglich als ein Referat für die Sitzungen der Synode von Missouri westlichen Districts in Crete, Will County, Illinois, am 15. Mai 1862 und die folgenden Tage aufgesetzt. Da aber die Zeit nicht mehr, als die Verlesung und Besprechung der ersten sechszehn Paragraphen, in jenen Sitzungen gestattet hatte, so drangen nun die Glieder der St. Louis-Pastoralconferenz darauf, daß das Referat durch den Druck veröffentlicht würde. Ursprünglich lediglich zu einer Unterlage für Diskussionen bestimmt und daher der nöthigen Vollständigkeit und Ebenmäßigkeit der Ausführung ermangelnd, erschien dem Referenten die Arbeit zur Veröffentlichung in Buchform ungeeignet. Die Konferenz urtheilte jedoch anders und achtete gerade die Gegenwart für einen Zeitpunkt, in dem eine Darstellung der rechten Gestalt einer vom Staate unabhängigen Ortsgemeinde auch in der vorliegenden so unvollkommenen Form erwünscht und von Nutzen sein dürfte. So hat denn Referent, seinem eigenen Urtheile mißtrauend, nachgegeben und legt derselbe hierdurch seine geringe Arbeit öffentlich vor.

Enthielt die vor eilf Jahren erschienene Schrift: „Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt“ (Erlangen 1852, bei A. Deichert), die Lehre, auf welche sich die rechte Gestalt einer vom Staate unabhängigen Particularkirche gründet, so soll die gegenwärtige Schrift die praktische Ausführung dieser Lehre darlegen, und zeigen, daß jene Lehre keineswegs, wie vielfach ausgesprochen worden, consequent zu anarchischen, ochlokratischen, anabaptistischen und independentistischen Zuständen führe, sondern gerade die festeste Grundlage bilde, auf welcher sich eine Particularkirche in rechter Gestalt erbaue. Zugleich liefert die gegenwärtige Schrift den Thatbeweis dafür, daß unsere alten rechtgläubigen Lehrer, obwohl in einer Staatskirche unter consistorialer Verfassung lebend, sich auf Grund ihrer Lehre von Kirche, Amt, Kirchenregiment etc. die Gestalt einer vom Staate unabhängigen Ortsgemeinde nicht anders gedacht haben, als sich dieselbe Hier dargestellt findet.

Schließlich sei noch erinnert, daß dem Leser hiermit nicht Unerprobtes für neue Verfassungsexperimente dargeboten, sondern eine Kirchengestaltung vor das Auge geführt wird, wie sie bereits seit vierundzwanzig Jahren hier besteht und unter welcher durch Gottes Gnade eine nicht unbedeutende, von Jahr zu Jahr wachsende Anzahl in Einem Glauben und Bekenntniß und in dem Werke der Liebe auch äußerlich fest verbundener Gemeinden in reichem Segen sich erbaut hat und noch erbaut.

Verzeichniß

der

in dieser Schrift, außer Luther selbst, citirten lutherischen
Schriftsteller.

Arcularius, Daniel, geboren zu Cassel, Doctor und Professor der Theologie zu Marburg, gestorben daselbst 1596.

Balduin, Friedrich, geb. zu Dresden 1575, seit 1604 Professor der Theologie zu Wittenberg, gest. daselbst 1627.

Brenz, Johannes, (Reformator Württembergs), geb. in Weil in Schwaben 1499, gest. als Probst zu Stuttgart 1570.

Brochmand, Caspar Erasmus, geb. zu Kögen auf der Insel Seeland (Dänemark) 1585, gest. als Bischof von Seeland 1652.

Calov, Abraham, geb. zu Mohrungen in Ost-Preußen 1612, gest. als Professor und Generalsuperintendent zu Wittenberg 1686.

Carpzov, Benedict, (der Jurist), geb. zu Wittenberg 1595, gest. als Geheimerath in Leipzig 1666.

Carpzov, Joh. Benedict, des Vorigen Bruder, geb. zu Rochlitz in Sachsen 1607, gest. als Professor der Theologie zu Leipzig 1657.

Chemnitz, Martin, (Hauptverfasser der Concordienformel), geb. zu Treuen-Briezen in der Provinz Brandenburg 1522, gest. als Superintendent zu Braunschweig 1586.

Chyträus, David, (Mitverfasser der Concordienformel), geb. zu Ingelfingen in Schwaben 1530, gest. als Professor der Theologie zu Rostock 1600.

Dannhauer, Johann Conrad, geb. in Kundringen im Breisgau (Großherzogthum Baden), gest. als Professor der Theologie in Straßburg 1666.

Dedekennus, Georg, geboren zu Lübeck 1564, gestorben als Pastor zu Hamburg 1628.

(V)

VI

Deyling, Salomon, geb. zu Weyda im sächsischen Voigtland 1677, gest. als Superintendent und Professor zu Leipzig 1755.

Flacius, Matthias, (Hauptverfasser des großen kirchengeschichtlichen Werkes, die Magdeburgischen Centurien genannt), geb. zu Albona in Illyrien 1520, seit 1544 Professor der hebräischen Sprache in Wittenberg, später Professor der Theologie in Jena, gest. zu Frankfurt am Mayn 1575.

Franz, Wolfgang, geb. zu Plauen in Sachsen 1564, gest. als Professor der Theologie zu Wittenberg 1628.

Fritschel, Sebastian, geb. zu Amberg in Baiern 1497, gest. als Diakonus zu Wittenberg 1570.

Gerhard, Johann, geb. zu Quedlinburg in der Provinz Sachsen 1582, gest. als Professor der Theologie in Jena 1637.

Greser, Daniel, geb. zu Weilburg im Herzogthum Nassau 1504, erst Pastor in Gießen, gest. als Superintendent zu Dresden 1591.

Hartmann, Johann Ludwig, geb. zu Rothenburg an der Tauber in Baiern 1640, gest. als Superintendent daselbst 1684.

Heshusius, Tilemann, geb. zu Wesel in Rheinpreußen 1527, gest. nach wenigstens siebenmaliger Vertreibung aus Amt und Land als Professor der Theologie zu Helmstädt 1588.

Hülsemann, Johann, geb. zu Esens in Ostfriesland 1602, gest. als Professor und Superintendent zu Leipzig 1661.

Hunnius, Aegidius, geb. zu Minuenden in Württemberg 1550, gest. als Professor und Superintendent zu Wittenberg 1603.

Jonas, Justus, geb. zu Nordhausen in der Provinz Sachsen 1493, seit 1521 Professor der Theologie in Wittenberg, wurde er 1541 Pastor zu Halle, gest. als Superintendent zu Eisfeld im Herzogthum Meiningen-Hildburghausen 1555.

Kortholt, Christian, geh. zu Borg auf der Insel Fehmarn (Schleswig) 1632, gest. als Professor der Theologie zu Kiel 1694.

Kromayer, Hieronymus, geb. zu Zeit; in der Provinz Sachsen 1610, gest. als Professor der Theologie zu Leipzig 1670.

Lassenius, Johannes, geb. zu Waldau in Pommern 1636, gest. als Professor der Theologie und Pastor zu Copenhagen 1692.

VII

Leuäus, Johann Canut, geb. zu Lenna in Schweden 1574, gest. als Erzbischof und Prokanzler der Universität zu Upsala in Schweden 1669, im 96. Jahre seines Alters.

Leyser, Polykarpus, geb. zu Winnenden in Württemberg 1552, gest. als Oberhofprediger in Dresden 1610.

Löscher, Valentin Ernst, geb. zu Sondershausen im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 1672, gest. als Oberhofprediger in Dresden 1749.

Matthesius, Johann, geb. zu Rochlitz in Sachsen 1504, gest. als Pastor zu Joachimsthal im böhmischen Erzgebirge 1568.

Meisner, Balthasar, geb. zu Dresden 1587, gestorben als Professor der Theologie zu Wittenberg 1626.

Melanchthon, Philipp, geb. zu Breiten im Großherzogthum Baden 1497, gest. zu Wittenberg 1560.

Müller, Heinrich, geb. zu Lübeck 1631, gest. als Professor und Superintendent zu Rostock 1675.

Pfaff, Christoph Matthäus, geb. zu Stuttgart 1686, seit 1717 Professor und Canzler zu Tübingen, gest. zu Gießen 1760.

Porst, Johann, geb. zu Oberkotzau im Voigtland 1668, gest. als Probst zu Berlin 1728.

Porta, Conrad, geb. zu Osterwick in der Provinz Sachsen 1541, gest. als Pastor und Consistorialis zu Eisleben 1572.

Quenstedt, Johann Andreas, (Johann Gerhard's Neffe), geb. zu Quedlinburg in der Provinz Sachsen 1617, gest. als Professor der Theologie zu Wittenberg 1688.

Quistorp, Johann, geb. zu Rostock 1624, gest. als Professor der Theologie daselbst 1669.

Rebhahn, Nikolaus, geb. zu Heinersdorf in Franken 1571, gest. als Generalsuperintendent zu Eisenach 1626.

Runge, Jakob, geb. zu Stargard in Pommern 1527, gest. als Professor und Generalsuperintendent zu Greifswalde 1595.

Schneider, Daniel, geh. zu Breslau, war im Jahre 1730 Gräfllich Erbachischer Superintendent und Oberpfarrer zu Michelstadt im Großherzogthum Hessen.

VIII

Schwan, Sebastian, geb. zu Heidelberg, ward 1596 Pastor zu Ratzeburg, 1605 Diakonus und später Archidiakonus zu Lübeck und war endlich seit 1619 Pastor und hernach Superintendent zu Otterndorf im Lande Hameln (Hannover.)

Scriver, Christian, geb. zu Rendsburg im Herzogthum Holstein 1629, gest. als Oberhofprediger in Quedlinburg 1693.

Seckendorf, Veit Ludwig Freiherr von, (Jurist), geb. zu Herzogenaurach bei Erlangen 1626, gest. als Geheimerath des Churfürsten Friedrich III. von Brandenburg und Canzler der Universität Halle 1692.

Tarnov, Paul, geb. zu Grevismühlen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1562, gest. als Professor der Theologie in Rostock 1633.

Wigand, Johannes, geb. zu Mansfeld 1523, begleitete wiederholt ein theologisches Professorat in Jena, war seit 1515 Pomesanischer und seit 1578 zugleich samländischer Bischof zu Königsberg, starb zu Liebmühl 1587.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkungen über den Begriff einer vom Staate unabhängigen evangelisch-lutherischen Ortsgemeinde.	1

Capitel I.

Von den Rechten einer vom Staate unabhängigen ev.-luth. Ortsgemeinde.	13
---	----

Capitel II.

Von den Pflichten einer vom Staate unabhängigen ev.-luth Ortsgemeinde	. 31
---	------

Capitel III.

Don der Ausübung der Rechte und Pflichten einer vom Staate unabhängigen ev.-luth. Ortsgemeinde.	46 —117.
---	----------

A. Erster Abschnitt.

Von den Gemeindeversammlungen.	46
--------------------------------	----

B. Zweiter Abschnitt.

Don der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, Sorge zu tragen, daß das Wort Gottes reichlich unter ihr wohne und im Schwange gehe.	67
---	----

C. Dritter Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, Sorge für die Reinheit der Lehre und des Lebens zu tragen und in beiden Beziehungen an ihren Gliedern Zucht zu üben.	107
---	-----

D. Vierter Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, sich auch in Betreff des Irdischen ihrer Glieder anzunehmen.	157
(IX)	

X

Seite

E. Fünfter Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, zu sorgen, daß bei ihr alles
ordentlich und ehrlich zugehe. 168

F. Sechster Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, auch mit der rechthgläubigen
Kirche außer ihr der Einigkeit im Geist sich zu befleißigen in dem Bande
der Liebe und des Friedens. 181

G. Siebenter Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, an ihrem Theil mitzuhelfen,
daß die Kirche im Ganzen gebauet und gefördert werde. 199

Vorbemerkungen.

§ 1.

Eine evangelisch-lutherische Ortsgemeinde ist eine Versammlung gläubiger Christen an einem bestimmten Ort, bei welchen Gottes Wort dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche gemäß rein gepredigt und die heiligen Sacramente nach Christi Einsetzung laut des Evangelii gereicht werden, denen jedoch immer auch falsche Christen und Heuchler, zuweilen auch öffentliche Sünder beigemischt sind.

Anm. 1. Daß reines Wort und Sacrament das Hauptkennzeichen einer wahren Gemeinde oder Kirche sei, bezeugt die Augsb. Confession im 7. Artikel, wo es heißt: „Es wird auch gelehret, daß allezeit müsse Eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden.“ Vgl. Joh. 14, 23.: „Wer mich liebet, der wird mein Wort halten; und mein Vater wird ihn lieben, und wir werden zu ihm kommen, und Wohnung bei ihm machen.“ 10, 27.: „Meine Schaafe hören meine Stimme.“ 8, 31. 32.: „So ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr meine rechten Jünger, und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen.“

Anm. 2. Daß das Lehren nach unserem Bekenntniß eine Gemeinde zu der unsrigen macht, bezeugt Luther. Als den Lutheranern vom Kaiser Friede zugesagt werden sollte, wenn dieselben nicht ferner solche, welche ihre Lehre annähmen, „aufnehmen oder hegen“ würden, da erklärte Luther: „Wenn wir hierzu Ja **<Seite 2>** sagen wollten, so wäre es ebenso viel, als wenn wir sprächen: Christus solle nicht leben, sondern wieder gecreuzigt werden. Zudem müssen wir bekennen, daß die zu Augsburg gepredigte und überreichte Lehre das wahre und lautere Wort Gottes sei, und daß alle, die sie glauben und halten, Kinder Gottes und selig werden, sie mögen gleich jetzo schon glauben oder hernach noch erleuchtet werden; welches Bekenntniß bis ans Ende der Welt und an jüngsten Tag dauern soll. Denn es stehet geschrieben: Wer gläubet und (Gott) anrufet, soll selig werden. Und muß man nicht allein derer, die noch dazu kommen werden, sondern auch der christlichen Kirche, die das Wort predigt, und der Unsern, die ihre Glieder sind, wahrnehmen. Denn es stehet geschrieben Gal. 6, 16.: So viel nach dieser Regel einhergehen etc., durch welchen Spruch niemand ausgeschlossen wird. Sind demnach alle, die nach der Lehre des Bekenntnisses und der Apologie glauben und leben, nach solchem Glauben und Lehre unsere Brüder und gehet uns ihre Gefahr so sehr an, als die unsrige. Wir können sie auch als Glieder der wahren Kirche nicht verlassen, sie mögen sich zu uns fügen, wenn sie wollen; sie mögen es in der Stille oder öffentlich thun, mögen unter uns oder in der Fremde leben.“ (Urtheil vom Reichsabschied. Luther's Werke, Hallische Ausgabe, Tom. XVI, 1856. 57.)

Anm. 3. Daß zu einer wahrhaft lutherischen Gemeinde nicht eine bestimmte Verfassung, oder bestimmte von Menschen eingesetzte Ceremonien gehören,

bezeugt die Augsb. Conf. im 7. Artikel, wo es heißt: „Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich, nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht Ephes. 4.: Ein Leib, Ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung eures Berufs, Ein HErr, Ein Glaube, Eine Taufe.“ So schreibt daher Luther an Georg Buchholzer, Probst zu Berlin, im Jahre 1539: „Wenn euch euer Herr, der Markgraf und Churfürst etc., will lassen das Evangelium Christi lauter, klar und rein predigen, ohne menschlichen Zusatz, und die beiden Sacramenta der <Seite 3> Taufe und des Bluts JEsu Christi nach seiner Einsetzung reichen und geben wollen, und fallen lassen die Anrufung der Heiligen, daß sie nicht Nothhelfer, Mittler und Fürbitter sein, und die Sacramenta in der Procession nicht umtragen, und lassen halten die täglichen Messen der Todten, und nicht lassen reichen Wasser, Salz und Kraut, und singen reine Responsoria und Gesänge, lateinisch und deutsch, im Circuitu oder Procession: so gehet in Gottes Namen mit herum und traget ein silbern oder gülden Creuz und Chorkappe oder Chorrock von Sammet, Seiden oder Leinwand. Und hat euer Herr, der Churfürst, an Einer Chorkappe oder Chorrock nicht genug, die ihr anziehet, so ziehet derer drei an, wie Aaron, der Hohepriester, drei Röcke über einander anzog, die herrlich und schön waren; daher man die Kirchenkleider im Pabstthum Ornata (Schmuck) genannt hat. Haben auch Ihre Churfürstliche Gnaden nicht genug an Einem Circuitu oder Procession, daß ihr umhergehet, klinget und singet, so gehet siebenmal mit herum, wie Josua mit den Kindern von Israel um Jericho gingen, machten ein Feldgeschrei und bliesen mit Posaunen. Und hat euer Herr, der Markgraf, ja Lust dazu, mögen Ihre Churfürstliche Gnaden vorher springen und tanzen mit Harfen, Pauken, Cimbeln und Schellen, wie David vor der Lade des HErrn that, da sie in die Stadt Jerusalem gebracht ward, bin damit sehr wohl zufrieden. Denn solche Stücke, wenn nur Abusus (Mißbrauch) davon bleibt, geben oder nehmen dem Evangelio gar nichts; doch daß nur nicht eine Noth zur Seligkeit und das Gewissen damit zu verbinden daraus gemacht werde. Und könnt ichs mit dem Pabst und den Papisten so weit bringen, wie wollt ich Gott danken und so fröhlich sein! Wenn mir der Pabst diese Stücke ließe frei gehen und predigen, und hieße mich mit Urlaub eine Bruch umhängen, ich wollts ihm zu Gefallen tragen.“ (Luther's Werke, Walch's Ausg., XIX, 1251. 52.)

Anm. 4. Daß auch Nicht-Christen einer wahren Gemeinde immer beigemischt sind, bezeugt die Augsb. Conf. im 8. Artikel, wo es heißt: „Item, wiewohl die christliche Kirche eigentlich nichts anders ist, denn die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen, jedoch, dieweil in diesem Leben viel falscher Christen und Heuchler sein, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben, so sind die Sacrament gleichwohl kräftig, obschon die Priester, <Seite 4> dadurch sie gereicht werden, nicht fromm sind, wie denn Christus selbst

anzeigt (Matth. 23.): Auf dem Stuhl Mosi sitzen die Pharisäer etc." Vgl. 1 Cor. 1, 2. mit 5, 1. 2. 6, 5—8. 11, 18. 19. 15, 12. 2 Cor. 12, 21. Zu diesem 8. Artikel der Augsburgischen Confession macht daher der alte Wittenbergische Theolog Wolfgang Franz die Bemerkung: „Der 8. Artikel der A. C. hängt mit dem vorhergehenden Artikel derselben von der Kirche zusammen, weil er allein zum Beweis dafür beigefügt wird: 1. daß in der wahren sichtbaren Kirche immer auch Heuchler und Böse den Guten beigemischt gefunden werden." (*Augustanae Conf. art. disputationibus confirm. Witteb. 1620. E e 3.*) Schon zum 7. Artikel hatte Franz bemerkt: „Wenn von der sichtbaren Kirche die Frage ist, so ist sie die Versammlung der Heiligen, in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sacramente recht verwaltet werden und wo in diesem Leben viele Heuchler und Böse beigemischt sind, sowohl von Seiten der Prediger als auch der Zuhörer. Die sichtbare wird aber eingetheilt in die partikuläre, als eines jeden Hauses, Dorfes, Stadt, Diöcese, Provinz, Nation, Herrschaft, Reichs; und in die allgemeine, welche alle partikularen zusammen umfaßt." (*C c 2.*) Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, was Z. B. Carpzov († 1657) erinnert: „Etwas anderes ist ein Haufe, der aus Heuchlern und wahrhaft und aufrichtig Glaubenden besteht; etwas anderes ist ein Haufe, welchem Heuchler beigemischt sind. Die eigentlich so genannte Kirche ist nicht ein Haufe, der aus Heuchlern und Nichtheiligen besteht, sondern sie ist ein Haufe, dem Heuchler und Nichtheilige beigemischt sind. Wie die Augsb. Conf. vorsichtig zu Anfang des 8. Artikels (im lateinischen Texte) erklärt." (*Isag. in libb. symbol. p. 305*) Ferner was der alte Dannhauer ausspricht: „Jene (die Heuchler) sind zwar nicht Glieder der unsichtbaren Kirche, auch nicht der wahren sichtbaren, aber doch der sichtbaren insofern, als sie mit andern, als ihren Gliedern, ein Ganzes ausmacht." (*Hodosoph. phaen. 2. p. 61.*) Endlich schreibt Calov: „Obgleich die Heuchler in jenem Haufen sind, in welchem die Kirche ist, so sind sie doch eigentlich nicht in dem Haufen, der die Kirche ist." (*Syst. Tom. VIII, 253.*)

Anm. 5. Daß es auch der Name nicht thut, zu entscheiden, ob eine Gemeinde eine wahrhaft lutherische sei, bezeugt Luther in **<Seite 5>** einem Briefe an den Stadtrath zu Regensburg vom Jahre 1534, worin derselbe also schreibt: „Aber solches schreibe ich, daß E. F. das Evangelium fördern bei euch wohl können, ob unser, und unser Confession und Lehre als lutherischen Namens geschwiegen würde, sondern aus dem Text der Schrift den Leuten furgepredigt, daß sie lernen, es sei Christus und seiner Apostel selbs Lehre und unter derselben Namen (ohn aller Menschen Namen) gerühmet würde." (Erlang. Ausg. Bd. LV, S. 58.)

Anm. 6. Daß auch dies eine Kirche oder Gemeinde noch nicht zu einer lutherischen oder rechtgläubigen macht, daß in ihr das reine Wort Gottes oder das kirchliche Bekenntniß nur zu Recht bestehet, bezeugt Luther in seiner Schrift „von den Conciliis und Kirchen“ vom Jahre 1539, worin er die Frage: „Bei welchen Zeichen die christliche Kirche zu erkennen sei“, vorerst also beantwortet: „Erstlich ist dies christliche heilige Volk dabei zu erkennen, wo es hat das heilige Gottes-Wort.... Wir reden aber von dem äußerlichen Wort, durch Menschen, als durch dich und mich, mündlich gepredigt. Denn solches hat Christus hinter sich gelassen als ein äußerlich Zeichen, dabei man sollte erkennen seine Kirche oder sein heilig christlich Volk in der Welt. Auch reden wir von solchem mündlichen Wort, da es mit Ernst gegläubet und öffentlich bekannt wird vor der Welt, wie er spricht Matth. 10, 32. 33. Marc. 8, 9.: Wer mich bekennet vor den Leuten, den will ich bekennen vor meinem Vater und seinen Engeln.... Wo du nun solch Wort hörest oder siehest predigen, glauben, bekennen und darnach thun, da habe keinen Zweifel, daß gewißlich daselbst sein muß eine rechte Ecclesia sancta catholica, ein christlich heilig Volk, 1 Pet. 2, 9., wenn ihrer gleich sehr wenig sind; denn Gottes Wort gehet nicht ledig ab, Jes. 55, 11., sondern muß zum wenigsten ein Viertel oder Stück vom Acker haben.“ (Hall. A. XVI, 2785. 6.)

§ 2.

Vom Staate unabhängig ist eine Gemeinde dann, wenn der Staat es ihr überläßt, sich in allem selbst zu regieren.

Anm. 1. So wichtig es ist, wenn die Obrigkeit eines Landes, in welchem die rechtgläubige Kirche ihre Herberge hat, auch mit zur **<Seite 6>** Kirche gehört, und so segensvoll dies für die Kirche werden kann (les. 49, 23.: „Und die Könige sollen deine Pfleger, und ihre Fürstinnen deine Säugammen sein. Sie werden vor dir niederfallen zur Erde aufs Angesicht, und deiner Füße Staub lecken. Da wirft du erfahren, daß ich der HErr bin, an welchem nicht zu Schanden werden, so auf mich harren.“ Joh. 19, 38.: „Darnach bat Pilatum Joseph von Arimathia, der ein Jünger JEsu war, doch heimlich, aus Furcht vor den Juden, daß er möchte abnehmen den Leichnam JEsu. Und Pilatus erlaubte es. Derowegen kam er, und nahm den Leichnam JEsu herab.“); so ist doch Unabhängigkeit der Kirche vom Staat nicht ein Mangel oder ein regelwidriger Zustand, sondern das rechte, naturgemäße Verhältniß, in welchem die Kirche immer zum Staate stehen sollte. Denn nach Gottes Wort sind Kirche und Staat durchaus verschiedene Regimente (Joh. 18, 36.: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden drob kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde; aber nun ist mein Reich nicht von dannen.“ 2 Cor. 10, 4.: „Denn die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor Gott, zu verstören die Befestigungen.“ Matth. 22, 21.: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ Luc. 12, 13. 14.: „Es sprach aber einer aus dem Volk zu ihm: Meister, sage meinem Bruder, daß er mit mir das Erbe theile. Er aber sprach zu ihm: Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschichter

über euch gesetzt?"); die gläubigen obrigkeitlichen Personen sind nicht als obrigkeitliche, sondern als gläubige, als Brüder, in der Kirche (Matth. 23, 8.: „Ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen; denn Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seid alle Brüder." Luc. 22, 25. 26.: „Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen beißt man gnädige Herren; ihr aber nicht also; sondern der Größeste unter euch soll sein wie der Jüngste, und der Vornehmste wie ein Diener." Gal. 3, 28.: „Hie ist kein Jude noch Grieche, hie ist kein Knecht noch Freier, hie ist kein Mann noch Weib; denn ihr seid allzumal Einer in Christo JEsu."); der Staat ist nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate (Röm. 13, 1.: „Jedermann sei Unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott **<Seite 7>** verordnet." 1 Tim. 2, 1. 2.: „So ermähne ich nun, daß man vor allen Dingen zuerst thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß wir ein ruhig und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit."), und die Glieder der Kirche sind dem Staate nicht als Kirche, sondern als Unterthanen und Bürger unterworfen und zu Gehorsam verpflichtet. (Joh. 18, 37.: „Ich bin dazu geboren und in die Welt kommen, daß ich die Wahrheit zeugen soll. Wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme." Ephes. 5, 23.: „Denn der Mann ist des Weibes Haupt; gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeinde, und er ist seines Leibes Heiland.")

Anm. 2. Es sind dies theure Lehren, welche unsere Kirche je und je nach Gottes Wort festgehalten hat.

a. Daß Kirche und Staat durchaus verschiedene und daher nicht mit einander zu vermengende Regimente sind, bezeugt die Augsb. Conf. im 28. Artikel, wo es also heißt: „Das weltliche Regiment gehet mit viel andern Sachen um, denn das Evangelium. Welche Gewalt schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äußerlichen Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Pönen (Strafen). Darum soll man die zwei Regiment, das geistlich und weltlich, nicht in einander mengen und werfen." Als später diese Vermengung nichtsdestoweniger selbst in den sogenannten lutherischen Ländern überhand nahm, schrieb daher Luther hierüber im Jahre 1543 an einen Prediger zu Dresden: „Ich kann nichts Gutes hoffen, lieber Daniel, von der Art der Untersuchung, die man an eurem Hofe hat vorgenommen. Denn wenn die Höfe nach ihrem Gefallen wollen die Kirche regieren, so wird Gott schlechten Segen geben und das Letzte ärger werden, denn das Erste, weil was nicht aus dem Glauben geht, Sünde ist; was aber ohne Beruf geschieht, das geschieht außer Streit ohne Glauben, und vergehet. Demnach mögen sie entweder selbst Pfarrherrn abgeben, predigen, taufen, die Kranken besuchen, das Abendmahl austheilen und alle priesterlichen Verrichtungen übernehmen — oder sie mögen aufhören den Beruf zu vermengen; vielmehr mögen sie für ihren Hof sorgen und die Kirche denen überlassen, die dazu berufen sind, auch Gott dafür Rechenschaft geben werden. Denn es gar nicht zu dulden ist, daß andere sich darum bekümmern, **<Seite 8>** wofür doch wir Rechenschaft zu geben haben. Die Aemter in der Kirche und bei

Hof müssen was unterschiedenes sein, sonst lassen wir beide. Satan bleibt immerhin der Widersacher: unter dem Pabst hat er die Kirche unter das weltliche Regiment gemischt; zu unserer Zeit will er das weltliche Regiment unter die Kirche mischen. Allein wir widersetzen uns mit Gottes Hülfe, und bemühen uns mit allen Kräften, die Berufe geschieden zu erhalten." (L. W. Hall. A. XXI, 1325. 26. Lateinisch in den Unschuld. Nachrr. 1715. S. 408.) Es war daher Luther durchaus zuwider, die Obrigkeit zur Ausübung des Bannes zu Hülfe zu nehmen. Er schreibt an Tilemann Schnabel im Jahre 1533: „Daß ihr zu hoffen scheint, daß die Execution durch den Fürsten selbst geschehe, ist sehr ungewiß, und ich möchte nicht, daß die bürgerliche Obrigkeit in dieses Amt gemengt, sondern auf alle Weise geschieden würde, damit der wahre und gewisse Unterschied beider Obrigkeiten bestehe." (Luther's ungedr. Briefe, herausg. von Schütz. II, 288.)

b. Daß auch die gläubigen obrigkeitlichen Personen nicht als obrigkeitliche, sondern eben als gläubige, als Brüder, in der Kirche sind, dies wird im ersten Anhang der Schmalk. Artikel bezeugt, wo es heißt: „Fürnehmlich sollen Könige und Fürsten als fürnehmste Glieder der Kirche helfen und schauen, daß allerlei Irrthum weggethan und die Gewissen recht unterrichtet werden." (Fol. 156.) Hiermit werden daher den Fürsten nicht sowohl Rechte und Gewalten über die Kirche, als vielmehr Pflichten gegen dieselbe und zwar um so größere zugeschrieben, je gesegneter gerade ihr Stand vor anderen Ständen der Kirche hülfreiche Hand reichen konnte. Luther schreibt daher in einem Bedenken, vom Jahre 1536, welches zugleich von Melancthon, Bugenhagen, Jonas und Myconius mitunterschrieben ist: „Die Berufung und Wahl der rechtgläubigen Kirchendiener ist eigentlich und ursprünglich nicht Sache der Obrigkeit, sondern der Kirche. Wenn die Obrigkeit gläubig und ein Mitglied der Kirche ist, so beruft sie, nicht weil sie Obrigkeit ist, sondern weil sie ein Mitglied der Kirche ist. Denn: Mein Reich ist nicht von dieser Welt." (Citirt in Löscher's Unschuld. Nachrr. 1715, S. 383.) Zwar hat Luther selbst mit seinen Collegen den **<Seite 9>** Churfürsten von Sachsen aufgefordert, eine Kirchenvisitation in seinem Lande anstellen zu lassen, aber nicht kraft seines fürstlichen, sondern seines Liebesberufes als Christ und Glied der Kirche; er, Luther, sagt nemlich selbst in der Vorrede zu dem Unterricht der Visitatoren: sie hätten gebeten, „daß Seine Churfürstliche Gnaden aus christlicher Liebe (**denn sie nach Weltlicher Obrigkeit nicht schuldig sind**) und um Gottes willen, dem Evangelio zu gut und den elenden Christen in Seiner Churfürstlichen Gnaden Landen zu Nutz und Heil, gnädiglich wollten etliche tüchtige Personen zu solchem Amte fordern und ordnen." (A. a. O. X, 1905. 6.) Endlich schreibt Brenz zu Matth. 18, 17.: „Daß Christus spricht: Sag's der Gemeinde, dies ist nicht von einer großen Versammlung der Kirche zu verstehen, in welcher die bürgerliche Obrigkeit ist, die nach ihrem Berufe die öffentliche Zucht und Ehrbarkeit aufrecht erhält, sondern es ist von einer kleinen Versammlung zu verstehen, wovon die bürgerliche Obrigkeit kein Glied ist, und in welcher die Obrigkeit entweder keine Verrichtung hat oder als eine Privatperson angesehen wird, dergleichen Versammlung diejenigen bildeten, welche Christum

begleiteten." (*In scriptum Matthaei commentarius. Tubing. 1566. Fol. 602.*) Die gottseligen Fürsten besserer Zeit wußten dieses selbst recht gut und hielten es auch fest. In den von ihnen bestätigten Kirchenordnungen unterschieden sie selbst genau, was darin wirklich Kirchenordnung war und was darin rein weltlich obrigkeitliches Gesetz war. In Churfürst August's Kirchenordnung von 1580 heißt es daher unter Anderem: „Wann die Obrigkeit einem Uebelthäter Gnade erzeigen würde, und gleichwohl um des großen Aergernisses willen vonnöthen, daß es nicht ohne öffentliche Straf hingehen, auch ohne rechtschaffene Reue und Erkenntniß seiner Sünde ein solcher ärgerlicher Mensch zur Gemeinschaft der hochwürdigen Sacramente nicht zugelassen werden soll, und die Obrigkeit ihm deshalb Andern zum Abscheu und Exempel auch eine äußerliche Strafe auferlegt, daß er vor der Kirchenthür mit einem weißen Stab, oder dergleichen, etliche Sonntage nach einander stehen müssen: soll dieses nicht für eine Kirchenstraf gerechnet, sondern, wie es in der Wahrheit ist, für eine weltliche Straf der Obrigkeit gehalten werden, wie die Apologia der Augsb. Conf. offenbarlich **<Seite 10>** bezeugt; damit die Kirchendiener nichts zu schaffen und derhalben auch in der Kirchen, da man den Leuten nicht leibliche Strafen anthut, sondern Gottes Wort predigt und die hochwürdigen Sacramente austheilt, nicht verrichtet werden soll. Denn der Kirchendiener Gewalt sich weiter nicht erstreckt, denn wie sie Beschlich haben, den Unbußfertigen ihre Sünden zu behalten, also sind sie auch hinwiederum schuldig, einen jeden bußfertigen Sünder, so seine Sünden erkennt, auf sein Bekenntniß zu absolviren." (S. 307.)

c. Daß der Staat nicht in, sondern außer der Kirche, diese aber wohl im Staate sei, bezeugt die Apologie der Augsb. Conf., wenn es darin im 16. Artikel nach dem lateinischen Texte heißt: „Dieser ganze Artikel von dem Unterschiede des Reiches Christi und des bürgerlichen Reiches ist in den Schriften der Unsrigen nützlich erklärt worden, daß nemlich Christi Reich geistlich sei, das ist, ein solches, welches in dem Herzen Erkenntniß Gottes, Furcht Gottes und Glauben und ewige Gerechtigkeit und ewiges Leben anfängt, indessen außerhalb uns die bürgerlichen Ordnungen aller Völker gebrauchen läßt, unter denen wir leben, wie es uns die Arzneykunde oder Baukunst, oder Speise, Trank, Luft gebrauchen läßt." Johannes Brenz schreibt daher ausdrücklich: „Der Staat ist nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate." (S. Gelehrter Männer Briefe an die Könige in Dänemark von Schumacher. III, 193. 4.)

d. Daß die Glieder der Kirche dem Staate nicht als Kirche, sondern als Bürger und Unterthanen zu Gehorsam verpflichtet sind, bezeugt Luther mit großem Ernst. Er schreibt an Melanchthon im Jahre 1530 nach Augsburg: „Der Bischof als Fürst kann der Kirche noch weniger etwas auflegen, denn das hieße die zwei Oberkeiten in einander mengen und da wäre er ein rechter Allotrioepiscopus oder ein Bischof, der in fremde Dinge greift; und wenn wir ihm darinnen den Willen ließen, so wären wir gleiches Kirchenraubes schuldig. Hier muß man eher das Leben lassen, als solche Gottlosigkeit und Unrecht gestatten. Ich rede von der Kirche als etwas Besonderes, von dem bürgerlichen Staate

Unterschiedenes. Der Bischof als Fürst kann seinen Unterthanen als Unterthanen auflegen und gebieten, was er will, wenn es nur fromm und recht ist; und die Unterthanen müssen gehorchen. Denn <Seite 11> da gehorchen sie nicht als Kirche, sondern als Bürger. Denn eben derselbe Mensch führet eine doppelte Person. Also wenn Conrad von Tüngen seinen Franken als Herzog von Frankenland Fasten oder etwas anderes Erlaubtes gebeut, so zwinget er die, so (ihn als) den Herzog erkennen, zum Gehorsam; nicht aber die, so den Bischof(ihn nur als ihren Bischof) erkennen, nemlich die unter anderer Fürsten Gebiet stehen, ob sie wohl zur Würzburgischen Kirche gehören. Wie Pomeranus seinen Knecht zu seinem Hausgesetz zwingt, nicht aber die Kirche zu Wittenberg.... Also wenn der Kaiser allen durchgehends ein Fasten geböte, so gehorchen auch die, so in der Kirche sind, weil die Kirche unter dem Kaiser nach dem Fleisch ist, nicht aber als Kirche gehorchet." (Luther's Werke. Hall. A. XVI, 1207. 8.)

Anm. 3. Zwar sagen auch unsere alten rechtgläubigen Lehrer, daß die Kirche aus Leuten aller Stände bestehe und daß in den Sachen Kirchenregierung kein Stand ausgeschlossen werden dürfe; hiermit wollen sie aber nicht sagen, daß die Stände als solche in der Kirche seien und darin besondere Rechte haben, sondern daß kein Stand, mag er noch so weltlich erscheinen, dem Christen seinen geistlichen und priesterlichen Charakter und seinen Antheil an den kirchlichen Rechten nimmt. Während daher unsere alten Lehrer an einer Stelle allerdings von drei Ständen in der Kirche reden, so scheiden sie an anderen wieder den obrigkeitlichen und den Haus-Stand von dem kirchlichen scharf und genau. So schreibt z. B. Luther in einer Disputation vom Jahre 1540: „Gott hat drei Regimente (Hierarchias) in dieser Welt wider den Teufel geordnet, nemlich Haus- und Weltregiment und die Kirche.“ (A. a.O. X, 678.) Es erhellt hieraus, daß nach lutherischer Lehre die Kirche zwar aus Menschen aller Stände besteht, daß aber der Haus- und obrigkeitliche Stand selbst nicht in die Kirche gehört, sondern neben ihr von Gott geordnet ist. Dies wird keinesweges durch die auf Luther's eigenen Rath errichteten Consistorien widerlegt, da dieselben ursprünglich ohne Jurisdiction waren. So schreibt z. B. V. E. Löschner in seiner kurzen „Historia der chursächsischen Kirchenordnung“ zum Jahre 1539: „Damals ist auch das erste sächsische Consistorium zu Wittenberg geordnet worden, wiewohl es keine Jurisdiction hatte.“ Zum Jahre 1542: „Damals waren **<Seite 12>** schon in denen meisten Städten Superintendenten, doch ohne sonderliche Gewalt.“ Zu 1543: „Zu Leipzig ward ein Consistorium, jedoch ohne Jurisdiction, angeordnet, darinnen, wie in dem Wittenbergischen, sich jedermann informiren lassen konnte.“ Erst zum Jahre 1555, also nach Luther's Tode, heißt es: „Publicirte Churf. Augustus die Landesordnung, in welcher viel von Kirchensachen befindlich, und ordnete drei Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Meisten, nebst einiger Jurisdiction.“ Zu 1580: „Das Consistorium zu Meisten ist nach Dresden verlegt und zum Oberconsistorio gemacht.“ (S. Unschuld. Nachrr. Jahrgang 1703. S. 24—26.) Als es daher schon zu Luther's Zeiten mit den

Consistorien, die auf Luther's Rath errichtet worden waren, dahin ausgehen wollte, daß darin der obrigkeitliche Stand als solcher die Kirche durch seine Juristen regierte, da erklärte Luther: „Wir müssen das Consistorium zerreißen, denn wir wollen kurzum die Juristen und den Pabst nicht drinnen haben.“ (L. W. Hall. A. XXII, 2210.) Wie hohe Ursache Luther zu einer solchen Erklärung hatte, ersehen wir u. A. daraus, daß der lutherische Kirchenrechtslehrer Benedict Carpzov auf Grund eines Consistorialerlasses von 1610 erklärt: „Das Consistorium veranlaßt, daß diejenigen, welche sich von der heiligen Communion enthalten, durch ernstliche Ermahnung, und wenn sie halsstarrig bleiben, durch Androhung von Gefängniß oder einer anderen Strafe zum Gebrauch dieses hochheiligen Mahles getrieben werden (*adigi*).“ (*Jurisprud. eccl. II*, S. 451.)

§ 3.

Um zu erkennen, wann eine evangelisch-lutherische vom Staate unabhängige Ortsgemeinde recht gestaltet sei, ist nöthig, aus Gottes Wort namentlich zweierlei zu erforschen: erstlich, worin ihre Rechte und Pflichten, und zum andern, worin die rechte Ausübung dieser ihrer Rechte und Pflichten bestehe.

<Seite 13>

13

Capitel I.

Von den Rechten einer vom Staate unabhängigen ev.-luth. Ortsgemeinde.

§ 4.

Die sämmtlichen einer ev.-luth. Ortsgemeinde zustehenden Rechte sind in den Schlüsseln des Himmelreichs begriffen, welche der HErr seiner ganzen Kirche ursprünglich und unmittelbar gegeben hat, und zwar also, daß dieselben jeder, der kleinsten, wie der größten, in gleichem Maaße gehören. Matth. 16, 15 —19.: „Er sprach zu ihnen: Wer sagt denn ihr, daß ich sei? Da antwortete Simon Petrus und sprach: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn. Und JEsus antwortete und sprach zu ihm: Selig bist du, Simon, Jonas Sohn; denn Fleisch und Blut hat dir das nicht offenbart, sondern mein Vater im Himmel. Und ich sage dir auch: Du bist Petrus, und auf diesen Fels will ich bauen meine Gemeine, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Und ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein; und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein.“ Matth. 18, 17—20.: „Höret er die nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halt ihn als einen

Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein. Weiter sage ich euch: Wo zween unter euch eins werden auf Erden, warum es ist, das sie bitten wollen, das soll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo zween oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin **<Seite 14>** ich mitten unter ihnen." Joh. 20, 22. 23.: „Und da er das sagte, blies er sie an und spricht zu ihnen: Nehmet hin den Heiligen Geist. Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten."

Anm. 1. Daß in den Schlüsseln des Himmelreichs alle kirchlichen Rechte und Gewalten begriffen werden, wird in der evangelischen Harmonie von Chemnitz, Leyser und Gerhard klar auseinandergesetzt mit folgenden Worten: „Die Uebergabe der Schlüssel ist vor Alters das Symbol einer gewissen anvertrauten übergebenen Macht; denn wer die Schlüssel hat, hat zu Allem Zugang. Wenn z. B. der Mann dem Weibe die Schlüssel übergibt, so bezeugt er, daß er dieselbe für seine Gesellin anerkennt und ihr die Sorge für den Haushalt auferlege. Auf ähnliche Weise werden die Schlüssel den Haushaltern und Verwaltern von ihren Herren übertragen, wodurch ihnen zugleich die Gewalt über die Gemächer, Keller, Kästen und was darin aufbewahrt ist, übergeben wird. Ebenso werden den Fürsten, wenn sie in eine Stadt eingelassen werden, von den Bürgern die Schlüssel überantwortet, was eine Anzeige ist, daß sie sich ihrer Herrschaft unterwerfen, und anerkennen, daß bei denselben die Macht sei, jemanden in die Stadt einzulassen oder auch von derselben auszuschließen. Dieses Bild wendet Christus hier auf die Kirche an, deren Schlüssel er Petro und seinen Amtsgenossen verheißt, wodurch er lehrt, daß er sie zu seinen Verwaltern und Haushaltern bestellen wolle, daß sie den Würdigen die Schätze öffnen und selbige zu dem Besitz und Gebrauch derselben zulassen, den Unwürdigen aber und Unheiligen dieselben verschließen und selbige von dem Reich Gottes zurückweisen möchten. 1 Cor. 4, 1. Das Wort 'Schlüssel des Himmelreichs' begreift also jene Amtsverrichtung, Gewalt und Machtvollkommenheit, vermöge deren alles verrichtet wird, was für das Reich Christi oder zur Regierung der Kirche nöthig ist.“ (*Harm. ev. zu Matth. 16, 19.*) Dasselbe bezeugt auch Melanchthon, wenn er schreibt: „Es ist offenbar, daß in der heiligen Schrift die kirchliche Gewalt und die Schlüssel ein und dasselbe bedeuten.“ **<Seite 15>** (*Corp. Reformatorum XII, 494.*) Ebenso Quenstedt: „Durch die Schlüssel wird die Kirchengewalt verstanden, wovon das Recht Kirchendiener zu berufen und zu bestellen ein Theil ist.“ (*Theol. didact. — pol. IV, 402.*)

Anm. 2. Daß diese Schlüssel der ganzen Kirche ursprünglich und unmittelbar, das heißt, nicht mittelbar erst durch die ordinirten Prediger, gegeben sind, und zwar so, daß dieselben jeder Gemeinde, der kleinsten, wie der größten, in gleichem Maaße zugehören, dies bezeugen erstlich unsere

öffentlichen kirchlichen Bekenntnisse mit klaren Worten. So heißt es im ersten Anhang der Schmalkaldischen Artikel: „Ueber das muß man je bekennen, daß die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirche gehören und gegeben sind, wie denn solches mit Hellen gewissen Ursachen gnugsam kann erwiesen werden. Denn gleichwie die Verheißung des Evangelii gewiß und ohne Mittel (im Lateinischen heißt es: principaliter et immediate, d. h. ursprünglich und unmittelbar) der ganzen Kirche zugehört, also gehören die Schlüssel ohne Mittel der ganzen Kirche, dieweil die Schlüssel nichts anders sind, denn das Amt, dadurch solche Verheißung jedermann, wer es begehrt, wird mitgetheilt, wie es denn im Werk für Augen ist, daß die Kirche Macht hat Kirchendiener zu ordiniren. Und Christus spricht bei diesen Worten: Was ihr binden werdet etc., und deutet, wem er die Schlüssel gegeben, nemlich der Kirche: Wo zween oder drei versammelt sein in meinem Namen etc." Dasselbe wird auch im zweiten Anhang mit den Worten wiederholt: „Hieher gehören die Sprüche Christi, welche zeugen, daß die Schlüssel der ganzen Kirche und nicht etlichen sondern Personen (im Lateinischen: non tantum certis personis, nicht nur bestimmten Personen) gegeben sind, wie der Text sagt: Wo zween oder drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen etc." So singt daher auch die Kirche:

Das ist der heil'gen Schlüssel Kraft:
Sie bind't und wieder ledig macht,
Die Kirch' trägt sie an ihrer Seit',
Die Hausmutter der Christenheit.

(S. unser Gesangbuch No. 192, V. 9.) Und in dem sächsischen, s. g. Dresdner Creuzkatechismus heißt es: „Das Amt der Schlüssel **<Seite 16>** ist die sonderbare Kirchengewalt, die Christus seiner Kirche auf Erden hat gegeben."

Diese Lehre wiederholen denn auch unsere rechtgläubigen Kirchenlehrer in ihren Privatschriften an unzähligen Stellen. So schreibt Luther zu Joh. 20, 22. 23.: Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen etc.: „Hie stehet klar, es habe die Schlüssel nicht, denn der den heiliger Geist hat. Darum sollte man dem Pabst in sein Schild (ich weiß wohl was) malen und Schlüssel herausreißen. Das Wappen ist eines andern Mannes, denn der Pabst ist. Doch wiederum, sollte ich nun nicht ehe haben Vergebung meiner Sünde, der Beichtvater hätte denn den heiliger Geist (und niemand mag gewiß sein von dem andern, daß er denselben habe): wenn würde ich meiner Absolution gewiß und überkäme ein ruhiges Gewissen? So wäre es wie vorhin.— Antwort: Das habe ich angezogen, auf daß man dieses Dinges einen rechten Grund habe. *)

*) Die Lehre, daß die ganze Kirche oder alle Gläubige die Schlüsselgewalt haben, wird also von Luther und von denen, die mit ihm glauben und bekennen, nicht darum so betont, weil damit die Ordnung angegeben wäre, in welcher diese Gewalt ausgeübt werden dürfe oder solle, wie die Gegner dieser Lehre die Sache immer darstellen, um sie verdächtig zu machen; sondern das allein ist die Ursache, warum diese Lehre so

hervorgehoben wird, damit man, wie Luther sagt, „dieses Dinges einen rechten Grund habe“, damit man wisse, worauf alle Kirchengewalt gegründet und wie unverlierbar sie der Kirche ist, selbst wenn die Pastoren abfallen, zu Tyrannen werden oder sterben.

Da ist kein Zweifel an, daß niemand Sünde bindet oder vergibt, denn allein, der den heiliger Geist so gewiß habe, daß du und ichs wissen; wie diese Wort Christi allhier überzeugen. Das ist aber niemand, denn die christliche Kirche d. i. die Versammlung aller Gläubigen Christi; die hat allein diese Schlüssel, da sollt du nicht an zweifeln. Und wer ihm darüber die Schlüssel zueignet, der ist ein rechter abgefeimter Sacrilegus, Kirchenräuber, es sei Pabst oder wer es wolle. Von derselbigen Kirche ist jedermann gewiß, daß sie den heiliger Geist habe.... Daraus folgt, daß der Pabst in seinem Amt soll sein ein Knecht aller Knechte, wie er sich rühmet, und doch nicht thut; daß auch ein Kind in der Wiege mehr Recht zu den Schlüsseln hat und alle die den heiligen Geist haben, denn er." (Büchlein von der Beichte <Seite 17> vom Jahre 1521. XIX, 1051—54.) An einer andern Stelle schreibt Luther zu Matth. 18, 15—18.: „Die Schlüssel sind der ganzen Gemeinde aller Christen und eines jeden, der ein Glied ist derselbigen Gemeine, und dasselbige nicht allein nach der Gewalt, sondern auch nach dem Brauch und nach allerlei Weise, die da sein mag; auf daß wir den Worten Christi keine Gewalt thun, der stracks hin und insgemein zu allen redet: Er soll dirs sein etc.; item: Alles, das ihr binden werdet." (Sendschreiben an den Rath und die Gemeine der Stadt Prag, vom Jahre 1523. X, 1846. 47.) Ferner schreibt Luther zu derselben Stelle Matth. 18, 19. 20.: „Hie hören wir, daß auch zween oder drei, in Christi Namen versammelt, eben alles Macht haben, was St. Petrus und alle Apostel. Denn der HErr ist selbst da; wie er auch sagt Joh. 14, 23.: Wer mich liebet, der wird meine Worte halten, und mein Vater wird ihn lieben, und wir wollen zu ihm kommen, und Wohnung bei ihm machen. Daher ists kommen, daß oft Ein Mensch, der an Christum geglaubet, einem ganzen Haufen widerstanden hat, als Paphnutius im Concilio Nicäno, und wie die Propheten den Königen Israel, Priestern und allem Volk widerstunden. Kurzum Gott will unverbunden sein an der Menge, Größe, Höhe, Macht und was persönlich ist bei den Menschen, sondern will allein bei denen sein, die sein Wort lieben und halten, und solltens eitel Stallbuben sein. Was fragt er nach hohen, großen, mächtigen Herren? Er ist der Größeste, Höchste und Mächtigste allein.... Wir haben hie den HErrn selbst über alle Engel und Creaturen: der sagt, sie sollen Alle gleiche Gewalt, Schlüssel und Amt haben, auch zween schlechte Christen allein, in seinem Namen versammelt. Diesen HErrn soll uns Pabst und alle Teufel nicht zum Narren, Lügner noch Trunkenbold machen, sondern wir wollen den Pabst mit Füßen treten und sagen, er sei ein verzweifelter Lügner, Gotteslästerer und abgöttischer Teufel, der die Schlüssel zu sich allein gerissen hat unter St. Peter's Namen, so Christus dieselben Allen gleich insgemein gegeben hat." (Wider das Pabstthum zu Rom, vom Teufel gestift, vom Jahr 1545. XVII, 1346. 47.) Endlich schreibt Luther zu Matth. 16, 19.: „Die Schlüssel werden gegeben dem, der auf

diesem Fels durch den **<Seite 18>** Glauben stehet, dem es der Vater gegeben hat. Nun kann man keine Person ansehen, die da bleibet stehen auf dem Fels; denn der fällt heute, der fällt morgen; wie St. Petrus gefallen ist. Darum ist niemand bestimmt, dem die Schlüssel gehören, denn der Kirche, das ist, denen, die auf dem Fels stehen. Die christliche Kirche hat allein die Schlüssel, sonst niemand, wiewohl sie der Bischof oder der Pabst können brauchen, als die, welchen es von der Gemeinde befohlen ist. Ein Pfarrer pflegt des Amts der Schlüssel, täufet, prediget, reichet das Sacrament, und thut andre Aemter, damit er der Gemeinde dient, nicht von seinetwegen" (das ist, nicht in eigener besonderer Machtvollkommenheit), „sondern der Gemeinde wegen" (das ist, als einer, dem es von der Gemeinde übertragen ist, der es in ihrem Auftrag thut). „Denn er ist ein Diener der ganzen Gemeinde, welchem der Schlüssel gegeben ist, ob er gleichwohl ein Bube sei. Denn so er's thut anstatt der Gemeinde, so thut es die Kirche." (Kirchenpostille vom Jahr 1525. XI, 3070.)

So lesen wir ferner in der evangelischen Harmonie von Chemnitz, Leyser und Gerhard: „Christus hat der Kirche die Schlüssel des Himmelreichs hinterlassen Matth. 18, 18. Und wir kümmern uns hier nicht um den Spott und Hohn der Jesuiten, welche schreien: „„Also haben und gebrauchen bei euch Schuster und Schneider, alle Köche und Handwerker das Recht der Schlüssel, und so baut ihr das Babel selbst und führt eine völlige Confusion ein.““ Ich antworte: Wer wird leugnen, daß im Nothfall jeder Gläubige einen andern Gläubigen taufen, lehren, von Sünden absolviren und ihm so den Eingang zur himmlischen Stadt gleichsam vermittelst der Schlüssel aufthun kann?... Aber außer dem Nothfall wird niemandem dergleichen gestattet, wenn er nicht ein rechtmäßig berufener und bestellter Kirchendiener ist.... Nichtsdestoweniger jedoch bleibt indeß jedem einzelnen Gläubigen, auch dem geringsten, sein Recht unverletzt, das er aus Christi Verleihung an die Schlüssel hat. Denn wie alle Bürger einer freien Reichsstadt, so viel ihrer die Stadt bewohnen, ein gemeinschaftliches Recht haben und gleiche Freiheit, was die Republik betrifft, und wie sie doch um der Ordnung willen Senatoren wählen und diesen einen **<Seite 19>** Bürgermeister vorsetzen, dem sie die Schlüssel und Statute der Stadt übergeben, damit er dieselben im gemeinen Namen Aller handhabe, und nach denselben die Republik regiere: so thun auch die Bürger der Stadt Gottes. Sie haben zwar eine Gemeinschaft aller Heiligen und alles ist ihr, es sei Paulus oder Petrus, es sei das Leben oder der Tod, es sei das Gegenwärtige oder das Zukünftige, 1 Cor. 3, 22.; sie besitzen Alles unter dem Einen Haupte, Christo, welcher alles zur Seligkeit Nöthige seiner Kirche und in derselben insonderheit einem jeden Gliede, auch dem geringsten, durch sein blutiges Verdienst erworben hat: und doch wählen sie um der Ordnung willen gewisse Personen, denen sie die Verwaltung der Schlüssel des Himmelreichs auftragen, als da bei uns sind Diakonen, Pastoren, Doctoren, Bischöfe oder Superintendenten und dergleichen, damit so bei uns alles nach Pauli Lehre ordentlich und ehrlich zugehe 1 Cor. 14." (Zu Matth. 18.)

Johannes Wigand (samländischer Bischof, gestorben 1587) schreibt: „Jede Kirche an jedem Ort, das ist, der ganze Haufe, sowohl, wie wir sie jetzt nennen, der Laien, als auch der Geistlichen zusammen, hat die Macht, tüchtige Kirchendiener zu wählen, zu berufen und zu ordiniren, und falsche Lehrer oder solche, welche der Erbauung der Kirche durch ihr schändliches Leben schädlich sind, abzusetzen und zu fliehen. Dies ist klar aus den Zeugnissen von der Gewalt der Schlüssel, denn die Schlüssel sind der ganzen Kirche gegeben.“ (Ventur. I, p. 803.) Hier erklärt Wigand, weil die Schlüssel der ganzen Kirche gegeben sind, so hat sie natürlich auch jede Ortsgemeinde. Daher heißt es denn auch in der Concordienformel: „Demnach gläuben, lehren und bekennen wir, daß die Gemeine Gottes jedes Orts und jeder Zeit, derselbigen Gelegenheit nach guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieselbigen (Mitteldinge) ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß, ordentlicher und gebühlicher Weise zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie es jederzeit zu guter Ordnung, christlicher Disciplin und Zucht, evangelischem Wohlstand und zu Erbauung der Kirche am nützlichsten, förderlichsten und besten angesehen wird.“ (Wiederholung. Art. 10.)

Anm. 3. Daß eine Ortsgemeinde, um alle Kirchenrecht zu haben und ausüben zu können, mit anderen Gemeinden äußerlich verbunden sein und mit ihnen unter Einem Kirchenregimente stehen **<Seite 20>** müsse, also von anderen Gemeinden abhängig sei, ist ein Irrthum, auf welchen das Pabstthum gegründet ist. Luther schreibt daher in seiner Schrift wider das Pabstthum vom Teufel gestift: „Wir wissen, daß in der Christenheit also gethan ist, daß alle Kirchen gleich sind, und nicht mehr denn eine einige Kirche Christi in der Welt ist, wie wir beten: Ich glaube Eine heilige christliche Kirche. Ursache ist diese: denn es sei eine Kirche, wo sie kann in der ganzen Welt, so hat sie kein ander Evangelium oder heil. Schrift, keine andere Taufe und Sacrament, keinen andern Glauben und Geist, keinen andern Christum und Gott, kein ander Vater Unser und Gebet, keine andere Hoffnung und ewiges Leben, denn wir hie in unserer Kirche zu Wittenberg haben, und sind ihre Bischöfe unsern Bischöfen oder Pfarrherrn und Predigern gleich, keines des andern Herr noch Knecht; haben einerlei Sinn und Herz, und alles, was zur Kirche gehörtest alles gleich; ohne daß, wie 1 Cor. 12, 8. ff. und Röm. 12, 6. sagt, ein Prediger oder auch wohl ein Christ stärkern Glaubens sein kann, andere und mehr Gaben hat, denn der andere; als: einer kann besser die Schrift auslegen, dieser besser regieren, dieser besser die Geister richten, dieser besser trösten, dieser mehr Sprachen haben, und so fortan; aber solche Gaben machen keine Ungleichheit noch Herrschaft in der Kirchen, ja, sie machen wohl keinen Christen, Matth. 7, 22. 23., sondern müssen zuvor Christen sein.“ (Vom Jahre 1545. XVII, 1398.) Ferner sprach Luther schon bei der Leipziger Disputation: „Die Kirche würde wohl stehen bleiben, wenn schon der Dorfpfarrer zugleich Bischof, Erzbischof und Pabst wäre“ (das heißt, wenn er keinen Prediger über sich hätte) „und sie blos durch Eintracht, wie Cyprianus sagt und der Brauch der ersten Kirche gewesen ist, an einander hingen.“ (XV, 1299.) Die Gerichtsbarkeit, welche Personen

außerhalb der Ortsgemeinde über dieselbe und deren Pastoren haben, ist nur menschlichen Rechts. Dies bezeugt Calov mit folgenden Worten: „Im Alten Testament gab es eine gewisse kirchliche Gerichtsbarkeit, z. B. Aarons über die Priester und Leviten und Thürhüter, aber im Neuen Testament geben wir keine kirchliche zu, die göttlichen Rechtes sei, außer die allgemeine, daß alles ordentlich und ehrlich in der Kirche zugehe. Jedoch nach menschlichem und auf Uebereinkommen beruhendem **<Seite 21>** (positivem) Rechte übt der Landesherr eine Gerichtsbarkeit entweder bloß durch Consistorien oder auch durch Superintendenten aus, dergleichen etwa in Creta Titus war, oder auf welche andere Weise man es für gut befinden mag, wenn nur die Schicklichkeit der Ordnung nicht verletzt wird... Zu diesem Zweck sind in wohl verfaßten Kirchen Consistorien verordnet, vor welche das Urtheil über die Amts- und Kirchen-, sowie die Ehesachen, die Untersuchung der Ausschreitungen der Diener des Wortes, die Besuchung und Beaufsichtigung der Gemeinden etc. gehört.“ (System. VIII, 288.)

Veit Ludwig von Seckendorf, der berühmte Verfasser des unvergleichlichen Werkes: Historia Lutheranismi d. i. Geschichte des Lutherthums, schreibt: „Also ist am sichersten, daß man bei dem Grunde bleibe, den Christus selbst damit gegeben, daß er vermeinet: Wo zwei oder drei (geschweige denn eine größere Gemeinde) in seinem Namen versammelt sein, so wolle er mitten unter ihnen sein, Matth. 18, 20., woraus denn folgt, daß auch eine solche Versammlung und Gemeinde an und vor sich selbst Macht habe, alles dasjenige zu thun und zu bestellen, was zur Uebung ihres Gottesdienstes, dabei Christus seine gnädige Gegenwart versprochen, erfordert wird, indem eine solche Versammlung, ob sie gleich eine innerliche Gemeinschaft und Gleichheit des Bekenntnisses oder der Religion mit andern Christen hat, dennoch äußerlich aus Nothwendigkeit und Schuldigkeit an niemand anders gewiesen wird, sondern hat Christum in seinem Wort und Sacramenten bei sich, sowohl als die andern; und also muß auch das eigentliche und gewisse Recht des Berufs zum Gottesdienst und Predigtamt ein Stücke sein, so von der Kirche und Gemeinde herkommt, die eine oder mehr geschickte Personen zu Presbyteris oder Aeltesten und Vorstehern in der Lehre zu erwählen befugt sei; da nun in einer Gemeinde schon Priester vorhanden, so gehören sie zuvörderst mit zu dem Beruf und Bestellung der übrigen, sowohl als die Obrigkeitsperson, und kann davon kein Stand ausgeschlossen werden. Wenn nun noch heutiges Tages zum Exempel in Indien oder auf einer jetzo unbekannten Insel eine Gemeinde durch einen etwa dahin schiffenden Christen zum Christenthum bekehrt würde, so folget aus dem, was bisher angeführt worden und die *Theologi* weiter zu behaupten wissen, daß eine solche Commune **<Seite 22>** das Predigtamt und Ministerium nach Gottes Wort selbst bestellen könnte, und ob sie wohl damit im Hauptwerk ein Glied der allgemeinen, in der Lehre übereinstimmenden Christenheit würde, so wäre sie doch eben *præcise* nicht verbunden, ihre Priester zur Ordination oder Weihe vor einen Bischof oder in ein Consistorium und Ministerium zu schicken, wenn es zumal

der Weitentlegenheit oder Gefahr halben nicht sein könnte; weniger sich in äußerlichen Kirchensachen von fremden Orten regieren zu lassen, und hielte dennoch die Gemeinschaft durch die Gleichheit der Lehre und Glaubens mit allen Christen ohne Dependenz im Kirchenregiment; wiewohl auch keine Sünde oder Ketzerei wäre, wenn sie sich an eine gewisse Kirche und Direktion halten wollte, wie etliche solche Independenten in England meinen, und die Freiheit zu hoch spannen. *)

*) Nicht jene reim lutherische Lehre, daß jede christliche Gemeinde an sich selbständig und unabhängig ist, ist also im üblen, historische« Sinne eine independentistische, wie man sie jetzt oft schilt; sondern die, daß jede christliche Gemeinde unabhängig sein und bleiben solle. Jene wahrt für wichtige Gewissensfälle die christliche Freiheit, diese greift dieselbe an und verstößt Wider die Liebe.

Wir haben Exempel, daß unsere Religionsverwandten in sehr weit entlegenen Ländern, als in der Moskau, da auch etliche hundert Meilen keine Kirchen unserer Confession zu finden, eine Gemeinde und einen öffentlichen Gottesdienst haben; desgleichen sind unter türkischer Gewalt in Ungarn viele Gemeinden, die ihre Pfarrer und Exercitia religionis (Religions-Ausübungen) haben; von diesen kann man nicht begehren, daß sie nothwendig ein Glied der äußerlichen Kirche in andern Ländern sein und sich unter einen gewissen Superintendenten oder Consistorium begeben müßten, sondern es hat eine solche Gemeinde ihr völliges Recht zu Bestellung des Ministerii und der Minister. Der Pfarrer, den sie bestellen, thut in solcher Gemeinde Alles, was ein Bischof oder Superintendent in einer großen Diöcese zu verrichten hat; denn die Größe und Anzahl thut nichts zur Vermehrung oder Verringerung des Amts an sich selbst. Also sind z. E. die wenigen Jünger zu Epheso, die Anfangs Apollo unterwiesen und Paulus taufen ließ, an der Zahl zwölf (Act. 19, 7.), sowohl eine Gemeine Christi gewesen, und wenn sich **<Seite 23>** deren Zahl nicht vermehrt hätte, so hätte diese kleine Commune eben das Recht gehabt, so die größeren hernachmals hatten, von deren Aeltesten Paulus sagt, daß sie der heilige Geist gesetzt habe, zu weiden etc., Act. 20, 28., und weiset sie nicht nach Jerusalem an Petrum oder an sich selbst, sondern allein aus seine Lehre, dadurch er ihnen allen Rath Gottes verkündigt hat." (Christenstaat III, 11. § 3. 5.)

Heßhusius (gestorben zu Helmstädt 1588) schreibt: „Ein geringes Häuflein von 10 oder 20 Personen, das Christum recht bekennet, hat eben so große Gewalt im Reiche Christi, als eine Kirche von vielen tausend Personen." (Von Amt und Gewalt der Pfarrherrn. Herausg. von Dr. Schütz. Leipz. 1854. S. 65.)

Die Magdeburgischen Centurien sagen von dem Verhältniß der Gemeinden zu einander in der apostolischen Zeit: „Die angeseheneren Kirchen hatten nicht mehr Recht, als jede von den kleinsten in jeder Provinz, im Lehren, in Verwaltung der Sacramente, in der Bestellung der Aemter, in dem Richten der wahren und falschen Lehrsätze und in ähnlichen, allen einzelnen Kirchen gebotenen Verrichtungen." (Ed. Baumgarten. I, p. 943.)

Anm. 4. Daß jeder christlichen Ortsgemeinde auch Nicht- Christen beigemischt sind, welche für ihre Person keinen Theil an der Gewalt der Schlüssel haben, dies macht den Gebrauch dieser Gewalt so wenig ungültig oder unrechtmäßig, so wenig die Amtsverwaltung glaubloser oder unbekehrter Kirchendiener durch ihre Glaublosigkeit und Unbekehrtheit ungültig oder unrechtmäßig wird; denn wie diese das Predigtamt nicht in ihrem eigenen, sondern im Namen der Kirche verwalten, so üben auch jene die Christenrechte nicht für ihre Person, sondern als Werkzeuge der Kirche oder wahren Gläubigen aus. Daher heißt es in der Apologie der Augsb. Confession in dem Artikel von der Kirche: „Darum sagen und schließen wir nach der heilige Schrift, daß die rechte christliche Kirche sei der Haufe hin und wieder in der Welt derjenigen, die da wahrlich gläuben dem Evangelio Christi und den heiliger Geist haben. Und wir bekennen doch auch, daß, so lange dieses Leben auf Erden währet, viel Heuchler und Böse in der Kirche sein, unter den rechten Christen, welche auch Glieder sind der Kirche, so fern äußerliche Zeichen betrifft. Denn sie haben Aemter in der Kirche, predigen, reichen Sacrament und tragen den **<Seite 24>** Titel und Namen der Christen. Und die Sacrament, Taufe u. s. w. sind darum nicht ohne Wirkung oder Kraft, daß sie durch Unwürdige und Gottlose gereicht werden, denn um des Berufs willen der Kirche sind solche da nicht für ihre eigene Person, sondern als Christus, wie Christus zeuget: Wer euch höret, der höret mich. Also ist auch Judas zu predigen gesendet. Wenn nun gleich Gottlose predigen und die Sacramente reichen, so reichen sie dieselbigen an Christus statt. Und das lehret uns das Wort Christi, daß wir in solchem Fall die Unwürdigkeit der Diener uns nicht sollen irren lassen.“ Was hier von den Amtsverrichtungen gottloser Prediger gesagt ist, gilt eben auch von der Ausübung der Rechte, die allein wahre Glieder der Kirche für ihre Person haben, nemlich von dem Abstimmen, Wählen etc., von Seiten eines in der Gemeinde befindlichen Heuchlers.

Als die Böhmen um der unter ihnen befindlichen Glaublosen willen zweifelten, ob sie auch eine rechte Kirche und ob darum ihre gemeinsame Bestellung des Kirchenamtes in ihrer Mitte gültig und rechtmäßig sei, da schrieb ihnen daher Luther: „Derhalben ihr nicht zweifeln sollt, ob bei euch die Kirche sei, so schon nur zehen oder sechs wären, die also das Wort“ (im Glauben) „hätten. Denn alles, was dieselben thäten in dieser Sache, auch durch Mitverwilligung der andern, so noch nicht haben das Wort: noch sollte man gewißlich dafür halten, Christus hätte es gethan, wo sie nur die Sache in Demüthigkeit und mit Gebet, wie wir gesagt haben, handeln würden.“ (X, 1871.) Auch in Betreff der Ausübung kirchlicher Rechte von Seiten todter Gemeindeglieder gilt, was Luther, wie bereits angeführt worden, in der Kirchenpostille schreibt: „So ers thut anstatt der Gemeinde, so thut es die Kirche.“ (XI, 3070.)

§ 6.

Daß mit den Schlüsseln des Himmelreichs jede evangelisch-lutherische Ortsgemeinde die ganze für sie nöthige

Kirchengewalt hat, das ist, die Gewalt und Auctorität, alles zu verrichten, was zu ihrer Regierung erforderlich ist, dies ist noch dadurch bestätigt, daß in der heiligen Schrift die wahren Glieder einer solchen Gemeinde, nemlich die **<Seite 25>** gläubigen Christen in derselben, genannt werden: Priester und Könige vor Gott oder das heilige königliche Priesterthum, 1 Pet. 2, 5. 9.: „Und auch ihr, als die lebendigen Steine, bauet euch zum geistlichen Hause, und zum heiligen Priesterthum, zu opfern geistliche Opfer, die Gott angenehm sind durch JEsum Christum.... Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden deß, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht." Offenb. 1, 6.: „Und hat uns zu Königen und Priestern gemacht vor Gott und seinem Vater; demselbigen sei Ehre und Gewalt, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen;" Gesalbte, 1 Joh. 2, 20. 27.: „Und ihr habt die Salbung von dem, der heilig ist, und wisset alles. Und die Salbung, die ihr von ihm empfangen habt, bleibet bei euch, und dürfet nicht, daß euch jemand lehre, sondern wie euch die Salbung allerlei lehret, so ists wahr und ist keine Lüge; und wie sie euch gelehret hat, so bleibet bei demselbigen;" Christi vertraute Braut und Hausehre, 2 Cor. 11, 2.: „Denn ich eifere über euch mit göttlichem Eifer. Denn ich habe euch vertrauet Einem Manne, daß ich eine reine Jungfrau Christo zubrächte." Ps. 68, 13.: „Die Könige der Heerschaaren sind unter einander Freunde, und die Hausehre theilet den Raub aus;" Christi Leib, in und unter denen Christus wohnt, 1 Cor. 12, 27.: „Ihr seid aber der Leib Christi und Glieder, ein jeglicher nach seinem Theil." Matth. 18, 20.: „Denn wo zween oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen;" gleiche Brüder, Matth. 23, 8—11.: „Aber ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen; denn Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seid alle Brüder. Und sollet niemand Vater heißen auf Erden; **<Seite 26>** denn Einer ist euer Vater, der im Himmel ist. Und ihr sollt euch nicht lassen Meister nennen; denn einer ist euer Meister, Christus. Der Größeste unter euch soll euer Diener sein;" diejenigen, deren alles sei, 1 Cor. 3, 21—23.: „Darum rühme sich niemand eines Menschen. Es ist alles euer; es sei Paulus oder Apollo, es sei Kephas oder die Welt, es sei das Leben oder der Tod, es sei das Gegenwärtige oder das Zukünftige; alles ist euer. Ihr aber seid Christi; Christus aber ist Gottes;" die Prediger hingegen ihre Haushalter, 1 Cor. 4, 1.: „Dafür halte uns jedermann, nämlich für Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse;" ihre Knechte, 2 Cor. 4, 5.: „Denn wir predigen nicht uns selbst, sondern JEsum Christ, daß er sei der HErr, wir aber eure

Knechte um JEsu willen;" und daß endlich die Gemeinde selbst als das höchste Gericht dargestellt wird, Matth. 18, 15—18.: „Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein."

Anm. 1. Nachdem im zweiten Anhang der Schmalkaldischen Artikel die Macht jeder rechten Kirche, „Kirchendiener zu wählen und zu ordiniren", daraus erwiesen worden ist, „daß die Schlüssel der ganzen Kirche und nicht etlichen sondern Personen gegeben sind", heißt es hierauf weiter: „Zum letzten, wird solches auch durch den Spruch Petri bekräftigt, da er spricht: Ihr seid das königliche Priesterthum. Diese Worte betreffen eigentlich die **<Seite 27>** rechte Kirche" (das ist, die Gläubigen und Heiligen), „welche, weil ste allein das Priesterthum hat, muß sie auch die Macht haben, Kirchendiener zu wählen und ordiniren." Wie nemlich im Alten Testament der von Gott besonders auserwählte und bestimmte Priesterliche Stamm die Wahl und Bestellung derjenigen, welche des Priesteramtes pflegen sollten, und überhaupt die Sorge für das ganze Kirchenwesen hatten; so haben nun im Neuen Testament, in welchem die Gläubigen für das königliche Priesterthum erklärt sind, diese die Ausübung aller jener Gewalt.

Anm. 2. Daß den wahren Christen die Schlüssel des Himmelreichs oder die ganze Kirchengewalt auch als den mit dem h. Geist Gesalbten gehöre, dies bezeugt u. A. Johann Gerhard, wenn er schreibt: „Selbst aus dieser Stelle Joh. 20, 22. 23.: „Nehmet hin den heiliger Geist; welchen ihr die Sünden erlasset"" etc., wird, was auch der Gegenpart dagegen schwatzen mag, nicht undeutlich geschlossen, daß diese Gewalt (der Schlüssel) allen denjenigen gehöre, welche mit dem heiliger Geist gesalbt sind. Da nun aber alle wahre Christen den heiliger Geist haben, so folgt, daß auch alle mit dieser Autorität ausgerüstet worden." (*Explicatio ev. dominio, p. 732.*)

Anm. 3. Daß die Gläubigen auch als Christi Braut und Hausehre die Schlüsselgewalt haben, bezeugt Balduin, wenn er schreibt: „Die Kirche ist Christi Braut Joh. 3, 24., und Gemahl Ps. 45, 10. und die Hausherrin im Hause Ps. 68, 13.; wie daher die Schlüssel vom Hausherrn der Hausherrin gegeben werden, so hat auch Christus, der Herr seines Hauses, welches ist die Kirche, die Schlüssel seiner Braut gegeben, die dieselben ihren Dienern überträgt, welche Haushalter oder Verwalter der Geheimnisse Gottes genannt werden." (*De casibus conscientiae, p. 1104.*) Ferner schreibt Dannhauer: „Die Kirche ist eine heilige Gemeine durch den unmittelbaren und von ihr untrennbaren Besitz der

kirchlichen Rechte und Aemter. Denn die Kirche ist erstlich Christi Braut, die den Raub (oder die Beute des Kampfes Christi) austheilt Ps. 68, 13., die schlüsseltragende Hausfrau, welcher durch Petrus die Schlüssel gegeben sind, daß derselbe nicht nur damit für die Wohlfahrt der Kirche treulich Sorge, sondern auch die Person der Kirche vorstellt, die Kirche vertretend und an ihrer **<Seite 28>** Statt stehend; deren Hand nach Petri Tode der Schlüssel vorbehalten ist; in welcher jene Macht wurzelt und ununterbrochen fortgepflanzt werden kann, wenn die Pastoren sterben oder Wölfe werden und wenn die Söhne Levi sich beflecken." (*Hodosoph. I, p. 79.*) Auch Dannhauer gibt hier an, wie wichtig sich die Lehre, daß die Kirche die Schlüsselgewalt hat, namentlich dann zeigt, wenn die Gemeinden entweder gänzlich verwaist sind, oder wenn ihre Pastoren falsche Propheten und Gewissenstyrannen werden. Nach dieser Lehre verlieren sie mit den Pastoren nicht das Amt der Gnadenmittel, noch sind sie der Gnade untreuer Hirten preisgegeben; sowenig die Hausfrau oder „Hausehre“ die Schlüssel zu ihren Vorrathskammern verliert, wenn ihre Knechte und Mägde sterben oder untreu werden. Luther schreibt daher: „Wenn der Pabst erwählt wird, bringt er die Schlüssel mit, oder nicht? Wenn er sie mitbringt, so war er Pabst, ehe er erwählt worden; wo er sie nicht mitbringt, von wem empfängt er sie? Etwa von einem Engel vom Himmel? Nicht wahr, von der Kirche? Ingleichen wenn der Pabst stirbt, wem läßt er die Schlüssel? Nimmt er sie etwa mit sich? Wenn er sie nicht mitnimmt, wem läßt er sie, als der Kirche, von der er sie empfangen? Was kann man denn also sagen wider diese ganz offenbare Erfahrung, die das Evangelium am besten erkläret, daß die Schlüssel weder Petro, noch seinem Nachfolger, sondern der Kirchen allein gegeben worden, von welcher er sie als ein Diener empfähet, daß er sie als Priester brauche. Wo ist denn nun das, da man denkt, daß zu Petro allein gesagt sei: Ich will dir die Schlüssel geben? Ja, wo ist und bleibt das, daß der römischen Kirche allein die Schlüssel gegeben sein sollen? Es ist ja nothwendig, daß die Schlüssel in einer jeden Kirchen sein." (Erörterung von der Gewalt des Pabstes wider Dr. Eck. XVIII, 948. 9.)

Anm. 4. Daß die Christen, weil sie Christi Leib sind und Christus unter ihnen wohnt, die Gewalt der Schlüssel haben müssen, bezeugt Luther, indem er zu den Worten des HErrn: „Wo zween unter euch eins werden auf Erden, warum es ist, das sie bitten wollen, das soll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel; denn wo zween oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen" (Matth. 18, 19. 20.), also schreibt: „In welchen Sprüchen das allervollkommenste Recht und der Brauch **<Seite 29>** aufs allervölligste zugeeignet wird und bekräftigt, daß sie binden und auflösen mögen. Es wäre denn, daß wir wollten Christo selbst das Recht und den Brauch der Schlüssel versagen, wenn er mitten unter zweien wohnet." (Sendschreiben an den Rath und Gemeinde der Stadt Prag. X, 1847.)

Anm. 5. Daß die Christen darum, weil sie Christi Brüder und unter einander Brüder sind, die Gewalt der Schlüssel oder der Kirche haben, bezeugt Luther,

indem er schreibt: „Darum ist des Bischofs Weihen nichts anders, denn als wenn er an Statt und Person der ganzen Sammlung Einen aus dem Haufen nähme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm beföhle, dieselbe Gewalt für die andern auszurichten; gleich als wenn zehen Brüder, Königskinder, gleiche Erben, Einen erwählten, das Erb für sie zu regieren; sie wären ja Alle Könige und gleicher Gewalt und doch Einem zu regieren befohlen wird.“ (Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation. X, 303.) Ferner: „Dazu sind wir nicht allein seine (Christi) Kinder, sondern auch seine Brüder, wie er spricht 22. Ps. V. 23.: Ich will deinen Namen verkündigen meinen Bädern, und Matth. 12, 50.: Wer meines Vaters Willen thut, der ist meine Mutter, Schwester, Bruder etc. Daß wir nicht allein nach Kindesrecht, sondern auch nach Brüderrecht Pfaffen und Priester sind. Diese unsere angeborne und erbliche Priesterschaft wollen wir ungenommen, ungehindert und unverdunkelt, sondern hervorgezogen, ausgerufen und gerühmet haben mit allen Ehren, daß sie leuchten und scheinen soll wie die liebe Sonne, und dem Teufel samt seinen Larven und Greueln in die Augen stoßen, daß seine Winkelweihe und Chresam dagegen scheine und stinke ärger, denn Teufelsdreck stinkt. Daher auch der heiliger Geist im N. T. mit Fleiß verhütet hat, daß der Name Sacerdos, Priester oder Pfaffe auch keinem Apostel noch einigen andern Aemtern ist gegeben, sondern ist allein der Getauften und Christen Name, also ein angeborner, erblicher Name aus der Taufe; denn unser keiner wird in der Taufe ein Apostel, Prediger, Lehrer, Pfarrherr geboren, sondern eitel Priester und Pfaffen werden wir alle geboren; danach nimmt man aus solchen geborenen Pfaffen und beruft und erwählt sie zu solchen Aemtern, die von unser aller wegen solch Amt ausrichten sollen.“ **<Seite 30>** (Schrift von der Winkelmesse und Pfaffenweihe vom Jahr 1533. XIX, 1535. 36.) Ferner: „Soll denn kein Unterscheid unter den Leuten sein und sollen die Weiber auch Priester sein? Antwort: Im Neuen Testament sollten billig keine Priester Platten tragen; nicht daß es von ihm selbst böse sei, möchte sich doch einer wohl gar lassen bescheren; sondern darum, daß man nicht einen Unterschied unter ihnen und dem gemeinen Christenmann machte, welches der Glaube nicht leiden kann: also, daß die, so jetzt Priester heißen, Alle Laien wären, wie die andern, und nur etliche Amtleute von der Gemeinde erwählt würden zu predigen. Also ist nur ein Unterschied äußerlich, des Amts halben, dazu einer von der Gemeinde berufen wird; aber für Gott ist kein Unterscheid; und werden nur darum etliche aus dem Haufen herfürgezogen, daß sie anstatt der Gemeinde das Amt führen und treiben, welches sie Alle haben; nicht daß einer mehr Gewalt habe, denn der andere.... Nun haben jene einen eignen Stand aufgerichtet, als der von Gott sei; haben solche Freiheit gewonnen, daß schier mitten in der Christenheit größer Unterscheid ist, weder unter uns und Türken.“ (Auslegung der 1.Ep. St. Petri vom Jahr 1523. IX, 702. 703.)

Anm. 6. Daß die gläubigen Christen auch darum die Kirchengewalt haben, weil der Apostel von ihnen sagt: „Es ist alles euer, es sei Paulus oder Apollo“ etc., 1 Cor. 3, 21. 22., dies bezeugt u. A. Calov, wenn er schreibt: „Es ist

bekannt, daß der Kirche das Recht zu berufen, gleichwie auch die Schlüssel und die Kirchenzucht, anvertraut ist, nach Matth. 18, 18.: Wahrlich, ich sage euch: was ihr auf Erden binden werdet etc. 1 Cor. 3, 21.: Es ist alles euer. 1 Cor. 4, 1. Röm. 3, 2. 9, 4. 1 Cor. 5, 1. ff. Die Kirche hat dies aber nicht allein dem h. Predigtamt übertragen, sondern übt es durch sich selbst und mit Hinzunehmung aller Stände aus." (*System. Vin*, 334.)

Anm. 7. Daß der Kirche oder allen Gläubigen mit den Schlüsseln das höchste Gericht innerhalb ihres Kreises gegeben sei, bezeugt unser Bekenntniß, wenn es darin heißt: „Christus gibt das höchste und letzte Gericht der Kirche. da er spricht: Sag's der Kirche. Matth. 18, 17." (Schmalk. Art. 1. Anhang.)

<Seite 31>

Capitel II.

Von den Pflichten einer vom Staate Unabhängigen ev.-luth. Ortsgemeinde.

§ 6.

Die Gemeinde hat erstlich dafür Sorge zu tragen, daß das Wort Gottes reichlich unter ihr wohne und im Schwange gehe, Col. 3, 16.: „Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen in aller Weisheit. Lehret und vermahnet euch selbst mit Psalmen und Lobgesängen, und geistlichen lieblichen Liedern, und singet dem HErrn in eurem Herzen."

Anm. Dies bezeugt auch unser Bekenntniß, wenn es darin heißt: „Wo die Kirche ist, da ist je der Befehl, das Evangelium zu predigen." (Schmalk. Art. 2. Anhang.) Ferner: „Die christliche Kirche stehet nicht allein in Gesellschaft äußerlicher Zeichen, sondern stehet fürnehmlich in Gemeinschaft inwendig der ewigen Güter im Herzen, als des heiliger Geistes, des Glaubens, der Furcht und Liebe Gottes. Und dieselbige Kirche hat doch auch äußerliche Zeichen, dabei man sie kennet, nemlich, wo Gottes Wort rein gehet, wo die Sacramente demselbigen gemäß gereicht werden; da ist gewiß die Kirche, da sein Christen, und dieselbige Kirche wird allein genennet in der Schrift Christus Leib." (Apologie im Art. von der Kirche.) Ferner: „Der rechte äußerliche Kirchenschmuck ist auch rechte Predigt, rechter Brauch der Sacramente und daß das Polk mit Ernst dazu gewöhnet sei und mit Fleiß und züchtig zusammen komme, lerne und bete." (Apologie im Art. von der Messe.) Ferner: „Der allergrößte, heiligste, nöthigste, höchste Gottesdienst, welchen Gott im ersten und andern Gebot als das Größte hat gefordert, ist Gottes Wort predigen, denn das Predigtamt ist das höchste Amt in der Kirche." (Ib. im Art. von menschlichen Satzungen in der Kirche.) Ferner bezeugt Luther in seiner Schrift von Conciliis und Kirchen vom Jahre 1539: „Gottes Wort kann nicht ohne Gottes Volk sein. Wiederum Gottes Volk kann nicht ohne Gottes Wort sein. Wer wollte es sonst predigen oder predigen hören, wo kein Volk Gottes da wäre? Und was könnte oder wollte <Seite 32> Gottes Volk

glauben, wo Gottes Wort nicht da wäre? ... Zum andern kennet man Gottes Volk oder das christliche heilige Volk an dem h. Sacrament der Taufe, wo es recht nach Christi Ordnung gelehrt, gegläubt und gebraucht wird. Denn das ist auch ein öffentlich Zeichen und köstlich Heiligthum, dadurch Gottes Volk geheiligt wird.... Zum dritten kennet man Gottes Volk oder ein christlich heilig Volk an dem heilige Sacrament des Altars, wo es recht nach Christi Einsetzung gereicht, gegläubt und empfangen wird. Denn es ist auch ein öffentlich Zeichen und theuer Heiligthum, von Christo hinter sich gelassen, dadurch sein Volk geheiligt wird, damit es sich auch übet und öffentlich bekennet, daß es Christen sei, wie es thut mit dem Wort und der Taufe." (XVI, 2786- 88.)

§ 7.

Die Gemeinde hat zum andern Sorge für die Reinheit der Lehre und des Lebens in ihrer Mitte zu tragen und daher in beiden Beziehungen an ihren Gliedern Zucht zu üben. Matth. 18, 15—18.: „Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein." Röm. 16, 17.: „Ich ermahne aber euch, lieben Brüder, daß ihr aufsehet auf die, die da Zertrennung und Aergerniß anrichten, neben der Lehre, die ihr gelernet habt, und weicht von denselbigen." 1 Cor.5, 1—13.: „Es gehet ein gemein Geschrei, daß Hurerei unter euch ist, und eine solche Hurerei, da auch die Heiden nicht von zu sagen wissen, daß einer seines Vaters Weib habe. Und ihr seid aufgeblasen, und habt nicht vielmehr Leid getragen, auf daß, der das Werk gethan hat, **<Seite 33>** von euch gethan würde. Ich zwar, als der ich mit dem Leibe nicht da bin, doch mit dem Geist gegenwärtig, habe schon als gegenwärtig beschlossen über den, der solches also gethan hat: In dem Namen unseres HErrn JEsu Christi, in eurer Versammlung mit meinem Geist, und mit der Kraft unsers HErrn JEsu Christi, ihn zu übergeben dem Satan, zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist selig werde am Tage des HErrn JEsu. Euer Ruhm ist nicht fein. Wisset ihr nicht, daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig versäuert? Darum feget den alten Sauerteig aus, auf daß ihr ein neuer Teig seid, gleichwie ihr ungesäuert seid.... Ich habe euch geschrieben in dem Briefe, daß ihr nichts sollet zu schaffen haben mit den Hurern. Das meine ich gar nicht von den Hurern in dieser Welt, oder von den Geizigen, oder von den

Räubern, oder von den Abgöttischen; sonst müßtet ihr die Welt räumen. Nun aber habe ich euch geschrieben, ihr sollet nichts mit ihnen zu schaffen haben; nämlich so jemand ist, der sich lässet einen Bruder nennen, und ist ein Hurer, oder ein Geiziger, oder ein Abgöttischer, oder ein Lästere, oder ein Trunkenbold, oder ein Räuber; mit demselbigen sollet ihr auch nicht essen. Denn was gehen mich die draußen an, daß ich sie sollte richten? Richtet ihr nicht, die da drinnen sind? Gott aber wird, die draußen sind, richten. Thut von euch selbst hinaus, wer da böse ist." 6, 1—8.: „Wie darf jemand unter euch, so er einen Handel hat mit einem andern, hadern vor den Ungerechten, und nicht vor den Heiligen? Wisset ihr nicht, daß die Heiligen die Welt richten werden? So denn nun die Welt soll von euch gerichtet werden, seid ihr denn nicht gut genug, geringere Sachen zu richten? Wisset ihr nicht, daß wir über die Engel richten werden? Wieviel mehr über die zeitlichen Güter? Ihr aber, wenn ihr über zeitlichen Gütern Sachen habt, so nehmet ihr die, **<Seite 34>** so bei der Gemeine verachtet sind, und setzet sie zu Richtern. Euch zur Schande muß ich das sagen. Ist so gar kein Weiser unter euch? oder doch nicht Einer, der da könnte richten zwischen Bruder und Bruder? Sondern ein Bruder mit dem andern hadert, dazu vor den Ungläubigen. Es ist schon ein Fehl unter euch, daß ihr mit einander rechtet. Warum lasset ihr euch nicht viel lieber Unrecht thun? warum lasset ihr euch nicht viel lieber vervortheilen? Sondern ihr thut Unrecht, und vervortheilet, und solches an den Brüdern." 2 Cor. 2, 6—11.: „Es ist aber genug, daß derselbige von vielen also gestraft ist, daß ihr nun hinfort ihm desto mehr vergebet und tröstet, auf daß er nicht in allzu großer Traurigkeit versinke. Darum ermahne ich euch, daß ihr die Liebe an ihm beweiset. Denn darum habe ich euch auch geschrieben, daß ich erkennete, ob ihr rechtschaffen seid, gehorsam zu sein in allen Stücken. Welchem aber ihr etwas vergebet, dem vergebe ich auch. Denn auch ich, so ich etwas vergebe jemanden, das vergebe ich um euretwillen an Christus Statt; auf daß wir nicht übervortheilet werden vom Satan. Denn uns ist nicht unbewußt, was er im Sinn hat." Gal. 6, 1.: „Lieben Brüder, so ein Mensch etwa von einem Fehl übereilet würde, so helfet ihm wieder zurecht mit sanftmüthigem Geist, die ihr geistlich seid. Und siehe auf dich selbst, daß du nicht auch versucht werdest." 1 Thess. 5, 14.: „Wir ermahnen euch aber, lieben Brüder, vermahneth die Ungezogenen, tröstet die Kleinmüthigen, traget die Schwachen, seid geduldig gegen jedermann." 2 Thess. 3, 6. 14. 15.: „Wir gebieten euch aber, lieben Brüder, in dem Namen unsers HErrn JEsu Christi, daß ihr euch entziehet von allem

Bruder, der da unordentlich wandelt, und nicht nach der Satzung, die er von uns empfangen hat.. So aber jemand nicht gehorsam ist unserm Wort, den zeichnet an durch einen Brief, und habt **<Seite 35>** nichts mit ihm zu schaffen, auf daß er schamroth werde. Doch haltet ihn nicht als einen Feind, sondern vermahnet ihn als einen Bruder." 2 Joh. 10. 11.: „So jemand zu euch kommt, und bringet diese Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hause, und grüßet ihn auch nicht. Denn wer ihn grüßet, der macht sich theilhaftig seiner bösen Werke."

Anm. 1. Daß die Gemeinde die Sorge und damit das Gericht über die Lehre habe, bezeugt unser Bekenntniß u. A. mit folgenden Worten: „Als bald der Kirche das rechte Urtheil und Erkenntniß (das ist, Gericht) genommen ist, kann nicht möglich sein, daß man falscher Lehre oder unrechtem Gottesdienst könnte steuern, und müssen derhalben viel Seelen verloren gehen." Daß aber hier unter der Kirche alle Christen zu verstehen seien, erhellt daraus, daß es im Folgenden heißt: „Und gleichwie die Christen alle anderen Irrthümer des Pabstes zu strafen schuldig sind: also sind sie auch schuldig, den Pabst selbst zu strafen, wenn er fliehen oder wehren will das rechte Urtheil und wahre Erkenntniß der Kirche." (Schmalk. Art. 2. Anhang.) Ferner schreibt Luther: „Ueber der Lehre zu erkennen und zu richten, gehöret vor alle und jede Christen, und zwar so, daß der verflucht ist, der solches Recht um ein Härlein kränket. Denn Christus selbst hat solch Recht in unüberwindlichen und vielen Sprüchen angeordnet, z. B. Matth. 7.: Sehet euch für vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen. Dies Wort sagt er ja gewiß wider die Lehrer zum Volk, und gebeut ihm, daß es ihre falsche Lehre meiden solle. Wie können sie aber dieselben meiden, ohne sie zu erkennen, und wie erkennen, wo sie nicht Macht haben, zu urtheilen? Nun aber gibt er ihnen nicht allein Macht zu urtheilen, sondern gebeut es ihnen auch; daß diese einzige Stelle genug sein kann wider aller Päbste aller Väter, aller Concilien, aller Schulen Sprüche, die das Recht zu urtheilen und zu schließen blos den Bischöfen und Geistlichen zugesprochen, dem Volk aber, das ist, der Kirche, der Königin, es gottloser und kirchenräuberischer Weise geraubt haben. Denn da stehet Christus und sagt: Sehet euch für vor den falschen Propheten. Damit stimmen fast alle Sylben der Propheten.... Denn wie ein **<Seite 36>** jeder auf seine Gefahr recht oder falsch gläubet, so hat auch ein jeder billig dahin zu sorgen, daß er recht gläube; daß auch der gemeine Menschenverstand und die Nothwendigkeit der Seligkeit es gibt, daß das Urtheil über die Lehre nothwendig bei dem Zuhörer sein müsse." Luther will sagen, dies leugnen, sei ebenso viel, als ob man das Urtheil über die Waare dem Verkäufer allein zusprechen, dem Käufer aber absprechen wollte. (Schrift wider König Heinrich in England vom J. 1523. XIX, 424—426.) Daß aber die Gemeinde ebenso Recht und Pflicht hat, Sorge zu tragen für Reinheit des Lebens, bezeugt Luther, wenn er schreibt: „Was hindert denn jetzt zu unsern Zeiten den Bann? Nichts, denn daß niemand in diesem Stücke thut, was einem Christen gebühret

und zustehet. Du hast einen Nachbar, welches Leben und Wandel dir wohl bewußt und bekannt ist, deinem Pfarrherrn aber ist es entweder gar unbewußt, oder je nicht so wohl bewußt; denn wie kann er eines jeglichen Leben insonderheit wissen, wie es ist? Darum wenn du siehest, daß dein Nachbar durch unrechte Hantierung oder Handel reich wird; siehest, daß er Unzucht oder Ehebrecherei treibet, oder sein Gesinde unfleißig und nachlässig zeucht und regiert, so sollst du ihn erstlich vermahren und christlich verwarnen, daß er wolle seiner Seligkeit wahrnehmen und Aergerniß meiden. Und o wie gar ein gut heilig Werk hast du gethan, wenn du ihn also gewinnest! Aber Lieber, wer thut es? Denn aufs erste ist die Wahrheit ein feindselig Ding; wer die Wahrheit saget, dem wird man gram. Darum willst du lieber deines Nachbarn Freundschaft und Gunst behalten, sonderlich wenn er reich und gewaltig ist, denn daß du ihn wollest erzürnen und dir zum Feinde machen. Desgleichen wenn der andere, dritte, vierte Nachbar auch also thut, so fället mit der ersten Vermahnung auch die andere und dritte in Brunnen, dadurch der Nächste hätte können wieder auf den rechten Weg gebracht werden, so du nur mit Vermahren thättest, was du schuldig und pflichtig bist." (Ueber Joel 3, 17. VI, 2404. 2405.)

Anm. 2. Daß aber die Gemeinde die Pflicht hat, solche, welche alle Ermahnung verachten, von sich auszuschließen und in den Bann zu thun, bezeugt Luther, wenn er schreibt: „Du hörest hie, Matth. 18., daß es müssen gewisse öffentliche Sünden sein, gewisser, bekannter Personen, da ein Bruder den andern sündigen sieht, dazu **<Seite 37>** solche Sünde, die zuvor brüderlich gestraft und zuletzt öffentlich vor der Gemeine überzeuget sind; darum, die Bullen und Bannbriefe, darinnen also stehet: *Excommunicamus ipso facto, data sententia, trina tamen monitione praemissa*; item, *de plenitudine potestatis*" (d. i. wir verbannen hiermit thatsächlich nach Fällung des Urtheils, jedoch nach vorgängiger dreimaliger Ermahnung; desgleichen: aus unserer Machtvollkommenheit), „das heißt man auf deutsch einen Sch...bann. Ich heiße es des Teufels Bann und nicht Gottes Bann, da man die Leute bannet mit frevler That, ehe sie öffentlich überzeuget sind vor der Gemeine wider Christi Ordnung. Desgleichen sind alle die Bann, damit die Officialen und geistlichen Richthäuser gaukeln, und daß man über 10, 20, 30 Meilen Wegs die Leute mit einem Zettel vor einer Gemeine in Bann thut, so sie doch in derselbigen Gemeine und vor dem Pfarrherrn nie gestraft, verklagt noch überzeugt sind; sondern kommt daher eine Fledermaus aus eines Officialen Winkel ohne Zeugen und ohne Gottes Befehl. Vor solchem Sch...bann darfst du dich nicht fürchten. Will ein Bischof oder Official jemand in Bann thun, so gehe oder schicke er hin in die Gemeine oder vor den Pfarrherr, da derselbige soll in den Bann gethan werden, und thue ihm, wie recht ist nach diesen Motten Christi. — Und das Alles sage ich darum: denn die Gemeine, so solchen soll bännisch halten, soll wissen und gewiß sein, wie der den Bann verdienet und drein kommen ist, wie hier der Text Christi gibt; sonst möchte sie betrogen werden und einen Lügenbann annehmen, und damit dem Nächsten unrecht thun. Das wäre denn die Schlüssel gelästert und Gott

geschändet und die Liebe gegen den Nächsten versehret, welches einer christlichen Gemeinde nicht zu leiden ist. Denn sie gehöret auch dazu, wenn jemand bei ihr soll verbannt werden, spricht hie Christus, und ist nicht schuldig, des Officials Zettel, noch des Bischofs Briefe zu gläuben, ja, sie ist schuldig, hie nicht zu glauben; denn Menschen soll man nicht gläuben in Gottes Sachen. So ist eine christliche Gemeinde nicht des Officials Dienstmagd, noch des Bischofs Stockmeister, daß er möge zu ihr sagen: da, Grete, da, Hans, halt mir den oder den in Bann. Awe, ja, seid uns willkommen, lieber Official! In weltlicher Oberkeit hätte solches wohl eine Meinung, aber hie, da es die Seelen betrifft, soll die **<Seite 38>** Gemeinde auch mit Richter und Frau sein. St. Paulus war ein Apostel, noch wollte er den nicht in den Bann thun, der seine Stiefmutter genommen hatte; er wollte die Gemeinde auch dabei haben, 1 Cor. 5, 1. 5." (Schrift von den Schlüsseln vom Z. 1530. XIX, 1181. 82.) Wichtig ist jedoch, was Ludwig Hartmann von der Ausübung des Bannes schreibt in folgenden Worten: „Die ohne Aufruhr nicht abgesondert werden können, sind nicht in den Bann zu thun. So will Augustinus (in der Schrift gegen Cresconius im 3. Buch, im 4. Cap.) einen ungerechten" (sonst recht lehrenden) „Kirchendiener, der nicht verborgen und einigen Guten offenbar ist, lieber mit Cyprian geduldet haben als Unkraut, als mit Erweckung einer aufrührerischen Partei von der Gemeinde getrennt sehen. Derselbe Augustinus konnte nicht einstimmen, daß alle in Africa dem Trunke Ergebenen in den Bann gethan würden, weil er sah, daß dieses Laster durch ganz Africa verbreitet sei und daß daher, wenn alle dem Trunke Ergebenen in den Bann gethan würden, es geschehen würde, daß Niemand oder Wenige die Gemeinschaft in der Kirche haben würden. Einige dulden wir, sagt er im Briefe an Vincentius, welche wir nicht ausschließen oder strafen können; wir verlassen nicht um der Spreu willen die Tenne des HERRn, noch verlassen wir um der Böcke willen, welche am Ende abzusondern sind, die Heerde Christi. So kann auch, wenn es an einem dazu geschickten Presbyterium fehlt oder das Volk in den gerechten Bann nicht einwilligt, dann der feierliche Prozeß unterlassen werden, indessen muß doch ein treuer Kirchendiener darauf hinarbeiten und mit den übrigen Frommen und Gläubigen wachen, daß öffentliche Aergernisse gestraft und das Heilige nicht den Hunden oder Säuen vorgeworfen werde." (Pastorale ev. p. 874.) Daher wird es denn auch in der Concordienformel als ein Irrthum verworfen, wenn die Schwenkfelder behaupten: „daß keine rechte christliche Gemeinde sei, da kein öffentlicher Ausschluß oder ordentlicher Prozeß des Bannes gehalten werde." (Wiederholung. Art. 12.)

§ 8.

Die Gemeinde hat zum dritten sich angelegen sein zu lassen, daß alle ihre Glieder auch im Irdischen wohl versorgt seien, an den nöthigen Lebensbedürfnissen nicht **<Seite 39>** Mangel leiden, noch in irgend einer Noth verlassen seien. Gal. 6, 10.: „Als wir denn nun Zeit haben, so lasset uns Gutes thun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens

Genossen." 5 Mos. 15, 4.: „Es soll allerdings kein Bettler unter euch sein; denn der HErr wird dich segnen im Lande, das dir der HErr, dein GOtt, geben wird zum Erbe einzunehmen." Röm. 12, 13.: „Nehmet euch der Heiligen Nothdurft an. Herberget gerne." Gal. 2, 9. 10.: „Und erkannten die Gnade, die mir gegeben war, Jacobus, und Kephas, und Johannes, die für Säulen angesehen waren; gaben sie mir und Barnaba die rechte Hand, und wurden mit uns eins, daß wir unter den Heiden, sie aber unter der Beschneidung predigten, allein, daß wir der Armen gedächten, welches ich auch fleißig bin gewesen zu thun." Jac. 1, 27.: „Ein reiner und unbefleckter Gottesdienst vor GOtt dem Vater ist der: Die Waisen und Wittwen in ihrer Trübsal besuchen, und sich von der Welt unbefleckt behalten." 1 Thess. 4, 11. 12.: „Und ringet darnach, daß ihr stille seid, und das Eure schaffet, und arbeitet mit euren eigenen Händen, wie wir euch geboten haben; auf daß ihr ehrbarlich wandelt gegen die, die draußen sind, und ihrer keines bedürftet."

Anm. So schreibt Luther in seiner Kirchenpostille Über das Evangelium am Tage St. Stephani: „In dieser Historie sehet ihr erstlich, wie eine christliche Gemeinde soll gestalt sein; dazu sehet ihr ein recht Bild eines geistlichen Regiments, welches die Apostel hier führen. Sie versehen die Seelen, gehen mit Predigen und mit Beten um, verschaffen doch auch, daß der Leib versorget werde, werfen etliche Männer auf, die da die Güter austheilen, wie ihr gehört habet. Also versorget das christliche Regiment die Leute beide an Leib und Seele, daß keiner keinen Mangel hat, wie Lucas saget, und alle reichlich gespeiset werden, und wohl versorget, beide an Leib und Seele. Das ist ein recht fein Bild und Exempel, und wäre wohl gut, daß man es noch also anfinge, wenn Leute darnach wären, daß eine Stadt, als diese hier, getheilet würde in vier oder fünf **<Seite 40>** Stücke, und man gäbe jeglichem Theile einen Prediger und etliche Diakonen, die dasselbige Theil mit Predigten versorgten und die Güter austheilte», besuchten kranke Leute, und sähen darauf, daß niemand Mangel litte. Wir haben aber nicht die Personen dazu, darum traue ich es nicht anzufahren, so lange, bis unser HErr Gott Christen machet." (XI, 2754. 5.) In seinem Commentar zum Briefe an die Galater schreibt Luther ferner: „Wenn ein treuer Hirt oder Seelsorger sein Völklein mit der Predigt des Evangelii vor allen Dingen versorget hat, soll er ihm darnach kein Ding so fleißig anliegen lassen, als daß die Armen auch mögen ernähret und erhalten werden. Denn das fehlt nimmermehr, wo eine Kirche oder Gottes-Gemeinde ist, daselbst Müssen gewißlich auch Arme sein, welche gemeinlich allein die rechtschaffenen Schüler oder Jünger des Evangelii sind; wie Christus selbst zeugt Matth. am 11, 5.: Den Armen wird das Evangelium gepredigt; und 1 Cor. 1, 27. 28.: Was thöricht ist vor der Welt etc. Denn böse Leute und der Teufel verfolgen die Kirche oder Gemeinde Gottes, und machen viel armer Leute, welche denn hernachmals also verlassen werden, daß sich ihrer niemand will annehmen, noch ichtes

geben. Ueber das, so findet man auch aus der Maßen wenig, die mit Ernst dazu thun, daß das Predigtamt erhalten, das ist, also bestellet würde, daß es auch bei unsern Nachkommen, wenn wir nun gestorben sind, in rechtem Brauch bleiben möchte. Welches denn nicht anders geschehen kann, denn daß man desselbigen Predigtamts Diener mit ziemlicher Nothdurft versorgete; desgleichen auch die Schulen in allen Städten und Flecken, daraus denn alle Personen, beide zum geistlichen und weltlichen Regiment tüchtig, genommen werden, mit gottesfürchtigen und gelehrten Männern bestellet, und ihnen für ihre schwere, unlustige und doch aus der Maßen nützliche und nöthige Arbeit ihre Nahrung reichete. Solches zu thun ist man aus der Maßen beschweret. Denn was Gottes Ehre und unserer Seelen Seligkeit betrifft, das will niemand fördern; ja, wo man es nur hindern kann, das thut man von Herzen gern. Wiederum, wo man Irrthum, Lügen, falschen Gottesdienst und Abgötterei aufrichten soll, da träget man nicht allein aus allen Winkeln zu, sondern man ist auch willig **<Seite 41>** und andächtig dazu. Wie man wohl siehet im Pabstthum, da so viel Altäre, Capellen, Klöster, Domkirchen und Bisthum gestiftet und so viel Zinse und Rente zu derselbigen Unterhaltung gewidmet sind, daß unsäglich ist; und sind doch alles gottlosen Wesens voll, ja, der Teufel selbst leibhaftig regieret und herrschet daselbst. Nun aber, wo eine Stadt kaum Einen oder zweien Diener des Evangelii ernähren soll, da beschweret man sich über die Maßen sehr.... Weil es nun so zugehet, daß gemeinlich die Christen hier elmd, verlassen und arm sind, soll ein rechter Bischof für sie sorgen, daß sie nicht Noth leiden; welches St. Paulus hier (Gal. 2, 10.) bekennet, daß ers gethan habe." (Zu Gal. 2, 10. VIII, 1762—4.)

§ 9.

Sie hat darauf zu sehen, daß unter ihr alles ordentlich und ehrlich, und nicht allein vor dem HErrn, sondern auch vor den Menschen redlich zugehe. 1 Cor. 14, 33. 40.: „Denn GOtt ist nicht ein GOtt der Unordnung, sondern des Friedens, wie in allen Gemeinen der Heiligen. Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen.“ 2 Cor. 8, 20. 21.: „Und verhüten das, daß uns nicht jemand übel nachreden möge, solcher reichen Steuer halben, die durch uns ausgerichtet wird; und sehen darauf, daß es redlich zugehe, nicht allein vor dem HErrn, sondern auch vor den Menschen.“ Col. 2, 5.: „Denn ob ich wohl nach dem Fleisch nicht da bin, so bin ich aber im Geist bei euch, freue mich, und sehe eure Ordnung, und euren festen Glauben an Christum.“

Anm. Wenn es in dem 28. Artikel der Augsburgischen Confession heißt: „Die Bischöfe oder Pfarrherrn mögen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirchen zugehe“, so soll damit nicht gesagt sein, daß nur die Prediger und Bischöfe die Pflicht haben, für gute Ordnung in der Gemeinde zu sorgen; vielmehr wird damit 1. Rücksicht genommen auf die damals bestehende Ordnung, die unsere rechtgläubigen gottseligen Väter nicht stürmisch

umzustoßen, sondern, wo es ohne Beeinträchtigung des **<Seite 42>** Evangeliums geschehen konnte, beizubehalten gewillt waren; 2. sollte damit dem Rechte und der Pflicht der ganzen Gemeinde durchaus nichts vergeben werden. Der alte Theolog Carpzov setzt daher in seiner vortrefflichen Einleitung in die symbolischen Bücher zu jenen Worten hinzu: „Es ist darauf zu achten, wenn die Augsbургische Confession an dieser Stelle das Recht Ceremonien zu ordnen den Bischöfen zuläßt, daß dies geschehe 1. nach Beschaffenheit jener Zeit, wo ihnen dies aus menschlichem Rechte auch zu kam, wie der Paragraph, der sich mit den Worten anfängt: „Daß aber die Bischöfe sonst (außer dem, was ihnen nach göttlichem Rechte zusteht) Gewalt und Gerichtszwang haben““ etc., erwähnt hatte; 2. daß damit dem Rechte der ganzen Kirche nichts entzogen werde, wie dies die Augsb. Confession nicht undeutlich zugleich anzeigt.“ (*Isagoge*, p. 750.) An einer andern Stelle setzt derselbe Carpzov zur Erklärung jener Worte der Augsburgischen Confession hinzu: „Welches alles jedoch den Consens (die Uebereinstimmung) der Kirche nicht ausschließt, sondern vielmehr einschließt, also, daß die Bischöfe hierbei immer eine mit ihnen einstimmige Kirche haben und daß dergleichen Ordnungen nicht ohne die Uebereinstimmung der Kirche oder wider den Willen derselben gemacht werden.“ (p. 745.) Dies bestätigt denn unser Bekenntniß auch ausdrücklich, wenn es in der Concordienformel heißt: „Wir gläuben, lehren und bekennen, daß die Gemeine Gottes jedes Orts und jeder Zeit, nach derselben Gelegenheit, Macht habe, solche Ceremonien zu ändern, wie es der Gemeine Gottes am nützlichsten und erbaulichsten sein mag.“ (Art. 10. des summarischen Begriffs.) So schreibt daher auch Luther: „Ein Bischof, als Bischof, hat keine Macht, seiner Kirche einige Satzung oder Ceremonie auszulegen ohne Einwilligung der Kirche in klaren Worten oder auf stillschweigende Art. Weil die Kirche frei und eine Herrscherin (Frau) ist und die Bischöfe nicht über den Glauben der Kirchen herrschen, noch sie wider Willen beschweren und belästigen dürfen. Denn sie sind nur Diener und Haushalter, nicht aber Herren der Kirchen. Wenn aber die Kirche als ein Leib mit dem Bischofe einstimmt, so können sie sich mit einander auflegen, was sie wollen, wenn nur die Gottseligkeit nicht darunter leidet; **<Seite 43>** können auch wieder dergleichen nach Belieben lassen.“ (Luthers Antwort an Melanchthon in Augsburg auf die ihm zugeschickten Fragen von den Menschensatzungen vom J. 1530. XVI, 1207.) Ferner schreibt Gerhard: „Die constitutive (oder Verfassungs-) Gewalt ist die Gewalt der Kirche, in äußerlichen und Mitteldingen Vorschriften und Regeln für Ordnung und Ehrbarkeit, und bestimmte Gebräuche festzusetzen, und zur Förderung der Uebereinstimmung der Glieder der Kirche im äußerlichen Gottesdienst einzurichten, oder auch abzuschaffen, wie es die Nothdurft oder der Nutzen der Kirche erfordert. Diese Gewalten gehören jedoch der ganzen Kirche, sind aber nicht dem geistlichen Stande insonderheit eigen, obgleich wir gern zugeben, daß die ersten und hauptsächlichsten Stücke jener Gewalt dem Kirchenamt zustehen.“ (*Loc. de minist.* § 193.)

§ 10.

Die Gemeinde hat die Pflicht, auch mit der rechtgläubigen Kirche außer ihr der Einigkeit im Geist sich zu befleißigen in dem Band der Liebe und des Friedens. Ephes. 4, 3.: „Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens.“ 1 Thess. 4,9. 10.: „Von der brüderlichen Liebe aber ist nicht noth euch zu schreiben; denn ihr seid selbst von GOTT gelehret, euch unter einander zu lieben, und das thut ihr auch an allen Brüdern, die in ganz Macedonien sind. Wir ermähnen euch aber, lieben Brüder, daß ihr noch völliger werdet.“ Röm. 15, 26. 27.: „Denn die aus Macedonia und Achaja haben williglich eine gemeine Steuer zusammen gelegt den armen Heiligen zu Jerusalem. Sie Habens williglich gethan, und sind auch ihre Schuldner. Denn so die Heiden sind ihrer geistlichen Güter theilhaftig worden; ist's billig, daß sie ihnen auch in leiblichen Gütern Dienst beweisen.“ 2 Cor. 8, 19.: „Nicht allein aber das, sondern er ist auch verordnet von den Gemeinen zum Gefährten unserer Fahrt in dieser <Seite 44> Wohlthat, welche durch uns ausgerichtet wird dem HErrn zu Ehren, und (zum Preis) eures guten Willens.“

Anm. Dies bezeugt auch der alte Leipziger Theolog Hieronymus Kromayer, wenn er schreibt: „Nicht allein ist die Wahrheit zu erkennen, sondern es ist auch mit den Bekennen derselben Gemeinschaft zu pflegen, nach den Aussprüchen Ephes. 4, 3.: Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist, durch das Band des Friedens. 1 Cor. 12, 12.: Gleichwie Ein Leib ist, und hat doch viele Glieder; alle Glieder aber Eines Leibes, wiewohl ihrer viele sind, sind sie doch Ein Leib: also auch Christus. Denn wir sind durch Einen Geist alle zu Einem Leibe getauft, wir sein Jüden oder Griechen, Knechte oder Freie, und sind alle zu Einem Geist getränkt.“ (*Theol. posit. — pol. Lips. 1677. S. 1029.*) Luther erklärt daher: „Wo es sonst ohne Sünde und Fahr oder ohne Aergerniß geschehen kann, ist's gar fein, daß sich die Kirchen auch in äußerlichen Stücken, die doch frei sind, vergleichen, wie sie sich im Geist, Glauben, Wort, Sacrament etc. vergleichen. Denn solches stehet fein und gefällt jedermann wohl. Auch darum, daß solche Ungleichheit, weil sie unnöthig ist, sehr ähnlich siehet einem Schisma, Uneinigkeit oder Trennung der Herzen.... Denn St. Paulus lehret uns treulich allenthalben, daß wir fleißig sein sollen, gleich und einträchtig zu lehren und zu leben und uns hüten für Uneinigkeit oder Ungleichheit, wo wir können, Röm. 12, 16. 1 Cor. 1, 10.“ (Kurzes Bekenntniß vom heilige Sacrament vom 2. 1545. Erlanger Ausgabe XXXII, 423—25.) Ueber die Worte: „Nehmet euch der Heiligen Nothdurft an“ schreibt Dr. Heinrich Müller: „Paulus will, daß wir uns ihrer Noth sollen theilhaftig machen, das ist, wir sollen sie dergestalt ansehen und achten, als wenn sie unsre eigne wäre, und wie wir uns gern wollten gethan haben, so sollen wir auch ihnen thun. Es ist nicht genug, daß wir ihnen unsere Gabe zureichen, sondern ehe wir ihnen unser Almosen geben, sollen wir zuvor ihr Elend an uns nehmen, daß es uns dermaßen ängste und kränke, als wenn wir es selbst fühlten; wie der Geist zu den Hebräern am 13. sagt: Gedenket der

Gebundenen als die Mitgebundenen. Denn wo eine Vereinigung ist, da ist auch eine Gemeinschaft im Leiden, wie an den Gliedern eines Leibes zu sehen ist. Wenn der <Seite 45> Fuß wehe thut, so weinen die Augen und die Hand trocknet sie wieder." (Apostolische Schlußkette. S. 48.)

§ 11.

Es liegt der Gemeinde auch ob, an ihrem Theile mit zu helfen, daß die Kirche im Ganzen gebaut und gefördert werde. Amos 6, 6.: „Ihr trinket Wein aus den Schalen, und salbet euch mit Balsam; und bekümmert euch nichts um den Schaden Josephs." Apostelg. 11, 21—23.: „Und die Hand des HErrn war mit ihnen, und eine große Zahl ward gläubig, und bekehrte sich zu dem HErrn. Es kam aber diese Rede von ihnen vor die Ohren der Gemeine zu Jerusalem, und sie sandten Barnabam, daß er hinginge bis gen Antiochia. Welcher, da er hinkommen war, und sahe die Gnade GOTTes, ward er froh und ermahnete sie alle, daß sie mit festem Herzen an dem HErrn bleiben wollten." 15, 1. ff.

Anm. Davon zeugt Luther, indem er daran erinnert, daß Gott eben darum neben der Predigt auch die heilige Taufe eingesetzt und durch dieselbe sichtbare Christengemeinden gestiftet hat, damit dadurch die Kirche immer weiter ausgebreitet und bis ans Ende erhalten werde. Er schreibt: „Daß Christus zu dem ersten Stück: ‚Wer da gläubet‘, dazu setzt und meldet von der Taufe, das gehet auf den Befehl von dem äußerlichen Amt in der Christenheit, wie er Matth. 28, 19. solches auch in die beiden Stücke zusammenfasset: ‚Lehret alle Heiden und taufet sie‘ etc. Und zeigt erstlich, daß dennoch der Glaube, davon dies Evangelium predigt, nicht muß heimlich und verborgen bleiben; als wäre es genug, daß ein jeder wollte hingehen, wenn er das Evangelium höret, und für sich allein glauben, und nicht dürfte vor andern seinen Glauben bekennen; sondern auf daß es offenbar wäre, nicht allein wo das Evangelium gepredigt, sondern auch angenommen und geglaubt werde, das ist, wo die Kirche und Christi Reich in der Welt stehe, will er uns zusammen bringen und halten durch dies göttliche Zeichen der Taufe. Denn wo es ohne das wäre, und wir sollten zerstreuet sein ohne äußerliche Sammlung und Zeichen, so könnte die Christenheit nicht ausgebreitet, <Seite 46> noch bis ans Ende erhalten werden. Nun aber will er uns durch solche göttliche Sammlung also zusammen binden, daß das Evangelium immer weiter und weiter gehe und durch unser Bekenntniß auch andere herzu gebracht werden." (Kirchenpostille über das Ev. am Tage der Himmelfahrt. Erl. XII, 211. 212.) Ferner zieht der alte Marburgische Theolog Daniel Arcularius aus dem Bericht, daß die Gemeinde zu Jerusalem Barnabas nach Antiochien sendete, damit er dort das Werk des HErrn fördern möge, die Lehre „von der Verbindung der Gemeinden, vermöge welcher die einen den andern zu helfen schuldig sind, wenn es einmal die Nothdurft erfordert, durch Lehren, Erinnern, Ermahnen, Trösten und ähnliche Pflichten der Gottseligkeit,

und zwar nach dem Vorbild der Jerusalemischen und Antiochenischen Gemeinde." (*Commentar. ad Act.*)

Capitel III.

Von der Ausübung der Rechte und Pflichten einer vom Staate unabhängigen ev.-luth. Ortsgemeinde.

A.

Erster Abschnitt.

Bon den Gemeindeversammlungen.

§ 12.

Zu gewissenhafter, heilsamer und gottgefälliger Ausübung ihrer Rechte und Pflichten ist jeder freien Ortsgemeinde die Einrichtung solcher geordneten öffentlichen Versammlungen nöthig, in denen sie diejenigen Handlungen berathet, beschließt, oder auch vollzieht, welche zu ihrer Selbstregierung erforderlich sind. Matth. 18, 17.: „Höret er die nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halt ihn als einen Heiden und Zöllner.“ 1 Cor. 5, 4.: „In dem Namen unsers HErrn JEsu Christi, in eurer Versammlung mit meinem Geist, und mit der Kraft unsers HErrn JEsu Christi.“ Apostelg. 21, 17—22.: **<Seite 47>** „Da wir nun gen Jerusalem kamen, nahmen uns die Brüder gerne auf. Des andern Tages aber ging Paulus mit uns ein zu Jacobo, und kamen die Aeltesten alle dahin. Und als er sie begrüßt hatte, erzählte er eins nach dem andern, was GOtt gethan hatte unter den Heiden durch sein Amt. Da sie aber das höreten, lebten sie den HErrn, und sprachen zu ihm: Bruder, du siehest, wie viel tausend Juden sind, die gläubig worden sind, und sind alle Eiferer über dem Gesetz; sie sind aber berichtet worden wider dich, daß du lehrest von Mose abfallen alle Juden, die unter den Heiden sind, und sagest, sie sollen ihre Kinder nicht beschneiden, auch nickt nach desselbigen Weise wandeln. Was ists denn nun? Allerdinge muß die Menge zusa mmenkommen: denn es wird vor sie kommen, daß du kommen bist.“ 6, 2.: „Da riefen die Zwölfe die Menge der Jünger zusammen und sprachen: Es taugt nicht, daß wir das Wort GOttes unterlassen, und zu Tische dienen.“ 15, 30.: „Da diese abgefertiget waren, kamen sie gen Antiochiam, und versammelten die Menge, und überantworteten den Brief.“ 1 Tim. 5, 20.: „Die da sündigen, die strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten.“

Anm. Auch Luther erklärt, daß, wo eine Gemeinde recht verfaßt wäre, sie sich nicht nur zum Gebrauch der Gnadenmittel, wobei niemandem der Zutritt

versagt sei, sondern auch zu gemeinsamer Berathung und Besorgung aller ihrer sonstigen Angelegenheiten versammeln sollte. Er schreibt daher nicht nur in seiner Schrift von Conciliis und Kirchen: „Wo wir die Concilia ja nicht haben können, so sind die Pfarren und Schulen, wiewohl kleine, doch ewige und nützliche Concilia" (XVI, 2767.), sondern gibt auch in seiner Schrift: „Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdienstes" vom Jahre 1526 noch folgenden Unterricht: „Es ist dreierlei Unterschied Gottesdienst und der Messe. *)

*) Unter Messe versteht hier Luther jede geordnete öffentliche Zusammenkunft zum Gebrauch der Gnadenmittel mit gemeinschaftlichem Gebet, Lob und Dank.

<Seite 48>

Erstlich eine lateinische... Zum ändern ist die deutsche Messe und Gottesdienst, davon wir jetzt handeln; welche um der einfältigen Laien willen geordnet werden sollen. Aber diese zwei Weisen müssen wir also gehen und geschehen lassen, daß sie öffentlich in den Kirchen vor allem Volk gehalten werden, darunter viel sind, die noch nicht glauben oder Christen sind, sondern das mehrere Theil da stehet und gaffet, daß sie auch etwas neues sehen; gerade als wenn wir mitten unter den Türken oder Heiden auf einem freien Platz oder Felde Gottesdienst hielten. Denn hie ist noch keine geordnete und gewisse Versammlung, darinnen man könnte nach dem Evangelio die Christen regieren, sondern ist eine öffentliche Reizung zum Glauben und zum Christenthum. Aber die dritte Weise, so die rechte Art der evangelischen Ordnung haben sollte, müßte nicht so öffentlich auf dem Platz geschehen unter allerlei Volk, sondern diejenigen, so mit Ernst Christen wollten sein und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen, müßten mit Namen sich einzeichnen und etwa in einem Hause allein sich versammeln zum Gebet, zu lesen, zu taufen, das Sacrament zu empfangen und andere christliche Werke zu üben. In dieser Ordnung könnte man die, so sich nicht christlich hielten, kennen, strafen, bessern, ausstoßen oder in den Bann thun nach der Regel Christi Matth. 18, 15. ff. Hie könnte man auch ein gemein Almosen den Christen auflegen, das man williglich gäbe und austheilete unter die Armen nach dem Exempel St. Pauli 2 Cor. 9, 1. 2. 12. Hie dürfft's nicht viel und groß Gesanges. Hie könnte man auch eine kurze feine Weise mit der Taufe und Sacrament halten und alles aufs Wort und Gebet und die Liebe richten. Hie müßte man einen guten kurzen Catechismus haben über den Glauben, zehen Gebote und Vater Unser. *)

*) Was Luther hier von den kurzen Gesängen, der Tauf- und Abendmahls- Form und einem kurzen Catechismus sagt, das ist wenige Jahre darnach in der luth. Kirche in Ausführung gebracht worden.

Kürzlich, wenn man die Leute und Personen hätte, die mit Ernst Christen zu sein beehrten, die Ordnung und Weise wären bald gemacht. Aber ich kann und mag noch nicht eine solche Gemeinde oder Versammlung ordnen **<Seite 49>** oder anrichten. Denn ich habe noch nicht Leute und Personen dazu; so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen. Kommts aber, daß ich's thun muß, und dazu gedrungen werde, daß ich's aus gutem Gewissen nicht lassen kann, so will ich das Meine gern dazu thun und das beste, so ich vermag, helfen. Indeß will ich's bei den gesagten zwo Weisen lassen bleiben und öffentlich unter dem Volk solchen Gottesdienst, die Jugend zu üben und die andern zum Glauben zu rufen und zu reizen, neben der Predigt helfen fördern, bis daß die Christen, so mit Ernst das Wort meinen, sich selbst finden und anhalten, auf daß nicht eine Rotterei daraus werde, so ich's aus meinem Kopf treiben wollte. Denn wir Deutschen find ein wild, roh, tobend Volk, mit dem nicht leichtlich ist etwas anzufangen, es treibe denn die höchste Noth." (X, 270—272.) Als daher in demselben Jahre 1526 auf einer Synode zu Homberg in Hessen eine Reformationsordnung für die lutherischen Gemeinden in Hessen entworfen wurde, nach welcher unter Anderem auch dergleichen Gemeindeversammlungen zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten angeordnet waren, setzte Luther daran nichts aus, als daß es zu solcher Ordnung noch nicht Zeit sei. Jene Homberger Synode hatte nemlich u. A. Folgendes geordnet: „Daß in jeder Pfarrei, nachdem das Wort des HErrn eine Zeitlang in derselben gepredigt sein wird, jeden Sonntag entweder unmittelbar nach dem Abendmahl oder nach dem Essen, eine Zusammenkunft der Gläubigen an einem geeigneten Orte gehalten werde, an welcher alle Männer, die es mit dem Dienst Christi wohl meinen und die zur Zahl der Heiligen gehören, sich betheiligen sollen, um gemeinschaftlich mit dem Bischof alles, was in der Kirchengemeinde gerade zu verhandeln ist, auf Grund des Wortes Gottes zu erledigen.“ (Philipp's des Großmüthigen hessische Kirchen-Reformationsordnung. Herausgegeben von Credner. Gießen, 1852. S. 76.) Was Luther einst abhielt, diese Ordnung durchzuführen, nemlich der gemischte Zustand der Gemeinden, welcher dann Rotterei zur Folge haben würde, kann uns hier nicht abhalten, diese „rechte evangelische Ordnung“ einzuführen, da hier in Folge der gestatteten Religionsfreiheit die „Rotterei“ schon eingetreten ist und derselben gerade durch jene „rechte evangelische Ordnung“ nächst der Predigt des Evangeliums aufs beste gesteuert werden kann.

<Seite 50>

§ 13.

Zu thätigem Antheil am Reden, Berathen, Abstimmen und Beschließen in solchen Gemeindeversammlungen haben alle erwachsenen männlichen Gemeindeglieder das Recht; ausgeschlossen sind die Weiber und die Jugend. Matth. 18, 17. 18.: „Höret er die nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halt ihn als einen

Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein." Apostelg. 1, 15. 23—26.: „Und in den Tagen trat auf Petrus unter die Jünger und sprach: (es war aber die Schaar der Namen zu Hauf bei hundert und zwanzig).... Und sie stellten zween, Joseph, genannt Barsabas, mit dem Zunamen Just, und Matthiam, beteten und sprachen: HErr, aller Herzen Kündiger, zeige an, welchen du erwählet hast unter diesen zween, daß einer empfahe diesen Dienst und Apostelamt, davon Judas abgewichen ist, daß er hinginge an seinen Ort. Und sie warfen das Loos über sie; und das Loos siel auf Matthiam, und er ward zugeordnet zu den eilf Aposteln." 15, 5. 12. 13. 22. 23.: „Da traten auf etliche von der Pharisäer Secte, die gläubig waren worden, und sprachen: Man muß sie beschneiden, und gebieten, zu halten das Gesetz Mosis.... Da schwieg die ganze Menge stille, und höreten zu Paulo und Barnaba, die da erzähleten, wie große Zeichen und Wunder GOtt durch sie gethan hatte unter den Heiden. Darnach, als sie geschwiegen hatten, antwortete Jacobus, und sprach: Ihr Männer, lieben Brüder, höret mir zu.... Und es däuchte gut die Apostel und Aeltesten, sammt der ganzen Gemeinde, aus ihnen Männer zu erwählen, und zu senden gen Antiochiam mit Paulo und Barnaba, nämlich Judam, mit dem Zunamen Barsabas, und Silan, welche Männer Lehrer waren **<Seite 51>** unter den Brüdern. Und sie gaben Schrift in ihre Hand also: Wir, die Apostel, und Aeltesten, und Brüder, wünschen Heil den Brüdern aus den Heiden, die zu Antiochia, und Syria, und Cilicia sind." 1 Cor. 5, 2.: „Und ihr seid aufgeblasen, und habt nicht vielmehr Leid getragen, auf daß, der das Werk gethan hat, von euch gethan würde." 6, 2.: „Wisset ihr nicht, daß die Heiligen die Welt richten werden? So denn nun die Welt soll von euch gerichtet werden, seid ihr denn nicht gut genug, geringere Sachen zu richten?" 10, 15.: „Als mit den Klugen rede ich, richtet ihr, was ich sage." 12, 7.: „In einem jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen." 2 Thess. 3, 15.: „Doch haltet ihn nicht als einen Feind, sondern vermahnet ihn als einen Bruder." — 1 Cor. 14, 34. 35.: „Eure Weiber lasset schweigen unter der Gemeinde; denn es soll ihnen nicht zugelassen werden, daß sie reden, sondern Unterthan sein, wie auch das Gesetz sagt. Wollen sie aber etwas lernen, so lasset sie daheim ihre Männer fragen. Es stehet den Weibern übel an, unter der Gemeinde reden." 1 Pet. 5, 5.: „Desselbigen gleichen, ihr Jungen, seid Unterthan den Aeltesten. Allesammt seid unter einander Unterthan, und haltet fest

an der Demuth. Denn GOtt widerstehet den Hoffärtigen, aber den Demüthigen gibt er Gnade."

Anm. 1. Johann Gerhard schreibt: „Aus Apostelg. 15, 22. wird geschlossen, daß nicht allein die Apostel, sondern auch die Presbyter bei dieser Kirchenversammlung gegenwärtig gewesen seien, ja, daß die ganze Gemeinde mit den Aposteln und Presbytern eine entscheidende Stimme gehabt habe.... In der Synode zu Nicäa richtete ein Greis, der ein Laie und nicht sehr in der Schlußkunst und Weltweisheit erfahren war, gegen die Philosophen mehr aus, als alle die übrigen Bischöfe." (*Confess. cathol. f. 683.*) Daniel Arcularius schreibt: „Daß in öffentlichen Kirchensachen nichts ohne die Stimmenabgabe und Einstimmung der Gemeinde zu beschließen sei, lehrt uns durch ihr Beispiel die apostolische Synode **<Seite 52>** (Apostelg. 15.), indem, obgleich die Apostel und Aeltesten, denen die Gemeinde das Urtheil übertragen hatte, darin den Vorsitz führten, diese dennoch nicht als Herrschende handeln und die Entscheidung einer öffentlichen Sache nicht so an sich ziehen, daß sie die Abstimmung der Gemeinde ausschließen. Zugleich sieht man hier am Volk die größte Bescheidenheit, indem es in dem gewichtigen Urtheil der Apostel und Aeltesten beruht. Hierdurch wird der Hochmuth der Bischöfe gestraft, welche sich die Entscheidung der Kirchensachen anmaßen und über dieselben, was sie gutdünkt, festsetzen, ohne die Gemeinde zu Rathe zu ziehen und oft wider deren Willen." (*Comment. in Acta, ad cap. 15, 22.*) Wenn der Apostel Paulus sagt, daß der Blutschänder in der Gemeinde zu Corinth in der „Versammlung" derselben in den Bann zu thun sei, so erklärt dies zwar der arminianische Theolog Grotius so, daß er „von den Besten" unter den Christen gerichtet und gebannt werden solle, aber der berühmte Theolog unserer Kirche Calov verwirft diese von dem Worte der Schrift abgehende Auslegung und schreibt zu jener Stelle 1 Cor. 5, 2.: „Grundloser Weise versteht hier Grotius nicht alle Christen, sondern die besten. Denn welche so zu versammeln wären und welche für die besten zu achten wären, wäre im Dunkeln gewesen." (*Bibl. illustr. ad 1. c.*) Ueber die Versammlung, welche nach Apostelg. 15. gehalten wurde, um eine in der Antiochenischen Gemeinde ausgebrochene Streitigkeit zu schlichten, bemerkt daher derselbe Calov: „Es wird gesagt, daß daselbst ein großer Streit entstanden sei nicht allein unter den Aposteln, sondern auch unter den Presbytern (d. i. unter den Pastoren), ja der ganzen Gemeinde oder der gegenwärtigen Versammlung, bis daß Petrus redete und Paulus und Barnabas von den Wundem Gottes erzählten, die unter den Heiden geschehen waren, worauf die ganze Menge schwieg. Nachdem nun auch Jacobus angehört worden war, der sein Urtheil abgab und mit der Schrift bestätigte, dünkte es gut, nicht allein die Apostel, sondern auch die Presbyter, und nicht diese allein, sondern auch außerdem die ganze Gemeinde, bestimmte Männer nach Antiochien mit einem von allen in der Kirchenversammlung Gegenwärtigen ausgefertigten Synodalschreiben abzuschicken, welches im Namen, mit Wissen, Uebereinstimmung und dem Beifall Aller geschrieben wurde. Es faßten also in

der Synode **<Seite 53>** nicht die Apostel allein Beschlüsse, sondern die Apostel und Presbyter mit der ganzen Gemeinde. Was über die aufgeworfene Frage oder über die Wahl derer, welche zur Sendung bestimmt werden sollten, oder über das Synodalschreiben gut dünkte nicht allein die Apostel, sondern auch, was die Presbyter, was die ganze Gemeinde: das wurde als ein Beschluß der Synode angesehen. Nicht Lucas allein sagt, es habe jene Alle gut gedäucht, oder, es sei von Allen also geurtheilt und beschlossen worden, — das Synodalschreiben selbst bezeugt es, indem es anfängt: »Die Apostel, Presbyter und Brüder«, und in der Erzählung heißt es: ‚Es hat uns gut gedäucht, einmüthiglich versammelt‘, und V. 28.: ‚Es gefällt dem heiliger Geist und uns‘, nemlich allen den vorher Erwähnten. Es find daher weder die Presbyter, noch auch die Laien von der Synode und von den Unterschriften ausgeschlossen, was die Papisten bestreiten.... Ohne Grund wird jener große Streit, der in der Versammlung entstand, von Bellarmin auf die Apostel und Presbyter eingeschränkt; ganz ungereimt aber ist es, aus den Worten: ‚Da ein großer Streit sich erhob‘, zu schließen, derselbe sei allein von den Aposteln und Presbytern erhoben worden. Warum denn? Wahrscheinlich deshalb, weil er ein großer genannt wird und von Männern geführt wurde, welche ein großes Ansehen hatten! Lucas sagt aber vielmehr, es sei ein viel besprochener, vielseitiger, weitläufiger gewesen. Wollte man darum ja dergleichen Schlüsse machen, so entstand er von der Menge des Volks; was wenigstens gewisser ist, da nachher gesagt wird: da habe die ganze Menge geschwiegen und dem Barnabas und Paulus aufmerksam zugehört. Sie hat also vorher geredet und damit zugleich ihr Urtheil abgegeben.... Daß endlich die Apostel, welche nach der Disputation redend eingeführt werden, das Schlußurtheil ausgesprochen hätten, und zwar sie allein, darum sie von Lucas allein redend eingeführt würden, das ist eine durchaus verkehrte Folgerung, weil weder die Urtheile jener die letzte Entscheidung waren, noch von der Beschließung und dem entscheidenden Urtheil der Synode die Presbyter oder übrigen aus dem Volk Gegenwärtigen ausgeschlossen, sondern eingeschlossen werden, wie gezeigt worden. Es ist also hier nicht eines und dasselbe: reden und das Schlußurtheil fällen.... **<Seite 54>** Erst Jacobus bedient sich des Wortes 'beschließen', und ihm, nicht Petro, nicht den anderen wird der Beschluß beigelegt. Werden aber darum die Papisten sagen, daß die übrigen Apostel von dem Schlußurtheil ausgeschlossen gewesen seien? Damm wird richtiger aus dem Beschluß der Synode, wie Lucas denselben erwähnt, und aus dem Inhalt des Synodalbriefs geschlossen, welche den Synodalbeschluß gemacht haben. Nemlich nicht die Apostel allein, noch die Presbyter nur mit den Aposteln, sondern die Apostel und Presbyter mit der ganzen Gemeinde oder übrigen Menge.“ (*Bibl. illustr. ad 1. c.*)

Anm. 2. Daß Junge, noch nicht Mündige in den öffentlichen kirchlichen Versammlungen noch nicht reden sollen, bezeugt auch Luther in seiner Auslegung des 1. Br. Petri: „Solche Ordnung will St. Peter haben in der Christenheit, daß die Jungen sollen den Alten folgen; auf daß es alles einher

gehe in Demuth, der Untere gegen den Obern. Wenn das jetzt im Schwange ginge, so dürfte man nicht viel Gesetze. Er will es stracks also haben, daß die Jüngeren regieret sollen werden nach der Alten Verstande, wie es die am besten wissen, daß es Gott zu Lobe geschehe. Er hält es aber dafür, St. Petrus, daß solche alte Leute gelehrt und verständig sollen sein im heiliger Geist. Denn wo sie selbst Narren sind, und nichts verstehen, wird kein gut Regiment draus; wenn sie aber verständig sind, so ist's gut, daß sie die Jugend regieren. Aber St. Peter redet hier noch nicht vom weltlichen Regiment, sondern insgemein, daß die Aeltesten regieren sollen die Jüngeren im Geist, es sein Priester oder sonst alte Männer." (Zu 1 Pet. 5, 3. IX, 823.)

§ 14.

Die äußerliche Leitung der Versammlung kommt denjenigen zu, welche überhaupt der Gemeinde vorstehen oder die das Amt der äußerlichen Regierung insonderheit zu verwalten haben. Apostelg. 15, 6.: „Aber die Apostel, und die Aeltesten kamen zusammen, diese Rede zu besehen." 1 Tim. 5, 17.: „Die Aeltesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre werth; sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre." Röm. 12, 8.: „Ermahnet jemand, so <Seite 55> warte er des Ermahnens. Gibt jemand, so gebe er einfältiglich. Regieret jemand, so sei er sorgfältig." 1 Cor. 12, 28.: „Und Gott hat gesetzt in der Gemeine aufs erste die Apostel, aufs andere die Propheten, aufs dritte die Lehrer, darnach die Wunderthäter, darnach die Gaben, gesund zu machen, Helfer, Regierer, mancherlei Sprachen."

Anm. Alle Aemter der Kirche sind mit dem Einen Amte, dem Predigtamt, von Gott eingesetzt, daher denn die Prediger in Gottes Wort auch Vorsteher genannt werden. Namentlich in größeren Gemeinden ist es jedoch nöthig und heilsam, daß für gewisse besondere Verrichtungen des Predigtamtes Hilfsämter errichtet und zu deren Verwaltung neben dem Prediger dazu begabte Männer erwählt werden. Dies geschah z. B. in Jerusalem in Absicht auf die Almosenpflege Apostelg. 6., auch ersieht man aus 1 Tim. 5, 17., daß es in der apostolischen Zeit Aelteste gegeben hat, die nicht am Wort, wie die Prediger, arbeiteten, aber doch das Werk der Regierung der Gemeinden mit trieben. Wo es nun keine solche Hilfsämter gibt, da hat der Prediger vermöge seines Amtes die Pflicht, sich auch der äußerlichen Leitung der Gemeindeversammlungen zu unterziehen; wo es aber Regier- Aelteste gibt, da kann auch diesen diese Verrichtung übertragen werden. Daher schreibt denn Chemnitz: „Weil zum Kirchenamt viele Verrichtungen gehören, welche, wenn die Menge der Gläubigen sehr zahlreich ist, nicht wohl alle und jede von Einem oder wenigen versehen werden können, so fing man an, damit alles ordentlich, schicklich und zur Erbauung geschehe, wenn sich die Volksmenge der Kirche vervielfältigt hatte, jene Verrichtungen des Predigtamts in gewisse Stufen von Kirchendienern einzutheilen, damit ein jeder

seinen gewissen bestimmten Posten hätte, auf welchem er durch gewisse Verrichtungen des Predigtamts der Gemeinde diene. So besorgten im Anfänge die Apostel das Amt des Worts und der Sacramente und zugleich auch die Austheilung und Verwaltung der Almosen. Hernach aber, als die Zahl der Jünger wuchs, übertrugen sie diesen Theil des Predigtamts, der die Almosen betrifft, andern, welche sie Diakonen, das ist, Diener nannten. Und die Ursache, aus welcher sie es thun, geben **<Seite 56>** sie an, damit sie nemlich am Amt des Worts und am Gebet ohne Abhaltungen anhalten könnten, Apostelg. 6, 4. Und dieser erste Ursprung der Stufen und Ordnungen des Predigtamtes in der apostolischen Kirche zeigt, was für eine Ursache, was für eine Art und Weise, was für ein Zweck und Gebrauch sein solle von solchen Stufen und Ordnungen; damit nemlich nach Beschaffenheit der Kirchgemeinde die einzelnen Verrichtungen, welche zum Predigtamt gehören, bequemer, richtiger, fleißiger und in Ordnung, mit einer gewissen Würde, zur Erbauung versehen werden... Aber alle diese Stufen begreifen die Apostel unter dem Namen des Presbyteriums und Episkopats.. 1 Tim. 5, 17. erwähnt Paulus eine doppelte Gattung von Presbytern, wovon einige im Wort und in der Lehre arbeiteten, andere der Kirchenzucht vorgesetzt waren, welches Presbyteriums auch Tertullian Erwähnung thut.... Es ist aber diese Erinnerung hinzuzusetzen: 1. Taß es kein Gebot Gottes sei, welche oder wie viel solcher Stufen oder Ordnungen sein sollen; 2. daß zu der Apostel Zeiten nicht in allen Gemeinen und immer dieselben und ebenso viele Stufen oder Ordnungen gewesen sein, was aus den Briefen Pauli, die an verschiedene Gemeinen geschrieben sind, zu schließen ist; 3. es war zu der Apostel Zeiten nicht eine solche Vertheilung jener Stufen, daß nicht öfters einer und derselbe alle diese Verrichtungen, welche zum Predigtamt gehören, übernahm und ausführte, was aus der apostolischen Geschichte bekannt ist. Solche Ordnungen waren daher zur Zeit der Apostel frei, und man nahm dabei Rücksicht auf Ordnung, Wohlanständigkeit und Erbauung; nur daß damals gewisse Gaben, wie die der Sprachen, der Weissagung, des Apostolats und der Wunder gewissen besonderen Personen von Gott mitgetheilt waren. Jene Stufen aber, von denen wir bisher geredet haben, waren nichts über und außer dem Amt des Worts und der Sacramente, sondern die wahren Verrichtungen des Predigtamtes selbst waren in jene Stufen eingetheilt." (*Examen Concil. Trid. II, 13. p. 574—78.*) Von den Regier- Aeltesten schreibt J. Gerhard: „In der apostolischen und ersten Kirche gab es zwei Gattungen von Presbytern, welche man lateinisch Senioren nennt, wie aus 1 Tim. 5, 17. geschlossen wird. **<Seite 57>** Denn einige verwalteten das Lehramt oder, wie der Apostel daselbst redet, arbeiteten im Wort und in der Lehre, welche Bischöfe, Pastoren etc. genannt wurden. Andere aber waren nur für die Sittencensur und Erhaltung der Kirchenzucht vorgesetzt, da die noch heidnische Obrigkeit die Lehrenden in der Kirche in diesem Stücke nicht unterstützte; diese wurden Regierer und Vorsteher genannt, wie aus 1 Cor. 12, 28. Röm. 12, 8. geschlossen wird. Ambrosius schreibt zu 1 Tim. 5, 17. zu Anfang: „Auch die Synagoge und

hernach die Kirche hat Senioren gehabt, ohne deren Rath nichts in der Kirche vorgenommen wurde, und ich weiß nicht, durch welche Nachlässigkeit dieses abgekommen ist, als etwa durch die Trägheit oder vielmehr durch den Stolz der Lehrer, indem sie allein etwas gelten wollen.' Beide Gattungen trugen gemeinschaftlich den Namen Vorsteher, 1 Tim. 5, 17., und Vorgesetzte, Apostelg. 15, 22. Ebr. 13, 7. 17. 24. Aus beiden zugleich war jenes heilige Collegium gesammelt, welches Paulus das Presbyterium nennt 1 Tim. 4, 14.... Dem Presbyterium entspricht heut zu Tage das Consistorium oder der Kirchenrath, in welchem kirchliche und politische Personen den Vorsitz haben, und vornehmlich für die Kirchenzucht Sorge tragen." (*Loc. th. de minist. § 232.*) So schreibt endlich der alte dänisch-lutherische Bischof Brochmand: „Saravia und Erastus streiten heftig dafür, daß ein aus kirchlichen und politischen Personen bestehendes Presbyterium nicht göttlich, sondern eine menschliche Erfindung sei. Wir setzen ihnen die Stelle Pauli 1 Tim. 5, 17. entgegen: ‚Die Aeltesten, welche wohl vorstehen, halte man zwiefacher Ehre werth, sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre,‘ wo der Apostel ausdrücklich lehrt, daß es Aelteste zweier Gattungen gebe. Die einen leisteten ihren Dienst durch Lehren, den andern aber war die Sorge für die kirchliche Zucht aufgetragen. Die Auslegung wird aus Paulus selbst bekräftigt, welcher 1 Cor. 12, 28. der Regierer Erwähnung thut, das ist, solcher Menschen, welche nicht sowohl lehrten, als die Kirche regierten. Denn sie werden von den Aposteln, Propheten, Lehrern unterschieden. Aber Saravia und Erastus lassen es sich sehr sauer werden, den der Paulinischen Stelle 1 Tim. 5, 17. entnommenen Beweis wo nicht umzustößen, wenigstens verdächtig machen zu können." (System. **<Seite 58>** univers. th. II, fol. 383.) Canzler Pfaff berichtet: „Auch bei den Unsrigen (den Lutheranern), die in Holland sind, wie auch zu Hamburg, exerciren die Aeltesten, welche Laien sind, die Gemeinschaftsrechte mit der Geistlichkeit zusammen." (Tractat von dem Ursprung des Kirchenrecht. 1722. S. 289.)

§ 15.

Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme in dergleichen Versammlungen sind Sachen der Lehre (Apostelg. 15.), Besetzung der kirchlichen Aemter (Apostelg. 1, 15—26. 6, 1—6. 2 Cor. 8, 19.: „Nicht allein aber das, sondern er ist auch verordnet von den Gemeinen zum Gefährten unserer Fahrt in dieser Wohlthat, welche durch uns ausgerichtet wird dem HErrn zu Ehren, und [zum Preis] eures guten Willens"), Kirchenzucht (Matth. 18, 17—20. 1 Cor. 5, 1—5. 2 Cor. 2, 6—11. 1 Tim. 5- 20.), öffentliche Anstöße (Apostelg. 21, 20—22.: „Da sie aber das hörten, lobeten sie den HErrn, und sprachen zu ihm: Bruder, du siehest, wie viel tausend Juden sind, die gläubig worden sind, und sind alle Eiferer über dem Gesetz; sie sind aber berichtet worden wider dich,

daß du lehrest von Mose abfallen alle Juden, die unter den Heiden sind, und sagest, sie sollen ihre Kinder nicht beschneiden, auch nicht nach desselbigen Weise wandeln. Was ists denn nun? Allerdinge muß die Menge zusammenkommen; denn es wird vor sie kommen, daß du kommen bist"), Streitigkeiten unter den Gliedern (1 Cor. 6, 1—8.), Sachen guter Ordnungen und Ceremonien (1 Cor. 14, 26—40. 16, 1. 2.) u. s. w.

Anm. So schreibt daher Heßhusius: „Matth. 18. übergibt der HErr Christus nicht der weltlichen Herrschaft, sondern seiner Gemeinde das höchste Gericht und Gewalt in Kirchensachen, unter welchen fast die fürnehmsten sind: die Wahl und Beruf der Prediger, und das Urtheil über die Lehre, und **<Seite 59>** die untreuen Lehrer abzusetzen. Denn er ausdrücklich sagt: wer die Gemeine nicht wolle hören, den solle man als einen verbannten Heiden und Zöllner halten, welches nicht allein zu verstehen ist, daß die Kirche Macht habe, unbußfertige Sünder in den Bann zu erklären, sondern daß die Gemeine in allen Kirchensachen. Censuren. Kirchenstrafen, die Spaltungen in der Lehre zu urtheilen, den Pfarrdienst zu bestellen, unter anderen die höchste Gewalt hat." (Von Beruf und Enturlaubung der Prediger. Gießen, 1608. S. 50. 51.) So schreibt ferner Joh. Gerhard: „Daß nicht allein den Prälaten und Pastoren, viel weniger dem römischen Pabste allein das Recht, kirchliche Gesetze zu machen, zukomme, beweisen wir: 1. aus der Uebergabe der Schlüssel. Wem die kirchlichen Schlüssel von Christo gegeben sind, dem kommt auch das Recht zu, kirchliche Gesetze zu machen. Der Grund ist, weil demjenigen, welchem die Schlüssel gegeben sind, auch alles das zukommt, was zur Ausübung der Gewalt der Schlüssel gehört. Die Schlüssel aber sind der ganzen Kirche gegeben. 2. Aus der Verwaltung der Kirchenregierung (*politiac ecclesiasticae*) in den Zeiten der Apostel. Die Kirchenregierung in den Zeiten der Apostel ist so verwaltet worden, daß zu den gemeinsamen Berathungen, welche die Kirchenregierung betrafen, außer den Aposteln auch die andern Gläubigen zugelassen wurden, Apostelg. 1, 16. 6, 2. Also kommt nicht allein den Bischöfen, als den Nachfolgern der Apostel im Amte, sondern auch den anderen Gläubigen das Recht zu, kirchliche Gesetze zu machen. 3. Aus der Beschaffenheit des apostolischen Concils. Von welchen Gesetze, welche Ceremonien betrafen, im apostol. Concil (Apostelg. 15.) vorgeschrieben worden sind, denen kommt das Recht, kirchliche Gesetze zu machen, noch jetzt zu. Nun sind aber nicht von den Aposteln allein, sondern von der ganzen Kirche ceremoniale Gesetze im apostol. Concil vorgeschrieben worden. Denn zu Jerusalem kamen nicht nur die Apostel, sondern auch die Aeltesten V. 6. zusammen, unter denen nicht nur die Pastoren, sondern auch andere Curatoren der Gemeinde verstanden werden. Beide kamen zu demselben Zwecke zusammen, diese Rede zu besehen, ob die Beschneidung und andere mosaische Gebräuche noch im Neuen Testamente ihre Gültigkeit behaupten sollten. Ja, die **<Seite 60>** ganze Menge der Gläubigen war zugegen V. 12. und auf Grund gemeiner Abstimmung aller wurde rer Beschluß gefaßt V. 22.: Und es dächte gut die Apostel und die Aeltesten sammt

der ganzen Gemeine; daher die Ueberschrift des Synodalbeschlusses so abgefaßt wird V. 23.: Wir, die Apostel und Aeltesten und Brüder wünschen Heil den Brüdern aus den Heiden, die zu Antiochien, und Syrien, und Cilicien sind; was V. 25. wiederholt wird: Es hat uns gut gedäucht, einemüthiglich versammelt, und V. 28.: Denn es gefällt **dem** heiliger Geist und uns, euch keine Beschwerde mehr auszulegen, denn nur diese nöthigen Stücke. 4. Aus der Praxis der ersten Kirche." (*Confess. cathol. fol. 627. a.*) Dannhauer schreibt: „Die Kirche ist heilig dadurch, daß ihr die kirchlichen Rechte (als da sind die Haushaltende Austheilung der Wohlthaten und Sacramente Christi, das Regiment der Schlüssel, die Bestimmung der Ceremonien u. s. w.) unmittelbar und an ihr haftend mitgetheilt sind. Denn die Kirche ist Christi Braut, die schlüsseltragende Hausfrau und Austheilen'« der Beute Ps. 68, 13. Zu welcher allein das Recht der Kirche, wenn die Apostel sterben und die Bischöfe zu Wölfen werden, erhalten und ununterbrochen fortgepflanzt werden kann, welcher das Endurtheil zu überweisen ist, Matth. 18, 17., welche bei mangelnder Ordnung im Fall der Noth durch irgend welche Glieder ihrer Gemeinschaft, als die, welche von Christo zu Königen und Priestern gemacht sind, Offenb. 1, 6., sowohl lehren, als taufen und absolviren (wie unser Chemnitz dafür hält in der ev. Harmonie Cap. 92, S. 1748), und den Wolf melden kann, wenn die Gallier nahen und, während die Hunde schlafen (und zu Wölfen werden), auf das Capitol losgehen. Dann haben auch die Gänse kein Recht, stumm zu sein, und es ist, wenn alles im Feuer steht, auf keine andere Berufung, als die allgemeine der Liebe, zu warten." *) (*Christeiss. I, 69.*)

*) Dannhauer spielt hier auf folgende Geschichte an: Als im Jahre 390 vor Christo die Gallier Röm eingenommen und nun auch das Capitolium, einen Tempel mit einer Burg, auf welcher eine Römerschaar sich noch hielt, in dunkler Nacht so leise erstiegen hatten, daß weder die eingeschlafenen Wachen, noch die Hunde es merkten, da waren es die hier befindlichen der Juno geweihten Gänse, welche durch ihr Geschrei die Besatzung aus dem Schlafe weckten und so das Capitolium retteten. (S. Liv. hist. V, 47.)

<Seite 61>

§ 16.

Sachen der Lehre und des Gewissens sind nach Gottes Wort und dem Bekenntniß der Kirche mit Einstimmigkeit zu erledigen (Jes. 8, 20.: „Ja, nach dem Gesetz und Zeugniß. Werden sie das nicht sagen, so werden sie die Morgenröthe nicht haben“); Mitteldinge hingegen, das heißt, solche Dinge, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten sind, nach den Grundsätzen der Liebe und Billigkeit und nach vorgängiger Berathung in christlicher Ordnung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. (1 Cor. 16, 14.: „Alle eure Dinge lasset in der Liebe geschehen.“ 14, 40.: „Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen.“ Col. 2,

5.: „Denn ob ich wohl nach dem Fleisch nicht da bin, so bin ich aber im Geist bei euch, freue mich, und sehe eure Ordnung, und euren festen Glauben an Christum.“) Sollte es geschehen, daß etwas von der Gemeinde wider Gottes Wort entschieden und festgesetzt würde, so ist solche Entscheidung und Festsetzung null und nichtig, dafür auch zu erklären, und zu widerrufen.

Anm. 1. Daß in einer lutherischen Gemeinde in Sachen, welche in Gottes Wort entschieden und in den kirchlichen Bekenntnissen bezeugt sind, nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden kann, sondern daß sich ein jedes Glied dem Worte Gottes, als dem höchsten Richter, und dem Bekenntniß, als dem Zeugniß der rechtgläubigen Kirche, unterwerfen müsse: dies bezeugen unsere kirchlichen Bekenntnisse, wenn es darin heißt: „Wir bekennen uns erstlich zu den prophetischen und apostolischen Schriften Altes und Neues Testaments, als zu dem reinen und lautern Brunnen Israelis, welche allein die einige wahrhaftige Richtschnur ist, nach der alle. Lehrer und Lehre zu richten und zu urtheilen sein.... Was (aber) bisher von der Summa unserer christlichen Lehre" (in den Bekenntnissen der Kirche) „gesagt (ist), wird allein dahin gemeinet, daß man habe eine einhellige, gewisse, allgemeine **<Seite 62>** Form der Lehre, dazu sich unsere evangelischen Kirchen jämmtlich und ingemein bekennen, aus und nach welcher, weil" (nicht nur: insofern) „sie aus Gottes Wort genommen, alle anderen Schriften, wiefern sie zu probiren und anzunehmen, geurtheilt und regulirt sollen werden." (Concordienformel, Wiederholung von dem summarischen Begriff etc.) In der Vorrede zu dem Concordienbuch heißt es daher endlich, daß die symbolischen Bücher darum verfaßt und angenommen seien, damit darnach „die reine Lehre von der verfälschten erkannt und unterschieden werde und den unruhigen, zankgierigen Leuten, so an keine gewisse Form der reinen Lehre gebunden sein wollen, nicht alles frei und offen st ehe, ihres Gefallens ärgerliche Disputation zu erwecken und ungereimte Irrthümer einzuführen und zu verfechten." Eine Gemeinde, welche eine christliche, und zwar evangelisch lutherische, sein will, kann daher nicht erst durch Abstimmung entscheiden wollen, ob das, was schon in Gottes Wort und in den kirchlichen Bekenntnissen entschieden ist, bei ihr gelten soll, oder es gar durch Abstimmung verwerfen. Sobald eine Gemeinde das entscheidende Ansehen der symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche nicht mehr anerkennen will, so hört sie auf, eine lutherische Gemeinde zu sein; wenn sie aber selbst den klaren Aussprüchen der heiligen Schrift, als dem Worte des ewigen Gottes, sich nicht unterwerfen will, so wird sie eine Satans-Schule. Offenb. 3, 9.

Anm. 2. In Betreff der Mitteldinge schreibt Luther: „Also soll man in allerlei andern äußerlichen Satzungen der Dinge, so an ihnen selbst frei und nicht wider den Glauben noch die Liebe sind, den Unterscheid haben, daß man sie halte aus Liebe und Freiheit zu Willen den andern, bei denen man ist, daß man sich mit jenen reime und füge. Wenn sie aber dringen, man müsse und solle es bei Gehorsam halten, als nöthig zur Seligkeit, da soll man alles lassen und das

Widerspiel thun, zu beweisen, daß nichts noth ist einem Christen, denn nur Glaube und Liebe; *)

*) Man sieht hieraus, daß allemal dann Mitteldinge als zur Seligkeit nöthig dargestellt werden, wenn das schuldige Halten derselben aus dem schuldigen Gehorsam und nicht allein aus der freien Liebe abgeleitet wird. Es geschehe dies nun von einem einzelnen Prediger oder von einer ganzen Gemeinde.

<Seite 63>

das andere alles frei der Liebe gelassen, nach dem es fordert die Gesellschaft. Denn aus Liebe und Freiheit solches halten, schadet nichts; aber aus Noth und Gehorsam halten, ist verdammlich. Das soll auch in den Ceremonien, Gesang, Gebeten und allen andern Kirchenordnungen verstanden werden, so lange man solches aus Liebe und Freiheit thut; nur zu Dienst und Willen der Gesellschaft, die da ist, soll man's halten, wo es sonst ein Werk an ihm selbst nicht böse ist. Wenn man aber darauf dringet, es müsse also sein, alsobald soll man ablassen und dawider thun, um die Freiheit des Glaubens zu erhalten." (Kirchenpostille über die Epistel am 4. Adventssonntag. Erlanger Ausg. VII, 114.) Ob aber ein Gemeindeglied um Liebe und Friedens willen ein Mittelding zu halten habe, ersieht es eben daraus, daß die Mehrzahl dafür gestimmt hat. — So schreibt ferner J. Gerhard: „Wir sagen, daß die Gewalt kirchliche Gesetze zu machen der ganzen Kirche zuzuschreiben ist, nicht aber allein den Vorgesetzten und Pastoren. Wir sagen, daß jene gesetzgebende der Kirche verliehene Gewalt nicht eine unbedingte sei, vermöge deren ihr nach Willkür darin festzusetzen erlaubt wäre, was ihr nur beliebte, sondern eine eingeschränkte, nemlich eine an die Norm des göttlichen Wortes und an die Wohlfahrt der Kirche gebundene. Drittens beweisen wir, daß die kirchlichen Gesetze die Gewissen nicht an sich, und unbedingt und geradezu verbinden: 1. Aus der christlichen Freiheit. Christus hat uns vom Joch der Ceremonial-Gesetze befreit und von der Dienstbarkeit der Gewissen, welche von menschlichen Verbindlichmachungen entsteht, losgesprochen. Apostelg. 15, 10. 1 Cor. 7, 25. Gal, 5. 1. Col. 2, 16. 20., wo die den Christen gestattete Freiheit im Gebrauch der Mitteldinge, wenn nur das Aergerniß weg ist, bekräftigt wird. 2. Aus Christi Befehl. Christus hat ausdrücklich verboten, daß die Apostel etwas lehren, außer was er selbst befohlen hat, Matth. 28, 20.; wie Gott auch im A. T. nicht gewollt hat, daß zu seinen Geboten etwas hinzugehan oder etwas davongethan werde, 5 Mos. 4, 2. 12, 32. Sprüchw. 30, 2., und ausdrücklich bezeugt <Seite 64> hat, daß er nicht wolle, daß man ihm durch Menschengebote diene Jes. 29, 13. Also hat er niemandem Macht gegeben, neue Gottesdienste zu stiften oder die Gewissen mit neuen Gesetzen zu beschweren. 3. Aus dem Beispiel der Apostel. Die haben sich nicht die Gewalt angemaßt, neue Gesetze zu geben und durch dieselben die Gewissen zu beherrschen 1 Cor. 7, 35. 2 Cor. 1, 24. 4. Aus der Natur des Gesetzgebers. Gott

allein ist Herr der Gewissen und allein unser Gesetzgeber Jes. 33, 22. Jac. 4, 12., als der allein Macht hat, selig zu machen und zu verdammen. Ihm allein kommt es also zu, Gesetze zu erlassen, welche geradezu, unmittelbar und unbedingt die Gewissen verbinden. 5. Aus dem Endzweck, den die wahre Kirche dabei haben soll. Die wahre Kirche befiehlt nicht, Mitteldinge zu thun oder zu unterlassen um ihres Gebotes willen, sondern nur um der Ordnung und Wohlanständigkeit willen, daß Ordnung gehalten und Aergerniß gemieden werde; so lange daher dies nicht verletzt wird, läßt sie die Gewissen frei und macht ihnen weder einen Scrupel, noch legt sie ihnen eine Nothwendigkeit auf." (*Confess. cathol. f. 626. 627.*) Kann hiernach die ganze Kirche nicht fordern, daß man ihren Anordnungen in Mitteldingen um schuldigen Gehorsams willen sich füge, so kann dies natürlich ein sogenanntes Kirchenregiment oder ein einzelner Pfarrer noch viel weniger.

§ 17.

Damit alles ordentlich und ehrlich zugehe und die Liebe nicht verletzt werde, muß die Versammlung vorher öffentlich angesagt und dazu eine für wo möglich alle Glieder schickliche Zeit anberaumt sein. Wer aber dann dennoch nicht erscheint, begibt sich damit für diesen Fall selbst seines Stimmrechts. Um Liebe und Friedens und nöthiger Vorsichtigkeit willen ist es rathsam, daß wichtige Beschlüsse in Betreff aufschieblicher Dinge erst dann die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses erhalten, wenn sie in der unmittelbar folgenden Versammlung bestätigt worden sind.

<Seite 65>

Anm. Dies ist in der Concordienformel angedeutet, wenn es darin heißt: „Demnach gläuben, lehren und bekennen wir, daß die Gemeine Gottes jedes Orts und jeder Zeit, derselben Gelegenheit nach, guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieselbigen (Mitteldinge) ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß, ordentlicher und gebührlicher Weise zu ändern, zu mindern und zu mehrern, wie es jederzeit zu guter Ordnung, christlicher Disciplin und Zucht, evangelischem Wohlstand, und zur Erbauung der Kirche am nützlichsten, förderlichsten und besten angesehen wird. Wie man auch dem Schwachen im Glauben in solchen äußerlichen Mitteldingen mit gutem Gewissen weichen und nachgeben könne, lehret Paulus Röm. 14, 21. und beweiset es mit seinem Exempel Apostelg. 16, 3. 21, 26. 1 Cor. 9, 19." (Wiederholung Art. 10.) In Luther's Ordnung eines gemeinen Kastens zu Leißnig heißt es: „Dreimal im Jahre, als nemlich den Sonntag nach dem achten Tage der heilige drei Könige etc. wollen und sollen eine ganze gemeine eingepfarrte Versammlung um eilf Uhr auf dem Rathhause zu Haufe kommen und zum wenigsten bis um zwei Uhr Nachmittag allda beharren. Erstlich diese unsere brüderliche Vereinigung öffentlich verlesen und

anhören, aus Unterricht unserer zehn verordneten Vorsteher mit Vorlegung ihrer Handels- und Rechenbücher und sonst aus unser aller gemeinem Bedenken die Verwesung, Einnahme und Ausgabe unsers gemeinen Kastens und sonst allenthalben die Nothdurft und Bequemlichkeit zu berathschlagen, auch durch die Gnade Gottes endlich zu beschließen, damit diese brüderliche Vereinigung nach Gelegenheit des gemeinen Vermögens und Vorraths erhalten und nicht in Abnahme komme. Ob auch jemand aus gemeinem Kirchspiel auf solche drei bestimmte Tage nicht gegenwärtig sein könnte, wie doch ohne merckliche große Ursache sich niemand davon äußern solle, nichts weniger, wie oben berührt, durch den Haufen ordentlich verfahren werden soll." (X, 1173. 74.)

§ 18.

Das Wesentliche der Verhandlungen sollte von einem dazu bestellten Schreiber zu Protokoll genommen am **<Seite 66>** Schlüsse der jedesmaligen Versammlung vorgelesen, über die Richtigkeit der Darstellung abgestimmt, dieselbe je nach Befinden corrigirt und zu Anfang der nächsten Versammlung wieder vorgelesen werden. Apostelg. 15, 23—31.

§ 19.

Der Prediger beginnt und beschließt die Versammlung mit einem Gebet; für den Fall der Abwesenheit desselben wird ein Gebet von einer dazu bestimmten Person verlesen. Matth. 18, 19.: „Weiter sage ich euch: Wo zween unter euch eins werden auf Erden, warum es ist, das sie bitten wollen, das soll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel." Apostelg. 6, 4.: „Wir aber wollen anhalten am Gebet und am Amt des Worts."

Anm. 1. Mart. Chemnitz schreibt: „Dieses Amt hat eine von Gott verliehene Macht 2 Cor. 10, 4. ff. und 13, 3. 4., aber eine solche, die durch gewisse Pflichten und Grenzen umschrieben ist, nemlich: das Wort Gottes verkündigen, die Irrenden lehren, die Sündigenden strafen, die Trägen ermahnen, die Aengstlichen trösten, die Schwachen aufrichten, den Widersprechern widerstehen, falsche Lehre prüfen und verdammen, die Vergehen in den Sitten strafen, die von Gott eingesetzten Sacramente verwalten, Sünden vergeben und behalten, ein Vorbild der Heerde sein, beten für die Gemeinde, sowohl privatim, als auch die öffentlichen Gebete der Gemeinde vorsagen" u. s. w. (*Exam. Conc. Trid. fol. 573.*) Balduin schreibt: „In den öffentlichen Gebeten ist der Kirchendiener im Beten der Mund der Gemeinde, in deren Namen er zu Gott redet, sowie er im Predigen Gottes Mund ist, in dessen Namen er zum Volke redet." (*Tractat, de casibus conscient. p. 247.*) Luther: „So nun das Amt des Worts einem verliehen wird, so werden ihm auch verliehen alle Aemter, die durch das Wort in der Kirche werden ausgerichtet, das ist, die Gewalt zu taufen, zu segnen, zu binden und zu lösen, zu beten, und zu richten und zu urtheilen."

(Sendschreiben, wie man Kirchendiener wählen etc. soll, an den Rath und Gemeinde der Stadt Prag. Hall. A. X, 1862.)

<Seite 67>

Anm. 2. In den Sächsischen General-Artikeln heißt es: „Die Kirchner (Landschulmeister) sollen an den Orten, da die Pfarrkirchen Filial haben, so oft der Pfarrer an derselbigen Orte einem früh prediget, mittlerzeit dem Volk am andern Orte, da sie des Pfarrherrn Predigt nicht hören können, die Epistel und Evangelium desselben Sonntags mit der Auslegung Dr. Luther's und den Hauptstücken des Catechismi ohne die Auslegung vorlesen und etliche christliche deutsche Lieder singen.“ (38.)

B.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, Sorge zu tragen, daß das Wort Gottes reichlich unter ihr wohne und im Schwange gehe.

§ 20.

Die Ausübung dieser Pflicht besteht vor allem in der Aufrichtung und Erhaltung des öffentlichen Predigtamts in ihrer Mitte. Tit. 1, 5.: „Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du solltest vollends anrichten, da ichs gelassen habe, und besetzen die Städte hin und her mit Aeltesten, wie ich dir befohlen habe.“ Ephes. 4, 11. 14.: „Und er hat etliche zu Aposteln gesetzt, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern,.. aus daß wir nicht mehr Kinder seien, und uns wägen und wiegen lassen von allerlei Wind der Lehre, durch Schalkheit der Menschen und Täuscherei, damit sie uns erschleichen zu verführen.“

Anm. 1. Daß es nicht in der Willkür einer Gemeinde stehe, das öffentliche Predigtamt unter sich aufzurichten oder nicht, dies bezeugt unser kirchliches Bekenntniß, wenn es darin heißt: „Die Kirche hat Gottes Befehl, daß sie soll Prediger und Diaconos bestellen.“ (Apologie Art. 13.) So heißt es ferner in den Wittenbergischen Reformationsartikeln von 1545, welche auch Luther unterschrieben hat: „Das sei erstlich gesagt vom Predigtamt, daß man wisse, daß wir bekennen (wie es auch ewige, unwandelbare Wahrheit ist), daß das Predigtamt und Dienst der Sacramente <Seite 68> nöthig ist und daß die Kirche daran gebunden ist, und daß kein Gottes-Volk, keine Auserwählten sind, ohne allein in dem Haufen, da die Stimme des Evangelii und die Sacramente sind. Zum andern ist weiter diese große Wohlthat zu erkennen und dafür, zu danken, daß Gott der Kirche befohlen hat, daß sie selbst Personen zum Predigtamt und Dienst der Sacramente wählen soll, und will durch dieselbigen von der Kirche erwählten Personen kräftig sein; erwecket viel unter denselbigen und erleuchtet

sie mit besonderen Gaben, zu Besserung der Kirchen, wie Paulus Tito befohlen, daß er Priester in die Städte setzen und verordnen sollte." (S. Luther's Werke, Hallische Ausg. XVII, 1442. 43.) Ferner schreibt Luther in der Hauspostille: „Ja, viele dürfen auch wohl herausführen, und sagen: Was dürfen wir mehr der Pfarrer und Prediger, können wir doch selbst daheime lesen? Gehen also sicher dahin und lesen es daheime auch nicht. Oder wo sie es schon daheime lesen, so ist es doch nicht so fruchtbar, noch so kräftig, als kräftiges Wort ist durch die öffentliche Predigt und den Mund des Predigers, den Gott dazu berufen und geordnet hat, daß er dir's predigen und sagen soll." (Ueber das Ev. des 8. Sonnt, nach Trin. XIII, 1816—17.) Ebendasselbst schreibt Luther über Pauli Bekehrung: „Hier ist sonderlich zu merken, obgleich Gott vom Himmel mit Paulo redet, so will er doch das Predigtamt nicht aufheben, noch jemand ein Sonderliches machen, sondern weiset ihn hin in die Stadt zum Predigtstuhl oder Pfarrherrn; da soll er hören und lernen, was zu lernen sei. Gott will, daß wir hingehen und das Evangelium von denen hören sollen, die es predigen; da soll man ihn finden, und sonst nirgends. Daß also Paulus zum Erkenntniß Christi und des Worts kommt durch Ananiam. Vom selben kleinen Schwefelhölzlein muß er sein Licht empfangen, der doch nicht ein Finger gegen Paulo und wie ein Kerzlein gegen der Sonne war. Solches ist sonderlich hier bei dieser Historie zu merken, daß man das Predigtamt hoch lerne halten. Denn hier stehet's lauter und klar, daß Paulus, der große Doctor, durch das kleine Doctorlein, den Ananiam, den Verstand bekommt." (Ueber die Lection am Tage St. Pauli Bekehrung. XIII, 2528—29.)

<Seite 69>

§ 21.

Zur schuldigen Sorge für die Aufrichtung und Erhaltung des öffentlichen Predigtamts inmitten einer Gemeinde gehört erstlich die Wahl und Berufung eines Predigers. Zu ordentlicher Vollziehung dieser hochwichtigen Handlung, nach Gottes Wort und unter herzlicher gemeinsamer Anrufung Gottes, zieht die Gemeinde, wo möglich, einen oder mehrere bereits im Amte stehende, erfahrene Kirchendiener hinzu, bedient sich ihres Rathes und überträgt denselben, wenn sie zugegen sein können, die Leitung der öffentlichen Wahlverhandlungen. Tit. 1, 6.: „Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du solltest vollends anrichten, da ichs gelassen habe, und besetzen die Städte hin und her mit Aeltesten, wie ich dir befohlen habe." Vergl. Apostelg. 1, 15—26. 6, 1—6. 14, 23. Jedem stimmfähigen Gemeindeglied wird gestattet, einen Candidaten vorzuschlagen, Apostelg. 1, 23.: „Und sie stellten zween, Joseph, genannt Barsabas, mit dem Zunamen Just, und Matthiam." Ueber die

Wahlfähigkeit eines jeden der Vorgeschlagenen wird hierauf auf Grund von 1 Tim. 3, 2—7. Tit. 1, 6—9. 2 Tim. 2, 15. 24—26. verhandelt, und derjenige, welcher aus den als wahlfähig Erkannten und Aufgestellten alle Stimmen oder doch eine absolute Mehrheit der Stimmen erhält, als der von Gott durch die Gemeinde Berufene erkannt und angenommen. Auf Grund dieser Wahl wird eine Vocationsurkunde aufgesetzt, dieselbe der Gemeinde vorgelesen, nach deren Approbation im Namen der Gemeinde von dem Vorstand oder dazu erwählten Personen unterzeichnet und an den Gewählten abgesendet, 1 Cor. 16, 3: „Welche ihr durch Briefe dafür ansehet, die will ich senden.“ In solcher Urkunde ist der Gewählte von der Gemeinde auf die Schriften der Apostel und Propheten Alten und Neuen Testaments, als auf Gottes Wort, **<Seite 70>** sowie auf die öffentlichen Bekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche und zu treuer Ausrichtung des heiligen Predigtamts in allen seinen Stücken von der Gemeinde zu verpflichten, Col. 4, 17.: „Und saget dem Archippus: Siehe auf das Amt, das du empfangen hast in dem HErrn, daß du dasselbige ausrichtest.“ (Vgl. Apostelg. 15, 23. 26, 22. 20, 20. 21. 26. 27. 2 Tim. 1, 13. 14. 8. 4, 2. 5. 1 Pet. 5, 1 — 4.) In solcher Vocationsurkunde hat aber die (Gemeinde zugleich zuzusagen, daß sie den Berufenen als ihren Hirten, Lehrer und Wächter erkennen, das Wort göttlicher Predigt von ihm als Gottes Wort aufnehmen, ihm gehorchen, ihn lieben, friedsam mit ihm sein, ihn ehren und für seinen Unterhalt sorgen wolle, auf Grund folgender Schriftstellen: Luc. 10, 16.: „Wer euch höret, der höret mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat.“ 1 Thess. 5, 12.: „Wir bitten euch aber, lieben Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten und euch vorstehen in dem HErrn und euch vermahnen.“ 2, 13.: „Darum auch wir ohn Unterlaß GOtt danken, daß ihr, da ihr empfanget von uns das Wort göttlicher Predigt, nahmet ihrs auf, nicht als Menschen Wort, sondern (wie es denn wahrhaftig ist) als GOTTes Wort; welcher auch wirket in euch, die ihr glaubet.“ Ebr. 13, 17.: „Gehorchet euren Lehrern, und folget ihnen; denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen, auf daß sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen; denn das ist euch nicht gut.“ 1 Thess. 5, 13.: „Habt sie desto lieber um ihres Werks willen, und seid friedsam mit ihnen.“ 1 Tim. 5, 17.: „Die Aeltesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre werth; sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre.“ Luc. 10, 7.: „In demselbigen Hause aber **<Seite 71>** bleibet, esset und trinket, was sie haben. Denn ein Arbeiter ist seines Lohns werth. Ihr sollt nicht von einem Hause zum

andern gehen." 1 Cor. 9, 13. 14.: „Wisset ihr nicht, daß, die da opfern, essen vom Opfer? und die des Altars pflegen, genießen des Altars? Also hat auch der HErr befohlen, daß, die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelio nähren." Gal. 6, 6.: „Der aber unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerlei Gutes dem, der ihn unterrichtet." Nimmt der Erwählte den Beruf an, so stellt die Gemeinde denselben, wo es möglich ist, bereits im Amte stehenden rechtgläubigen Kirchendienern dar (Apostelg. 6, 6.: „Diese stellten sie vor die Apostel und beteten, und legten die Hände auf sie"); damit diese ihn, wenn dies noch nicht geschehen, „versuchen" oder examiniren (1 Tim. 3, 10.: „Und dieselbigen lasse man zuvor versuchen; darnach lasse man sie dienen, wenn sie unsträflich sind") und durch öffentliche Ordination nach apostolischer Ordnung als einen rechtmäßig Berufenen erklären, verpflichten und bestätigen (1 Tim. 4, 14.: „Laß nicht aus der Acht die Gabe, die dir gegeben ist durch die Weissagung, mit Handauflegung der Aeltesten"), oder doch öffentlich und feierlich in sein Amt einführen, Apostelg. 13, 2. 3.: „Da sie aber dem HErrn dienten, und fasteten, sprach der heilige Geist: Sondert mir aus Barnabam und Saulum zu dem Werk, dazu ich sie berufen habe. Da fasteten sie, und beteten, und legten die Hände auf sie, und ließen sie gehen."

Anm. 1. Daß die christlichen Gemeinden die Wahl ihrer Prediger immer mit Zuziehung schon im Amte stehender Kirchendiener vollzogen haben, bezeugt unser Bekenntniß, wenn es in den Schmalkaldischen Artikeln heisst: „Im Concilio Niceno ist beschlossen worden, daß eine jegliche Kirche einen Bischof für sich selbst in Beiwesen Eines oder mehr Bischöfen, so in der Nähe wohnten, wählen sollte. Solches ist nicht allein im **<Seite 72>** Orient eine lange Zeit, sondern auch in andern und lateinischen Kirchen gehalten worden, wie solches klar im Cypriano und Augustino ist ausgedrückt. Denn so spricht Cyprianus (Ep. 4. ad Cornelium): »Darum soll man es fleißig nach dem Befehl Gottes und der Apostel Gebrauch halten, wie es denn bei uns und fast in allen Landen gehalten wird, daß zu der Gemeinde, da ein Bischof zu wählen ist, andere des Orts nahend gelegene Bischöfe zusammen sollen kommen, und in Gegenwart der ganzen Gemeinde, die eines jeden Wandel und Leben weiß, der Bischof soll gewählt werden; wie wir denn sehen, daß es in der Wahl Sabini, unsers Mitgesellen, auch geschehen ist, daß er nach Wahl der ganzen Gemeine und Rath etlicher Bischöfe, so vorhanden gewest, zum Bischof erwählt und die Hände ihm aufgelegt sind.' Diese Weise heißt Cyprianus eine göttliche Weise und apostolischen Gebrauch, und zeuget, daß es fast in allen Landen dazumal so gehalten sei." (Erster Anhang.) So wichtig es übrigens ist, daß die wählende Gemeinde bereits im Amte Stehende zuziehe, so ist dies doch nicht schlechterdings oder zur Gültigkeit der Wahl nöthig. Luther schreibt darüber:

„Kein Bischof soll jemand einsetzen ohne der Gemeinde Wahl, Willen und Berufen, sondern soll den Erwählten und Berufenen von der Gemeinde bestätigen. Thut er's nicht, daß derselbe dennoch bestätigt sei durch der Gemeinde Berufen.“ (Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. X, 1804.) Daß in den wählenden Gemeinden, welche schon einen oder mehrere Pastoren haben, diese mit zu den Berufenden nothwendig gehören, versteht sich von selbst, weil eben nur dann die ganze Gemeinde beruft, wenn sie mit berufen, ja, weil gerade ihnen vermöge ihres Hirtenamtes insonderheit zukommt, auf Versorgung der Gemeinde mit rechten Dienern des Wortes bedacht zu sein. Luther schreibt daher an einen Prediger: „Darnach erfordert Dein Amt, daß Du aufsehest, damit die Gemeinde oder Kirche Dir wider Deinen Willen keinen andern eindringt. Denn das wäre ebensowohl tyrannisch gehandelt wider den Pfarrherrn, als so ein Pfarrherr einen wollte eindringen wider den Willen der Gemeinde und Kirche.“ (XXI, 448.)

<Seite 73>

Anm. 2. Da das Wahlrecht der ganzen Gemeinde gehört, so ist die Wahl natürlich durch die zu vollziehen, welche die ganze Gemeinde vertreten. In einer vom Staate unabhängigen Gemeinde sind aber die natürlichsten Vertreter derselben alle ihre stimmfähigen Glieder, welche daher das hochwichtige Werk zu verrichten haben. Zwar ist dies in den meisten deutsch-lutherischen Gemeinden nicht geschehen; die Hauptursache hiervon scheint ursprünglich diese gewesen zu sein, daß die Gemeinden die Pfarrgüter nicht fahren lasten wollten, welche theils vom Staate, theils von Einzelnen, insonderheit Adeligen, gestiftet waren, die daher das oberste Recht, auf diese Pfarrgüter zu berufen, beanspruchten. Als daher die schwäbischen Bauern zu Luther's Zeit einen Aufstand erregten und unter Anderem in zwölf Artikeln das Wahlrecht sich ausbedungen, da schrieb Luther: „Eine ganze Gemeinde soll Macht haben, einen Pfarrherrn zu wählen und zu entsetzen. Dieser Artikel ist recht, wenn er auch nur christlich würde vorgenommen (ohne daß die Capitel, am Rande angezeichnet, nichts dazu dienen). Wenn nu die Güter der Pfarre von der Oberkeit kommen und nicht von der Gemeinde, so mag die Gemeinde nicht dieselben Güter zuwenden dem, den sie erwählt. Denn das wäre geraubt und genommen; sondern will sie einen Pfarrherrn haben, daß sie zuerst solchen demüthiglich bittet von der Oberkeit. Will die Oberkeit nicht, so wähle sie einen eigenen und nähre denselben von ihren eigenen Gütern, und lasse der Oberkeit ihre Güter, oder erlange sie mit Recht von ihnen.“ (XVI, 84.) Daß dies aber die Gemeinden nicht wollten, darüber klagt Luther an vielen Stellen seiner Briefe. Und weil die Gemeinden meist nicht unter dieser Bedingung das selbstständige Wahlrecht haben wollten, so haben sie sich auch damit begnügen müssen, nur das sogenannte Votum negativum zu haben, das heißt, das Recht, die Annahme eines vorgeschlagenen Predigers zu verweigern, wenn sie diese Verweigerung als eine gerechte begründen konnten. Nichts desto weniger ist jedoch in unserer

deutsch-lutherischen Kirche die Lehre fort und fort festgehalten worden, daß das Wahlrecht ein Gemeinderecht und daß daher die Wahl ohne Consens der Gemeinde keine Gültigkeit habe; and in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Gemeinden blieb ihnen **<Seite 74>** sogar das Recht der Wahl. Fröschel, ein gewesener Diakonus in Wittenberg zu Luthers Zeit, bezeugt noch im Jahr 1565 von dieser Stadt: „Bughagen wurde zum Pastor vocirt und angenommen von der löblichen Universität und von den Herrn des Raths und der ganzen Gemeinde, wie solches noch geschieht.“ (S. Unschuld. Nachrr. Jahrgang 1731. S. 695.) Dannhauer bezeugt dies von der Straßburger Kirche. Er schreibt: „Die beste Berufung ist diejenige, welche aus dem Zusammenkommen aller drei Stände fließt, nemlich dem politischen, dem der Kirchendiener und dem Hausstand.... Dieses ist hier in Straßburg in Gebrauch, anderwärts nicht, oder doch an wenigen Orten.“ (Theol. cas. S. 230. 231.) Von Rostock berichtet der Canzler Pfaff: „Wenn daselbst ein Prediger abgeht, so stellen einige Predigtamts - Candidaten in öffentlichen Predigten ihre Gnadengaben und Fähigkeiten dem Volke dar. Dieses kommt nachgehends auf dem Rathhause zusammen, und sind in einem Gemach auf selbigem Tafeln ausgehangen, und stehet auf einer jeden Tafel der Name eines von vorerwähnten Candidaten; und wenn nun das Volk durch dieses Gemach durchgeheth, so macht ein jeder an die Tafel ein Zeichen, auf welcher der Name desjenigen steht, dem er seine Stimme gibt. Wer nun nachgehends die meisten Stimmen hat, wird zum Prediger erwählt. Dieses alles geschieht ohne Confusion und Lärm.“ (Tractat von dem Ursprung des Kirchenrechts. 1722. S. 302.) Dasselbe bezeugt auch Lassenius, wenn er schreibt: „Und solchergestalt erwählet man, wie Ihr wisset, noch bis auf den heutigen Tag die evangelischen Prediger, doch mit dem Unterschied, daß es an theils Orten von allen und jeden in der Gemeinde, an andern nur von den Vornehmsten, die in der Gemeinde sind, und denen, welchen andere ihr Recht aufgetragen haben, auch wohl von der Obrigkeit allein, auch an einigentheils Orten von den Predigern allein verrichtet wird, nachdem an diesem und jenem Orte die Gemeinden mit einander darüber sich verglichen haben, doch so, daß der Berufene die ganze Gemeinde für seine Berufer erkenne.“ (Zweiundachtzig kurze Trostreden. St. Louis, Mo., 1861. S. 331. 332.) Löscher berichtet in seinen sogenannten „Unschuldigen Nachrichten“ Folgendes: Nachdem von Anfang an **<Seite 75>** die lutherischen Gemeinden in Holland, namentlich die zu Amsterdam, das freie allgemeine Wahlrecht gehabt hatten, bestimmte um das Jahr 1683 das Consistorium, daß die Armen bei der Wahl von Predigern, Prediger-Aeltesten und Armenpflegern ihre Stimmen nicht mehr abgeben dürsten! Darüber entstand in den Gemeinden große Klage. Sie wendeten sich endlich an die Synode, aber auch diese half den Gemeinden nicht zu ihrem Rechte! Das lutherische Consistorium hingegen wendete sich an die regierenden reformirten Bürgermeister zu Amsterdam und wirkte bei denselben die Verordnung aus: daß, wer nicht alljährlich 20 holländische Gulden bezahle, nicht mit den Uebrigen wählen solle. So tief beschwert sich die Gemeinden durch

diesen schmähhlichen Eingriff in ihre Rechte fühlten, so konnten sie doch vorerst nichts thun, als die Geschichte dieses schreienden Unrechts in einer öffentlichen Druckschrift ihren Glaubensgenossen vorlegen, welches denn im Jahre 1683 geschah. Im Jahre 1689 wendete sich nun die Gemeinde zu Amsterdam an die lutherischen theologischen Facultäten zu Greifswalde, Gießen und Tübingen und baten um deren Rath und Unterricht. Diese gaben denn auch sämmtlich in ihren ausgestellten theologischen Bedenken der Gemeinde vollkommen Recht, nur warnten sie dieselbe, um dieser Ungerechtigkeit willen keine Spaltung zu machen. Als die Amsterdamischen Bürgermeister hiervon Kunde erhielten, verwiesen sie es der Gemeinde als etwas Sträfliches, daß sie solche theologische Responsa eingeholt habe, und setzten die das Wahlrecht bedingenden 20 Gulden auf zehen Gulden herab, erklärten aber, daß es sonst bei ihrer Entscheidung verbleiben müsse; worauf die Gemeinde im Jahre 1691 eine neue Schrift unter dem Titel: „Authentische Belege vom Gewissenszwang“, veröffentlichte, worin sie, die Gemeinde, ihre Klage „sonderlich der Armen wegen“ ausschüttet und die Besorgniß ausspricht, es werde eine arminianische Cäsareopapie (das heißt, ein obrigkeitlicher Pabstzwang) daraus werden, da ihr Consistorium selbst die Religionssachen der weltlichen Obrigkeit von anderer Religion endlich überlassen habe. Zugleich theilt die Gemeinde die eingeholten theologischen Bedenken in ihrer Schrift mit. (S. Jahrgang 1742. Sekte 776. 777.)

<Seite 76>

Anm. 3. Wie die Ausübung der Predigerwahl nach Gottes Wort geschehen müsse, legt Chemnitz in gewohnter Gründlichkeit in folgenden Worten dar: „Hier fragt es sich, wer diejenigen sein, durch deren Stimme jene Wahl und Berufung geschehen müsse, daß sie für göttlich angesehen werden könne, das heißt, daß Gott selbst durch jene Mittel die Arbeiter in seine Ernte wähle, berufe und sende. Nun finden sich hierzu gewisse und klare Beispiele in der Schrift. Apostelg. 1, 15. ff. legt Petrus, da ein anderer an Judas' Stelle zu setzen war, die Sache nicht nur inmitten der Apostel, sondern auch der übrigen »Jünger' vor; denn so hießen damals die Gläubigen, deren Zahl, so viel ihrer eben versammelt waren, sich auf 120 belief. Und da legt Petrus aus der Schrift vor, wen und wie man denselben wählen solle, auch werden Gebete damit verbunden. Zwar wird auch das Loos geworfen (weil die Berufung nicht eine völlig mittelbare, sondern eine apostolische sein sollte), später jedoch hat man sich daher des Looses nicht mehr bedient. Als Apostelg. 6, 2. ff. Diakonen zu wählen und zu berufen waren, wollen die Apostel das Wahlrecht allein sich nicht anmaßen, sondern sie rufen die Gemeinde zusammen. Doch entschlagen sie sich nicht gänzlich der Sorge für die Berufung und überlassen dieselbe nicht der blinden und ungeordneten Willkür des Volkes oder der Menge, sondern nehmen die Regierung der Wahl oder Berufung in die Hand; sie legen nemlich die Lehre und Regel, wen und wie man wählen solle, vor; hierauf werden hie Erwählten vor die Apostel gestellt, damit es durch deren Urtheil bestätigt werde, ob die Wahl rechtmäßig vollzogen

sei; diese aber bestätigen die Wahl durch Auflegung ihrer Hände unter Gebet zu Gott. Nach Apostelg. 14, 23. setzen Paulus und Barnabas in einzelnen Gemeinden, denen sie das Evangelium gepredigt haben, Presbyter; sie nehmen aber das Recht und die Vollmacht zu wählen und zu berufen nicht sich allein; sondern Lucas gebraucht hierbei das Wort cheirotonesantes, *) welches 2 Cor. 8, 19. von der Wahl, welche durch die Stimmen der Gemeinde geschieht, gebraucht wird; dasselbe ist nemlich von der Gewohnheit der Griechen genommen, die Stimmen durch **<Seite 77>** Ausstrecken der Hand abzugeben, und bezeichnet einen durch Stimmenabgabe wählen oder seine Beistimmung zu erkennen geben.

*) Das Wort bedeutet eigentlich so viel als die Hand ausstrecken.

Paulus und Barnabas haben daher der Gemeinde die Presbyter nicht wider deren Willen aufgedrungen, ohne deren Consens zu suchen. Und als nach Apostelg. 15, 22. Männer erwählt werden mußten, welche mit Aufträgen an die antiochenische Gemeinde gesendet werden sollten, da spricht Lucas: 'Und es dünkte gut die Apostel und Aeltesten samt der ganzen Gemeinde, aus ihnen Männer zu erwählen mit Paulo und Barnaba.' Es ist jedoch nöthig, dies in der apostolischen Geschichte zu bemerken, daß zuweilen die Kirchendiener und die übrige Gemeinde zusammen zugleich diejenigen vorstellten und wählten, welche sie für tüchtig anfaßen, wie Apostelg. 1, 23. Zuweilen hatte die Gemeinde die Vorstellung und Wahl, aber die Bestätigung der Wahl wurde dem Urtheil der Apostel unterworfen, Apostelg. 6, 5. 6. Oft jedoch stellten die Apostel, welche über diese Dinge besser urtheilen konnten, diejenigen den Gemeinden vor, welche sie für zum Amte tüchtig achteten, und wenn nun die Abstimmung und der Consens der Gemeinde hinzukam, so war der Beruf giltig. So sendet Paulus Timotheum, Titum, Sylvanum etc. an die Gemeinden. So werden Apostelg. 14, 23. Presbyter vorgestellt, in deren Einsetzung die Gemeinde durch Abstimmung einstimmt. Zuweilen haben auch manche der Kirche ihre Dienste selbst angeboten, 1 Tim. 3, 1.: »Das ist je gewißlich wahr, so jemand ein Bischofsamt begehret, der begehret ein köstlich Werk.' Immer aber war zur Zeit der Apostel bei einer rechtmäßigen Berufung vorhanden und wurde erfordert: der Consens der Gemeinde und das Urtheil und die Bestätigung des Presbyteriums. So war Titus in Creta dazu verordnet, die Wahl der Presbyter zu leiten und zu regieren, damit dieselbe in gehöriger Weise vollzogen würde und daß er die richtig geschehene Wahl durch Ordination bekräftigte und bestätigte. Denn Paulus bedient sich Tit. 1, 5., wo er von dem Besetzen (der Städte) mit Presbytern redet, desselben Wortes, welches Apostelg. 14, 23. vorkommt, wo zugleich sowohl der Abstimmung (durch das Volk), als der Bestellung der Presbyter Erwähnung geschieht." (*Examen Concil. Trid. II, loc. 13. ©. 586. ff.*) Gerhard schreibt hierüber: „Obgleich **<Seite 78>** bis in das Einzelste kaum eine gewisse Regel vorgeschrieben werden zu können scheint..., so gehört doch, wenn wir von

einem allgemeinen Vorbild reden wollen, dem Presbyterium die Prüfung, die Ordination und Einweisung; der christlichen Obrigkeit die Ernennung, Vorstellung und Bestätigung; dem Volk die Zustimmung, Abstimmung und Genehmigung oder auch nach Umständen die Forderung. Das Allgemeine also, daß nemlich die Pastoren mit Zustimmung der Gemeinde gewählt werden und derselben keiner wider ihren Willen aufgedrungen werde, hat ausdrückliche Zeugnisse in der Schrift und ist durch die stete Praxis der ersten Kirche bewährt; aber die Form der Wahl nach ihren einzelnen Stücken ist verschieden.... In einigen Kirchen überläßt das Volk mit Entsagung seines Rechts seiner Obrigkeit und seinem Ministerium von gleichem Bekenntniß seinen Antheil und beruht ohne Bedenken in deren Willen und Wahl; in einigen überträgt es sein Recht auf gewisse vornehmere Personen, welche alles im Namen des Volkes vollziehen. In keiner von beiden Weisen hört das Recht die Prediger zu berufen auf, der ganzen Kirche zu gehören, denn das Recht wird der Treue anderer übergeben, nicht aufgegeben, wenn jemand freiwillig eine Zeitlang auf sein Recht verzichtet, noch kann dies eine Verjährung oder Aufhebung des Rechtes zur Folge haben." (*Loc. de min. § 86. 106.*)

Anm. 4. In Betreff der Verpflichtung der Prediger auf die symbolischen Bücher der Kirche ist wohl zu merken, daß dieselbe ein Hauptbollwerk der Gemeinden ist, daß sich die Prediger nicht zu Herren über ihren Glauben machen können (2 Cor. 1, 24.: „Nicht daß wir Herren sein über euern Glauben, sondern wir sind Gehülfen eurer Freude; denn ihr steht im Glauben“). Alle falsche Lehrer sagen, daß sie nach der heiligen Schrift lehren wollen; wollen sich daher Prediger nicht auf die öffentlichen Bekenntnisse der rechtgläubigen Kirche verpflichten lassen, so haben die Gemeinden keine Gewähr, daß ihnen ihre Prediger nicht Papistische, calvinische, chiliastische, methodistische, rationalistische etc. Lehren vortragen, ohne daß die Gemeinden sie als Treubruchige strafen und absetzen könnten, oder aber, wenn sie dies auch könnten, **<Seite 79>** so würden sie doch immer neuen Disputationen und Streitigkeiten selbst über die Artikel des allgemeinen christlichen Glaubens ausgesetzt sein, die durch die Verpflichtung auf die Symbole der Kirche für immer abgeschnitten sein würden. So lieb daher einer lutherischen Gemeinde die reine Lehre göttlichen Wortes, ihr Glaube, ihre christliche Freiheit, ihre Ruhe und ihr Friede ist, so streng sollte sie darauf halten, keinen Prediger anzunehmen, der sich nicht auf unsere theure Concordia verpflichten lassen wollte. Unsere Kirche hat daher von Anfang an nach Vorbild der alten rechtgläubigen Kirche *) keinen zu ihrem Diener angenommen, der nicht vorher das heilige Versprechen geben wollte, ihren Bekenntnissen gemäß zu lehren und davon weder in den darin enthaltenen Lehren, noch in der darin beobachteten Redeweise abzuweichen.

*) Die ja schon in der apostolischen Zeit niemand auch nur tauste und als Glied in ihre Mitte aufnahm, der sich nicht zu dem s. g. apostolischen Symbol bekannte und verpflichtete.

Der erste, welcher in der lutherischen Kirche sich gegen die Verbindung an die kirchlichen Bekenntnisse auflehnte, war der unruhige Kopf und Irrlehrer Andreas Osiander in Königsberg, der dieselbe für eine Gewissenstyranei erklärte. Er wollte die Freiheit haben, zu lehren, was ihm beliebt, aber die Kirche sollte sein Knecht sein. Ihm antwortete aber Melanchthon u. A. Folgendes in einer Rede vom Jahre 1553: „Osiander rühmt sich, die Freiheit behalten und diese Bande nicht geduldet zu haben. An diesem Geschrei haben in der so großen Zügellosigkeit und Anarchie dieser Zeit viele ein Gefallen, welche sich eine unbeschränkte Freiheit nehmen, Meinungen zu erdichten und, wie (der Zweifelphilosoph) Pyrrho, alles richtig Ueberlieferte zweifelhaft zu machen. Aber Fromme und Kluge sehen nicht ohne großen Schmerz, wohin dieser wüthende Tadel wolle, nemlich daß man die Jüngeren und Rechtschaffenen nicht einmal der Bescheidenheit erinnern solle. Denn wilde, freche, von Bewunderung ihrer selbst aufgeblasene Menschen können weder durch dergleichen Versprechungen, noch durch andere Banden im Zaume gehalten werden. — Vorerst will ich aber von den Urhebern unserer Gewohnheit und von der Absicht derselben reden. Diese Gelobung ist von uns nicht erst neulich ausgesonnen, sondern von diesem Collegium vor ohngefähr 20 Jahren eingeführt **<Seite 80>** worden, nemlich von Luther, Jonas und dem Pastor dieser Gemeinde Dr. Pomeranus. Diesen so aufrichtigen Männern thut Osiander große Schmach an, wenn er den Verdacht aussät, daß sie eine Tyranei haben aufrichten wollen, da es am Tage, daß sie zu ihrem Vorhaben die ehrenhafteste Ursache gehabt haben. Auch damals schweiften viele schwärmerische Menschen umher, welche bald darauf neue Tollheiten ausstreuten, Wiedertäufer, Servet, Campanus, Stenfeld u. A. Und an dergleichen Plagegeistern fehlt es zu keiner Zeit. So viel daher menschlicher Fleiß verhüten konnte, wollte dieser Senat gute Ingenia der Bescheidenheit erinnern und ihnen die Schranken zeigen, welche nicht leicht zu durchbrechen sein; er wollte auch, so viel er vermöchte, die unruhigen Köpfe zügeln. Dies war die Sitte auch der alten Kirche, in welcher noch keine Tyrannen herrschten und die Quellen der Lehre noch rein waren. Man verlangte Unterschrift in gottseligen Synoden. In der Nicänischen Synode unterschrieben nicht nur die Bischöfe, sondern auch Kaiser Constantin mit ihrer Hand die Decrete selbiger Synode. Auch wurde niemand zum Amte des Evangeliums zugelassen, ohne vorhergehende Prüfung und ausdrückliches Bekenntniß, in welchem die zum Lehren Berufenen erklärten, daß sie der unverfälschten Lehre des Evangeliums ergeben seien, und versprachen, dieselbe nicht wegwerfen zu wollen.“ (*Corp. Reform. Vol. XII, p. 7.*) Von der Beeidigung auf die Symbole schreibt daher auch J. Gerhard: „Der Zweck ist, daß Gottes Ehre befördert und die Ruhe der Kirche erhalten werde, indem diejenigen an das Licht gezogen

werden, welche heimlich irrige Meinungen hegen und auf Gelegenheiten warten, dieselben in der Kirche auszustreuen .. Auf diese Weise werden die kleinen Füchse aus ihren Schlupfwinkeln hervorgezogen, welche darauf ausgehen, den Weinberg des HErrn zu verwüsten, und den Schwarmgeistern wird ein Zaum angelegt, daß sie aus Furcht vor den auf Meineid gesetzten Strafen davon abstehen, Zwistigkeiten zu erregen, Irrthümer zu verbreiten und die Kirche zu verwirren, und so wird die Einigkeit des Glaubens und der Kirche mit Fleiß bewahrt." (Loc. de magistr. § 210.) An einer andern Stelle schreibt er hierüber: „Es werden aber auch durch einen solchen Eid die symbolischen Bücher der heiligen Schrift nicht gleich **<Seite 81>** gestellt, noch den Gewissen der Menschen Stricke umgeworfen, noch ein größerer Fortschritt in der himmlischen Lehre verhindert, sondern nur ein Bekenntniß gefordert, für die Ruhe der Kirche Sorge getragen und heimlichen Umtrieben der Weg verschlossen." (*Disputat. theol. p. 963.*)

Anm. 5. Daß die Ordination nur eine Bestätigung der schon vorher geschehenen Vocation sei, bezeugt unser Bekenntniß, wenn es darin heißt: „Vor Zeiten wählet das Volk Pfarrherrn und Bischöfe; dazu kam der Bischof, am selben Ort oder in der Nähe gesessen, bestätigt den gewählten Bischof durch Auflegung der Hände, und ist dazumal die Ordination nichts anders gewesen, denn solche Bestätigung." (Schmalk. Art. Anhang 2.) Dies sagt auch Luther. Er schreibt: „Es liegt daran, ob die Kirche und der Bischof eins sind, und die Kirche den Bischof hören und der Bischof die Kirche lehren wolle. So ist's geschehen. Auflegung der Hände, die segnen, bestätigen und bezeugen solches, wie ein Notarius und Zeugen eine weltliche Sache bezeugen und wie der Pfarrherr, so Braut und Bräutigam segnet, ihre Ehe bestätigtet oder bezeuget, daß sie zuvor sich genommen haben und öffentlich bekannt; es sei nun der Pfarrherr ein Engel oder Teufel: weil das Amt geschehen, so ist die Braut gesegnet." (Schrift: Exempel einen rechten christlichen Bischof zu weihen, vom J. 1542. XVII, 156.) Daher schreibt Balduin: „Das Amt des Wortes hat zwar ein gewisses Gebot und Einsetzung, Joh. 20., aber von der Ordination zum Amt liest man nichts dergleichen; daher ist sie immer in der rechthgläubigen Kirche unter die Mitteldinge gerechnet worden." (*Commentar. in epp. Pauli, ad 1 Tim. 4, 14. q. 3.*) So urtheilt denn auch Aegidius Hunnius von dem Fall, wenn man die Ordination nicht haben kann, also: „Wenn ein Häuflein Gläubiger, das jedes Pastors ermangelt, übereinkommt, eine zum Lehren tüchtige Person zu wählen und dieselbe in diesem Fall der Noth beruft und zum Prediger sich erwählt, während die Mitwirkung weder eines Presbyters noch eines Bischofs zu haben ist, von dem er die Ordination erhalten könnte, so ist ein durch die Stimme der Kirche ernannter und erwählter Diener unzweifelhaft ein wahrer Pastor der Kirche, welcher eine **<Seite 82>** rechtmäßige Vocation hat und alle Verrichtungen seines Amtes auf gehörige Art vollziehen kann." (*Exam. P. I. assert. 6.*) Daß aber nichts desto weniger eine Gemeinde außer dem höchsten Nothfall nicht unterlassen sollte, ihren Erwählten zur Ordination darzustellen,

bezeugt Chemnitz, wenn er schreibt: „Es ist auch dieses außer Zweifel, daß die Berufung zum Amt des Evangeliums um derer willen, welche laufen, und nicht gesandt sind, Jer. 23. 21., irgend ein öffentliches Zeugniß und einen öffentlichen Zeugnißact der Kirche haben solle; weshalb die Apostel die Berufung derjenigen, welche rechtmäßig zum Amt des Wortes und der Sacramente erwählt waren, durch ein öffentliches Zeugniß und einen öffentlichen Zeugnißact der Kirche bekundeten und gleichsam besiegelten. Denn der heilige Geist wollte auch, daß Paulus, der doch unmittelbar berufen war, durch eine öffentliche Bezeugung der Kirche als der Heidenapostel ausgerufen und dargestellt werde. In dieser öffentlichen Bestätigung, Bezeugung oder Ausrufung aber, da sie eine öffentliche Handlung war, gebrauchten die Apostel die äußerliche Ceremonie der Handauflegung, welche in jener Zeit bei jenem Volk gebräuchlich war, sowohl wegen der öffentlichen Bezeichnung des Berufenen, als auch wegen der Gebete, die von der ganzen Kirche über die berufene Person geschahen.... Zu dem Gebete wurde auch das Fasten hinzugethan, Apostelg. 13, 3. Und dieses ernstliche Gebet bei Ordination der Kirchendiener ist, weil es sich auf göttlichen Befehl und Verheißung gründet, nicht vergeblich. Dies aber ist es, was Paulus sagt: „Die Gabe, die in dir ist durch Auflegung der Hände.“ (*Exam. Conc. Trid. II. loc. 13.*) Was endlich die Ordination nöthig und nützlich macht, das gilt natürlich auch von Einführung eines bereits Ordinirten.

§ 22.

Dazu, daß das Wort Gottes in einer Gemeinde recht im Schwange gehe, gehört ferner die Einführung und, zwar nicht gesetzliche, aber eifrige Haltung der sonn- und gebräuchlichen festtäglichen, sowie gewisser Wochen-, namentlich der Advents- und Fasten-Wochengottesdienste, **<Seite 83>** alljährlicher Buß-, Ernte-, Dank- und anderer heiliger Tage (Gal. 4, 10. 11.: „Ihr haltet Tage, und Monden, und Feste, und Jahrzeiten. Ich fürchte euer, daß ich nicht vielleicht umsonst habe an euch gearbeitet.“ Col. 2, 16. 17.: „So lasset nun niemand euch Gewissen machen über Speise, oder über Trank, oder über bestimmte Feiertage, oder Neumonden, oder Sabbather, welches ist der Schatten von dem, das zukünftig war; aber der Körper selbst ist in Christo.“ Luc. 11, 28.: „Selig sind, die das Wort GOTTes hören und bewahren.“ Apostelg. 2, 46.: „Und sie waren täglich, und stets bei einander einmüthig im Tempel, und brachen das Brod hin und her in Häusern.“ Ebr. 10, 24. 25.: „Und lasset uns unter einander unser selbst wahrnehmen mit Reizen zur Liebe und guten Werken; und nicht verlassen unsere Versammlung, wie etliche Pflegen; sondern unter einander ermahnen, und das so viel mehr, so viel ihr sehet, daß sich der Tag naht.“ Apostelg. 2, 11.: „Wir hören sie mit unsern Zungen die großen

Thaten Gottes reden") und die Abhaltung öffentlicher Kirchenexamina mit der Jugend. (2 Tim. 3, 15.: „Und weil du von Kind auf die heilige Schrift weißest, kann dich dieselbige unterweisen zur Seligkeit, durch den Glauben an Christo JEsu.")

Anm. 1. Daß die äußerliche Feier des Sonntags und anderer bestimmter Tage nicht als ein göttliches Gesetz zu beobachten sei, bezeugt unsere Augsbургische Confession mit den Worten: „Solche Ordnung gebühret der christlichen Versammlung um der Liebe und Friedens willen zu halten und den Bischöfen und Pfarrherrn in diesen Fällen gehorsam zu sein, und dieselben soferne zu halten, daß einer den andern nicht ärgere, damit in der Kirche keine Unordnung oder wüstes Wesen sei. Doch also, daß die Gewissen nicht beschweret werden, daß mans für solche Dinge halte, die noth sein sollten zur Seligkeit, und es dafür achte, daß sie Sünde thäten, wenn sie dieselben ohne der Andern Aergerniß brechen; wie denn niemand sagt, daß das Weib **<Seite 84>** Sünde thue, die mit bloßem Haupt ohne Aergerniß der Leute ausgehet. Also ist die Ordnung vom Sonntag, von der Osterfeier, von den Pfingsten und dergleichen Feier und Weise; denn die es dafür achten, daß die Ordnung vom Sonntag für den Sabbath als nöthig aufgerichtet sei, die irren sehr; denn die h. Schrift hat den Sabbath abgethan, und lehret, daß alle Ceremonien des alten Gesetzes nach Eröffnung des Evangeliums mögen nachgelassen werden; und dennoch, weil vonnöthen gewesen ist, einen gewissen Tag zu verordnen, auf daß das Volk wüßte, wenn es zusammenkommen sollte, hat die christliche Kirche den Sonntag dazu verordnet, und zu dieser Veränderung desto mehr Gefallens und Willens gehabt, damit die Leute ein Exempel hätten der christlichen Freiheit, daß man wüßte, daß weder die Haltung des Sabbaths noch eines andern Tages vonnöthen sei" u. s. w. (Art. 28. Vergl. Art. 15.)

Anm. 2. Ueber die Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Feier von Festen und dergleichen schreibt Balthasar Meisner: „Es gibt offenbar keine bequemere Weise, wie die weniger Unterrichteten über die Hauptstücke des Glaubens und der Religion, über die vornehmsten Wohlthaten, die Gott im Neuen Testament erwiesen hat, und über die nöthige Dankbarkeit dafür unterwiesen und ermahnt werden könnten, als wenn man, wie Basilius schreibt, dasjenige, was man nicht jeden Tag lernen konnte, in gemeinschaftlicher Feier zusammenkommend empfängt. Denn hier wächst, nach Hieronymus Zeugniß, aus dem gegenseitigen Anblick und Gespräch der Glaube an Christum, die Liebe wird brünstiger und äußert sich mehr und Freude entsteht und wird größer in der Gläubigen Herzen. Die Leute sind heutzutage nicht so brennenden Eifers in der Religion, daß sie sich täglich mit Haufen versammelten; denn die einen sind emsig besorgt, ihre tägliche Nahrung zu suchen, die andern liegen ihren Berufsarbeiten ob, die meisten werden durch Trägheit, Sicherheit, Sorglosigkeit, ja Ekel abgezogen; so daß es schon darum nothwendig ist, daß gewisse Zeiten geheiligt oder abgesondert werden, in denen kein anderes Werk gethan oder Geschäft vorgenommen werden soll, als daß man zu einer heiligen Versammlung, zu

heiligen Werken der Gottseligkeit und zu öffentlichem Gottesdienste zusammenkommt. ... Nach dem Tag des HERRn zählen wir auch andere Feste, **<Seite 85>** welche um der Geschichte und um der Ordnung und Schicklichkeit willen alljährlich gefeiert und ohne Abbruch der christlichen Freiheit beibehalten werden und von denen man glaubt, daß sie zu großem Nutzen des Volkes auch ferner gefeiert werden können; damit nemlich an denselben alles, was von unserem Heiland und Erlöser vor anderem Merkwürdiges in der heilige Schrift beschrieben ist, genauer erklärt, vollständig ausgeführt und mit Nachweisung des Gebrauchs dem Volke vor Augen gelegt und vorgestellt werden könne.... Zwar sind wir verbunden, der Betrachtung und immer neuen Erwägung dieser göttlichen Werke unsere ganze Lebenszeit zu widmen; aber wie verdrossen und träge wir uns meist hierin erweisen, will ich nicht sagen, nur daß es durchaus nöthig ist, daß in feierlicher Versammlung auch ein feierlicheres Gedächtniß und eine alljährliche lebendige Vergegenwärtigung der erwähnten Wohlthaten geschehe, wenn sie nicht aus unseren Herzen nach und nach alle verschwinden und endlich ganz verloren gehen sollen." (*Colleg. adiaphorist. disp. H. § 29.30.42.49.*)

Anm. 3. Die Kirchenexamina betreffend, heißt es in der Apologie der Augsb. Confession: „Bei uns werden die Canones gehalten, daß die Pfarrer und Kirchendiener öffentlich und daheim die Kinder und Jugend in Gottes Wort unterweisen." (Art. 15.) Ferner schreibt Luther in der Vorrede zum kleinen Catechismus: „Darum bitte ich um Gottes willen euch alle, meine lieben Herren und Brüder, so Pfarrherrn oder Prediger sind, wollet euch eures Amts von Herzen annehmen, euch erbarmen über euer Volk, das euch befohlen ist, und uns helfen den Catechismus in die Leute, sonderlich in das junge Volk bringen, und welche es nicht besser vermögen, diese Tafeln und Form für sich nehmen und dem Volk von Wort zu Wort fürbilden,... daß sie es auch so nachsagen können und auswendig lernen. Welche es aber nicht lernen wollen, daß man denselbigen sage, wie sie Christum verleugnen und keine Christen sind, sollen auch nicht zu dem Sacrament gelassen werden, kein Kind aus der Taufe heben, auch kein Stück der christlichen Freiheit gebrauchen, sondern schlechts dem Pabst und seinen Officialen, dazu dem Teufel selbst heimgeweiset sein. Darzu sollen ihnen die Eltern und Hausherrn Essen und Trinken versagen. ... Denn wiewohl man niemand zwingen soll noch kann **<Seite 86>** zum Glauben, so soll man doch den Haufen dahin halten und treiben, daß sie wissen, was recht und unrecht ist bei denen, bei welchen sie wohnen.... Zum andern, wenn sie den Text wohl kennen, so lehre sie denn auch hernach den Verstand, daß sie wissen, was es gesagt sei."

§ 23.

Dazu, daß das Wort GOTTes in einer Gemeinde recht im Schwange gehe, gehört ferner, daß die Gemeinde von ihrem Prediger, als dem Haushalter über Gottes Geheimnisse, ihre neugebornen Kindlein ohne

Verzug taufen lasse (1 Cor. 4, 1.: „Dafür halte uns jedermann, nämlich für Christi Diener und Haushalter über GOTTes Geheimnisse." Marc. 10, 13 ff. „Und sie brachten Kindlein zu ihm, daß er sie anrührte" etc.); daß sie von ihm ihre Jugend zum vollen Genuß der Gnadenmittel vorbereiten und seiner Zeit öffentlich confirmiren lasse (Matth. 21, 15. 16.: „Da aber die Hohenpriester und Schriftgelehrten sahen die Wunder, die er that, und die Kinder im Tempel schreien und sagen: Hosianna, dem Sohn Davids! wurden sie entrüstet, und sprachen zu ihm: Hörest du auch, was diese sagen? JESus sprach zu ihnen: Ja; habt ihr nie gelesen: Aus dem Munde der Unmündigen und Säuglinge hast du Lob zugerichtet?"); daß sie von ihm den Trost der Absolution und das Sacrament des Leibes und Blutes JESu Christi oft begehre und empfangen (Joh. 20, 23.: „Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten." 2 Cor. 2, 10.: „Welchem aber ihr etwas vergebet, dem vergebe ich auch. Denn auch ich, so ich etwas vergebe jemanden, das vergebe ich um euretwillen an Christus Statt." 1 Cor. 11, 20. 26.: „Wenn ihr nun zusammen kommet, so hält man da nicht des HErrn Abendmahl.... Denn so oft ihr von diesem Brod esset, und von diesem Kelch trinket, **<Seite 87>** sollt ihr des HErrn Tod verkündigen, bis daß er kommt"), und zwar nach vorausgegangener Verhörung und Beichte (Ebr. 13, 17.: „Sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen." Vergl. 1 Cor. 4, 1. Matth. 7, 6.: „Ihr sollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, und eure Perlen sollt ihr nicht vor die Säue werfen, auf daß sie dieselbigen nicht zertreten mit ihren Füßen und sich wenden und euch zerreißen"); daß sie von ihm ihre Verlobten zur Ehe öffentlich mit GOTTes Wort und Gebet einsegnen lasse (1 Cor. 7, 39.: „So aber ihr Mann entschläft, ist sie frei, sich zu verheirathen, welchem sie will; allein, daß es in dem HErrn geschehe." 1 Tim. 4, 3—5.: „Und verbieten, ehelich zu werden, und zu meiden die Speisen, die GOTT geschaffen hat, zu nehmen mit Danksagung, den Gläubigen und denen, die die Wahrheit erkennen. Denn alle Creatur GOTTes ist gut, und nichts verwerflich, das mit Danksagung empfangen wird. Denn es wird geheiligt durch das Wort GOTTes und Gebet"); daß sie auch in Krankheits-, Todes- und andern Nöthen und Anfechtungen sich von ihm aus GOTTes Wort unterrichten und trösten lasse (Jac. 5, 14. 15.: „Ist jemand krank, der rufe zu sich die Aeltesten von der Gemeinde, und lasse sie über sich beten, und salben mit Oele in dem Namen des HErrn. Und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der HErr wird ihn aufrichten; und so er hat Sünde gethan, werden sie ihm vergeben

sein"), und endlich, daß sie ihre Todten christlich begraben lasse (Apostelg. 8, 2.: „Es beschickten aber Stephanum gottesfürchtige Männer, und hielten eine große Klage über ihn").

Anm. 1. Gegen den Verzug mit der Taufe der Kinder spricht sich Luther in einem Briefe an Piscator also aus: „Aufs vierte, muß man, so viel es sein kann, dem Aufschub der Taufe entgegen sein, damit nicht aus dieser Gewohnheit eine Regel gemacht **<Seite 88>** werde, sich der Taufe beständig zu enthalten. So bleibt in Italien in vielen Städten ein großer Theil der Leute, so lange sie leben, ohne Taufe, weil sie in der Kindheit nicht getauft werden. Wenn sie denn groß worden sind, verachten sie alles, und sterben als solche, die keinen Gott glauben." (XXI, 1339.) Gerhard schreibt hiervon: „Da die Taufe das ordentliche Mittel der Wiedergeburt, Joh. 3, 5., und das heilige Sacrament der Aufnahme ist, daher wird in unseren Kirchen die löbliche Gewohnheit beobachtet, daß die Eltern die Kleinen sogleich am ersten, oder zweiten, oder dritten Tage nach der Geburt zur Taufe bringen, oder auch alsbald ohne Verzug, nachdem sie geboren sind, sie taufen lassen, nemlich wenn um Schwachheit willen Lebensgefahr gefürchtet wird. Welche aber in diesem Stücke nachlässig gewesen sind und die Taufe um prächtiger Zurüstung willen aufschieben, versenken sich selbst in die schwersten Anfechtungen, wenn die Kinder ohne Taufe sterben." (Loc. de bapt. § 246.)

Anm. 2. Die Confirmation betreffend, schreibt Chemnitz: „Die Unsrigen haben oft gezeigt, daß der Gebrauch der Confirmation, nach Abschaffung der unnützen, abergläubischen und mit der Schrift streitenden Satzungen, gottselig und zur Erbauung der Gemeinde in Uebereinstimmung mit der Schrift auf folgende Weise vollzogen werden könne, daß die, welche in der Kindheit getauft worden sind (denn also ist jetzt der Stand der Kirche), wenn sie die Jahre der Unterscheidung erreicht hätten, fleißig in einem bestimmten und einfältigen Catechismus der Lehre der Kirche unterwiesen würden, und wenn man sähe, daß sie die Anfangsgründe ziemlich gefaßt haben, darnach dem Bischof und der Kirche dargestellt würden; und daß da der Knabe, welcher in früher Kindheit getauft wurde, vorerst kurz und einfältig seiner Taufe erinnert würde, wie, warum und zu welchem Endzweck er getauft worden, was die ganze Dreieinigkeit ihm in jener Taufe verliehen und besiegelt habe, nemlich den Bund des Friedens und der Gnade; wie dabei die Entsagung des Teufels, das Bekenntniß des Glaubens und das Gelübde des Gehorsams geschehen sei. Zum andern, daß der Knabe selbst vor der Kirche sein eigenes und öffentliches Bekenntniß dieser Lehre und dieses Glaubens thue. Drittens, daß er, über die vornehmsten Hauptstücke der christlichen **<Seite 89>** Religion gefragt, auf jedes einzelne Stück antwortete, oder, wenn er etwas nicht verstünde, besser unterrichtet würde. Viertens, daß er ermahnt würde und durch. dieses sein Bekenntniß zu erkennen gäbe, daß er von allen heidnischen, ketzerischen, schwärmerischen und gottlosen Meinungen entfernt sei. Fünftens, daß eine ernstliche Ermahnung aus Gottes Wort hinzugefügt würde, daß er in dem Taufbund und in jener Lehre und Glauben

verharren, zunehmen und nach und nach befestigt werden möge. Sechstens, daß für jene Knaben ein öffentliches Gebet gethan würde, daß sie Gott durch seinen heiligen Geist in diesem Bekenntniß zu regieren, zu erhalten und zu befestigen würdigen wolle. Bei welchem Gebete ohne Aberglauben die Handauflegung angewendet werden könnte. Auch würde solches Gebet nicht vergeblich sein, denn es gründet sich auf die Verheißungen in Betreff der Gabe der Beständigkeit und der Gnade der Stärkung. Ein solcher Gebrauch der Confirmation würde sehr viel nützen zur Erbauung der Jugend und der ganzen Kirche; er wäre auch einstimmig sowohl mit der Schrift, als mit dem reineren Alterthum. Denn daß bei der apostolischen Handauflegung eine Verhörung der Lehre und ein Bekennen des Glaubens geschehen sei, bezeugt offenbar die Geschichte Apostelg. 19. Auch von der Ermahnung zur Beständigkeit und von der Bestätigung durch das Wort in der einmal angenommenen Lehre und Glauben finden sich Beispiele der apostolischen Kirche, Apostelg. 14. 15. u. 18. Und daß das öffentliche Gebet angewendet worden sei, bezeugt die Geschichte Apostelg. 8." (*Exam. Conc. Trid. II. de confirm. fol. 258. 259.*)

Anm. 3. Daß in einer rechten lutherischen Gemeinde diejenigen, welche zum heiligen Abendmahl gehen wollen, sich vorher dazu anmelden und zu einem christlichen Verhöre stellen, bezeugt die Augsb. Confession, wenn es darin heißt: „Diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sacrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolvirt sind.“ (Art. 25.) Ferner heißt es in der Apologie: „Bei uns aber braucht das Volk des heiligen Sacraments willig, ungedrungen, alle Sonntage, welche man erst verhört, ob sie in christlicher Lehre unterrichtet sein, im Vaterunser, im Glauben, in zehen Geboten etwas wissen oder verstehen.“ (Art. 15.) Doch setzt Luther die Warnung hinzu: der **<Seite 90>** Pfarrer „solle die Unwissenden nicht durch lange Prüfungen martern, wenn sie zum heiligen Abendmahl gehen wollen, doch nicht ganz unversucht oder Unverhört zulassen.“ (Brief an Balth. Thüringen, Pf. in Coburg. XXI, 1348.) Ausführlich schreibt Luther hierüber in seiner „Weise, christliche Messe zu halten“ etc. vom J. 1523: „Hierin soll man eben die Weise und Ordnung haben, die man bei der Taufe hält, nemlich daß erstlich dem Bischof oder Pfarrherrn angezeigt werde, wer die sind, so das Sacrament empfangen wollen, und sie selbst sollen bitten, daß er ihnen das heilige Sacrament wollte reichen, auf daß er ihre Namen kenne, und was sie für ein Leben führen, wissen möge. Darnach, ob sie gleich darum bitten, soll er sie doch nicht ehe zulassen, sie haben denn Antwort geben ihres Glaubens, und sonderlich auf die Frage Bericht gethan: Ob sie verstehen, was das Sacrament sei, was es nütze und gebe, und wozu sie es wollen brauchen, nemlich, ob sie die Worte vom Sacrament auswendig sagen können; und anzeigen, daß sie darum zum Tisch des HErrn gehen, daß sie, der Sünden halben mit beschwerten Gewissen oder Todesfurcht oder mit einer andern Anfechtung des Fleisches, der Welt oder des Teufels geplaget, hungern und dürsten nach dem Wort der Gnade und Seligkeit, vom HErrn selbst zu empfangen durch das Amt des Dieners, auf daß sie getröstet und gestärket

werden; wie denn Christus solches aus unaussprechlicher Liebe gegeben und eingesetzt hat in diesem Abendmahl mit diesen Worten: Nehmet hin und esset etc. Ich achte aber, daß genug sei, daß der, so das Sacrament begehrt, einst im Jahr auf die Weise gefragt und erforscht werde, ja, es möchte derselbe so verständig sein, daß er nur einmal sein Leben über, oder gar nicht gefragt dürfte werden. Denn wir wollen mit dieser Ordnung das verhüten, daß nicht zugleich Würdige und Unwürdige zum Tisch des HErrn laufen, wie wir bisher unter dem Pabstthum gesehen, da man anders nichts gesucht hat, denn allein das Sacrament zu empfangen. Vom Glauben aber, Trost und rechtem Brauch und Nutz des Sacraments ist weder Rede noch Gedanken gewest, ja, sie haben auch die Worte vom Sacrament, nemlich das Brod des Lebens, mit großem Fleiß verborgen, ja mit höchster Unsinnigkeit damit umgegangen, daß dir, so das Sacrament empfangen, ein Werk thäten, das von wegen eigen er Würdigkeit **<Seite 91>** gut wäre, nicht daß sie den Glauben erhielten und stärkten durch Christi Güte. Wir aber wollen die, so auf obgemeldte Stücke nicht zu antworten wissen, allerdings von der Gemeinschaft dieses Sacraments ausgeschlossen und abgesondert haben, als die, so des hochzeitlichen Kleides mangeln. Darnach, so der Pfarrherr oder Bischof sieht, daß sie dies alles verstehen, soll er auch darauf Acht haben, ob sie mit ihrem Leben und Sitten solchen ihren Glauben und Verstand beweisen (denn auch der Satan das alles versteht, davon auch reden kann); das ist, so er siehet einen Hurer, Ehebrecher, Trunkenbold, Spieler, Wucherer, Afterreder, oder sonst mit anderem öffentlichen Laster berüchtigt: den soll er allerdings vom Abendmahl ausschließen, er beweise denn mit sündlichem Anzeigen, daß er sein Leben geändert und gebessert hat. Den andern aber, die zuweilen fallen und wiederkehren, und ihnen leid ist, daß sie gefallen sind, soll man nicht allein das Sacrament nicht versagen, sondern wissen soll man, daß es eben um derselben willen eingesetzt ist, daß sie dadurch erquicket und gestärkt werden. Denn wir fehlen alle mannigfaltiglich, Jac. 3, 2. Gal. 6, 2. Denn ich rede hier von den Verächtern, die unverschämt ohne Furcht sündigen, und rühmen doch nichts desto weniger große Stücke vom Evangelio." (X, 2764—66.)

Anm. 4. Zwar sagt die Augsb. Confession ausdrücklich, „daß die Beichte nicht durch die Schrift geboten, sondern durch die Kirche eingesetzt sei.“ (Art. 25.) Daher wird uns denn auch berichtet, daß die Privatbeichte nicht in allen lutherischen Gemeinden eingeführt und dieselben dennoch als rechtlgäubige anerkannt worden sind. So schreibt z. B. die Wittenberger theologische Facultät im Jahre 1619: „Sintemal wir nicht leugnen, daß man solche Privatbeichte nicht in allen rechtlgäubigen Kirchen gebraucht, da gleichwohl auch Vergebung der Sünden und würdiglicher Gebrauch des heilige Abendmahls ist; daher der Beichtstuhl zu keinem dieser Ende angeordnet worden.“ (Consil. Witeberg. II. 139.) Ferner schreibt Balduin: „Wenn in jenen Kirchen, wo die Privatbeichte in Gebrauch ist, dieselbe unter gewissen Umständen von jemand unterlassen werden kann, vielmehr wird sie an den Orten, wo sie nicht in Gebrauch ist und

doch die Lehre vom Abendmahl des HErrn rein behalten wird (wie an einigen Orten Oberdeutschlands geschieht), **<Seite 92>** unterlassen und doch das heilige Abendmahl heilsam empfangen. Denn Gebräuche, welche Mitteldinge sind, können dem Wesen des Sacraments nichts nehmen." (*Tract. de eas. consc.* S. 467. 468.) So schreibt endlich der Leipziger Theolog Hieronymus Kromayer: „Obgleich diese (Privatbeichte) kein göttliches Gebot hat und von vielen rechtgläubigen Kirchen, z. B. den Straßburgischen, *) Schwedischen und anderen, als ein Mittelding abgeschafft worden ist, so hat sie doch Beispiele in der heilige Schrift und ihren nicht zu verachtenden Nutzen...

*) Dannhauer schreibt: „In den Artikeln der Augsb. Confession wird die Privatabsolution festgesetzt, und doch die christliche Freiheit auch gestattet. So ist in der St. Nicolai-Kirche in Straßburg um Marbachs willen, welcher Luther selbst gehört hat, die Privatabsolution behalten worden und sie wird noch jetzt beibehalten." (*Th. casual.* S- 99).

Daß in unseren Kirchen niemand zum heilige Abendmahl gelassen wird, er habe denn seine Sünden gebeichtet, das kommt von den kirchlichen Einrichtungen her. Indessen verdammen sie andere Kirchen nicht, welche jene Privatbeichte nicht haben." (*Th. posit.-pol.* p. 584. 585.) Es wird jedoch in der Augsb. Confession das Bekenntniß gethan: „Von der Beichte wird also gelehret, daß man in der Kirchen privatam absolutionem erhalten und nicht fallen lassen soll" (Art. 11.); und in der Apologie wird zur Erklärung hinzugesetzt: „Die Beichte behalten wir auch um der Absolution willen, welche ist Gottes Wort, dadurch uns die Gewalt der Schlüssel losspricht von Sünden. Darum wäre es wider Gott, die Absolution aus der Kirche also abthun etc. Diejenigen, so die Absolution verachten, die wissen nicht, was Vergebung der Sünde ist oder was die Gewalt der Schlüssel ist." (Art. 12.) Wie hoch daher Luther die Privatbeichte gehalten hat, zeigt er in den Worten an: „Wenn tausend und aber tausend Welt mein wäre, so wollt' ich's alles lieber verlieren, denn ich wollt' dieser Beicht das geringste Stücklein eines aus der Kirchen kommen lassen. Ja, lieber sollt mir sein des Pabstthums Tyrannei vom Fasten, Feiern, Kleidern, Stätten, Platten, Kappen, und was ich könnte ohne- Versehrung des Glaubens tragen, denn daß die Beicht sollt von den Christen genommen werden. Denn sie ist der Christen erste, nöthigste und nützlichste Schule, darinnen sie lernen Gottes **<Seite 93>** Wort und ihren Glauben verstehen und üben; welches sie nicht so gewaltig thun in öffentlichen Lectionen und Predigten." (Warnungsschrift an die zu Frankfurt vom J. 1533. S. Luther's Volksbibliothek IV, S. 61.) Darum obgleich die Privatbeichte nicht zu dem Wesen einer luth. Gemeinde gehört, so ist doch das Fehlen derselben ein nicht geringer Mangel.

Anm. 5. Von dem fleißigen Gebrauch des heilige Abendmahls schreibt Luther in der Vorrede zu seinem kleinen Catechismus: „Wir sollen niemand zum Glauben oder zum Sacrament zwingen, auch kein Gesetz, noch Zeit, noch Stätte stimmen, aber also predigen, daß sie sich selbst ohne unser Gesetz dringen und

gleich uns Pfarrherrn zwingen, das Sacrament zu reichen; welches thut man also, daß man ihnen sagt: wer das Sacrament nicht sucht oder begehrt zum wenigsten einmal oder vier" (das heißt, ohngefähr viermal, „einmal vier“) „des Jahrs, da ist zu besorgen, daß er das Sacrament verachte und kein Christ sei, gleichwie der kein Christ ist, der das Evangelium nicht gläubet oder höret; denn Christus sprach nicht: Solches lasset, oder solches verachtet. Sondern: Solches thut, so oft ihrs trinket etc."

Anm. 6. Daß die kirchliche Einsegnung der Verlobten mit Recht beibehalten werde, beweist J. Gerhard mit folgenden Gründen: „1. Um des Vorbildes willen, welches uns Gott selbst gegeben hat, 1 Mos. 1, 27. 2, 22. 2. Um des apostolischen Gebotes willen, sowohl um des allgemeinen willen, daß alles in der Kirche ordentlich und ehrlich zugehen solle, 1 Cor. 14, 28., daß wir alles, was wir thun mit Worten oder mit Werken, in dem Namen des HErrn JEsu also thun sollen, daß wir Gott und dem Vater durch ihn danken, Col. 3, 17., daß alle Creatur Gottes durch das Wort Gottes und das Gebet geheiligt werden solle, 1 Tim. 4, 5., daß wir allem dem, was keusch ist und was wohl lautet, nachdenken sollen, Phil. 4, 8.; als auch um des sonderlichen Gebotes willen, daß das Heirathen im HErrn geschehen solle, 1 Cor. 7, 39., und daß uns die Ehe ehrenwerth sein solle, Ebr. 13, 4. 3. Um der Belehrung der neuen Eheleute willen, daß sie der Würde jenes Standes, in den sie treten, und der Pflichten erinnert werden, die ein Theil dem andern nach der Norm des Wortes schuldig ist. 4. Um des Nutzens derselben willen, daß auf diese **<Seite 94>** Weise ihre Ehe vor dem Angesichte Gottes, der Engel und der Kirche bestätigt werde und sie selbst durch Gebete Gott geweiht werden und den göttlichen Segen in ihrer Ehe hoffen können. 5. Um der uralten Einrichtung dieser kirchlichen Einsegnung willen. Denn die Geschichte der Kirche aller Zeiten zeigt, daß es immer gebräuchlich gewesen ist, die Ehe durch Wort und Gebet zu heiligen. Mit Recht wird jene Ehe, aus welcher die zukünftigen Glieder der Kirche gehofft werden, geschlossen, indem dabei die Kirche als Zeuge gegenwärtig ist. 6. Um der Zustimmung der Heiden selbst willen. Die Heiden haben einigermaßen aus dem Lichte der Natur erkannt, daß die Ehe keine bloß menschliche, sondern eine göttliche Stiftung sei, daher sie dafür hielten, daß sie mit heiligen Gebräuchen zu weihen sei." (*Loc. de conjug. § 462.*)

Anm. 7. Ueber die Pflicht, den Prediger zu den Kranken und Sterbenden zu mfen, schreibt der gottselige Scrifer: „Ein anderes Stück der gottseligen Vorbereitung zum seligen Ende, die im Siechbette geschieht, ist, daß man in Zeiten seine Seelsorger lasse zu sich kommen und sich ihres Amtes heilsamlich bediene. Man kann nicht leugnen, daß die trostreichsten und heilsamsten Dinge, die in Slerbensnoth ein Christ wissen muß, ihm manchmal entweder wegen seiner Einfalt, oder wegen der gegenwärtigen Angst und Verwirrung des Gemüths nicht beifallen; darum ist hochnöthig und nützlich, daß man die Diener des Worts und der Kirche bei der Hand habe, daß sie, als getreuen Seelenpflegern obliegt, die Kranken und Sterbenden lehren, unterrichten,

erinnern, stärken und trösten. Prediger werden von den heilige Aposteln genannt Gottes Gehülfen oder Mitarbeiter in seinem geistlichen Acker- und Gartenwerk, deren etliche pflanzen, andere begießen; wann aber ist das Begießen nöthiger, als zur Zeit der größten Hitze, da die Pflanzen verdorren und verwelken wollen, damit zum wenigsten das Herzkölblein bewahret und erhalten werde?... Es hat auch das heilige Predigtamt, wie bekannt und anderswo ausgeführt ist, seine herrlichen Verheißungen von unserm Gott, daß er zu ihrem Pflanzen und Begießen das Gedeihen geben wolle.... Ich will zwar auch die nicht unselig preisen, welche in Abwesenheit eines Predigers in dem Umstand gottseliger Christen, unter deren Seufzen und Gebet, oder auch unvermuthlich und wenn sie allein sind, abdrücken; jedoch weiß man, daß die von Gott **<Seite 95>** verordneten Mittel nicht müssen verachtet werden, wenn man ihrer habhaft werden kann." (Seelenschatz V, 6. kol. 953. 955.)

Anm. 8. Ueber die christlichen Begräbnisse schreibt der alte Rostockische Theolog David Chyträus: „Es hat die Kirche Gottes von Anfang her allezeit bei den Begräbnissen ehrliche und christliche Ceremonien gebraucht, und verordnet, daß bei den Leichen, wenn man sie zur Erden bestattet, ehrliche Versammlungen gottesfürchtiger Leute gehalten werden, welche nicht vergebliche und leichtfertige Schauspiele, wie die Heiden nach der Zeit gethan, auch nicht allein äußerliche Zeichen des Trauerns und der Liebe gegen den Verstorbenen angezeigt; sondern daß fromme, gottesfürchtige Christen bei der Begräbniß der Todten von diesen hochwichtigen, nöthigen, ernsten Sachen sich selbst und andere erinnerten: 1. Wie gebrechlich, kurz und elend unser und aller Menschen zeitliches Leben ist.... 2. Von der großen Ursache des Todes.... 3. Von der Erlösung von Sünde und Tod durch unsern einigen Heiland JEsum Christum.... 4. Von der Begräbniß und Auferstehung Christi, welcher den ganzen Sabbath über im Grabe gelegen und am dritten Tage wieder auferstanden ist, daß er unsere todten und begrabenen Leiber aus dem Tode und Staub, aus der Erde zu dem Sabbath des ewigen Lebens, Freude und Herrlichkeit wiederum auferweckt.... 5. Vom jüngsten Gericht, darinnen nach diesem leiblichen Tode und Auferstehung ein jeglicher Mensch seines ganzen Lebens Rechenschaft wird geben müssen. 6. Daß die Christen mit gottseligen Gesängen von der Auferstehung und ewigem Leben und anderen christlichen Ceremonien anzeigten, daß sie zwischen gottseligen Menschen und des unvernünftigen Viehes Abscheid Unterscheid machen. 7. Daß diejenigen, so mit zu Begräbniß folgen, in Betrachtung vorhergehender Ursachen mit christlichem ernstem Gebete alle Noth der ganzen Christenheit und jeglicher seines eigenen ganzen Lebens unserm HErrn Gott treulich befehlen. Denn Gott will, daß wir bekennen, wie auch dieses zeitliche Leben Gottes Gabe sei, und daß wir um Erhaltung und Erlängerung dieses zeitliches Lebens bitten sollen, damit wir die Lehre von Gott und unserm HErrn JEsu Christo, welches Erkenntniß in diesem Leben muß angefangen werden, recht und gründlich lernen und nach unserem Beruf andere wiederum kehren.... Um dieser vielen hochwichtigen Ursachen willen soll auch

<Seite 96> in dieser Kirche das Begräbniß der Todten mit gottseligen, christlichen und andächtigen Gesängen, Lectionibus, Leichenpredigten und andern nützlichen Ceremonien ganz ehrlich gehalten werden. Welche nun in wahrer Bekenntniß und Anrufung unseres HErrn und Heilandes JESu Christi entschlafen und zuvor die heilige Absolution und Sacrament des Leibes und Blutes Christi empfangen haben, die soll man mit ehrlicher Procession, darinnen der Verstorbenen Freunde, Nachbarn, Kirchendiener und Schüler mitgehen, zur Begräbniß tragen und auf dem Kirchhof oder Gottesacker zur Erde bestätigen." (S. Christian Kortholten theologische Tractätlein. Kiel, 1704. S. 286—290.)

§ 24.

Dazu, daß das Wort Gottes in einer Gemeinde recht im Schwange gehe, gehört ferner, daß die Gemeinde, wo möglich, eine evangelisch-lutherische Kinderschule errichte, zu diesem Zwecke einen rechtgläubigen, gottseligen und geschickten Lehrer in christlicher Ordnung berufe und anstelle (Matth. 18, 10.: „Sehet zu, daß ihr nicht jemand von diesen Kleinen verachtet.“ Ephes. 6, 4.: „Und ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorn, sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zu dem HErrn.“ 1 Mos. 18, 19.: „Denn ich weiß, er wird befehlen seinen Kindern, und seinem Hause nach ihm, daß sie des HErrn Wege halten, und thun, was recht und gut ist; auf daß der HErr auf Abraham kommen lasse, was er ihm verheißen hat.“ 5 Mos. 6, 6. 7.: „Diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollst du zu Herzen nehmen. Und sollst sie deinen Kindern schärfen, und davon reden, wenn du in deinem Hause sitzt.“ 2 Tim. 3, 15.: „Weil du von Kind auf die heilige Schrift weißest, kann dich dieselbige unterweisen zur Seligkeit, durch den Glauben an Christo JESu.“ Röm. 2, 20.: „Ein Lehrer der Einfältigen“), diesen Lehrer ebenfalls auf das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments und die Bekenntnisse der ev.-luth. Kirche verpflichte, <Seite 97> und endlich auch der Aufsicht des öffentlichen Predigtamts untergebe. (1 Joh. 2, 13.: „Ich schreibe euch Vätern; denn ihr kennet den, der von Anfang ist. Ich schreibe euch Jünglingen; denn ihr habt den Bösewicht überwunden. Ich schreibe euch Kindern; denn ihr kennet den Vater.“ Ebr. 13, 17.: „Gehorchet euren Lehrern, und folget ihnen; denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen.“ Apostelg. 20, 28.: „So habt nun Acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, unter welche euch der Heilige Geist gesetzt hat zu Bischöfen“ [Aufsehern], „zu weiden die Gemeinde GOTTES, welche er durch sein eigen Blut erworben hat.“)

Anm. 1. Ueber die Schuldigkeit christlicher Gemeinden, u. a. auch christliche Kinderschulen zu errichten, hat Luther zwei gewaltige Zeugnisse abgelegt in

zwei besonderen Schriften, welche sich im vierten Band von „Luther's Volksbibliothek“ befinden: 1) An die Rathsherrn aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen. Vom Jahre 1524. 2) Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten soll. Vom Jahre 1530. In der ersteren Schrift schreibt er: „Wo ihm (dem Teufel) soll ein Schade geschehen, der da recht beiße, der muß durch's junge Volk geschehen, das in Gottes Erkenntniß aufwächst und Gottes Wort ausbreitet und andere lehret.... Derhalben bitte ich euch alle, meine lieben Herrn und Freunde, um Gottes willen und der armen Jugend willen, wollet diese Sache nicht so geringe achten, wie Viele thun, die nicht sehen, was der Welt Fürst gedenkt.... Liebe Herrn, muß man jährlich so viel wenden an Büchsen, Wege, Stege, Dämme und dergleichen unzählige Stücke mehr, damit eine Stadt zeitlich Frieden und Gemach habe; warum sollte man nicht vielmehr doch auch so viel wenden an die dürftige arme Jugend, daß man einen geschickten Mann oder zween hielte zu Schulmeistern?... Die dritte (Ursache) ist wohl die allerhöchste, nemlich Gottes Gebot, der durch Mosen so oft treibet und fordert, die Eltern sollen die Kinder lehren; das auch der 78. Psalm spricht: Wie hat er so hoch unsern Vätern geboten, den Kindern kund zu thun und zu lehren **<Seite 98>** Kindes-Kinder! Und das weiset auch aus das vierte Gebot Gottes, da er der Eltern Gehorsam den Kindern so hoch gebeut, daß man auch durch's Gericht tödten soll ungehorsame Kinder, 5 Mos. 21, 21. Und warum leben wir Alten anders, denn daß wir des jungen Volks warten, lehren und aufziehen? Es ist ja nicht möglich, daß sich das tolle Volk sollte selbst lehren und halten; darum hat sie uns Gott befohlen, die wir alt und erfahren sind, was ihnen gut ist, und wird gar schwere Rechnung von uns für dieselben fordern. Darum auch Moses befiehlt (5 Mos. 32, 7.) und spricht: Frage deinen Vater, der wird dir's sagen; die Alten, die werden dir's zeigen. Wiewohl es Sünde und Schande ist, daß dahin mit uns kommen ist, daß wir allererst reizen und uns reizen sollen lassen, unsere Kinder und junges Volk zu ziehen, und ihr Bestes bedenken, so doch dasselbe uns die Natur selbst sollte treiben, und auch der Heiden Exempel uns mannigfaltig weisen. Es ist kein unvernünftig Thier, das seiner Jungen nicht wartet, und lehret, was ihnen gebühret; ohne der Strauß, da Gott von sagt (Hiob 39, 17.), daß er gegen seine Jungen so hart ist, als wären sie nicht sein, und läßt seine Eier auf der Erde liegen. Und was hilft's, daß wir sonst alles hätten und thäten, und wären gleich eitel Heilige, so wir das unterwegs lassen, darum wir allermeist leben, nemlich des jungen Volks pflegen? Ich achte auch, daß unter den äußerlichen Sünden die Welt vor Gott von keiner so hoch beschweret ist und so greuliche Strafe verdienet, als eben von dieser, die wir an den Kindern thun, daß wir sie nicht ziehen.... Ja, sprichst du, solches alles ist den Eltern gesagt; was geht das die Rathsherrn und Obrigkeit an?“ (Hier in America, wo die Gemeinden in dieser Beziehung an der Stelle der lutherischen Obrigkeit stehen, könnte jemand sagen: Was geht das die Gemeinden an? Luther fährt daher fort:) „Ist recht geredet; ja, wie wenn die Eltern aber solches nicht thun? wer soll's denn thun? Soll's darum nachbleiben, und die Kinder versäümet werden? Wo

soll sich da die Obrigkeit und Rath entschuldigen, daß ihnen solches nicht sollte gebühren? Daß es von den Eltern nicht geschieht, hat mancherlei Ursache. Aufs erste, sind etliche auch nicht so fromm und redlich, daß sie es thäten, ob sie es gleich könnten; sondern wie die Strauße härten sie sich auch gegen ihre Jungen, und lassens **<Seite 99>** dabei bleiben, daß sie die Eier von sich geworfen und Kinder gezeugt haben; nicht mehr thun sie dazu. Nun, diese Kinder sollen dennoch unter uns und bei uns leben in gemeiner Stadt. Wie will denn nun Vernunft und sonderlich christliche Liebe das leiden, daß sie ungezogen aufwachsen, und den andern Kindern Gift und Schmeiße sein, damit zuletzt eine ganze Stadt verderbet wird? wie es denn zu Sodom und Gomorra und Gaba und etlichen andern Städten ergangen ist. Aufs andere, so ist der größte Haufe der Eltern leider ungeschickt dazu, und nicht weiß, wie man Kinder ziehen und lehren soll. Denn sie selbst nichts gelernet haben, ohne den Bauch versorgen; und gehören sonderlich Leute dazu, die Kinder wohl und recht lehren und ziehen sollen. Aufs dritte, obgleich die Eltern geschickt wären, und wollten's gerne selbst thun, so haben sie vor andern Geschäften und Haushalten weder Raum noch Zeit dazu; also daß die Noth zwinget, gemeine Zuchtmeister für die Kinder zu halten. Es wollte denn ein jeglicher für sich selbst einen eigenen halten. Aber das würde dem gemeinen Mann zu schwer und würde abermals manch feiner Knabe um Armuths willen versäümet. Dazu so sterben viele Eltern, und lassen Waisen hinter sich; und wie dieselben durch Vormünder versorgt werden, ob uns die Erfahrung zu wenig wäre, sollte uns das wohl zeigen, daß sich Gott selbst der Waisen Vater nennet (Ps. 68, 6.), als derer, die von jedermann sonst verlassen sind. Auch sind etliche, die nicht Kinder haben; die nehmen sich auch darum nichts an. Darum will's hie dem Rath und der Obrigkeit" (in America der Gemeinde) „gebühren, die allergrößte Sorge und Fleiß aufs junge Volk zu haben." (Luther's Volksbibl. IV, 71—78.)

Anm. 2. Daß auch das Schullehreramt, so fern es Gottes Wort treibt, ein kirchliches Amt ist und daß daher auch ein Schullehrer auf Gottes Wort und das kirchliche Bekenntniß zu verpflichten sei, deutet Luther an, wenn er in seiner Schrift von den Conciliis und Kirchen schreibt: „Möchtest vielleicht hier sagen: Was willst du zuletzt aus den Concilien machen, wenn du sie so genau beschneiden willst? Mit der Weise hätte wohl ein Pfarrer, ja ein Pädagogus (ein Schulmeister) — will der Eltern schweigen — mehr Macht über seine Schüler, denn ein Concilium über die Kirche? **<Seite 100>** Antworte ich: Meinst du denn auch, daß ein Pfarrer oder Schulmeister so geringe Amt sind, daß sie nicht möchten etwa sein den Conciliis zu vergleichen? Wenn keine Pfarrherrn und Bischöfe wären, wo wollte man ein Concilium sammeln? Wenn keine Schulen wären, wo wollt man Pfarrherrn nehmen? Ich rede von solchen Schulmeistern, die nicht allein die Kinder und Jugend Künste lehren, sondern zur christlichen Lehre ziehen und treulich einbilden.... Ein Concilium, als ein großer Richter, muß alte große Schälke fromm machen oder tödten (geistlich), kann aber keine anderen zeugen. Ein Pfarrer und Schulmeister haben mit kleinen

jungen Schälken zu thun und zeugen immer neue Leute zu Bischöfen und zu Concilien, wo es noth ist. Ein Concilium hauet die großen Aeste ab an den Bäumen oder rottet die bösen Bäume gar aus. Aber ein Pfarrherr und Schulmeister pflanzen und zeugen eitel junge Bäumlein und Würzsträuchlein in den Garten. O sie haben ein köstlich Amt und Werk und sind die edelsten Kleinode der Kirchen; sie erhalten die Kirchen. Darum sollen alle Herrn dazu thun, daß man Pfarrherrn und Schulen erhielte.... Die Ceremonien sollte man gar aus den Conciliis daheime in den Pfarren, ja in den Schulen lassen, daß der Schulmeister wäre Magister Ceremoniarum (Ceremonienmeister) neben dem Pfarrherrn. Denn von den Schülern lernen es die andern alle, ohne alle Aufsätze und Mühe. Also was, wenn und wie die Schüler in der Kirche singen oder beten, so lernet's der Haufe hinnach, und was sie über der Leiche oder beim Grabe singen, so lernen es die andern auch; wenn sie niederknien und die Hände falten, so der Schulmeister mit dem Stecken klopft unter dem Gesang: *Et homo factus est* (und ist Mensch geworden), so thut's der Haufe hinnach; wenn sie die Hütlein abziehen oder die Knie beugen, so oft man den Namen JEsus Christus nennet, und was sie derselben christlichen Zucht und Geberden mehr üben, das thut der Haufe auch wohl ungeprediget hinnach, als durch lebendige Exempel bewege." (XVI, 2763—70.)

Anm. 3. Daß die Schulmeister der Aufsicht des Predigtamts zu untergeben sind, bezeugt Luther in der „Ordnung eines gemeinen Kastens“, welche er der Gemeinde zu Leißnig gemacht hat, worin es u. A. heißt: „Auf das Schulamt und Regierung der **<Seite 101>** Jugend sollen unsre Seelsorger, Prediger und die zehen Vorsteher ein unnachlässig, treulich Aufsehen haben und alle Sonntage derwegen nothdürftig Bedenken und Rathschlag halten und mit gestärktem Ernst handhaben.“ (X, 1168.)

§ 25.

Dazu, daß das Wort Gottes in einer Gemeinde recht im Schwange gehe, gehört endlich, daß die Gemeinde keine Spaltung durch Conventikel, das ist, von Unberufenen geleitete Lehr- oder Betversammlungen außerhalb des von Gott geordneten öffentlichen Predigtamts, dulde. (1 Cor. 11, 18.: „Wenn ihr zusammenkommt in der Gemeine, höre ich, es seien Spaltungen unter euch.“ Jac. 3, 1.: „Lieben Brüder, unterwinde sich nicht jedermann, Lehrer zu sein; und wisset, daß wir desto mehr Urtheil empfangen werden.“ 1 Cor. 12, 29.: „Sind sie alle Apostel? sind sie alle Propheten? sind sie alle Lehrer?“ 14, 28.: „Ist er aber nicht ein Ausleger, so schweige er unter der Gemeine; rede aber ihm selber und GÖtte.“ Apostelg. 6, 4.: „Wir aber wollen anhalten am Gebet, und am Amt des Worts.“ Röm. 10, 15.: „Wie sollen sie aber predigen, wo sie nicht gesandt werden?“)

Anm. Also heißt es daher in unserem kirchlichen Grundbekenntniß: „Vom Kirchenregiment wird gelehret, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sacrament reichen soll, ohne ordentlichen Beruf.“ (Augsburg. Conf. Artikel 14.) So schreibt Luther: „Daß aber die Apostel auch zuerst in fremde Häuser gingen und predigten, daß hatten sie Befehl, und waren dazu berufen und gesandt, daß sie an allen Orten sollten predigen, wie Christus sprach Marc. 16, 15.: Gehet hin in alle Welt und prediget allen Creaturen.. Aber darnach hat niemand mehr solchen gemeinen apostolischen Befehl, sondern ein jeglicher Bischof oder Pfarrherr hat sein bestimmt Kirchspiel oder Pfarre, welches St. Petrus 1 Petr. 5, 3. auch dämm Kleros heißet, das ist, Theil, daß einem jeglichen sein Theil Volkes befohlen ist, wie St. Paulus Tito **<Seite 102>** auch schreibet; darin kein Anderer oder Fremder ohne sein Wissen und Willen sich unterstehen soll seine Pfarrkinder zu lehren, weder heimlich noch öffentlich, und soll ihm auch bei Leib und Seel niemand zuhören, sondern ansagen und melden seinem Pfarrherrn oder Obrigkeit. Und dieses soll man also feste halten, daß auch kein Prediger, wie fromm oder rechtschaffen er sei, in eines Papisten oder ketzerischen Pfarrherrn Volk zu predigen oder heimlich zu lehren sich unterstehen soll ohne desselbigen Pfarrherrn Wissen und Willen. Denn es ist ihm nicht befohlen. Was aber nicht befohlen ist, das soll man lassen anstehen; wir haben genug zu thun, so wir das Befohlene ausrichten wollen. Es hilft sie auch nicht, daß sie vorgeben: Alle Christen sind Priester. Es ist wahr, alle Christen sind Priester, aber sie sind nicht alle Pfarrer. Denn über das, daß er ein Christ und Priester ist, muß er auch ein Amt und ein befohlen Kirchspiel haben. Der Beruf und Befehl macht Pfarrherrn und Prediger. Gleichwie ein Bürger oder Laie mag wohl gelehrt sein, aber ist darum nicht Doctor, daß er in denen Schulen öffentlich lesen möchte, oder sich solches Amts unterwinden, er werde denn dazu berufen. Das hab' ich müssen von den Schleichern und Meuchelpredigern, deren jetzt über die Maßen viel sind, anzeigen, zu warnen alle Pfarrherrn und Obrigkeit, daß sie mit Fleiß darauf sehen, dazu ihr Volk vermahnen, und gebieten, sich vor solchen Läufern und Buben zu hüten und sie zu meiden als des Teufels gewisse Boten. Es sei denn, daß sie gute Kundschaft und Zeugniß bringen ihres Berufs und Befehls von Gott zu solchem Werke in solch Kirchspiel. Sonst soll man sie nicht zulassen noch hören, wenn sie gleich das reine Evangelium wollten lehren, ja, wenn sie gleich Engel und eitel Gabriel vom Himmel wären, denn Gott will nichts aus eigener Wahl oder Andacht, sondern alles aus Befehl und Beruf gethan haben, sonderlich das Predigtamt, wie St. Petrus spricht 2 Pet. 1, 21. Darum wollt auch Christus die Teufel nicht lassen reden, da sie doch ihn Gottes Sohn ausriefen und die Wahrheit sagten, Luc. 4, 34. 35. Marc. 1, 24. 25. Denn er wollte solch Exempel, ohne Beruf zu predigen, nicht gestatten.“ (Auslegung des 82. Psalms vom J. 1530. V, 1060—62.) In seinem Brief von den Schleichern und Winkelpredigern schreibt Luther ferner: „Und erstlich sind sie damit wohl und leichtlich zu ergreifen, wenn man sie fragt um ihre **<Seite 103>** Vocation, wer sie heißen herschleichen oder kommen

und im Winkel so predigen, so mögen sie keine Antwort geben, noch ihren Befehl anzeigen. Und ich sage fürwahr, wenn solche Schleicher sonst kein Unthätlein an sich hätten und eitel Heilige wären, so kann doch dies einige Stück (daß sie ohne Beruf und ungefordert kommen geschlichen) sie für Teufels-Boten und -Lehrer mit Gewalt überzeugen. Denn der heilige Geist schleicht nicht, sondern fleuget öffentlich vom Himmel herab. Die Schlangen schleichen, aber die Tauben fliegen; darum ist solch Schleichen der rechte Gang des Teufels; das fehlet nimmermehr. Ich hab hören sagen, wie sich die Schleicher können finden zu den Arbeitern in der Ernte, und auf dem Felde unter der Arbeit predigen, also auch zu den Köhlern und einzelnen Leuten in den Wäldern und allenthalben ihren Samen säen und Gift ausblasen, wenden die Leute ab von ihren Pfarrkirchen. Da siehe doch den rechten Teufelstritt und -Griff, wie er das Licht scheuet und im Finstern mauset. Wer ist so grob, der hie nicht merken könnte, daß es rechte Teufelsboten sind? Wären sie von Gott und rechtschaffen, so würden sie zu allererst sich zum Pfarrer finden und mit demselbigen handeln, ihren Beruf anzeigen, und erzählen, was sie glaubeten, und ob sie derselbige wollte zulassen, öffentlich zu predigen. Würde sie der Pfarrherr alsdenn nicht zulassen, so wären sie entschuldigt für Gott und möchten alsdenn von ihren Füßen den Staub abschlagen etc. Denn der Pfarrherr hat ja de Predigtstuhl, Taufe, Sacrament innen und alle Seelsorge ist ihm befohlen. Aber nu wollen sie den Pfarrherr heimlich ausbeißen mit allem seinem Befehl; das sind rechte Diebe und Mörder der Seelen, Lasterer und Feinde Christi und seiner Kirche. Hie ist nun wahrlich kein anderer Rath, denn daß beide Aemter, weltlich und geistlich, dazu thun mit allem Fleiß. Das geistliche muß wahrlich das Volk stets und mit Fleiß unterrichten, diese obgenannte Stücke einbilden, daß sie keinen Schleicher zulassen und gewißlich für Teufelsboten erkennen, und lerne sie fragen: Woher kömmt du? Wer hat dich gesandt? Wer hat dir befohlen, mir zu predigen? Wo hast du Siegel und Briefe, daß du von Menschen gesandt seist? Wo sind deine Wunderzeichen, daß dich Gott gesandt hat? Warum gehest du nicht zu unserm Pfarrherr? Warum schleichst du so heimlich zu mir und kreichst in die Winkel?

<Seite 104> Warum trittst du nicht öffentlich auf? Bist du ein Kind des Lichts, warum scheuest du das Licht? Mit solchen Fragen, acht' ich, sollt man ihnen leicht wehren; denn sie können ihren Beruf nicht beweisen. Und wenn wir das Volk in solchen Verstand des Berufs könnten bringen, so wäre solchen Schleichern wohl zu steuern. Item, daß man sie auch stets unterrichte und vermahne, solche Schleicher dem Pfarrherrn anzusagen; welches sie auch schuldig sind zu thun, wo sie Christen sein und selig werden wollen. Denn wo sie es nicht thun, da helfen sie dem Teufelsboten und Schleicher dem Pfarrherr (ja, Gott selbst) sein Predigtamt, Taufe, Sacrament und Seelsorge, dazu die Pfarrkinder heimlich stehlen und also die Pfarre (so Gott geordnet hat) verwüsten und zunichte machen. Wenn sie solche Vermahnung hörten, und wüßten, daß es die Meinung mit dem Beruf hätte, würden etliche fromme Herzen solche Winkelprediger und Meuchler wohl anzeigen dem Pfarrherr. Denn, wie gesagt,

mit dem Beruf, wo man darauf dringet, kann man dem Teufel wohl bange machen. Ein Pfarrherr kann ja rühmen, daß er das Predigtamt, Taufe, Sacrament, Seelsorge öffentlich und mit Recht inne hat und ihm befohlen sei, bei dem man auch solches suchen und gewarten soll; aber die fremden Schleicher und Meuchler können solches nicht rühmen, und müssen bekennen, daß sie fremde hervorkommen und in ein fremd Amt greifen und fallen. Das kann ja nicht der heilige Geist sein, sondern muß der leidige Teufel sein. Das weltliche Amt muß auch darauf sehen, und auch also wie das geistliche Amt auf den Beruf dringen und den Schleicher oder seinen Wirth fragen: Woher kömmt du? Wer hat dich gesandt? u. s. w., wie droben. Und den Wirth auch fragen: Wer hat dich heißen diesen Schleicher herbergen, seine Winkelpredigt hören? Woher weißt du, daß er Befehl habe, dich zu lehren, und du, von ihm zu lernen? Warum hast du es nicht dem Pfarrherr oder uns angesagt? Warum lässest du deine Kirche, da du getauft, gelehrt, berichtet bist, und dahin du gehörest durch Gottes Ordnung, und kreuchst in den Winkel? Warum richtest du ein Neues an heimlich und unbefohlen? Wer hat dir Macht gegeben, dieses Kirchspiel zu trennen und unter uns Rotten anzurichten? Wer hat dir befohlen, deinen Pfarrherrn zu verachten, zu verurtheilen, zu verdammen im Rücken, ehe er verhört oder verklagt ist? Woher bist du solcher Richter über deinen <Seite 105> Pfarrherr, ja auch dein eigen selbst Richter worden? Denn solche Untugend und viel mehr begeht ein jeglicher, der sich an die Schleicher hängt, und soll billig darum angesprochen werden.... Es soll den Propheten befohlen sein und bleiben; die sollen der Lehre warten und einer um den andern lehren und immer einander treulich helfen, also, daß es ehrbarlich und ordentlich zugehe, spricht St. Paulus 1 Cor. 14, 40. Wie kann's aber ehrbarlich und ordentlich zugehen, wo ein jeglicher dem andern ins Amt greift, das ihm nicht befohlen ist, und ein jeglicher Laie in der Kirche aufstehen will und predigen?... Darum zeucht auch St. Paulus das Wort »Gemeine' oft an in diesem Capitel, damit er einen gewissen Unterschied macht der Propheten und des Volks: die Propheten reden, die Gemeinde hört zu. Denn also spricht er 1 Cor. 14, 4.: Wer aber weissagt, der bessert die Gemeinde. Und abermal V. 12.: Trachtet darnach, daß ihr die Gemeinde bessert, auf daß ihr volle Genüge habt. Wer sind nun hie die, so die Gemeinde bessern sollen? Sind es nicht die Propheten und (wie er sie nennet) die mit Zungen reden, das ist, den Text lesen oder singen, da die Gemeinde zuhöret, und die Propheten, die den Text sollen auslegen zu Besserung der Gemeinde? Dies ist ja klar genug, daß er hier der Gemeinde das Hören und Besserung befiehlt und nicht die Lehre noch Predigtamt. Darnach macht er noch einen klareren Unterschied und heißt die Gemeinde Laien und spricht V. 16. 17.: Wenn du segnest im Geist, wie soll der, so anstatt des Laien steht, Amen sagen, sintemal er nicht weiß, was du sagest? Du sagest wohl fein Dank, aber der andere wird nicht davon gebessert. Da ist abermal ein Unterschied des Predigers und Laien gestellt. Aber was ist noth, weiter davon reden? Der Text liegt da, und gibt auch die Vernunft, daß in kein fremd Amt zu greifen sei, denn also spricht St.

Paulus D. 29.: Die Weissager laß reden zween oder drei und die andern laß richten. Solchs ist ja nicht geredt anders, denn von den Weissagern, welcher einer oder zween sollen reden und die andern sollen richten. Was heißt hie »andere'? Soll's heißen, der Pöbel? Mit Nichten. Sondern es soll heißen: die andern Propheten oder Weissager, so in der Kirche sollen helfen predigen und die Gemeine bessern; die sollen richten, und helfen zusehen, daß recht gepredigt werde. Und wo sichs begäbe, daß einer unter den Propheten <Seite 106> oder Predigern das Beste träfe, so soll der erste sich weisen lassen und sagen: Ja, du hast recht, ich hab's nicht so wohl verstanden; gleichwie über Tisch oder in andern Sachen geschieht, daß einer dem andern (auch in weltlichen Sachen) Recht gibt; so soll auch einer dem andern in dieser Sachen viel mehr weichen. Hieraus sieht man, wie fein und fleißig die Schleicher St. Paulus Wort angesehen haben, mit welchen sie sich vermeinen in allen Kirchen Sitzter zu beweisen, das ist, alle Prediger der ganzen Christenheit antasten, urtheilen und lästern und sich selbst berufen und zu Richtern machen über fremde Predigtstühle. Das heißen rechte Diebe und Mörder, so in fremde Amt greifen mit Frevel und Gewalt; dawider St. Petrus lehret 1 Pet. 4, 15.: Niemand soll leiden als ein Uebelthäter oder als der in fremd Amt greifet." (Brief an Eberhard von der Tannen von den Schleichern und Winkelpredigern vom Jahre 1531. XX, 2074—2086.) An einer anderen Stelle schreibt Luther: „Es folget auch nicht, daß darum ein jeder Bürger eine Pfarre aufrichten wolle in seinem Haus, denn solches ist keinem erlaubt; dazu ist ein großer Unterscheid zwischen einer gemeinen und öffentlichen Versammlung und zwischen einem Hausgesind; denn was ein Bürger in seinem Haus handelt, heißt heimlich gehandelt." (XXI, 341. An die Neunmänner oder Klosterherren zu Hervord vom J. 1532.) Probst Johann Porst in Berlin, der bekannte Herausgeber eines vielverbreiteten Berlinischen Gesangbuchs, richtete in seiner Gemeinde einst Erbauungsversammlungen ein, in welchen auch Laien lehren durften. Aber, so hoch er auch diese Einrichtung hielt, so erklärte er doch in einer Predigt, die er im Jahre 1705 zur Rechtfertigung solcher Versammlungen hielt, endlich, durch mancherlei Erfahrungen eines anderen belehrt, selbst in dieser Predigt: „Weil einmal in meiner Abwesenheit, da ich Amtsgeschäfte halber nicht gegenwärtig sein können, ein Disputat und Wortstreit vorgegangen, werde ich dergleichen, wo ich nicht gegenwärtig sein kann, gar einstellen; auch mit göttlicher Hülfe alles dasjenige, was Jemandem einen Anstoß oder eine Gelegenheit dazu geben kann, sorgfältig verhüten. Und weil man das, was ein einfältiger und unstudirter Mensch sagt, was er aus einem Spruch zu seiner Erbauung lernet, gleich für eine Predigt ausruft, will ich von nun an es allezeit in die Form eines Examens verwandeln; auch keinem <Seite 107> zu reden vergönnen, als der von mir gefragt wird." (*Theologia homilet. in exemplis* oder besondere Predigten etc. Halle 1735. S. 788.)

C.

Dritter Abschnitt.

**Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, Sorge für die
Reinheit der Lehre und des Lebens zu tragen und in beiden
Beziehungen an ihren Gliedern Zucht zu Neu.**

§ 26.

Alle Glieder der Gemeinde haben darnach zu trachten, daß sie wachsen und reich werden an aller Lehre und in aller Erkenntniß (2 Pet. 3, 18. 1 Cor. 1, 5.), damit sie nicht Kinder bleiben und sich wägen und wiegen lassen von allerlei Wind der Lehre (Ephes. 4, 14. Ebr. 5, 12.), sondern die ihnen gepredigte Lehre nach Gottes Wort prüfen und richten. Apostelg. 17, 11.: „Sie waren die edelsten unter denen zu Thessalonich; die nahmen das Wort auf ganz williglich, und forscheten täglich in der Schrift, ob sichs also hielte.“ Matth. 7, 15. 16.: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen; inwendig aber sind sie reiße Wölfe. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen.“ 1 Joh. 4, 1.: „Ihr Lieben, glaubet nicht einem jeglichen Geist, sondern prüfet die Geister, ob sie von GOtt sind.“ 1 Cor. 10, 15.: „Als mit den Klugen rede ich, richtet ihr, was ich sage.“

Anm. Hierüber schreibt Luther: „Menschenwort und -Lehre haben gesetzt und verordnet, man solle die Lehre zu urtheilen nur den Bischöfen und Gelehrten und Concilien lassen: was dieselbigen beschlössen, soll alle Welt für recht und Artikel des Glaubens halten; wie das genugsam ihr täglich Rühmen über des Pabsts geistlich Recht beweiset. Denn man fast nichts von ihnen höret, denn solchen Ruhm, daß bei ihnen die Gewalt und Recht stehe, zu urtheilen, was christlich oder ketzerisch sei, und der gemein Christenmann soll auf ihr Urtheil warten und sich desselben halten. **<Seite 108>** Siehe, dieser Ruhm, damit sie alle Welt eingetrieben haben und ihr höchster Hort und Trotz ist, wie unverschämt und närrisch er stürmet wider Gottes Gesetz und Wort! Denn Christus setzt gleich das Widerspiel, nimmt den Bischöfen, Gelehrten und Concilien beide, Recht und Macht, zu urtheilen die Lehre, und gibt sie Jedermann und allen Christen insgemein, da er spricht, Joh. 10,4.: Meine Schafe kennen meine Stimme. Item V. 5.: Meine Schafe folgen den Fremden nicht, sondern fliehen vor ihnen; denn sie kennen nicht der Fremden Stimme. Item V. 8.: Wie viel kommen sind, das sind Diebe und Mörder, aber die Schafe höreten sie nicht. Hie siehest du ja klar, wes das Recht ist, zu urtheilen die Lehre. Bischöfe, Pabst, Gelehrte und Jedermann hat Macht, zu lehren, aber die Schafe sollen urtheilen, ob sie Christi Stimme lehren oder der Fremden Stimme. Lieber, was mögen hiewieder sagen die Wasserblasen, die da scharren: Concilia, Concilia! Ei, man muß die Gelehrten, die Bischöfe, die Menge hören, man muß den alten Gebrauch und Gewohnheit ansehen! Meinst du, daß mir Gottes Wort sollte deinem alten Brauch, Gewohnheit, Bischöfen weichen? Nimmermehr! Darum lassen wir Bischöfe und Concilia schließen und setzen, was sie wollen,

aber wo wir Gottes Wort vor uns haben, soll es bei uns stehen und nicht bei ihnen, ob es recht oder unrecht sei, und sie sollen uns weichen und unserm Wort gehorchen... Abermals spricht Christus, Matth. 7, 15.: Hütet euch vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber sind sie reißende Wölfe. Siehe, hie gibt Christus nicht den Propheten und Lehrern das Urtheil, sondern den Schülern oder Schafen. Denn wie könnte man sich vor den falschen Propheten hier hüten, wenn man ihre Lehre nicht sollte in Bedenken nehmen, richten und urtheilen?.. Der dritte Spruch ist St. Pauli, 1 Thess. 5, 21.: Prüfet alles; was gut ist, das behaltet. Siehe, hie will er keine Lehre noch Satz gehalten haben, es werde denn von der Gemeinde, die es höret, geprüft und für gut erkannt. Denn dies Prüfen geht ja nicht die Lehrer an, sondern die Lehrer müssen zuvor sagen, das man prüfen soll; also ist auch hie das Urtheil den Lehrern genommen und den Schülern gegeben unter den Christen; daß es unter den Christen ganz und gar ein ander Ding ist, denn mit der Welt. **<Seite 109>** In der Welt gebieten die Herrn, was sie wollen, und die Unterthanen nehmen es auf. Aber unter euch, spricht Christus, soll es nicht also sein; sondern unter den Christen ist ein Jeglicher des Andern Richter, und wiederum auch dem Andern unterworfen. Wiewohl die geistlichen Tyrannen eine weltliche Obrigkeit aus der Christenheit gemacht haben... Summa, was ist es Noth, mehr Sprüche herzuführen? Alle Warnung, die St. Paulus thut, Röm. 16, 13. 18. 1 Cor. 10, 14. Gal. 3, 4. 5. Col. 2, 8. und allenthalben, item, aller Propheten Sprüche, da sie lehren, Menschenlehre zu meiden, die thun nichts anders, denn daß sie das Recht und Macht, alle Lehrer zu urtheilen, von den Lehrern nehmen und mit ernstlichem Gebot, bei der Seelen Verlust, den Zuhörern auflegen; also daß sie nicht allein Recht und Macht haben, alles, was gepredigt wird, zu urtheilen, sondern sind schuldig zu urtheilen bei göttlicher Majestät Ungnaden." (Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen etc. Vom Jahre 1523. X, 1797—1800.) Anderwärts schreibt Luther: „Das siebente und letzte Amt ist Urtheilen und Erkennen über alle Lehre. Fürwahr es ist nicht eine schlechte Ursache, darum die Priesterlarven und gefärbten Christen dieses Amt zu sich gerissen haben. Nehmlich, sie haben es wohl vorgesehen, so sie dies Amt unter der Gemeine bleiben ließen, so geschähe, daß sie der obgemeldeten (anderen) Aemter keines möchten zu eigen behalten. Denn so den Zuhörern das Recht, über die Lehre zu urtheilen, genommen würde, was mag oder darf nicht ein Doctor oder Lehrer wagen, ob's möglich wäre, daß er schon ärger, denn der Teufel, wäre? Herwieder, so das Urtheil den Zuhörern vergönnet und geboten wird, was mag oder darf sich ein Lehrer unterstehen, wenn er schon mehr, denn ein Engel vom Himmel, wäre? Denn wo man das zuließe, würde nicht allein Paulus Petrum strafen, sondern auch die Engel vom Himmel verdammen. Hätten auch ohne Zweifel die Päbste und Concilia mit viel größerer Furcht und Schrecken geredt und gesetzt, vom Priesterthum, vom Predigtamt, von den andern Aemtern, als zu taufen, zu segnen, zu binden, zu beten und über die Lehre zu urtheilen, so sie

der Zuhörer **<Seite 110>** Gericht und Urtheil hätten fürchten müssen: ja, es wäre nimmer ewiglich aus dem Pabstthum etwas worden, so dies Urtheil regiert hätte... Hie bestehet jetzt der Spruch Christi, Matth. 23, 2. 3.: Auf Mosis Stuhl haben sie sich gesetzt, die Schriftgelehrten und Pharisäer. Alles, was sie euch nun sagen, daß ihr halten sollt, das haltet und thut's; aber nach ihren Werken sollt ihr nicht thun. Mit diesen und andern dergleichen Sprüchen des Evangelii und ganzer Schrift (dadurch wir ermahnt werden, nicht zu glauben den falschen Lehrern) was lehret uns Christus anderes, denn daß ein jeder für sich selbst seines eigenen Heils und Seligkeit wahrnehmen soll, daß er wisse und gewiß sei, was er gläuben und wem er nachfolgen soll? Daß er auch sei ein frei gevollmächtigter Richter aller derer, die ihn lehren wollen, und sei inwendig allein von Gott gelehrt, Joh. 6, 45.; denn es wird dich nicht verdammen oder selig machen eines Andern Lehre, sie sei falsch oder gerecht, sondern dein Glaube allein; es lehre und predige Einer, was er wolle, so mußt du zusehen bei deinem höchsten Schaden oder Nutzen, was du gläubest." (Schreiben an den Rath etc. zu Prag, vom J. 1523. X, 1853—55.) Joh. Gerhard schreibt: „Bellarmin wendet ein: Da das Volk ungebildet ist, so kann es über die Lehre seines Pastors nicht anders urtheilen, als aus Vergleichung mit der Lehre der Amtsvorfahren und der ordentlichen Pastoren. Antwort: daß dies falsch sei, zeigt das Beispiel der Beroenser, welche täglich in der Schrift forschten, ob sich's also hielte, was von Paulus und Barnabas vorgetragen wurde, Apostelg. 17, 11. Für die Regel, nach welcher zu richten sei, sehen sie nicht die Lehre der ordentlichen Pastoren, sondern die h. Schrift an, dazu sie vom heiliger Geist empfohlen wird. Jene Ungebildetheit des Volkes, von welcher Bellarmin redet, hat im Pabstthum in dem Verbot, die heilige Schrift zu lesen, ihren Ursprung, für welchen Kirchenraub die Urheber desselben einst eine schwere Rechenschaft geben werden.... Wir machen aus den Schafen keine Hirten, sondern heißen sie Schafe sein und bleiben; inzwischen wollen wir nicht, daß sie unvernünftige Schafe seien, welche nicht zwischen Hirten und Wölfen unterscheiden könnten und wollten." (Loc. th. de min. eccl. § 88.) Endlich schreibt Luther von dem **<Seite 111>** sogenannten Köhlerglauben: „Also sagen auch jetzt die Papisten, sie glauben, was die Kirche gläubt; und wie man von den Polen sagt, daß sie sagen sollen: Ich glaube, was mein König glaubt. Warum nicht? Wie könnte ein besserer Glaube sein, der weniger Mühe und Sorge hätte, denn dieser! Also sagt man, wie ein Doctor habe einen Köhler zu Prag auf der Brücken, aus Mitleiden als über einen armen Laien, gefragt: Lieber Mann, was glaubst du? Der Köhler antwortet: Das die Kirche gläubt. Der Doctor: Was gläubt denn die Kirche? Der Köhler: Das ich gläube. Darnach, da der Doctor hat sollen sterben, ist er vom Teufel so hart angefochten im Glauben, daß er nirgend hat können bleiben, noch Ruhe haben, bis daß er sprach: Ich gläube, das der Köhler gläubt. Wie man auch von dem großen Thoma Aquino sagt, daß er an seinem Ende vor dem Teufel nicht hat bleiben können, bis daß er sprach: Ich gläube, was in diesem Buch steht; und hatte die Bibel in Armen. Aber Gott verleihe uns solches Glaubens nicht viel. Denn wo

diese nicht anders haben, denn also, gegläub't, so hat sich beide, Doctor und Köhler, in Abgrund der Höllen hinein gegläub't... Und wie könnte man ein Volk feiner im Irrthum behalten, denn mit solcher Rede? Denn wo sie es gewiß werden, daß sie nicht sorgen dürfen, ob sie recht oder unrecht gelehrt sind, so schlafen und schnarchen sie fein sicher dahin, fragen auch hinfort billig nach keiner Lehre noch Predigt." (Warnungsschrift an die zu Frankfurt am Main vom Jahre 1533. XVII, 2442. 2443.)

§ 27.

Die Gemeinde hat das Amt auch solcher Aeltesten oder Vorsteher unter sich aufzurichten, die nicht im Wort und in der Lehre arbeiten (1 Tim. 5, 17.: „Die Aeltesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre werth; sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre"), sondern in der Regierung und in der Handhabung der Zucht und Ordnung in der Gemeinde dem, der das Amt des Wortes hat, zur Hülfe sind (Röm. 12, 8.: „Regieret jemand, so sei er sorgfältig." 1 Cor. 12, 28.: „GOTT hat **<Seite 112>** gesetzt in der Gemeinde aufs erste die Apostel, aufs andere die Propheten, aufs dritte die Lehrer, darnach die Wunderthäter, darnach die Gaben, gesund zu machen, Helfer, Regierer"). Die Erfordernisse der Wahlfähigkeit sind zu bestimmen nach Apostelg. 6, 3.: „Sehet unter euch nach sieben Männern, die ein gut Gerücht haben, und voll Heiliges Geistes und Weisheit sind, welche wir bestellen mögen zu dieser Nothdurft." 1 Tim. 3, 8—12.: „Die Diener sollen ehrbar sein, nicht zweizüngig, nicht Weinsäufer, nicht unehrliche Handthierung treiben, die das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewissen haben. Und dieselbigen lasse man zuvor versuchen; dann lasse man sie dienen, wenn sie unsträflich sind. Desselbigen gleichen ihre Weiber sollen ehrbar sein, nicht Lästerrinnen, nüchtern, treu in allen Dingen. Die Diener laß einen jeglichen sein Eines Weibes Mann, die ihren Kindern wohl vorstehen, und ihren eigenen Häusern." *)

*) Zwar sind diese apostolischen Vorschriften zunächst nicht für die regierenden Aeltesten oder Vorsteher, sondern für die Diakonen, d. h. Diener oder Almosenpfleger, gegeben; haben jedoch die heiligen Apostel diese Anforderungen schon an die gemacht, welche es lediglich mit der gemeindlichen Almosenverwaltung zu thun hatten, so sind dieselben ohne Zweifel nur in noch höherem Grade an Gemeindevorsteher zu stellen.

Anm. Siehe die Zeugnisse von Gerhard und Brochmand in der Anmerkung zu § 14. Im Jahre 1523 hat Luther der Gemeinde zu Leißnig die „Ordnung eines gemeinen Kastens" entworfen, nach welcher die ganze Gemeindegovernment gehandhabt werden sollte. Darin heißt es denn: „Die Verwesung des gemeinen

Kastens soll also bestellt und gethan werden: nemlich, daß alle Jahr, jährlich auf den Sonntag nach dem achten der heiligen Drei Könige-Tage, ohngefähr um 11 Uhr eine gemeine eingepfarrte Versammlung auf dem Rathhause allhier erscheinen wollen und sollen, allda selbst durch die Gnade Gottes in wahrem christlichen Glauben einträchtiglich zehen Vormunden oder Vorsteher zu dem gemeinen Kasten aus dem ganzen Haufen ohne Unterscheid die tauglichsten erwählen, als nemlich, zween ehrbare Männer, zween des **<Seite 113>** regierenden Raths, drei aus den gemeinen Bürgern in der Stadt, und drei aus den Bauern auf dem Lande; welche zehen also Erwählte die Bürde dieser Verwesung und Vormundschaft alsbald um Gottes und gemeinen Nutzens willen gutwillig auf sich nehmen und laden sollen, bei gutem christlichem Gewissen, unangesehen Gunst, Neid, Nutz, Furcht oder einigerlei unziemliche Ursache, nach ihrem besten Vermögen, Inhalts dieser gegenwärtigen unsrer Vereinigung die Verwesung, Einnahme und Ausgabe treulich und ungefährlich zu handeln, pflichthaftig und verbunden sein.... Alle Sonntage im Jahr von 11 Uhr bis um 2 Uhr zur Vesperzeit sollen die zehen Vorsteher in unserm gemeinen Pfarrbofe oder im Rathhause beisammen sein und allda ihre Vormundschaft fleißig pflegen und gegenwärtig sein; alle sämmtlich rathschlagen und handeln, damit die Ehre Gottes und die Liebe des Nebenchristenmenschen in ganghafter Uebung erhalten und zur Besserung angeschickt werden möge, und sollen solche ihre Rathschläge in aufrichtiger treuer Geheime gehalten und unordentlicher Weise nicht geoffenbaret werden. Ob etliche aus ihnen nicht allezeit entgegen (zugegen), durch redliche Ursachen verhindert wären, soll gleichwohl der mehrere Theil zu handeln und verfahren Macht haben.... Einen Schulmeister für die jungen Knaben zu berufen, setzen und entsetzen, sollen die zehen verordneten Vorsteher im Namen unserer gemeinen eingepfarrten Versammlung Macht und Befehl haben, nach Rath und Gutansehen unseres erwählten Seelsorgers und eines Predigers und andrer göttlichen Schrift Gelehrten, damit ein frommer, untadeliger, wohlgelehrter Mann zu christlicher, ehrlicher und ehrbarer Zucht und Unterweisung der Jugend, als einem hochnöthigen Amte, vorgesetzt werde.... Auf das Schulamt und Regierung der Jugend sollen unsere Seelsorger, Prediger und die zehen Vorsteher ein unnachlässig, treulich Aufsehen haben und alle Sonntage derowegen nothdürftig Bedenken und Rathschlag halten und mit gestärktem Ernst handhaben.... Die zehen Vorsteher sollen je mit hohem Fleiß auf die Zucht und Regierung dieser deutschen Schulen und jungen Mägdlein Aufsehen haben, damit christliche Zucht, Ehre und Tugend unverrücklich erhalten werde." (X, 1161. ff.) Ein anderes Beispiel solcher Vorsteher findet sich in der Lebensbeschreibung **<Seite 114>** Daniel Greser's, Superintendenten zu Dresden, gestorben im Jahre 1591. Derselbe schreibt: „Weil ich zu Gießen Pfarrer war, habe ich zu Ziegenheim eine Bannordnung und wie man einen Kirchenrath anrichten solle, bedenken helfen etc. Dieser Ordnung habe ich auf Befehl Landgrafs Philipp zu Hessen den Kirchenrath angerichtet und habe die ganze christliche Gemeinde denselben durch Abstimmen wählen

lassen, und sind also acht Personen, alte, ehrliche, gottselige und tapfere Männer erwählt worden, so diesem Amte ihrem Gewissen nach mit Ernst und Fleiß obliegen sollten, welches sie denn treulich zu thun zugesaget. Bin derhalben ich mit dem Kirchenrath einig worden, daß wir alle vier Wochen in der Pfarr zusammenkommen wollten auf einen gewissen Tag, welcher der Betttag genannt würde; und auf diesen Betttag ward in der Kirchen die Litaney von mir vor dem Altar selbst gesungen, also daß mir allewege der Chor und die Gemeinde gleichstimmig darauf antwortete; da sich denn das Volk sehr fleißig hielt und andächtig sich erzeugte; und nachdem das Amt in der Kirchen allenthalben verbracht war, gingen die Senatoren des Kirchenraths mit mir heim in die Pfarr. Was denn ein jeder für (öffentliche?) Sünde, Gebrechen und böse Fehler wußten, so geschehen waren, die zeigte ein jeder an nach seinem Gewissen. Die aber angegeben wurden, denen schickte man den Kastenknecht, daß sie mußten fürstehen, und alsdann wurden sie von ihrem ärgerlichen Leben abzustehen von dem Kirchenrath vermahnt, mit Bedrängung, so sie sich nicht bessern würden, sollten sie für der ganzen christlichen Gemeinde renunciert und publiciert werden. Und durch dieses Vermahnen ist eine solche Zucht und Furcht in das Volk gebracht, daß sich die Irrenden gebessert und Gott Lob und Dank es niemals einer öffentlichen Renunciation noch Bannes vonnöthen gehabt." (Siehe: J. Jacobi's versäumte Buße, S. 153.) Zwar ist die Einrichtung eines solchen Gemeindegemeinderaths um der angenommenen Consistorialverfassung willen in den späteren älteren luth. Gemeinden nur seltener vorgekommen, jedoch hat es daran auch nicht gänzlich gefehlt. C. M. Pfaff schreibt: „Hie und da sind die Collegialrechte und die Regierung der Kirchen Laien-Aeltesten übergeben worden.... Dies findet sich in Belgien, auch in unseren belgischen und in der hamburgischen Kirche, wo die Laien-Aeltesten mit ren Predigern die Collegialrechte ausüben." **<Seite 115>** (De originibus juris eccles. Tubing. 1719. 4. S. 183. 188.) Daniel Schneider, Superintendent zu Erbach, schreibt: „In den lutherischen Gemeinden, sonderlich im Reich, *) in Hessen und der Gegenden mehr hat man ebenfalls wohl eine Art Kirchen- Seniores oder Eltiste, die auch öfters auf ihre ganze Lebenszeit bei solcherlei Verrichtung bleiben, nachdem sie einmal dazu gezogen worden sind, und denen zukommt, für gute Zucht sorgen zu helfen, auch was dawider läuft, zu Besserung gehörigen Orts anzuzeigen." (Siehe: Allgemeines biblisches Lexikon. Frankfurt 1730, unter dem Titel: „Eltister.")

*) Unter dem „Reich" ist hier der oberrheinische, bayerische, schwäbische und fränkische Kreis zu verstehen.

Schneider theilt hier eine Aeltestenordnung mit, wie sie in der Herrschaft des luth. Grafen Friedrich Ernst zu Solms und Tecklenburg eingeführt war. Merkwürdig ist der 11. und 12. Punct, die also lauten: „Dafern es sich auch wider Verhoffen zutragen wurde, daß die Pfarrherrn und Schulbedienten ein und

andern Orts selbst ihr Amt nicht thäten, wie sie sollten, so sollen die Seniores auch auf deren Amt in Kirchen und Schulen gute Acht geben und insonderheit es sogleich im Consistorio anzeigen, wenn die Pfarrherrn in Besuchung der Kranken säum- und nachlässig erfunden würden, wie denn auch auf die Schulordnung zu halten, und dahin zu sehen, daß die Eltern ihre Kinder nicht muthwillig von der Schule abhalten. — Ingleichen sollen die Seniores, falls sie etwas Anstößiges und Aergerliches gegen diejenigen, welche zum heilige Abendmahl gehen wollen, wüßten, solches den Pfarrherrn anzeigen." (A. a. O.)

§ 28.

Die Gemeinde hat darauf zu sehen, daß nur reine und von der rechtgläubigen Kirche anerkannte Kirchen- und Schulbücher unter ihr eingeführt und geduldet (1 Thess. 5, 21.: „Prüfet aber alles, und das Gute behaltet." 2 Tim. 1, 13.: „Halt an dem Vorbilde der heilsamen Worte, die du von mir gehört hast") und die Bekenntnißceremonien nicht aufgegeben werden (Gal. 2, 4. 5.: „Da etliche falsche Brüder sich mit eingedrungen, und neben eingeschlichen **<Seite 116>** waren, zu verkundschaften unsere Freiheit, die wir haben in Christo JEsu, daß sie uns gefangen nähmen; wichen wir denselbigen nicht eine Stunde, Unterthan zu sein, auf daß die Wahrheit des Evangelii bei euch bestünde").

Anm. 1. Was die Kirchengesangbücher und die darin aufzunehmenden Lieder betrifft, so schreibt Luther: „David nennet seine Psalmen Israels Psalmen, und will sie nicht sein eigen oder allein den Ruhm davon haben, sondern Israel soll sie bestätigen und für die seinen urtheilen und erkennen. Denn es liegt daran, daß der Haufe Gottes oder Gottes Volk ein Wort oder Lied annehme und für recht erkenne, weil der Geist Gottes in solchem Volk sein muß, der in seinem Volke will und soll geehrt sein. Also reden wir Christen von unsern Psalmisten. St. Ambrosius hat viel schöner Hymnos Ecclesiae gemacht, heißen Kirchengesänge darum, daß sie die Kirche angenommen hat und brauchet, als hätte sie dieselben gemacht und wären ihre Lieder. Daher spricht man nicht: So singet Ambrosius, Gregorius, Prudentius, Sedulius; sondern: So singet die christliche Kirche. Denn es sind nur der Kirchen Gesänge, die Ambrosius, Sedulius etc. mit der Kirche singen und die Kirche mit ihnen, und wenn sie sterben, so bleibet die Kirche, die immerfort ihre Lieter singet." (Auslegung der letzten Worte Davids. 2 Sam. 23, 1. III, 2796.) Ferner schreibt Luther in der Vorrede zu der verbesserten Ausgabe seiner Lieder vom Jahre 1529: „Weil ich sehe, daß des täglichen Zuthuns ohne allen Unterscheid, wie einem Jeglichen gutdünkt, will keine Maße werden, über das, daß auch die ersten unserer Lieder je länger je fälschet gedruckt werden; hab ich Sorge, es werde diesem Büchlein die Länge gehen, wie es allezeit guten Büchern gangen ist, daß sie durch ungeschickter Köpfe Zusetzen so gar überschüttet und verwüstet sind, daß man das Gute drunter verloren und alleine das Unnütze im Brauch behalten hat.... Damit nun das, so viel wir mögen, verkommen werde, habe ich das Büchlein

wiederum aufs neu übersehen und der Unsern Lieder zusammen nach einander mit ausgedrückten Namen gesetzt, welches ich zuvor um Ruhms willen vermieden, aber nun aus Noth thun muß, damit nicht unter unserm Namen fremde, untüchtige <Seite 117> Gesänge verkauft würden; darnach die andern hinnach gesetzt, so wir die besten und nütze achten. Bitte und vermahne alle, die das reine Wort lieb haben, wollten solches unser Büchlein hinfort ohne unser Wissen und Willen nicht mehr bessern oder mehrten; wo es aber ohne unser Wissen gebessert würde, daß man wisse, es sei nicht unser zu Wittenberg ausgegangen Büchlein." (Erlanger Ausg. LVI, 298. 299.) Einer andern Ausgabe seiner Lieder vom Jahre 1545 setzte Luther die Warnung vor:

Viel falscher Meister itzt Lieder dichten.
Siehe dich für und lern sie recht richten;
Wo Gott hinbauet sein Kirch und sein Wort,
Da will der Teufel sein mit Trug und Mord.

(Ib. S. 306.)

Anm. 2. Als einst die Prediger Adolph Held und Joh. Kisler in Stabe eine neue Katechismus erklärung herausgegeben und in ihren Gemeinden eingeführt hatten, da (im Jahre 1636) stellte die theologische Facultät zu Wittenberg ein Bedenken hierüber, in welchem es unter anderem heißt: „Es ist zwar lobenswerth, daß ein jeder Lehrer und Prediger nach den Gaben, so ihm Gott verliehen und gegeben, nicht allein mit Lehren und Predigen, sondern auch öffentlichen Schriften der Gemeine GotteS diene und also sein Pfund nicht unter die Erde vergrabe; ein anders aber ist's, sich in gemeinen Lehr- und Streitschriften hören lassen, ein anderes aber, neue symbolische Büchlein verfassen und in der Kirche einführen wollen, es geschehe entweder also, daß dadurch die von der ganzen Kirche recipirten ganz aufgehoben oder in etlichen Punkten geändert, oder schlecht (das ist, nur) denselben beigesetzt und neben denselben eingeführt werden. Hie sagen wir, wie daß sich keines gebühre. Da aus den sächsischen Kirchen Peucerus und sein Anhang des Lutheri Katechismus heraus stürmte und einen andern einführte, wurde es ihm wahrlich nicht gut geheißten.... Was hat die Publication der Formula Concordia verursacht, als daß ein jeder Doctor oder Pastor seines Gefallens ungleich von etlichen wichtigen Artikeln des Glaubens geredet und in seiner Particularkirche oder Schule solches urgirt und dem gemeinen Mann vorgebracht? Wann es nun wiederum sollte aufkommen, daß ein jeder möchte reden, schreiben, und Katechismus seines Gefallens in die <Seite 118> Particularkirchen einführen, könnten leichtlich wieder Confusionen und Spaltungen in Redeweisen und Lehren erfolgen. Es hat zwar Dr. Hutterus ein theologisches Compendium oder Katechismus zusammengetragen, dennoch, ob er gleich alles aus der Formula Concordiä genommen, hatte er solchen Katechismus nicht in einige Schule oder Kirche dieser Lande einführen dürfen, wenn ihm nicht durch öffentliche Autorität anbefohlen, solch Büchlein zu schreiben, auch nachmals der Censur der übrigen Doctoren und Theologen unterworfen und von ihnen approbiret worden wäre. Ja,

auch in den irrgläubigen Kirchen ist es strict und genau observirt und in Acht genommen, daß nicht ein jeder solche Compendia für die Jugend oder insgemein symbolische Büchlein zu schreiben und seines Gefallens in eine oder andere Particularkirche einzuschieben zugelassen worden.. Wie vielmehr will uns gebühren in der rechtgläubigen Kirche, daran zu sein, daß unsere symbolischen Bücher richtig in ihrem Wesen erhalten, daß denselben weder direct, noch indirect Abbruch geschehe, welches denn leichtlich sich begeben kann, wenn ein jeder seines Gefallens neue Katechismos oder Kinderlehren einführt, darinnen die Phrases und gebräuchlichen Arten zu reden, die Methode, die Beschreibungen, Eintheilungen u. s. w. veränvert werden; denn es kann ja leicht geschehen, daß allein eine veränderte und fremde und bisher ungebräuchliche Redeweise die Sache selbst zweideutig und zweifelhaft macht. Derowegen wie man nicht die Sache selbst, so soll man auch die in der Kirche angenommenen und approbirten Redeweisen nicht ohne große und wichtige Ursache und zwar nicht ohne öffentliche Autorität ändern, nach der Ermahnung des Apostels Pauli 2 Tim. 1, 13.: Halte an dem Vorbilde der heilsamen Worte. Soll nun solches bei den Worten in Acht genommen werden, wie vielmehr wird solches vonnöthen sein bei der ganzen Behandlung der Sachen oder Lehrsätze. Wir halten demnach gänzlich davor, die gedachten beiden Pastores seien nicht befugt gewesen, solche Kinderlehr zu schreiben und öffentlich einzuführen." (*Consilia theol. Witebergens. I, 786. 787.*)

Anm. 3. Zum rechten Urtheil darüber, was festzuhaltende Bekenntnißceremonien sein, dient, was die Concordienformel schreibt: „Wir gläuben, lehren und bekennen auch, daß zur Zeit der Bekenntniß, da die Feinde Gottes Worts die reine **<Seite 119>** Lehre des heiligen Evangelii begehren unterzudrücken, die ganze Gemeinde Gottes, ja, ein jeder Christenmensch, besonders aber die Diener des Worts, als die Vorsteher der Gemeinde Gottes, schuldig sein, vermöge Gottes Worts die Lehre, und was zur ganzen Religion gehört, frei öffentlich nicht allein mit Worten, sondern auch im Werk und mit der That zu bekennen, und daß alsdann in diesem Fall auch in solchen Mitteldingen den Widersachern nicht zu weichen, noch leiden sollen, ihnen dieselbigen von den Feinden zu Schmähung des rechten Gottesdienstes und Pflanzung und Bestätigung der Abgötterei mit Gewalt oder hinterlistig aufdringen zu lassen, wie geschrieben stehet Gal. 5.: So bestehet nun in der Freiheit, damit uns Christus befreiet hat, und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen. Item Gal. 2.: Da etliche falsche Brüder sich mit eingedrungen und neben eingeschlichen waren, zu verkundschaften unsere Freiheit, die wir haben in Christo JEsu, daß sie uns gefangen nehmen, wichen wir denselbigen nicht eine Stunde, Unterthan zu sein, auf daß die Wahrheit des Evangelii bei uns bestünde. Und redet Paulus an demselbigen Ort von der Beschneidung, welche zu der Zeit ein frei Mittelding war, 1 Cor. 7., auch in geistlicher Freiheit sonst von Paulo gebraucht ward Act. am 16. Da aber die falschen Apostel zu Bestätigung ihrer falschen Lehre, als wären die Werke des Gesetzes zur Gerechtigkeit und

Seligkeit vonnöthen, die Beschneidung erforderten und mißbrauchten, da spricht Paulus, daß er nicht eine Stunde habe weichen wollen, auf daß die Wahrheit des Evangelii bestünde. Also weicht Paulus und gibt den Schwachen nach in Speise und Zeit oder Tagen, Röm. 14.; aber den falschen Aposteln, die solches als nöthige Dinge aufs Gewissen legen wollten, will er auch in solchen an ihnen selbst freien Mitteldingen nicht weichen; Col. 2.: Lasset euch niemand Gewissen machen über Speise, Trank oder über bestimmte Feiertage. Und da Petrus und Barnabas in solchem Fall etwas nachgäben, strafte sie Paulus öffentlich, als die in dem nicht richtig nach der Wahrheit des Evangelii wandelten, Gal. 2. Denn hie ist es nicht mehr um die äußerlichen Mitteldinge zu thun, welche ihrer Natur und Wesen nach für sich selbst frei sein und bleiben, und demnach kein Gebot oder Verbot leiden **<Seite 120>** mögen, dieselbigen zu gebrauchen oder zu unterlassen. Sondern es ist erstlich zu thun um den hohen Artikel unseres christlichen Glaubens, wie der Apostel zeuget: Auf daß die Wahrheit des Evangelii bestehe, welche durch solchen Zwang oder Gebot verdunkelt und verkehrt wird, weil solche Mitteldinge alsdann zu Bestätigung falscher Lehre, Aberglaubens und Abgötterei und zu Unterdrückung reiner Lehre und christlicher Freiheit entweder öffentlich erfordert oder doch dazu von den Widersachern mißbraucht und also aufgenommen werden. Desgleichen ist's auch zu thun um den Artikel der christlichen Freiheit, welchen zu erhalten der heilige Geist durch den Mund des heilige Apostels seiner Kirchen, wie jetzt gehöret, so ernstlich befohlen hat. Denn so bald derselbige geschwächt und Menschengesetz mit Zwang der Kirche als nöthig aufgedrungen werden, als wäre Unterlassung derselben unrecht und Sünde, ist der Abgötterei der Weg schon bereitet, dadurch nachmals Menschengesetz gehäufet und für einen Gottesdienst nicht allein den Geboten Gottes gleich gehalten, sondern auch über dieselben gesetzt werden. So werden auch durch solch Nachgeben und Vergleichen in äußerlichen Dingen, da man zuvor in der Lehre nicht christlich vereinigt, die Abgöttischen in ihrer Abgötterei gestärket, dagegen die Rechtgläubigen betrübet, geärgert und in ihrem Glauben geschwächt, welches beides ein jeder Christ bei seiner Seelen Heil und Seligkeit zu meiden schuldig ist, wie geschrieben stehet: Wehe der Welt der Aergerniß halben. Item: Wer den Geringsten ärgert deren, die an mich gläuben, dem wäre es besser, daß ihm ein Mühlstein an seinem Hals hänge und er ersäufet würde im Meer, da es am tiefsten ist. Sonderlich aber ist zu bedenken, was Christus sagt: Wer mich bekennet für den Menschen, den will ich auch bekennen für meinem himmlischen Vater, Matth. 10." (Wiederholung, Art. 10.) Balthasar Meisner schreibt daher: „Obgleich eine den Nachstellungen der Ketzer und Tyrannen nicht ausgesetzte Kirche die wahren Mitteldinge frei nach ihrer Bequemlichkeit und ihrem Nutzen gebrauchen oder derselben sich enthalten und an ihnen, wie es sie gut dünkt, zu Erbauung der Schwachen Veränderungen vornehmen kann; jedoch wenn die Feinde der Wahrheit im Kampfe wider die Ceremonien nach dem Herzen und Leben der himmlischen Lehre und evangelischen **<Seite 121>** Wahrheit und daher der christlichen

Freiheit zielen, so darf man nichts zu Gunsten derselben entweder einrichten oder abschaffen, sondern man muß für die gebräuchlichen Ceremonien, wenn sie nur gottselig und nützlich sind, wie für Haus und Hof kämpfen." (*Colleg. adiaphorist. Disp. I, § 52.*)

§ 29.

Die Gemeinde hat nur diejenigen als Glieder aufzunehmen, welche 1. getauft sind (Ephes. 5, 25. 26.: „Christus hat geliebet die Gemeinde, und hat sich selbst für sie gegeben, auf daß er sie heiligte, und hat sie gereinigt durch das Wasserbad im Wort." 1 Cor. 12, 13.: „Denn wir sind, durch Einen Geist, alle zu Einem Leibe getauft, wir seien Juden oder Griechen, Knechte oder Freie; und sind alle zu Einem Geist getränkt"); welche 2., wenn sie zu den Erwachsenen gehören, den Glauben bekennen, daß die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments Gottes Wort und daß die in den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche, namentlich in dem kleinen Katechismus Lutheri und in der ungeänderten Augsburgischen Confession, enthaltene Lehre die reine christliche Lehre sei (Gal. 2, 4.: „Da etliche falsche Brüder sich mit eingedrungen, und neben eingeschlichen waren." 2 Cor. 6, 14. 15. 17.: „Zieheth nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen. Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsterniß? Wie stimmt Christus mit Belial? oder was für ein Theil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen?— Darum gehet aus von ihnen, und sondert euch ab, spricht der HErr, und rühret kein Unreines an; so will ich euch annehmen." 2 Joh. 10. 11.: „So jemand zu euch kommt, und bringet diese Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hause, und grüßet ihn auch nicht. Denn wer ihn grüßet, der macht sich theilhaftig seiner bösen Werke." **<Seite 122>** Ephes. 4, 3—6.: „Und seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Ein Leib und Ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eures Berufs. Ein HErr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein GOTT und Vater (unser) aller, der da ist über euch alle, und durch euch alle, und in euch allen"); und welche endlich 3. einen christlichen unärgerlichen Wandel führen (1 Cor. 5, 9—13.: „Ich habe euch geschrieben in dem Briefe, daß ihr nichts sollet zu schaffen haben mit den Hurern. Das meine ich gar nicht von den Hurern in dieser Welt, oder von den Geizigen, oder von den Räubern, oder von den Abgöttischen; sonst müßtet ihr die Welt räumen. Nun aber habe ich euch geschrieben, ihr sollet nichts mit ihnen zu schaffen haben; nämlich, so jemand ist, der sich lässet einen Bruder nennen, und ist ein Hurer, oder ein Geiziger, oder ein Abgöttischer, oder ein Lästere, oder ein

Trunkenbold, oder ein Räuber; mit demselbigen sollet ihr auch nicht essen. Denn was gehen mich die draußen an, daß ich sie sollte richten? Richtet ihr nicht, die da hinnen sind? GOTT aber wird, die draußen sind, richten. Thut von euch selbst hinaus, wer da böse ist." 10, 21.: „Ihr könnt nicht zugleich trinken des HErrn Kelch, und der Teufel Kelch; ihr könnt nicht zugleich theilhaftig sein des HErrn Tisches, und der Teufel Tisches." Matth. 7, 6.: „Ihr sollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, und eure Perlen sollt ihr nicht vor die Säue werfen, auf daß sie dieselbigen nicht zertreten mit ihren Füßen und sich wenden und euch zerreißen")

Anm. Vergleiche hierzu Luther's Zeugniß in der Anmerkung zu tz 12. Daß auch die Zuhörer namentlich auf die Augsbургische Confession und Luthers Katechismen sich zu verpflichten haben, bezeugt die Concordienformel, wenn es darin heißt: „Zu derselbigen christlichen und in Gottes Wort wohl gegründeten **<Seite 123>** Augsburgischen Confession bekennen wir uns nochmals hiemit von Grund unseres Herzens, bleiben bei derselbigen einfältigem, Hellem und lauterm Verstand, wie solchen die Worte mit sich bringen, und halten gedachte Confession für ein rein christlich Symbolum, bei dem sich dieser Zeit rechte Christen nächst Gottes Wort sollen finden lassen; wie denn auch vorzeiten in der Kirche Gottes über etliche vorgefallene große Streite christliche Symbola und Bekenntniß gestellt worden, zu denen sich die reinen Lehrer und Zuhörer mit Herzen und Munde damals bekannt haben." (Wiederholung, Präfation.) Ferner: „Und dann zum sechsten, weil diese hochwichtigen Sachen auch den gemeinen Mann und Laien belangen, welche ihrer Seligkeit zu gute dennoch als Christen zwischen reiner und falscher Lehre unterscheiden müssen, bekennen wir uns auch einhellig zu dem kleinen und großen Katechismo Dr. Luther's, wie solche von ihm geschrieben und seinen Tonus einverleibt worden, weil dieselbigen von allen der Augsburgischen Confession verwandten Kirchen einhellig approbiret, angenommen und öffentlich in Kirchen, Schulen und Häusern gebraucht worden sein und weil auch in denselbigen die christliche Lehre aus Gottes Wort für die einfältigen Laien auf das richtigste und einfältigste begriffen und gleichergestalt nothdürftiglich erklärt worden." (Wiederholung, Summarischer Begriff.)

§ 30.

Die Gemeinde hat die Sache derjenigen ihrer Glieder, die ihr als solche angezeigt werden, welche in Lehre oder Leben Gottes Wort ungehorsam und bereits vergeblich nach Matth. 18, 15. 16. sowohl unter vier Augen, als auch vor Zeugen gestraft worden seien, oder deren falsche Lehre oder Sünde jedermann kund und offenbar ist, in öffentlicher Versammlung nach Gottes Wort in christlicher Ordnung mit Anwendung von Zeugen zu untersuchen (2 Cor. 13, 1.: „Komme ich zum drittenmal zu euch, so soll in zweier oder dreier Zeugen Munde bestehen allerlei Sache") und die Schuldigbefundenen ihres Irrthums oder **<Seite 124>** ihrer

Sünde zu überweisen, zu ermahnen und zu strafen (2 Cor. 2, 6.: „Es ist aber genug, daß derselbige von vielen also gestraft ist." 2 Thess. 3, 14. 15.: „So aber jemand nicht gehorsam ist unserm Wort, den zeichnet an durch einen Brief, und habt nichts mit ihm zu schaffen, auf daß er schamroth werde. Doch haltet ihn nicht als einen Feind, sondern vermahnet ihn als einen Bruder." 1 Tim. 5, 20.: „Die da sündigen, die strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten." Gal. 2, 14.: „Aber da ich sahe, daß sie nicht richtig wandelten nach der Wahrheit des Evangelii, sprach ich zu Petro vor allen öffentlich: So du, der du ein Jude bist, heidnisch lebest, und nicht jüdisch; warum zwingest du denn die Heiden, jüdisch zu leben?"). Diejenigen aber, welche sie, die Gemeinde, nicht hören und in grundstürzenden: Irrthum oder in offenkundiger Todsünde unbußfertig und halsstarrig beharren, hat dieselbe, nach einstimmigem Beschluß, öffentlich durch den Diener des Worts aus der Gemeinde hinaus oder in den Bann zu thun (Matth. 18, 17—20.: „Höret er die nicht, so sage es der Gemeinde. Höret er die Gemeinde nicht, so halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein. Weiter sage ich euch: Wo zweien unter euch eins werden auf Erden, warum es ist, das sie bitten wollen, das soll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo zweien oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen." 1 Cor. 5, 1—5.: „Es gehet ein gemein Geschrei, daß Hurerei unter euch ist, und eine solche Hurerei, da auch die Heiden nicht von zu sagen wissen, daß einer seines Vaters Weib habe. Und ihr seid aufgeblasen, und habt nicht vielmehr Leid getragen, auf daß, der das Werk gethan hat, **<Seite 125>** von euch gethan würde. Ich zwar, als der ich mit dem Leibe nicht da bin, doch mit dem Geist gegenwärtig, habe schon als gegenwärtig beschlossen über den, der solches also gethan hat: In dem Namen unsers HErrn JEsu Christi, in eurer Versammlung mit meinem Geist, und mit der Kraft unsers HErrn JEsu Christi, ihn zu übergeben dem Satan, zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist selig werde am Tage des HErrn JEsu." Röm. 16, 17.: „Ich ermahne aber euch, lieben Brüder, daß ihr aufsehet auf die, die da Zertrennung und Aergerniß anrichten, neben der Lehre, die ihr gelernet habt, und weicht von denselbigen." Tit. 3, 10. 11.: „Einen ketzerischen Menschen meide, wenn er einmal und abermal ermahnet ist, und wisse, daß ein solcher verkehrt ist und sündigt, als der sich selbst verurtheilt hat." Vergleiche noch 1 Cor. 5, 9—13. und 2 Tim. 2, 17—21.). Solche Gebannte hat sie,

die Gemeinde, nicht mehr für Brüder zu erkennen, sondern für Heiden und Zöllner zu halten und ihnen daher auch die Rechte eines Bruders zu versagen und allen glaubensbrüderlichen Umgang mit ihnen aufzuheben; gegen diejenigen aber, welche in solchen Bann nicht willigen wollen, mit christlicher Zucht zu verfahren (1 Cor. 5, 1. 2.); hingegen diejenigen, an denen der Bann seinen Zweck erreicht hat und die daher bußfertig zurückkehren, öffentlich zu absolviren und wieder aufzunehmen (2 Cor. 2, 6—11.: „Es ist aber genug, daß derselbige von vielen also gestraft ist, daß ihr nun hinfort ihm desto mehr vergebet und tröstet, auf daß er nicht in allzu großer Traurigkeit versinke. Darum ermähne ich euch, daß ihr die Liebe an ihm beweiset. Denn darum habe ich euch auch geschrieben, daß ich erkennete, ob ihr rechtschaffen seid, gehorsam zu sein in allen Stücken. Welchem aber ihr etwas vergebet, dem vergebe ich auch. Denn auch ich, so ich etwas vergebe jemanden, **<Seite 126>** das vergebe ich um euretwillen an Christus Statt; auf daß wir nicht übervortheilet werden vom Satan. Denn uns ist nicht unbewußt, was er im Sinn hat“).

Anm. 1. Wie viel zu rechter Uebung der Kirchengzucht gerade auf die Gemeinde ankomme, bezeugt der fromme Theolog J. Quistorp, der Jüngere, Professor zu Rostock (gestorben 1669), wenn er schreibt: „So lange uns aber die Gemeine der Heiligen nicht die Hand bietet, sondern diese Last allein auf den Schultern der verachteten Prediger liegt, wird auch keine Besserung der Zeiten zu erwarten sein.“ (S. Pia desideria, deutsch vom J. 1665.)

Anm. 2. Ueber diejenigen, an welchen die Kirchengzucht zu üben ist, vergleiche Luthers Zeugniß in § 7. Anm. 2. Auf die Frage: „Wer ist der Kirchengzucht unterworfen?“ antwortet Conrad Dannhauer: „1. der sich einen Bruder nennen läßt, (1 Cor. 5, 11.); 2. der seines Verstandes mächtig ist; 3. der ein Glied der sichtbaren Kirche ist; 4. der noch am Leben ist; 5. der ein unbußfertiger Sünder ist. Der Mensch selbst aber, der gesündigt hat, ohne daß es sich auf seine Nachkommenschaft erstreckt (Hesek. 18, 4.). Der Bruder, nicht die Bruderschaft, nicht eine ganze Gemeinde von Brüdern; was die letzte Spitze der Kirchengzucht betrifft, nemlich den Bann. Denn dies hieße nicht nur eine Gemeinschaft aus der Gemeinschaft herauswerfen, was unmöglich ist, sondern auch den Weizen mit dem Unkraut ausgäten, da es keine sichtbare Particularkirche gibt, in welcher nicht die unsichtbare verborgen läge. Aber 1. ein jeder Bruder, der höchste wie der niedrigste, denn es heißt: Welchen ihr die Sünden behaltet, denen sind sie behalten, Joh. 20, 23. Und: So jemand ist, der sich läßt einen Bruder nennen, 1 Cor. 5, 11. Auf diejenigen, welche nur die Tauben mit der Kirchengzucht angreifen, die Adler aber nicht anzurühren wagen, paßt, was J. Valentin Andreaë geschrieben hat in seinem Apologus S. 146. Dahin gehört daher auch der Bischof und Vorgesetzte der Kirche, auch der Patriarch, auch der Pabst, auch der König und jeder, der sonst in einer christlichen Republik der höchste ist. 2. Ein Bruder, der seines Verstandes mächtig ist; ein

Wahnsinniger aber oder leiblich Besessener ist kein Gegenstand dieses (Binde-) Schlüssels, weil er das **<Seite 127>** was er thut, nicht aus eigenem Antrieb thut, sondern von seinem schwarzen Gaste getrieben. 3. Ein Bruder, der ein Glied der sichtbaren Kirche ist, sei es, daß er schon von der unsichtbaren ausgeschlossen ist, ein Christ aus dem Taufbund der Wurzel nach, wenn auch nicht aus dem wahren Glauben dem Wesen nach. Hingegen hat dieser Schlüssel es nicht mit dem zu thun, welcher Glied einer fremden Gemeinschaft geworden ist, z. B. ein erklärter Abtrünniger und Feind, ein überführter Ketzer, ein unheilbarer Sünder in den heiligen Geist, dergleichen Sünder, wenn er von uns ausgegangen ist sowohl der Gesinnung, als dem Orte nach, nicht mehr Bruder ist, und eben deswegen, weil er von uns ausgegangen ist und sich in Feindes Land befindet, nicht mehr von uns kirchlich in den Bann gethan zu werden fähig, sondern zu meiden, Tit. 3, 10., nicht zu dulden, und für einen Feind zu halten und als solcher zu behandeln ist.... »Daher,' sagt Hieronymus zu Tit. 3, 10., »heißt ein Ketzer derjenige, der sich selbst verurtheilt hat, weil ein Hurer, ein Ehebrecher, ein Mörder und andere Laster durch die Priester aus der Kirche vertrieben werden, die Ketzer aber selbst das Urtheil über sich fällen, indem sie aus freien Stücken von der Kirche weichen,' welches Weichen die Verurtheilung des eigenen Gewissens zu sein scheint. Anders ist es mit einem Schismatiker, der »spenstlich' ist (wie Luther redet), welcher sich noch innerhalb der Grenzen der Kirche befindet. Ich habe von dem Ketzer geredet, nachdem er von uns ausgegangen ist, denn vor dem Ausgehen ist er zu ermähnen (Tit. 3, 11.) und zu strafen. 4. Ein Bruder, der noch am Leben ist. Beide Schlüssel erstrecken sich gleich weit; sowie die Absolution bei einem Verstorbenen eigentlich nicht statt hat, so auch nicht der Bann. Auch sind die in Sünde Gestorbenen nicht unbedacht zu verdammen, da uns das, was die göttliche Gnade im letzten Kampfe und Athemzug in ihnen gewirkt habe, nicht bekannt sein kann. Petro genügte es, von Judas gesagt zu haben: Er ging an seinen Ort. 5. Ein Bruder, der ein Unbußfertiger Sünder ist, hinter sich gehend, halsstarrig. Ich sage, ein Sünder. Wie dem Unschuldigen und Gerechten kein Gesetz gegeben ist, so auch keine Zucht. Der That nach war auch Christus **<Seite 128>** und seine Apostel den Verfluchungen unterworfen, nicht so dem Rechte nach. Ich sage, ein unbußfertiger, nemlich derjenigen Sünden überführt, deren kurz zuvor Erwähnung gethan worden, 1 Cor. 5, 11. Hierher gehören diejenigen, welche durch schändliche Dinge infam sind oder keinen ehrlichen Namen haben, welche von Buße nichts wissen wollen, Kuppler, öffentliche Huren, Comödianten, mörderische Zweikämpfer, die aus dergleichen Sünden ein Handwerk machen. Dazu sind noch zu nehmen die Unversöhnlichen, die in unauslöschlichen Flammen des Zornes und Hasses entbrannt sind (Matth. 5, 23. 24.), sowie die, die sich nicht strafen lassen wollen, die, wie Avianus redet, 'kein demüthig Wort aus ihrem Halse gehen lassen, fangen an in der Beichte mit dem Pfarrer zu zanken, als wenn sie sich zu ihm auf die Bierbank gesetzt. Kommen auch nicht darum zur Beicht, daß sie Hunger und Durst hätten nach der heilwärtigen

Absolution und Leib und Blut des HErrn Christi, sondern wollen allein den Pfarrer versuchen, ob er sie auch wolle von der Beichte abstoßen, wie sie es feindlich zu nennen pflegen, auf daß sie hernach bei der Obrigkeit Klag-Artikel daraus machen; welcher ihr gottloser Sinn daher zu vermerken, dieweil sie sich sonst nicht dringen um den Beichtstuhl, jetzt aber in entstandener Uneinigkeit kommt sie es an. Alsdann halte ich für recht, daß man ihnen die Absolution nicht mittheile, bis sie sich mit ihrem Seelsorger vertragen." (*Liber conscientiae*. 1, 1127—38.)

Anm. 3. Daß der Bann zwar von dem Diener des Wortes vollzogen werden, daß aber derselbe erst nach vorausgegangener fruchtloser stufenweiser brüderlicher Bestrafung, auch angestellter öffentlicher ordentlicher Untersuchung und erfolgter richterlicher Verurtheilung. eintreten solle, dies bezeugt unser Bekenntniß, wenn es darin heißt: „Das wäre aber die rechte Weise, wenn man die Ordnung nach dem Evangelio hielte Matth. 18., da Christus spricht: Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Da hast du eine köstliche und feine Lehre, die Zunge wohl zu regieren, die wohl zu merken ist wider den leidigen Mißbrauch. Darnach richte dich nun, daß du nicht so bald den Nächsten anderswo austragest und ihm nachredest, sondern ihn heimlich vermahnest, daß er sich bessere; desgleichen auch, wenn dir ein anderer etwas zu Ohren trägt, was dieser oder jener **<Seite 129>** gethan hat: lehre ihn auch also, daß er hingehe und strafe ihn selbst, wo er's gesehen hat; wo nicht, daß er das Maul halte. Solches magst du auch lernen aus täglichem Hausregiment. Denn so thut der Herr im Haus: wenn er siehet, daß der Knecht nicht thut, was er soll, so spricht er ihm selbst zu. Wenn er aber so toll wäre, ließe den Knecht daheim sitzen und ging heraus auf die Gassen, den Nachbarn über ihn zu klagen, würde er freilich müssen hören: Du Narr, was gehet's uns an? warum sagst du es ihm selbst nicht? Siehe, das wäre nun recht brüderlich gehandelt, daß dem Uebel gerathen würde und dein Nächster bei Ehren bliebe. Wie auch Christus daselbst sagt: Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Da hast du ein groß trefflich Werk gethan; denn meinst du, daß ein gering Ding sei, einen Bruder gewinnen? Laß alle Mönche und heilige Orden zu Haufe geschmelzt herfür treten, ob sie den Ruhm können aufbringen, daß sie einen Bruder gewonnen haben? Weiter lehret Christus: Will er dich aber nicht hören, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Munde; also, daß man je mit dem selbst handle, den es belanget, und nicht hinter seinem Wissen ihm Nachrede. Will aber solches nicht helfen, so trage es denn öffentlich für die Gemeine, es sei für weltlichem oder geistlichem Gerichte. Denn hie stehest du nicht allein, sondern hast jene Zeugen mit dir, durch welche du den Schuldigen überweisen kannst, darauf der Richter gründen, urtheilen und strafen kann; so kann man ordentlich und recht dazu kommen, daß man dem Bösen wehret oder bessert." (Großer Katechismus über das 8. Gebot.) Ferner heißt es in unserem Bekenntniß: „Dies ist gewiß, daß die gemeine *Jurisdictio* (Gerichtsbarkeit), die, so in öffentlichen Lastern liegen,

zu bannen, alle Pfarrherrn haben sollen, und daß die Bischöfe als Tyrannen sie zu sich gezogen und zu ihrem Genieß schändlich gemißbraucht haben. Denn die Officiate haben unleidlichen Muthwillen damit getrieben und die Leute entweder aus Geiz oder anderm Muthwillen wohl geplagt und ohne alle vorgehende rechtliche Erkenntniß" (d. i. nach dem lateinischen Text ohne irgend eine Gerichtsordnung) „gebannet. Was ist aber dies für eine Tyrannei, daß ein Official in einer Stadt die Macht soll haben, allein seinem Muthwillen nach ohne **<Seite 130>** rechtliche Erkenntniß die Leute mit dem Bann so zu plagen und zu zwingen etc.? Nun haben sie solchen Zwang in allerlei Sachen gebraucht, und nicht allein die rechten Laster damit nicht gestraft, da der Bann auf folgen sollte, sondern auch in andern geringen Stücken, wo man nicht recht gefastet oder gefeiert hat; ohne daß sie zuweilen den Ehebruch gestraft, und dann auch oft unschuldige Leute geschmähet und infamirt haben. Denn weil solche Beschuldigung sehr wichtig und schwer ist, soll je ohne rechtliche und ordentliche Erkenntniß in dem Fall niemand verdammt werden." (Schmalk. Art. Zweiter Anhang.) Wie die vorausgehende brüderliche Bestrafung beschaffen sein solle, darüber schreibt Dannhauer sehr schön, wie folgt: „Es ist ein jeder Christ, als Bischof seines Nebenmenschen, denselben brüderlich zu strafen verbunden 3 Mos. 19, 17. Matth. 18, 15. Allein es ist vonnöthen: 1. Die Wahrheit, daß man zuvörderst der Sachen gewiß. 2. Die Klugheit, daß man die rechte Zeit wahrnehme. Es straft oft einer seinen Nächsten zur Unzeit, und thät weislich, daß er schwiege. Wer einem einen Sprießen aus dem Auge will ziehen, der muß auch gar zärtlich mit der Sache umgehen. Ebenso zart und fürsichtiglich muß auch die Censur des Nächsten geführt werden. 3. Die Freundlichkeit: Der Gerechte schlage mich freundlich etc., stehet dort im Psalmen geschrieben Ps. 141, 5. 4. Die Aufrichtigkeit, daß man keine unziemlichen Affecten oder ehrenrührisches Gespött bei solchem Werk erscheinen lasse. 5. Die Epieikeia und Billigkeit, als welche einen kleinen Fehler nicht so hoch aufmuetzt und, wie man sagt, nicht aus einer Mücke einen Elephanten macht. In zweifelhaften Fällen glaubet sie aus christlicher Liebe allezeit ehe das Gute, als das Böse, hält den Menschen eher für unschuldig, als für schuldig. Entschuldige, sagt Bernhardus, des Nächsten Intention und Meinung, kannst du das Werk nicht entschuldigen; sagend, es sei aus Unwissenheit geschehen, er sei übereilt worden, es sei ihm ungefähr geschehen, er sei sonst so böse nicht." (Katechismus-Milch II, 352.) Hierher gehört noch die Bemerkung Ludwig Hartmann's: „Die Zeugen, welche zum zweiten Grad der Ermahnung gebraucht werden, müssen hinreichend geschickt sein, den Bruder zu gewinnen und wenigstens dem zu Bestrafenden nicht verhaßt **<Seite 131>** sein; denn wenn man entweder Streitsüchtige **oder** solche, welche dem zu Strafenden verhaßt, oder auch die nicht verschwiegen sind und die er nicht leiden kann, dazu nimmt, so wird man nichts ausrichten; es können daher solche gebraucht werden,...vor denen sich der, welcher gefehlt hat, nicht schämt seine Sünden zu bekennen und welche ihn durch ihr Ansehen zu Bekenntniß und Besserung in gebührender Weise bewegen können."

(*Pastorale* ev S. 861.) Daß niemand eher für einen Gebannten zu halten und zu behandeln sei, als bis die Kirche oder Gemeinde das Urtheil über ihn gefällt hat, bezeugt und vertheidigt Calov gegen die Arminianer, wenn er schreibt: „Um die Gewalt der Gemeinde in der kirchlichen Censur und Zucht zweifelhaft zu machen, erregen sie (die Arminianer) unter anderem über die Stelle Matth. 18, 17.: Halte ihn für einen Heiden und Zöllner, einen Zweifel, indem sie behaupten, daß da der Kirche nichts zugesprochen werde. Denn, sagt ihre Apologie, nicht der Kirche wird befohlen, einen halsstarrigen und Unbußfertigen Sünder für einen Heiden und Zöllner zu halten, sondern demjenigen, welcher es mit ihm zu thun gehabt hat. Aber sie machen den Trugschluß, daß sie etwas zusammen nehmen, was von einander zu sondern ist. Jeder in der Kirche ist zwar gehalten, einen solchen für einen Heiden und Zöllner zu halten, aber nach vorausgegangener Censur der Kirche, wozu sie nach den übrigen Ermahnungsstufen vermöge der Ordnung schreitet. Es ist also falsch, daß hier der Kirche nichts zugeschrieben werde. Denn wir haben hier die ausdrückliche Bestimmung: Wenn er jene (zwei oder drei, die er zu sich genommen habe) nicht hört, so sage es der Gemeinde; wenn er die Gemeinde nicht hört, so halte ihn nach dem Urtheilsspruch der Gemeinde und jenem gemäß (denn das letzte Urtheil nach den übrigen Ermahnungsstufen wird hier der Gemeinde überwiesen) für einen Heiden oder Zöllner. Sonst wenn jeder Privatmann nach seiner Willkür einen Bruder für einen Heiden oder Zöllner halten könnte ohne das Urtheil der Gemeinde, so würden unzählige Spaltungen entstehen und die letzte und wichtigste Censur, wenn die übrigen Ermahnungsstufen nichts fruchten, würde dem Urtheil jedes Privatmanns überlassen, was nicht weniger ungereimt ist, als es dieser Verordnung Christi entgegen ist.“ (*Considerat. Armin. Cap. 24. § 11. S. 586.*) Ludwig Hartmann **<Seite 132>** schreibt: „Den rechtmäßigen Prozeß, der vor und bei dem Bann zu beobachten ist, zeigt Christus Matth. 18. Nämlich 1. ist der Bruder wegen seines Unrechts oder Vergehens vom christlichen Bruder privatim und allein, ohne Schiedsrichter oder Zeugen, zu ermahnen und zu strafen. Hört er ihn oder nimmt er die heimliche Bestrafung an, so ist die Sache beigelegt und kein weiterer Prozeß nöthig. Und dies ist für ein Gewinnen zu achten nach V. 15. 2. Nimmt er jene unter vier Augen geschehende und heimliche und zwar der Sanftmuth Christi entsprechende Bestrafung nicht an, so ist derselbe mit Herzuziehung von zweien oder dreien Anderen, als Zeugen, zu strafen, V. 16.. 3. Wenn er auch diese verachtet, so ist die Sache an die Gemeinde zu bringen, oder an die, welche die Gemeinde repräsentiren und ihr vorstehen und durch die der Gemeinde ordentlicher Weise und öffentlich alles das bekannt wird, was sie angeht. Dergleichen insonderheit sind, denen die Regierung der Kirche obliegt, insonderheit Aelteste genannt 1 Tim. 5, 17. Apostelg. 15, 2. 4. 6. 22., desgleichen Regierer, Wächter der Kirchenzucht 1 Cor. 12, 28. Solche sind in den Kirchen Deutschlands und der benachbarten Reiche die Consistorien, welche sowohl aus kirchlichen, als politischen Männern bestehen. 4. Wenn er endlich auch die Gemeinde oder die Vorsteher der

Gemeinde verachtet (ihre Ermahnungen nicht achtet), so ist er auszuschließen und für einen Ausgeschlossenen zu halten, Matth. 18, 17." (*Pastorale ev. p. 845.*)

Anm. 4. Daß es Fälle gibt, in welchen die Ermahnungsstufen nicht innegehalten werden können, bezeugt Christian Kortholt, wenn er schreibt: „Vor allem ist ein Unterschied zwischen verborgenen und offenbaren Sünden zu beobachten. Wir nennen aber verborgene Sünden nicht die, welche durchaus Niemanden bekannt sind, denn die richtet Gott allein Röm. 2, 16.; sondern welche Wenigen bekannt und nicht mit einem öffentlichen Aergerniß verbunden sind; offenbare aber, welche öffentlich kund und daher mit Aergerniß Vieler verbunden sind. Was nun die verborgenen Sünden betrifft, so hat nicht weniger der Kirchendiener, als jeder aufrichtige Christ die Regel des Heilandes Matth. 18, 15. ff. zu beobachten. Aber offenbare Sünden sind öffentlich zu strafen. Augustinus sagt: 'Vor allen ist zu strafen, **<Seite 133>** was vor allen begangen wird.' Und dieses ist die Vorschrift des Apostels selbst, der seinen Timotheus also anredet: ‚Die da sündigen‘ (nehmlich mit öffentlichem Aergerniß), ‚die strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten.‘ 1 Tim. 5, 20." (*Pastor fidelis. Hamburgi 1696. S. 92. 96. 97.*) Zweierlei ist jedoch hierbei noch zu bemerken. Erstlich, daß es unter Umständen die Liebe erfordert, selbst offenbare Sünden nicht sogleich öffentlich zu strafen. Hiervon sagt Ludwig Hartmann: „Auch öffentliche und Allen bekannte Sünden sind nicht sogleich das erste Mal öffentlich zu strafen. Denn alle Bestrafungen sind so anzustellen, daß die Bestraften zu wahrer Erkenntniß ihrer Sünden und Rührung ihrer Herzen geführt werden. Daher ist vorher alles zu versuchen, was zum Heil und zur Sinnesänderung des Nächsten dient. Wenn du nun, nach Beschaffenheit der Person, das Vergehen sogleich in die Oeffentlichkeit ziehest, so wirst du durch diese Strenge und offenbare Härte mehr verhärteten, als bessern und das Geschwür erweichen, und ‚aus Scham wird er seine Sünde zu vertheidigen anfangen, und den du besser machen willst, machst du schlechter,‘ wie mit Recht Augustinus erinnert." (*Pastorale ev. S. 856.*) Zum andern sind die Ermahnungsstufen nicht so zu verstehen, als ob der Sünder nur zu drei verschiedenen Malen ermahnt werden dürfe. Hierüber sagt derselbe Hartmann: „Alle Stufen der Ermahnung sind, wenn es die Noth erfordert, zu wiederholen, und so lange an dem zu Bekehrenden zu arbeiten, bis er sich bessert oder durch Verachtung aller Erinnerungen seine Halsstarrigkeit offenbar wird. Denn Christus zeigt Matth. 18. die Ordnung und Stufen der Ermahnungen, nicht wie vielmals sie geschehen solle." (A. a. O. S. 862.) Dasselbe erinnert Kortholt, wenn er schreibt: „Daß aber diese Regel Christi von Bestrafung verborgener Sünden nicht so wohl von zwei nur so obenhin und gleichgültig anzustellenden Ermahnungen zu verstehen sei, als vielmehr von einer zweifachen Ordnungsvorschrift und Stufe, bei deren jeder eine zeitlang zu verweilen sei, ehe man weiter schreitet: dies zeigt er selbst kurz darauf V. 22., indem er auf Petri Frage, wie oft dem

sündigenden Bruder zu vergeben sei, antwortet: Nicht siebenmal, sondern siebenzigmal siebenmal." (*Pastor fid.* S. 94. 95.)

<Seite 134>

Anm. 5. In Betreff der Verkündigung des Bannes unfeiner Folgen bemerkt Balduin: „Der Pastor zeige der Gemeinde von der Kanzel an, daß dieser Mensch, wiederholt ermahnt, in einem offenbaren Vergehen (welches mit Namen zu nennen ist) halsstarrig verharre. Da nun dies nicht ohne großes Aergerniß der Gemeinde und nicht ohne die augenscheinlichste Gefahr des göttlichen Zornes geschehe, so sei in der öffentlichen Versammlung derjenigen, welche zu dieser Angelegenheit deputirt gewesen seien" (das ist hier, in der Gemeindeversammlung), „beschlossen worden, daß ein solcher von der Gemeinschaft der Kirche als ein faules Glied ausgestoßen, von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, von dem Pathenamte, von den Hochzeiten und allem Umgang ehrbarer Menschen abgewiesen werde, bis er sein Vergehen erkenne und ernste Buße thue. Die Gemeinde werde daher ermahnt, daß sie sich von einem solchen Menschen, als einem faulen Gliede, gänzlich thue, zu keinem Umgang ihn zulasse, sondern für ein abgeschnittenes Glied halte.... Dabei sollte mit Mitleiden für den elenden Menschen gebetet werden, daß ihn Gott zur Erkenntniß seiner Sünde zurückführt und eine ernste Buße in ihm wirke, damit sein Geist selig werde. Denn diese Strenge wird nicht zum Verderben der Seele angewendet, sondern vielmehr das Heil der Seele gesucht, wie Paulus von dem Blutschänder schreibt 1 Cor. 5, 5. Und um dieser Ursache willen ist der Gebannte, obgleich er von dem Gebrauch der heiligen Handlungen und von dem Umgang mit den Heiligen ausgeschlossen ist, doch von dem Anhören des Wortes nicht gänzlich abzuweisen.... Was den Umgang des Gebannten mit anderen Frommen betrifft, so darf sich das Verbot desselben nicht weiter erstrecken, als die christliche Liebe zuläßt. Daher hat man sich zwar des vertrauten Umgangs mit Gebannten zu enthalten, daß es nicht den Schein gewinne, als ob man die Kirchengerechtigkeit verachte oder sich fremder Sünden theilhaftig mache; daher ist uns verboten, mit ihnen etwas zu schaffen zu haben 1 Cor. 5, 9. 2 Thess. 3, 15.; jedoch soll man das Wohlwollen gegen sie nicht ablegen, sondern Mitleiden mit ihrem Elende tragen, sie ermähnen und trösten und für ihre Bekehrung beten und uns daher in allem nach ihrer Seligkeit begierig erzeigen. Auch hebt der Bann den bürgerlichen Verkehr. <Seite 135> Contrakte und Handel mit dem Gebannten nicht auf; wie im Pabstthum der Unterthaneneid und der Gehorsam der Kinder aufgelöst wird, wenn die Obrigkeit oder der Vater in den Bann gethan worden ist; sondern weil der Bann nur den Verbrecher trifft, nicht aber seine Freunde und Verwandten, daher sind die Unterthanen der Obrigkeit, die Kinder den Eltern, das Weib dem Manne, auch wenn er im Bann ist, Gehorsam schuldig und können sich ihres Dienstes gebrauchen, so oft es die Noth erfordert. Denn der Bann bewirkt keine Scheidung derer, welche Gott und die Natur verbunden hat, sondern allein eine Trennung von einer Particularkirche

in kirchlichen Dingen, bis wahre Buße erfolgt." (*Tractat. de casibus consc. p. 1129—31.*) In Betreff des letzteren Punctes schreibt Luther: „Ich fürchte auf unserm Theil, unsere Pfarrherrn werden zu kühne sein und in die leiblichen Dinge, nach dem Gut greifen, wie der Pabst; wenn er einen excommunicirte und in den Bann thäte, und er kehrte sich nicht daran, so sagte er: Ey, wir müssen ihm auch den Markt etc. verbieten, daß er nicht kaufe oder verkaufe. Das ist der Teufel, wenn man zu weit greifen will. Da fragte einer, ob ein Verbannter auch möchte in die Kirche gehen und die Predigt hören? Antwort: Ja, das soll man ihm nicht verbieten, denn in Predigten lernen sie, wo es ihnen fehlet." (XXII, 975.)

Anm. 6. Ueber die Wiederaufnahme der Gebannten, wenn sie Buße thun, schreibt Chemnitz: „Wenn sie" (die Christen in der apostolischen Zeit) „aus der That selbst merkten, daß solche Gebannte göttlich betrübt waren, die Größe der Sünde erkannten, vor Gottes Zorn sich fürchteten, und ernstlich um Vergebung und Versöhnung mit Gott und der Gemeinde baten, damit sie wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen würden: dann wendete die Gemeinde, da sie sah, daß sie den mit der Zucht gesuchten Zweck erreicht habe, eine solche Milde an, daß der, welcher schon göttlich traurig war, nicht durch zu große Strenge entweder in Verzweiflung oder in Verhärtung oder in Verstockung gestürzt würde, daß er nemlich nicht, wie Paulus sagt, in allzu große Traurigkeit versänke, oder vom Satan übervorthelt würde, 2 Cor. 2, 7... Weil daher die Corinthische Gemeinde gegen jenen Blutschänder darum, daß sein Herz sicher und unbußfertig gewesen war, die Strenge der Zucht **<Seite 136>** angewendet hatte, und sah, daß durch die Wirkung des heiliger Geistes, was durch die Zucht gesucht wird, bei ihm gewirkt worden sei, daß er nemlich die Größe seiner Sünde erkannte, durch die Erkenntniß und Empfindung des Zornes Gottes betrübt war, und mit brünstigem Glauben demüthig und ernstlich Gottes Gnade suchte, und darum bat, daß er durch das Amt des Wortes von Sünden los gesprochen würde: daher meinte die Gemeinde, daß jener Gefallene wieder aufzunehmen, die Vergebung ihm aus dem Evangelio anzukündigen und die Lossprechung von Sünden durch die Schlüssel des Himmelreichs mitzutheilen sei. Weil aber das begangene Verbrechen überaus groß war und sie vorher von dem Apostel wegen zu leichtfertigen Verfahrens gegen jenen Gefallenen scharf getadelt worden waren, so berichteten sie die Sache an den Apostel, und fragten ihn, was in solchem Falle zu thun sei. Und da sich's so, wie wir auseinandergesetzt, verhielt, billigte Paulus der Corinther Rath und Urtheil, und antwortete: ‚Es ist genug, daß derselbe von Vielen also gestraft ist,‘ nemlich von der ganzen Gemeinde; daher ihr, wie ihr ihn vorher, da er sicher und unbußfertig war, angeklagt, gestraft und durch Behaltung der Sünden gebunden habt, so ihn nun auch, da er zur Sinnesänderung gebracht ist, um so viel mehr im Gegentheil trösten und die Sünde ihm schenken oder vergeben sollt, auf daß er nicht in allzu große Traurigkeit versinke.... Und zur Bestätigung des Urtheils der Corinther setzt Paulus diese Worte hinzu: »Welchem ihr etwas vergebet, dem vergebe ich auch;‘ und, sein Beispiel in Betreff der Aufnahme von Gefallenen anführend, fügt

er hinzu: »Denn auch ich, so ich etwas vergebe Jemandem, das vergebe ich um eurentwillen, an Christi statt;‘ weil derselbe nemlich Matth. 18. verheißen hat: ‚Wo zween oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen; was ihr daher auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein.‘ Paulus ermahnt daher, daß sie, wie jener Blutschänder vorher durch öffentliches Urtheil der Gemeinde gebannt und dem Satan übergeben, das ist, durch die gemeinsamen Stimmen der Gemeinde erklärt worden war, daß er nicht ein Glied Christi, sondern Satans sei — so nun hinwiederum die Wiederaufnahme und Wiederversöhnung desselben durch öffentliche Autorität **<Seite 137>** der Gemeinde und ihre gemeinsame Stimme bestätigten. Denn dieses sollen die Worte Pauli ausdrücken: ‚Darum ermähne ich euch, daß ihr die Liebe,‘ mit welcher ihr die Bußfertigen umfassen sollt, ‚an ihm‘ durch eure öffentliche Abstimmung »beweiset‘ und bestätigt. Denn das griechische Wort *kyrun* bedeutet etwas wie durch gemeinsames Stimmen und mit öffentlicher Autorität gutheißen, bestätigen und gültig machen und halten.“ (*Examen. Loc. de indulgentiis, p. 75—78.*) Daß den bußfertig Wiederkehrenden keine Strafe und überhaupt nichts Schimpfliches aufzuerlegen sei, bezeugt die Apologie in folgenden Worten: „Die Väter wollten diejenigen, so in öffentlichen Lastern erfunden, nicht wieder annehmen ohne eine Strafe, und dieses hatte viel Ursachen. Denn es dienet zu einem Exempel, daß öffentliche Laster gestraft würden, wie auch die Glosse im Decret saget; so war es auch ungeschickt, daß man diejenigen, so in offene Laster gefallen waren, sollte bald unversucht zu dem Sacrament zulassen. Dieselbigen Ceremonien alle sind nun vorlängst abkommen, und ist nicht noth, daß man sie wieder ausrichte, denn sie thun gar nichts zu der Versöhnung für Gott. Auch ist es der Väter Meinung in keinem Wege gewesen, daß die Menschen dadurch sollten Vergebung der Sünden erlangen, wiewohl solche äußerliche Ceremonien leichtlich die Unerfahrenen dahin bringen, sie helfen etwas zur Seligkeit. Wer nun das lehret oder hält, der lehret und hält ganz jüdisch und heidnisch.“ (Art. 12.)

Anm. 7. Eine wichtige Regel bei Beurtheilung einer Klage, die an die Gemeinde gebracht wird, ist, was Dannhauer schreibt: „Ein Zeuge ist kein Zeuge 4 Mos. 35, 30.“ (*Tract. de cas, consc. I, 1123.*) Dahin gehört ferner, was Luther an Amsdorf im Jahre 1542 schreibt: „Wir hören aus unserer Gemeinde niemand an, wenn der andere Theil abwesend ist.“ (Briefe von Schütz, in Uebersetzung. III, 98.)

Anm. 8. Daß ein öffentlich Gefallener, wenn er bußfertig ist, zwar nicht in den Bann gethan werden, aber öffentlich sich mit der Gemeinde versöhnen soll, bezeugt Luther in folgenden Worten: „Dazu ists nicht heimlich, daß eines Bürgers Sohn hie, des alten S., in einen öffentlichen Mord gefallen ist, wie ihr alle wisset, und ist **<Seite 138>** gleichwohl zum Sacrament gegangen und hat eine Braut zur Kirchen geführt; deß habe ich keinen Gefallen. Nun spricht man, die Sache sei bei den Freunden und der Obrigkeit vertragen; das weiß ich nicht; deß muß der Rath und Freundschaft, die es angeht, Briefe und Siegel drüber geben. So lange

das nicht geschieht, soll er mir zur Taufe, Chor und Sacrament nicht stehen, bis er des Rath's Briefe und Siegel zeigt, daß die Sache vor einem Rath vertragen sei. So wollen wir dazu thun, weil es eine öffentliche That ist, so muß die Versöhnung auch öffentlich sein; sonst taugt es nicht. So er Kundschaft vom Rath bringet, und darüber Vergebung der Sünden bittet, so soll er öffentlich vor dem Altar niederknien, und soll der Pfarrherr sagen, er sei absolvirt; denn es ist die ganze Kirche beleidiget.... Moses hat geboten, wo ein todter Körper zwischen zweien Städten ward gefunden, so mußte die Stadt, welcher die Leiche am nächsten lag, dieselbe annehmen, sich waschen, Himmel und Erde protestiren, und bezeugen, daß sie unschuldig daran wäre. Es soll hie nicht Schimpf noch Scherz sein; darum wollet mich, dem der Kirche Regiment befohlen ist, in solchem nicht verdenken. Wenn die Schuld offenbar ist, so soll die Versöhnung auch offenbar sein." (Luthers Werke. Hall. A. XXII, 961. 962.) Als einst ein Gemeindeglied das heilige Abendmahl nehmen wollte, spie ein anderer, der von ihm beleidigt war, vor ihm öffentlich in der Kirche aus und sprach, daß es Alle hören konnten: „Du Schelm bist nicht werth, daß dich die Erde tragen soll, gehe hin, daß du den Teufel empfahest." Ueber diesen Fall beehrte ein Prediger Rath von einem Gliede des Ministeriums zu Hamburg, welches mit Approbation des letzteren darauf den 13. Oct. 1614 u. A. Folgendes erwiederte: „Es ist billig für eine schreckliche Gotteslästerung und öffentliche grobe Aergerniß der Kirche Christi, mit welcher der heilige und gerechte Gott heftig erzümet worden, ja billig und allerbilligst zu halten. 4 Mos. 15, 30. 3 Mos. 24, 16. 23.... Neben dem hat sich dieser Mensch zu einem solchen überaus großen Lästler gemacht, daß er seinem Beleidiger (laut seiner schrecklichen Worte) nicht die Seligkeit, sondern den Teufel und die Verdammniß gegönnet hat, und eben in dem allerseligsten Mittel des Lebens. Was könnte greulicher sein vor dem lieben Gott! **<Seite 139>** Gewiß hat dem HErrn JEsu Christo seine größte Marter in seinem Leiden und Sterben so wehe nicht gethan, als ihm diese greuliche Lästerung gethan hat. Daß nun deswegen der Herr (Pastor) einen Ernst hierinnen gebraucht hat und noch gebrauchet, ist hoch zu rühmen. Er hätte es wahrlich ohne Verletzung seines Gewissens nicht geringer machen, noch solchem Gotteslästerer ohne öffentliche Abbitte der Gemeine und Versöhnung mit seinem Widerpart zum hochwürdigen Sacrament und ehelicher Vertrauung gestatten können; bevorab dieweil eurer Kirchenordnung einverleibt, daß, wer öffentlich sündigt, derselbe auch öffentliche Buße thun soll; und wahrhaftig diese öffentliche Sünde nicht unter die gemeinen öffentlichen Sünden, sondern unter die gröbsten, als ein sonderlicher Greuel und hohe Lästerung Gottes, zu schätzen, daher sie auch neben harter Disciplin der Kirche den Ernst der weltlichen Obrigkeit verdient. Im Fall auch schon die öffentliche Buße nicht im Gebrauch wäre, müßte doch dieses Aergerniß ohne das, meines und Anderer Erachtens, öffentlich ausgesühnet und der Gemeine abgebeten werden, sowohl des gar erschrecklichen Greuels halben, so in den abscheulichen Worten steckete, als auch, daß es (das Aergerniß) vor dem Angesicht der ganzen Gemeinde öffentlich geschehen ist. So

lange er sich dessen verweigert, bezeugt er, daß ihm seine Buße kein Ernst sei; wie könnte er denn also wissentlich zugelassen werden? Hiergegen finde ich nichts, wie etwa gelinder mit solchem Delinquenten könnte gefahren werden; besonders (es sei denn), da man ja erhebliche Ursachen hierzu hätte, möchte er nächst der Versöhnung mit seinem Widerpart für etzlichen den fürnehmsten Ständen und Gliedern der Kirche im Namen der ganzen Gemeinde herzlich depreciren, und der Herr (der Pfarrer) zeigte denn dasselbe der ganzen Kirche öffentlich an; welche Gelindigkeit ich doch nicht leicht fürnehmen wollte. Jedoch soll dies mein Rath sein, der Herr (der Pfarrer) und die Andern, so sich dem Herrn hierinne widersetzen und den Gotteslästerer überzutragen vermeinen, unterwürfen sich zu beiden Theilen des Ehrwürdigen Synodi Bedenken und lassen ihnen gefallen, was daselbst beschlossen und ausgesprochen werde.

<Seite 140> Wollen sich des Herrn Gegentheil dessen verweigern, so häuft der Gottlose seine Sünde mit schwerem Zorn Gottes über sich und die Andern machen sich dessen mit ihm theilhaftig." (Dedekennus' *Thesaurus II*, 462. 463.) Als dieser Lästere vor seiner Buße nicht kirchlich getraut werden sollte, suchte und erhielt er die Copulation bei einem fremden benachbarten Pastor, daher der Lästere in einem zweiten Bedenken vom 29. Nov. 1614 ein „faules Glied“ genannt wird, das „sich selbst verbannet und von seiner Gemeine excommunicirt und ausschleußt.“ (Ebendasselbst S. 465.) Ueber den Proceß der öffentlichen Abbitte schreibt jedoch Nikolaus Rebhahn, Generalsuperintendent zu Eisenach (gestorben 1626), in seiner Schrift *Don der Kirchenbuße*: „Es gehören aber gleichwohl hieher unter diese Kirchengzucht nicht alle öffentlichen Sünden, sondern allein diejenigen, welche auch die anderen Eigenschaften an sich haben, daß es sind grobe, schreckliche, ärgerliche Sündenfälle..., die aus Muthwillen und Bosheit geschehen und darinnen man eine geraume Zeit verharret ist, oder, wenn es schon nicht lange gewähret hat, dennoch durch eine einige solche That viel frommer Christen Herzen und in denselbigen der b. Geist betrübet worden, ein offenbarlich Aergerniß angerichtet worden ist, daran andere sich stoßen, dadurch auch verleitet und verführet werden.“ (Citirt in Hartmanns *Pastorale ev.* S. 925.) Hartmann bemerkt noch: „In öffentlichen und notorischen Verbrechen ist der wahrhaft bußfertige Sünder anzunehmen, nicht aber lange zu suspendiren. Denn auch hier hat das Paulinische: Auf daß er nicht in allzu großer Traurigkeit versinke, Statt, 2 Cor. 2, 5. Und so ist es nicht gerathen, die Absolution entweder zur Strafe oder zur Probe des Bußfertigen eine Zeitlang aufzuschieben, indem die Vorthelle, die dieser Verzug zu haben scheint, größere Nachtheile mit sich führen können. Es hat auch keinen Grund in der Schrift; sondern Gefallene, welche bußfertig sind, ohne Noth längere Zeit zu suspendiren, ist eine Art Gewissensmarter; Nathan wenigstens hat den bußfertigen David nicht erst lange suspendirt, sondern ihm sogleich Vergebung der Sünden angekündigt.“ (Ebendasselbst S. 864.)

Anm. 9. Diejenigen, welche sich selbst um Sünde oder Irrthums willen von einer rechtläubigen Kirche trennen, sind zwar **<Seite 141>** nicht in den Bann zu

thun, da sie keine Glieder mehr sind, sondern draußen sind und sich schon selbst in den Bann gethan haben; jedoch ist das letztere auch ausdrücklich öffentlich zu erklären und eine solche von sich selbst gebannte Person wie ein im Banne Liegender von den Gemeindegliedern zu behandeln. (Vergleiche 1 Joh. 2, 19.: „Sie sind von uns ausgegangen; aber sie waren nicht von uns. Denn wo sie von uns gewesen wären, so wären sie ja bei uns geblieben; aber auf daß sie offenbar würden, daß sie nicht alle von uns sind.“ 2 Tim. 4, 10.: „Demas hat mich verlassen, und diese Welt lieb gewonnen.“) Luther schreibt daher: „Unsere Wucherer, Säufer, Schwelger, Hurentreiber, Lästere und Spötter dürfen wir nicht in Bann thun, sie thun sich selbst in Bann, ja, sind allbereit darinne bis über die Ohren; sie verachten das Wort Gottes, kommen in keine Kirche, hören keine Predigten, gehen nicht zum Sacrament. Nun wohlan, wollen sie keine Christen sein, so seien sie Heiden; immerhin, wer fragt groß darnach?.... So soll ihnen der Pfarrherr auch keine Absolution sprechen, ihnen keine Sacramente reichen, sie sollen zu keiner Taufe kommen noch stehen, zu keiner ehrlichen Hochzeit, auch zu keinem Begräbniß; sollen sich also halten wie die Heiden unter uns; das sie auch gern thun. Und wenn sie sterben wollen, soll kein Pfarrherr, kein Capellan zu ihnen kommen; und wenn sie gestorben sind, soll sie der Henker in die Schindergrube zur Stadt hinaus schleifen; da soll kein Schüler, kein Capellan zu kommen; weil sie wollen Heiden sein, wollen wir sie auch als Heiden halten.“ (Tischreden. XXII, 974. 5.)

§ 31.

Zwar soll sich die Gemeinde nicht anmaßen, ihre Prediger und andere, welche ein kirchliches Amt in ihr verwalten, nach Willkür ihres Amtes zu entsetzen; fallen dieselben aber in seelengefährliche Irrthümer und wollen sie sich, nachdem sie in ordentlicher Untersuchung schuldig befunden worden (1 Tim. 5, 19.: „Wider einen Aeltesten nimm keine Klage auf außer zweien oder dreien Zeugen“), weder von der Gemeinde noch von den zugezogenen rechtgläubigen **<Seite 142>** Dienern des Wortes weisen lassen, oder werden sie als halsstarrig unbußfertige Sünder offenbar, oder haben sie einen Fall gethan, durch welchen sie das gute Zeugniß von denen, die draußen sind, verlieren und die Feinde des HErrn lästern machen: so hat die Gemeinde in christlicher Ordnung (dahin unter Umständen vorläufige Suspension gehört,) sie als solche, die Gott selbst entsetzt hat, von ihrem Amte zu entfernen. (Matth. 7, 15.: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen; inwendig aber sind sie reißende Wölfe.“ Hos. 4, 6.: „Du verwirfst Gottes Wort, darum will ich dich auch verwerfen, daß du nicht mein Priester sein sollst.“ Joh. 10, 5.: „Einem Fremden aber folgen sie nicht nach, sondern fliehen von ihm; denn sie kennen der Fremden Stimme nicht.“ 1 Tim. 3,7.: „Er muß aber auch ein gut Zeugniß haben von denen, die draußen sind, auf daß er nicht falle dem Lästere in die Schmach und Strick.“)

Anm. 1. Daß es nicht in der Willkür der Gemeinden stehe, einen Prediger seines Amtes zu entsetzen, bezeugt Luther in einem Briefe an Valentin Hausmann im Jahre 1532, als die Zwickauer, namentlich auf Mühlpforts Betrieb, einen ihrer Prediger willkürlich abgesetzt hatten. Er schreibt: „Das könnet ihr selber wohl bedenken, wo ein Gutgeselle sein Lebenlang studiret, seines Vaters Gut verzehret und alles Unglück gelitten, sollte zu Zwickau ein Pfarrherr sein, wie sie sich haben hören lassen: daß sie sollten Herren sein und der Pfarrherr Knecht, der alle Tage auf der Schuckel säße; wenn Mühlpfort wollte, so bliebe er, wo nicht, so müßte er weg — nein, mein lieber Herr, da sollt ihr's nicht hinbringen, oder sollt keinen Pfarrherrn behalten. Wir wollen es nicht thun, noch leiden, es sei denn, daß sie bekennen, sie wollen nicht Christen sein. Von Heiden sollen und wollen wir's leiden, von Christen will es Christus selber nicht leiden. Wollen die zu Zwickau oder auch ihr selber, meine lieben Herrn und Freund, euren Bruder **<Seite 143>** nicht nähren, das möget ihr wohl lassen. Christus ist etwas reicher, denn die Welt, ob er sich wohl arm stellt. Es heißt: *Esurientes implevit* (die Hungrigen füllet er mit Gütern); dabei lassen wir es bleiben.“ (XXI, 357.) Als eine andere Gemeinde einen Prediger, dem sie selbst das Zeugniß gab, daß er in Lehre und Leben unsträflich sei, der aber die Laster hart strafte, zwar darum nicht absetzen, aber mit Hülfe der Visitatoren wegdringen wollte, da schrieb ihr Luther im Jahre 1543: „So habt ihr auch nun das Bedenken: weil da keine andere Ursachen und Schuld ist, denn daß ihr einen Gram auf den Pfarrherrn geworfen habt ohne seinen Verdienst, ja, um seinen großen Verdienst und treue Predigt willen, daß es nicht zu thun noch möglich s in will, um eures Grams und unrechten Vernehmens willen einem solchen wohlbezeugten Pfarrherrn Gewalt und Unrecht zu thun und mit Dreck auszuwerfen. Ich kann die Visitatoren nicht verdenken, daß sie solches nicht thun, noch mit solchem Unrecht ihr Gewissen ums Teufels willen beschweren und mit euch (wo sie in euer Vornehmen bewilligten) zum Teufel fahren sollten. Sehet euch für, lieben Herrn und Freunde, sehet euch für: bringt euch der Teufel zu Fall, so wird er's dabei nicht lassen, sondern weiter fällen.... Ihr seid nicht Herrn über die Pfarrherrn und Predigtamt, haben sie nicht gestiftet, sondern allein Gottes Sohn; habt auch nichts dazu gegeben, und viel weniger Recht daran, weder der Teufel am Himmelreich, sollt sie nicht meistern, noch lehren, nicht wehren zu strafen. Denn es ist Gottes und nicht Menschen Strafen; der will's ungewehret, sondern geboten haben; wartet eures Amts und laßt Gott sein Regiment zufrieden, ehe er's euch lehre müssen thun. Euer keiner ist, der es leiden kann, daß ein Fremder ihm seinen Diener urlaube oder verjage, deß er nicht entbehren könnte. Za, es ist kein Hirtenbub so gering, der von einem fremden Herrn ein krumm Wort litte; allein Gottes Deiner, der soll und muß jedermanns Höddel sein und alles von jedermann leiden, dagegen man nichts von ihm, auch nicht Gottes selbst Wort will oder kann leiden. Solche Vermahnung wollet gütlich verstehen, die ich treulich meine. Denn es ist Gottes Vermahnung. Werdet ihr aber nicht hören, noch euch bessern, so müssen wir euch lassen

fahren, und dennoch sehen, wie wir dem Teufel widerstehen, zum wenigsten so fern, daß wir unser Gewissen mit euren Sünden **<Seite 144>** nicht beschweren, noch dem Teufel darinnen zu Willen werden. In den Bann dürfen wir euch nicht thun, ihr thut euch selber drein, da wir euch gern und viel lieber heraus hätten. Und wenn ihr gleich einen andern Pfarrherrn kriegen könntet (da noch fern hin ist), so könntet ihr doch nicht Christen werden, noch einigs Stücks christlicher Gnade und Lebens theilhaftig sein; so wird's auch keiner annehmen wider der Visitatoren Willen und Befehl. Und wer wollte auch zu solchen verleugneten Christen, die solch böse Geschrei hätten, daß sie ihren Pfarrherrn verdrungen mit Gewalt und Unrecht, und gleichwohl Christen heißen und solchen Namen mit Schanden führen wollten? Davon würdet ihr einen schönen Namen in aller Welt kriegen und ein recht Exempel werden. Endlich: vertraget euch, das rath ich in Christo, mit eurem Pfarrherrn und lebt freundlich mit ihm; lasset ihn strafen, lehren, trösten, wie es ihm von Gott befohlen und auf seinem Gewissen liegt; wie an die Ebräer am 13., V. 17. geschrieben stehet: 'Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen, auf daß sie das mit Freuden und nicht mit Seufzen thun, denn das ist euch nicht gut.' Denn das ihr vorhabt, ist ein böse Exempel, daß ein jeglicher Amtmann, Richter oder Rathsherr wollte einen Pfarrherrn, deß er kein Fug, Recht noch Ursach hat, nach seinem Laun freventlich vertreiben; Gott wird und kann's auch nicht leiden. Gott gebe, daß ihr's nicht erfahret." (Ernste Schrift, daß ein rechtschaffener Seelsorger darum, daß er öffentliche Laster hart strafet, seines Amtes nicht zu entsetzen. X, 1898—1902.) Joh. Gerhard schreibt: „Wenn jemand nicht durch einen rechtmäßigen gerichtlichen Prozeß, noch aus rechtmäßigen und genügenden Ursachen, als zum Exempel wegen seines Eifers in Bestrafung der Laster der Leute, wegen Privathaß, wegen geringer Versehen u. s. w., abgesetzt worden ist, dann ist derjenige, welcher an seine Stelle gesetzt wird, nicht für einen wahren, rechtmäßig berufenen Kirchendiener zu halten." (*Loc. de minist.* § 175.)

Anm. 2. Daß es wider Gottes Wort sei, wenn eine Gemeinde mit dem zu Berufenden im Voraus den Contract macht, er solle nur ein und mehrere Jahre das Amt verwalten und dann entlassen werden können, bezeugen unsere Theologen vielfältig. So schreibt Hieronymus Kromayer: „Das Predigtamt kann **<Seite 145>** von dem, welcher beruft, nicht nach Art eines Contractes auf gewisse Jahre oder mit dem Vorbehalt der Freiheit, den frei Berufenen wieder zu entlassen, übertragen werden; weil demjenigen, welcher beruft, nirgends von Gott die Gewalt, einen solchen Contract zu machen, ertheilt oder zugelassen ist; daher kann weder der Berufende, noch der zu Berufende eine solche Vocation und Dimission für eine göttliche halten." (*Theol. posit.* 11, 530.) So schreibt ferner Ludnzig Hartmann: „Hieher gehört auch jene streitige Frage, ob jemand seinen Dienst oder seine Amtsarbeit der Kirche auf bestimmte Jahre zusagen könne. Wir sagen nein: 1. Weil eine solche Berufung Gott, welcher beruft, verwegener Weise eine Frist vorschreibt, nach deren Ablauf er sich von der

Kirche, wie sie sich auch immer verhalten möge, verabschieden wolle; wie es denn nicht die Sache eines Legaten ist, seinem Herrn vorzuschreiben, wie lange er ihn vertreten solle. 2. Weil fleischliche Rathschläge dabei sind, welche hier weit entfernt sein sollen; denn ein solcher denkt, wenn die Sache nicht nach Herzenswunsch ausfallen, noch Schätze zu sammeln oder viele Widerwärtigkeiten zu ertragen sein sollten, dann werde er sich aus diesen Labyrinthen leicht herauswickeln. 3. Um sehr vieler Nachtheile willen: denn wenn die Treue eines Pastors der Kirche sehr angenehm wäre, würde sie desselben unversehens beraubt; auch weil durch jene häufige Veränderung die Kirchengüter bekanntlich sehr verringert werden. Wenn man nun ferner fragt: ob es erlaubt sei, einen Diener des Worts unter der bestimmten Bedingung, wie lange, zu berufen, so daß, wenn der Patron den Pastor nicht länger hören und dulden wolle, er fort gehen und an einen andern Ort wandern müßte? so antworte ich: Wir sind Diener Gottes und dieses Amt ist Gottes, zu dem wir von Gott, obgleich durch Menschen, berufen werden; dieses heilige Werk muß daher auf heilige Weise, nicht aber nach menschlicher Willkür behandelt werden. Einen Schafhirten und Kuhhirten können die Menschen auf eine Zeit miethen, und wenn ihr Dienst nicht weiter gefällt, zur bestimmten Zeit, aber nicht immer, wenn sie wollen, entlassen: aber mit einem Seelenhirten so zu handeln, ist in keines Menschen Macht. Auch kann der Diener des Wortes selbst auf solche Weise das heilige Amt nicht annehmen. will er nicht **<Seite 146>** ein Miethling werden. Gewiß würden die, welche so berufen würden, das Amt nicht fleißig und treulich verrichten, sondern Schmeichler werden und das, was den Leuten gefällt, sagen, oder sie müßten stündlich gewärtig sein, daß ihnen der Dienst aufgesagt würde." (*Pastorale evangelicum*, p. 104.)

Anm. 3. Daß die Gemeinde ihren Prediger um bloßer Schwachheiten in Lehre oder Leben willen nicht alsobald zu entfernen suchen, sondern ihn in Demuth und Freundlichkeit ermahnen soll, wird in Folgendem bezeugt. So heißt es in unserem Bekenntniß: „Auch werden daraus leichtlich Rotten, wenn das Volk auf das geschwindest alles will meistern und ausecken an der Bischöfe oder Prediger Wandel und Leben, oder wenn sie alsbald der Prediger müde werden, etwa um eines kleinen Gebrechens willen; da folget viel groß Unraths. Alsdenn bald suchet man aus derselbigen Verbitterung andere Lehrer und andere Prediger. Wiederum wird erhalten Vollkommenheit und Einigkeit, das ist, die Kirche bleibt unzertrennt und ganz, wenn die Starken die Schwachen dulden und tragen, wenn das Volk mit seinen Predigern auch Geduld hat, wenn die Bischöfe und Prediger wiederum allerlei Schwachheit, Gebrechen dem Volk nach Gelegenheit wissen zu gut zu halten." (Apologie, Art. 4.) Weiter unten heißt es: „Sollen Leute in Einigkeit bei einander sein oder bleiben, es sei in der Kirche oder auch weltlichem Regiment, so müssen sie nicht alle Gebrechen gegen einander auf der Goldwage abrechnen, sie müssen lassen einander fast viel mit dem Wasser fürüber gehen und immer zu gut halten, so viel auch immer möglich brüderlich mit einander Geduld haben." (A. a. O.) Hieher gehört, was Luther zu 1

Cor. 15, 10. schreibt: „Ein frommer Christ thut nicht also, sondern, ob er gleich höret etwas Unrechtes predigen, fahret er mit Demuth und vermahnet den Prediger freundlich und brüderlich, trotzet und scharret nicht also.“ (VIII, 1193.) Ferner was Gerhard schreibt: „Es ist gottlos, wenn man weiß, daß jemand Meinung gottselig und gesund ist, aus unbequem geredeten Worten Irrthum zu machen.“ (*Loc. th. de bonis opp.* § 38.)

Anm. 4. Ueber die Ursachen der Absetzung eines Predigers schreibt J. Gerhard u. A. Folgendes: „Wenn ein Kirchendiener entweder in Ketzerei fällt oder durch schwere Verbrechen ein **<Seite 147>** Aergerniß gibt, und macht, daß der Name Gottes gelästert wird, dann hat die Kirche Gewalt, ihn abzusetzen. Denn es können drei Gattungen von Kirchendienern gemacht werden: 1. Einige sind dolose (d. i. betrügerische), welche mit Schalkheit umgehen und Gottes Wort fälschen, 2 Cor. 4, 2. Ephes. 4, 14., welche das Licht der himmlischen Lehre mit ketzerischen Nebeln verdunkeln und die Lauterkeit derselben verfälschen; diese kann die Kirche nicht nur, sondern sie muß dieselben auch als einen Fluch, Gal. 1, 8., das ist, als eine verabscheuungswürdige Sache, die durch Anrührung befleckt, von sich entfernen; dergleichen waren die, von welchen der Apostel wünscht, daß sie ausgerottet würden, Gal. 5, 12., und denen Johannes Haus und Ohren zu öffnen verbietet, 2 Joh. 10. 2. Einige sind oneros (d. i. beschwerliche), deren Verbrechen sowohl schwer, als kund und offenbar sind, welche ebenfalls ihres Amtes zu entsetzen sind, damit um ihretwillen der Name Gottes nicht verlästert werde, und damit sie nicht ferner den Zuhörern Aergerniß geben. 3. Andere aber sind morose (d. i. verdrießliche), geringeren Gebrechen unterworfen, welche zu dulden sind.“ (*Loc. de minist.* § 174.)

Anm. 5. Ueber den rechten Prozeß bei Absetzung eines Predigers schreibt Gerhard: „Bei Absetzung der Kirchendiener, wenn sie eine rechtmäßige sein soll, ist erforderlich sowohl eine genaue Untersuchung der Sache, als auch eine sorgfältige Beobachtung eines rechtmäßigen Prozesses; 1 Tim. 5, 19.: 'Wider einen Aeltesten nimm keine Klage auf außer zween und dreien Zeugen.' Denn es ist nicht der Unbesonnenheit des Volkes oder der Willkür der Machthaber zu gestatten, ohne rechtmäßige Untersuchung und Prüfung der Sache einen Kirchendiener seiner Stelle zu entsetzen und in das Elend zu verjagen. Jene Untersuchung der Sache gehört der ganzen Kirche.“ (*Loc. de minist.* § 175.) Aehnlich schreibt Chemnitz: „Auch in unsern Gemeinden verstehen Viele diese Materie nicht recht. Denn wie jemand, wenn er einen Knecht miethet, Macht hat, ihn, wann er will, zu entlassen: so meinen manche, daß sie auch Macht hätten, einen Prediger zu entlassen, wenn sie auch keine gerechte Ursache hätten. So gibt es auch einige, welche meinen, kein Prediger könne sich mit gutem Gewissen von einem Ort zu einem andern wenden. So wie aber das Recht zu berufen der alleinige Gott sich eigentlich vorbehält, auch wenn **<Seite 148>** die Berufung durch Mittel geschieht; also ist es auch Gottes Sache, jemanden vom Amte abzusetzen oder zu entfernen. So lange daher Gott seinen Diener, der recht lehrt und untadelig lebt, im Amte duldet, so hat die Kirche keine Gewalt,

den fremden Knecht abzusetzen. Aber wenn er die Kirche nicht mehr, weder durch Lehre, noch durch Leben, erbaut, sondern zerstört, dann setzt ihn Gott selbst ab, Hos. 4, 6. 1 Sam. 2, 30.... Und dann kann auch nicht nur die Kirche, sondern sie soll auch einen solchen des Amtes entsetzen. Denn Gott, wie er beruft, so entsetzt er auch durch Mittel, aber wie die Berufung nach der Instruction des HERRn der Ernte geschieht, so muß auch die Gemeinde, wenn einer vom Amte gesetzt werden soll, gewiß beweisen können, daß dieses das Urtheil und daß dieses der Wille Gottes sei. Und wie die Berufung, so geht auch die Absetzung die ganze Kirche in einer gewissen Ordnung an." (*Loc. de eccl. p. 331.*)

Anm. 6. Daß die Gemeinde, wenn sie nicht selbst mehrere Prediger hat, zu rechter Ausübung des Absetzungsprozesses rechtgläubige Diener der Kirche hinzuziehe, ist um so nöthiger, da sie sonst den Vorwurf auf sich ladet, zugleich Partei und Richter sein zu wollen. Als daher die Zwickauer einen ihrer Prediger abgesetzt hatten ohne Zuthun ihres Pfarrers, da schrieb Luther an letzteren : „Weil aber jetzt Euer Rath, vom bösen Geist getrieben, den Prediger zu St. Catharina verstößet, vor keinem Richter weder verklagt, noch überweist einiger Unthat; sondern solches aus eigener Gewalt und Frevel als rasende Leute und rechte Kirchenräuber (nicht leiblicher Güter, sondern des Amts und Ehre des heiliger Geistes) vornehmen und in einerlei Sache zugleich Part und Richter sein, will sichs in keinem Weg leiden, daß ihr dazu sollet stille schweigen oder drein bewilligen." (Vermahnung an einen Pfarrherrn, daß er zu unbilligem Absetzen eines Predigers nicht stille schweigen solle, vom Jahre 1531. X, 1892.) Von selbst versteht es sich hierbei, daß erstlich, wenn es der Gemeinde offenbar wird, daß ihr Prediger grundstürzende Irrthümer vorträgt oder in Sünde und Schande fällt, sie das Recht hat, ihn sofort zu suspendiren, und zum andern, daß, wenn sie von rechtschaffenen Predigern verlassen ist, sie auch allein die Absetzung vollziehen kann; wie denn Luther schreibt: „Vielleicht werden sie **<Seite 149>** euch vor dem einfältigen Pöbel und sonst Unverständigen aufnutzen, wie sie noch nicht von der Kirche" (d. i. im Sinne der Papisten, von den Bischöfen) „für Wölfe und falsche Lehrer erkannt" (das ist, durch ein richterliches Urtheil dafür erklärt), „sondern für rechte Christen gehalten werden. Ja, fürwahr! das ist weislich und wohl geredet: wenn die Schafe nicht eher vor den Wölfen fliehen sollen, denn bis die Wölfe durch ihr christlich Concilium und öffentlich Urtheil die Schafe heißen fliehen, da würde der Schafstall gar bald ledig sein und der Hirte in Einem Tage weder Milch, Käse, Butter, Wolle, Fleisch, noch einen Klauen finden; das würde denn heißen der Schafe gehütet! Was hat denn Christus, unser HERR, gemacht, da er uns heißt und gebeut, vor den Wölfen uns zu hüten ohne Harren auf der Wölfe Concilium? Es hat ja nicht allein die ganze Heerde Schafe, sondern auch ein jeglich Schaf für sich selbst allein, Recht und Macht, zu fliehen vor den Wölfen, wo es anders immer vermag, wie es auch thut Joh. 10, 5.: Meine Schafe fliehen die Fremden." (Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen, vom J. 1542. XVII, 140.)

Anm. 7. Endlich ist noch zu bemerken, daß eintretende Unfähigkeit, das Amt zu verwalten, zwar die Gemeinde nicht berechtigt, einen Prediger abzusetzen, aber doch ihm das Amt abzunehmen. So schreibt daher Paul Tarnov: „Die Ursachen der Entlassung können auf zwei Quellen zurückgeführt werden; die eine ist der Mangel an Fähigkeit, der Kirche mit Nutzen zu dienen, die andere des Willens oder eine unleidliche Vernachlässigung der Amtswerke. Unter dem Mangel der Fähigkeit begreifen wir theils Verfälschungen der gesunden Lehre, namentlich in Grundartikeln oder mit dem Glaubensgrund streitende Irrthümer; theils die Beraubung der Werkzeuge, dieselbe den Zuhörern nützlich und mit Frucht zu lehren, dergleichen der durch Krankheit oder einen Unfall gehinderte Gebrauch der Seelenkräfte, als des Ingeniums, der Urtheilskraft, des Gedächtnisses, oder des Leibes, als der Zunge und anderer zur Verwaltung des Amtes nöthigen Glieder sein kann. Unter dem Willen begreifen wir sowohl eine übermäßige Nachlässigkeit in Verrichtung der Stücke des übertragenen Amtes, als auch Schändlichkeit des Lebens und der Sitten, mag dieselbe nun allein in der Kirche ärgerlich, oder auch bürgerlich verdamulich sein.“ (Thesaurus consil. von Dedekennus, II, 917.)

<Seite 150>

§ 32.

Endlich soll die Gemeinde auch aussehen, daß weder sie als Gemeinde, noch ein einzelnes Glied kirchliche Vereinigung mit Un- oder Irrgläubigen eingehe und sich so der Glaubens-, Kirchen- und Religionsmengerei schuldig mache. 2 Cor. 6, 14—18.: „Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen. Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsterniß? Wie stimmt Christus mit Belial? oder was für ein Theil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen? Was hat der Tempel Gottes für eine Gleiche mit den Götzen? Ihr aber seid der Tempel des lebendigen Gottes; wie denn Gott spricht: Ich will in ihnen wohnen, und in ihnen wandeln, und will ihr Gott sein, und sie sollen mein Volk sein. Darum gehet aus von ihnen, und sondert euch ab, spricht der Herr, und rühret kein Unreines an; so will ich euch annehmen, und euer Vater sein, und ihr sollet meine Söhne und Töchter sein, spricht der allmächtige Herr.“ 2 Joh. 10. 11.: „So jemand zu euch kommt, und bringet diese Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hause, und grüßet ihn auch nicht. Denn wer ihn grüßet, der macht sich theilhaftig seiner bösen Werke.“ Vgl. Offenb. 14, 9—11.

Anm. Hieher gehört gemeinschaftlicher Gottesdienst mit Andersgläubigen, das Pathenstehen in irrgläubigen Kirchen, das Ueberlassen der kirchlichen Gebäude an Irrgläubige, Theilnahme an religionsmengerischen Vereinen zu Erreichung kirchlicher Zwecke u. dergl. Dies bezeugt unser Bekenntniß. So heißt

es in der Apologie der Augsb. Confession: „Doch soll man falsche Lehrer nicht annehmen oder hören, denn dieselbigen sind nicht mehr an Christus statt, sondern sind Widerchristi." (Art. 8.) Ferner in den Schmalk. Artikeln: „Weil nun dem also ist, sollen alle Christen auf das fleißigste sich hüten, daß sie solcher gottlosen Lehre, Gotteslästerung und unbilliger Wütherei sich nicht theilhaftig machen, **<Seite 151>** sondern sollen vom Pabst und seinen Gliedern oder Anhang, als von des Antichrists Reich, weichen und es verfluchen, wie Christus befohlen hat: Hütet euch für den falschen Propheten. Und Paulus gebeut, daß man falsche Prediger meiden und als ein Greuel verfluchen soll. Und 2 Cor. 6. spricht er: Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen, denn was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsterniß etc. Schwer ist es, daß man von so viel Landen und Leuten sich trennen und eine sondere Lehre führen will; aber hie stehet Gottes Befehl, daß jedermann sich soll hüten und nicht mit denen einhellig sein, so unrechte Lehre führen oder mit Wütherei zu erhalten gedenken." (Anhang 1.) Endlich heißt es in der Concordienformel: „Wie auch unter die rechten freien Adiaphora oder Mitteldinge nicht sollen gerechnet werden solche Ceremonien, die den Schein haben oder, dadurch Verfolgung zu meiden, den Schein fürgeben wollten, als wäre unsere Religion mit der papistischen nicht weit von einander, oder wäre uns dieselbe ja nicht hoch entgegen, oder, wann solche Ceremonien dahin gemeinet, also erfordert oder aufgenommen, als ob damit und dadurch beide widerwärtige Religionen verglichen und Ein Corpus worden, oder wiederum einen Zutritt zum Pabstthum und ein Abweichen von der reinen Lehre des Evangelii und wahren Religion geschehen oder gemächlich daraus erfolgen sollte. Denn in diesem Fall soll und muß gelten, das Paulus schreibt 2 Cor. 6.: Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen; was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsterniß? Darum gehet aus von ihnen und sondert euch ab; spricht der HErr." (Wiederholung. Art. 10.) So schreibt auch Luther: „Und in Summa, daß ich von diesem Stücke komme, ist mir's erschrecklich zu hören, daß in einerlei Kirchen oder bei einerlei Altar sollten beider Theil einerlei Sacrament holen und empfangen, und ein Theil sollte gläuben, es empfahe eitel Brod und Wein, das andere Theil aber gläuben, es empfahe den wahren Leib und Blut Christi. Und oft zweifele ich, ob's zu gläuben sei, daß ein Prediger oder Seelsorger so verstockt und boshaftig sein könnte und Hiezu stillschweigen, und beide Theil also lassen gehen, ein jeglichs in seinem Wahn, daß sie einerlei Sacrament empfangen, ein jegliches nach seinem Glauben etc. Ist aber etwa einer, der muß ein Herz haben, das da härter ist, denn kein Stein, **<Seite 152>** Stahl und Demant, der muß freilich ein Apostel des Zorns sein.. Darum, wer solche Prediger hat, oder sich deß zu ihnen versiehet, der sei gewarnt vor ihnen als vor dem leibhaftigen Teufel selbst." (Warnungsschrift an die zu Frankfurt, XVII, 2446.) Ferner schreibt Luther in der Auslegung des 110. Psalms: „Es sahen jetzt wohl etliche Klüglinge an zu flicken, wollen den Sachen rathen und den Hader schlichten, geben für, man sollte auf beiden Seiten weichen und nachgeben. Die lassen wir zwar machen und versuchen, was sie können,

gönnen ihnen der Mühe wohl: werden sie aber den Teufel fromm und mit Christo eins machen, so sind sie die ersten. Ich halte es aber, es sei mit solchem Flickwerk eben (wie Jesus Sirach am 22. V. 7. sagt), als wenn man Scherben wollte zusammen flicken. Und sind zwar bereits der Schuster viel gewesen, so sich's unterstanden, aber auch umsonst gearbeitet und beide, Draht und Stich, verloren." (V, 1420.) Anderwärts schreibt Luther: „Möchte aber ein Gutherziger (wie man's nennet,) sagen: was schadet's denn, daß man Gottes Wort hielte und ließe daneben diese (irrigen) Stücke alle oder je etliche, so leidlich wären, auch gleichwohl bleiben? Antworte ich, es mögen gutherzige Leute heißen, sie sind aber irreherzige und verführerherzige Leute; denn du hörst, daß nicht sein kann, neben Gottes Wort etwas anders lehren, neben Gott einem andern dienen, neben dem Licht, in Finsterniß von Gott gestellt, ein anders anzünden. Es ist gewiß ein Irrewisch und Irrthum, wenn's gleich ein einiges Stück wäre; denn die Kirche soll und kann nicht Lügen noch Irrthum lehren, auch nicht in einigem Stück; lehret sie eine Lügen, so ist's ganz falsch.. Das Leben kann wohl Sünde und unrecht sein, ja ist leider allzu unrecht; aber die Lehre muß schnurrecht und gewiß ohne alle Sünde sein. Darum muß in der Kirche nichts, denn allein das gewisse, reine und einige Gottes-Wort gepredigt werden. Wo das fehlt, so ist's nicht mehr die Kirche, sondern des Teufels Schule." (Wider Hans Wurst vom Jahre 1541. XVII, 1684. 1686.) So schreibt ferner Balduin: „Es ist Pflicht eines frommen und standhaften Bekenners, die Beilage der gesunden Lehre, von welcher er in seinem Gewissen überzeugt ist, so zu bewachen, daß dieselbe auf keine Weise befleckt, gemindert oder überhaupt verloren werde; und dies kann eben durch unvorsichtigen Umgang mit denen, welche **<Seite 153>** der wahren Religion entgegen sind, geschehen. Daher sind wir schuldig, so viel an uns ist, uns des Gottesdienstes derselben zu enthalten, damit wir theils uns selbst keine Scrupel verursachen, theils nicht zum Aergerniß der Schwachen mit den Widersachern zusammenzuhalten scheinen. Gegen diese apostolische Ermahnung wird von Manchen auf eine zwiefache Weise gesündigt. Denn erstlich mischen sich Manche aus eigenem Antrieb, ohne daß es ihnen jemand befiehlt, in jene unheiligen Gottesdienste, entweder weil sie Epicuräer sind, die sich um keine Religion bekümmern und denen es gleich ist, an welche Gemeinschaft sie sich anschließen; oder weil sie ein Gewinnstlein suchen, wovon sie sehen, daß sie es nicht erlangen könnten, wenn sie in der Religion nicht mit Andern zusammenhielten. Diese aber sündigen sehr schwerlich, da es nur Einen Glauben gibt, von dem ein jeder in seinem Herzen gewiß sein soll; was aber mit wankendem Gewissen geschieht, ist Sünde, Röm. 14., und in Sachen der Religion ist schändlicher Gewinnst gänzlich zu fliehen. Solche hinken auf beiden Seiten; und wenn sie nicht völlige Epicuräer sind, so sind sie doch zum wenigsten Laue in der Religion, die ein schweres Urtheil des HErrn erwartet. Zweitens gibt es solche, die den Befehl der Obrigkeit vorschützen.. Doch in zwei Fällen kann es geschehen, daß einer ohne Verletzung seines Gewissens bei dem Gottesdienst der Ungläubigen oder Ketzer gegenwärtig sein kann: 1. Um

denselben einmal anzusehen, wenn einer nur darum denselben anzuschauen kommt, damit er von dem ungöttlichen Wesen der Ungläubigen oder Ketzer besser und gewisser Zeugniß geben könne. So besuchen Reisende die Synagogen der Juden, sind bei der papistischen Messe zugegen, sehen die Prozessionen derselben mit an, um selbst Augenzeugen von dem zu sein, was sie anderen, wenn sie es ihnen erzählt hätten, kaum geglaubt haben würden. Doch ist hier große Vorsicht nöthig, damit es nicht scheine, als hielten wir es mit den Widersachern; daher muß man sich der Geberden der Widersacher enthalten, nicht mit auf die Kniee niederfallen, nicht mit an die Brust schlagen, wie die Papisten, wenn Messe gehalten wird, thun; sondern dann ist vielmehr durch irgend welche Zeichen unsere Nichtübereinstimmung offen zu erkennen zu geben, obwohl man seine Gesinnung gegen jenen Gottesdienst der Widersacher nicht durch Lachen oder durch ein anderes öffentliches **<Seite 154>** Zeichen der Verachtung ausdrücken soll. Wo es nicht erlaubt ist, seine Nichtübereinstimmung öffentlich zu erkennen zu geben, ist es besser, von solchen Gottesdiensten entfernt zu bleiben, damit wir nicht entweder unser Gewissen beschweren oder uns bei den Widersachern in Gefahr setzen. Heuchlerische Verstellung findet hier keinen Raum, sondern stößt vielmehr bei Gott und Menschen an; denn niemand kann zween Herrn dienen; entweder er wird einen hassen, und den andern lieben; oder wird einem anhangen, und den andern verachten, Matth. 6, 24. So betrat Paulus zu Athen den Götzentempel, aber er billigte den Götzendienst nicht, sondern nahm daher Gelegenheit, die Götzendiener besser zu unterrichten, Apostelg. 17, 22. 23. Es ist aber nöthig, daß der, welcher ohne Gefahr des Gewissens bei dem Gottesdienst der Ketzer, allein um ihn einmal mit anzusehen, zugegen sein will, vor allem ganz gewiß sei, daß das, was er daselbst sieht und hört, dem wahren Gottesdienst entgegen sei.... 2. Ferner ist es erlaubt, bei den gottesdienstlichen Uebungen der Ketzer gegenwärtig zu sein, wenn es ein weltliches Amt von uns fordert, 2 Kön. 5, 18." (*De cas. consc. S. 196 — 98.*) Was die Pathenschaft betrifft, so heißt es in den sogenannten Generalartikeln, welche sich in Churfürst August's Kirchenordnung befinden: „Weil sich auch zuträgt, daß etliche Personen, so noch der Zeit der Papisten Aberglauben in vielen Stücken zugethan, wann sie zur Gevatterschaft gebeten, daß sie bei der heiligen Taufe abgetrieben werden; dadurch sie so viel desto mehr wider die reine Lehre des heiligen Evangelii verbittert; so dagegen, wann fie zugelassen, vermittelt der Wirkung Gottes des heiligen Geistes nicht allein ihrer selbst, sondern auch anderer mehr Verführten Bekehrung daraus erfolget; demnach denn die Verordnung der Gevattern nicht ein göttlicher Befehl, sondern aus guten und erheblichen Ursachen von Menschen verordnet: sollen die Pfarrer und Kirchendiener in solchem Fall vernünftig und vorsichtig handeln und nicht bald jemand, der nicht ein öffentlicher Lästere Gottes und seines Wortes ist, da er gleich in einem oder mehr Artikeln sich noch der Zeit nicht finden könnte, von der heilige Taufe abhalten, sondern sich Christi **<Seite 155>** Spruch erinnern, da er saget: Wer mit uns ist, der ist nicht wider uns, auf das erste mal sich an dem

genügen lassen, daß solche Personen durch ihre Gegenwart mit der That unsere heilige Taufe für christlich und recht erkennen; so dagegen keinem unserer Religion Verwandten zu rathen, daß er bei einer papistischen Taufe stehen und hiermit ihren papistischen Greuel, so sie bei der heilige Taufe treiben, bestätigen soll." (Churf. August Kirchenordnung von 1580. S. 308. 309.) Dannhauer schreibt: „Der Kirchencensur ist unterworfen der Synkretismus, bestehe er nun in Gemeinschaft mit dem Irrglauben (welchen das Concil zu Laodicäa der Ausschließung übergibt in dem 32. und 33. Canon: Daß man mit den Ketzern und Schismaticern nicht zusammen beten solle); oder in bürgerlicher und ehelicher, vermöge deren sich ein Christ mit einem jüdischen, türkischen, heidnischen Weibe vereinigt." (*Tractat. de cas. consc. I, 1126.*) Was die Erlaubniß betrifft, daß Irrgläubige ihren Gottesdienst in lutherischen Kirchgebäuden halten, so urtheilte darüber die luth. theologische Facultät zu Wittenberg im 1. 1650, wie folgt: „Wir unsers Theils halten dafür, daß weder Ihr, noch der Prediger in Buch mit Willen Amts- und Gewissenshalben gestatten könnet, daß in der Buchischen Kirche, in welcher bis anhero die reine lutherische Lehre ohne eine einige Vermischung oder Abwechselung allezeit ungehindert gelehrt, zugleich auch eine andere widerwärtige, irrige, in Gottes Wort, auch unseren symbolischen Büchern verdammt und den Grund des Glaubens umstoßende Lehre öffentlich gepredigt, getrieben und auf die Nachkommen fortgepflanzt werde.. Denn 1. so ist solches schnurstracks dem Wort Gottes zuwider, denn es unverborgen, was der Apostel Johannes 2. Ep. V. 10. 11. davon urtheilt. Soll man aber einen falschen Lehrer nicht in sein Haus aufnehmen, viel weniger wird man ihm die Kirche, als welche Gottes Haus und viel heiliger, denn ein ander Wohnhaus, ist, einräumen können. Soll man ihn auch nicht grüßen, sondern sich seiner Gemeinschaft, so viel möglich, entschlagen, damit man sich seiner bösen Werke nicht theilhaftig mache, wie kann man sich denn mit ihm gar in Eine Kirche, an Einen Predigtstuhl und Altar zusammen spannen lassen? ... Darnach ist 2. auch solche Einnehmung falscher Lehrer der Ehre Gottes, Heiligung seines Namens, **<Seite 156>** Ausbreitung seines Worts ganz und gar entgegen. Denn durch falsche Lehre wird Gottes Ehre verletzt, sein Name wird entheiligt, sein b. Wort wird verfälscht und verkehrt. . Sollte solches gestattet werden in dem Hause, das dem Namen Gottes geheiligt ist!. 3. Es kann auch kein Christ, der dazu direct oder indirect mitwirkt, Vorschub thut, williget, billiget oder auch nur, so viel durch christliche, zulässige Mittel geschehen kann, nicht wehret und verhindert, sein Gewissen befreien, ja, er kann nicht ein Vater unser recht beten, sondern muß wider sich selbst beten und durch sein selbst eigen Gebet sich bei Gott täglich anklagen. Denn wie kann einer beten, daß Gottes Name geheiligt, sein Wort und Reich ausgebreitet, allen Rotten und Aergernissen gewehret werde, wenn er dasjenige zuläßt, dadurch Gottes Name entheiligt wird etc.? Viertens (4.) wird es auch männiglichen, insonderheit einfältigen Leuten gar ärgerlich fallen.... Es ist auch 5. ein sehr gefährlich und schädlich Werk, denn dadurch würden nicht allein die Feinde göttlicher Wahrheit in ihrem Irrthum

gestärkt und verhärtet, sondern auch noch Ursache bekommen, ihrer Gewohnheit nach, wo nicht öffentlich, doch heimlich weiter zu greifen und auch wohl ganze Kirchen einzunehmen.. Die Erfahrung bezeuget, daß die Calvinisten, wo sie einmal eingenommen werden, hernach wie der Krebs um sich fressen und den Wirth wohl gar aus dem Hause stoßen, wie ihre eigne Praxis in Holland, Pfalz, Ungarn, Siebenbürgen, Anhalt, Bremen, vormals in Danzig in unterschiedenen Kirchen und andern Orten vor Augen schwebt.. Es ist auch niemals erhört worden, daß man den Calvinisten dergleichen gestattet, wo sie nicht etwa unter dem Vorwand der Augsbургischen Confession unvermerkt mit eingeschlichen oder sonst *ecclesia pressa* (eine ihrer Freiheit beraubte Kirche) gewesen, da man's in keinerlei Wege verkehren können.. Endlich möchte auch gesagt werden, es sollte nur für einstweilen (*ad interim*) angesehen werden. Nun ist es aber gar mißlich, ob es hernach so bald eingestellt und wieder abgeschafft werden möchte; und weil es an sich selbst nicht zulässig, sondern ärgerlich und dem Worte Gottes zuwider, kann man keinem Menschen zu Gefallen hierinne zusehen, es möchte auch so lange währen, als es immer wollte. Der Apostel Paulus wollte seinen Widerwärtigen nicht auf eine Stunde weichen, und zwar in Mitteldingen, die in christlicher Freiheit stehen, Gal. 2, 4." (*Consil. Witeberg. I, 493—95.*)

Seite 157

D.

Vierter Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, sich auch in Betreff des Irdischen ihrer Glieder anzunehmen.

Erstlich soll die Gemeinde möglichst Sorge tragen, daß der Prediger Nahrung, Kleidung, Wohnung für sich (dazu ein Gemach zum Studiren und zum ungestörten Verkehr mit den ihm Befohlenen gehört) und die Seinigen habe, Matth. 10, 9. 10.: „Ihr sollt nicht Gold, noch Silber, noch Erz in euern Gürteln haben; auch keine Tasche zur Wegfahrt, auch nicht zween Röcke, keine Schuhe, auch keinen Stecken. Denn ein Arbeiter ist seiner Speise werth“; ferner daß der Prediger die Mittel habe, sich gastfrei zu zeigen, 1 Tim. 3,2.: „Es soll aber ein Bischof unsträflich sein, Eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, sittig, gastfrei, lehrhaftig," Vergl. Tit. 1, 8.; ferner daß sich der Prediger allein von dem Evangelio nähren könne, 1 Cor. 9, 14.: „Also hat auch der HErr befohlen, daß, die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelio nähren“; endlich daß der Prediger mit Lesen anhalten, Gemeinschaft Pflegen könne und sich

nicht in Händel der Nahrung flechten müsse, 1 Tim. 4, 13.: „Halte an mit Lesen." 2 Tim. 2, 3. 4.: „Leide dich als ein guter Streiter JESu Christi. Kein Kriegermann flicht sich in Händel der Nahrung, auf daß er gefalle dem, der ihn angenommen hat." Sir. 38, 26. 27.: „Wie kann der der Lehre warten, der pflügen muß, und der gerne die Ochsen mit der Geißel treibet, und mit dergleichen Werken umgehet, und weiß nichts, denn von Ochsen zu reden? Er muß denken, wie er ackern soll, und muß spat und früh den Kühen Futter geben." In seiner Maße gilt dies auch von den Lehrern der Einfältigen.

<Seite 158>

Anm. Sebastian Schwan hat über diesen Gegenstand eine Sammlung von Zeugnissen aus Luther's und Runge's Schriften gemacht, worinnen es unter Anderem also heißt: „Es ist nicht gut, viel hiervon reden, predigen oder schreiben. Aber was soll man thun? Soll man diese Lehre vom Unterhalt und Besoldung der Prediger ganz verschweigen und begraben sein lassen? Das hieße ja die Wahrheit und das Predigtamt verachten; sintemal ja solche Lehre in das dritte Gebot Gottes gehörig; und da nicht Unterhalt sein sollte bei dem Dienste und Amte der Prediger, würdm viel von demselben abgeschreckt und also der Kirche Gottes merklicher Schade zugefügt werden. Soll man aber davon sagen und in Kirchen und Schulen etwas von Besoldung der Prediger melden, so reget man einen faulen Haufen und finden sich viel gottloser Leute, die hierüber den Prediger hassen, neiden und anfeinden, weil sie lieber mit Heliodoro, Zuliano und Phoca rauben und wegnehmen, als mit Constantino, der viel Stifte angerichtet,... etwas zu Gottes Ehre anwenden wollten. Es bezeuget aber beides, das Alte und Neue Testament, daß Gott der HErr seine Diener ehrlich und wohl versorgt haben will, welche den Gottesdienst verrichten.... Die Priester Altes Testaments haben einen guten Unterhalt und reichliches Auskommen gehabt. Im Neuen Testament wird dieses auch wiederholt. Denn unser Erzhirte und Bischof unsrer Seelen, der HErr JESus Christus, spricht selber Matth. 10.: Ein Arbeiter ist seiner Speise werth. Ueber welche Worte Martinus Lutherus also schreibt: Hie ist wohl zu merken, daß den Dienern des Wortes vermöge göttlichen Befehls gebühret Speise und Kleidung; und sündigen jetziger Zeit gar schwerlich diejenigen, die zwar Christen sein wollen, und geben dennoch den Kirchendienern gar nichts, oder entwenden und nehmen ihnen, was von Andern zu geben gestiftet ist, wie unsere Bauern, Adel und Bürger etc. Dieselben Gesellen sollen einmal Rechenschaft geben dem, der allhie spricht: Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth; diese aber entziehen dem seinen Lohn, der sein werth und der ihn verdienet. Zum andern, merke auch dieses, daß der HErr Christus nicht allein haben will, daß man den Dienern des Worts Speise und Trank gebe, sondern auch Sold und Lohn, dafür er ihm andere Nothdurft verschaffen könne. Denn er muß auch Kleider, und was er mehr bedarf, haben. In den Episteln

<Seite 159> St. Pauli wird dieses vielfältig wiederholet und getrieben, daß man

die sollte wohl halten, ehrlich besolden und nähren, auch mildiglich begaben, die am Wort Gottes arbeiten. Wiewohl es viel Ungenannte ... für keine Arbeit erkennen, was treue Prediger thun mit Lesen, Beten, Schreiben, Predigen, Krankenbesuchen, Gefangene beleiten; dabei sie oftmals entweder ihr Leben müssen einbüßen oder ja in äußerster Lebensgefahr zu Zeiten schweben. Ja, so stark wird es in St. Pauli Schriften getrieben, und so fleißig wird es wiederholet, daß Dr. Martinus Luther sich selbst Anfangs diesfalls über St. Paulum verwundert hat, wie er doch darauf kommen wäre, daß er dies Stück so ernstlich triebe. Denn so lauten seine Worte über den Spruch St. Pauli an die Galater Cap. 6.: ,Ich gedenke der Zeit, daß mich groß Wunder nahm, warum doch St. Paulus den christlichen Gemeinen so mit ernstlichen Worten geboten, daß sie ihre Lehrer und Prediger ernähren sollen. Denn ich sahe im Pabstthum, daß jedermann reichlich und mit großem Haufen zutragen und mit beiden Händen gaben, Kirchen und Klöster zu bauen; item, daß die Geistlichen mit Zinsen und Einkommen nur überflüssig versorgt waren und zunahmen. Daher es denn kommen ist, daß der Bischöfe und Geistlichen Würden, Herrlichkeit und Güter also gestiegen und zugenommen haben, daß sie schier das beste Theil in der Christenheit an besten Städten und Landen eingenommen haben. Darum dachte ich, es wäre ohne Noth gewesen, daß St. Paulus davon etwas hätte gebieten dürfen, weil man den Geistlichen Allerlei überflüssig gab und sie gleich damit überschüttete. Ja, ich gedachte, es wäre vielmehr vonnöthen gewest, den Leuten zu wehren, daß sie mit dem unmäßigen Geben an sich hielten, denn daß man sie zum Geben weiter vermahnete. Denn ich vermerkte, daß sie mit ihrem vielen Geben nicht mehr ausrichteten, denn daß sie die Geistlichen je länger je geiziger machten etc. Aber weil ich nun sehe, was die Ursache ist, daß die Geistlichen weiland so überflüssig genug gehabt, und jetzund die armen Pfarrherrn und Prediger des lieben Brodes kaum satt haben, wundere ich mich nimmer. Vorzeiten, da man eitel Irrthum und Lügen predigte, war die Andacht der Leute so groß und des Gebens so viel, daß St. Petri Patrimonium, das ist, Erbgut (er saget aber Act. 5.: Er habe weder Silber noch Gold gehabt — wie ist er denn dazu kommen?) und der Kirchen Güter so wohl gebessert **<Seite 160>** worden, daß der Pabst zum Kaiser, die Cardinäle und Bischöfe zu Königen und Fürsten der Welt geworden sind. Nachdem aber zu dieser Zeit das Licht des heil. Evangelii wieder aufgegangen ist, so sind die treuen und frommen Prediger eben so reich, als etwa Christus und seine Jünger gewesen sind.' Dies und dergleichen mehr schreibt Dr. Luther und schließt endlich mit diesen ernsten Worten: ,Es ist unmöglich, daß rechte Christen leiden können, daß ihre Seelsorger sollten Noth leiden und Mangel haben. Wenn sie aber solches nicht allein leiden, sondern lachen in ihre Faust und haben eine herzliche Freude daran, wenn's ihnen übel gehet, geben ihnen dazu nicht, was ihnen gebührt, oder, wo sie es geben müssen, thun sie es mit Unwillen und wünschen ihnen alles Unglück dazu, so ist's gewiß, daß sie ärger sind, denn Heiden und Türken.' Ist also im Neuen Testament dies gleich ein Hauptspruch von Unterhaltung der

christlichen Lehrer und Prediger Gal. 6.: Der unterrichtet wird mit dem Worte, der theile mit allerlei Gutes dem, der ihn unterrichtet. Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten. Dazu gehören die andern Sprüche 1 Tim. 5. 1 Cor. 9. Diese ausführliche und ernste Predigt St. Pauli dienet wider die Thorheit und Kargheit derer, die den christlichen Lehrern ihre Gebühr gedenken abzustriken. Da denn zu merken, wie gewaltig St. Paulus sein Fürhaben von ehrlichem Unterhalt der gottseligen Lehrer und Kirchendiener, dazu auch die Schuldiener gehören, gründet, und solches erweist aus dem Befehl und der Anordnung Gottes im Alten und Neuen Testament, aus dem natürlichen Rechte, ja, er bekräftigt es mit eines jeglichen rechtsinnigen Menschen Vernunft und Verstand, welches man nennet die gesunde Vernunft, und endlich führet er Beweis aus der allgemeinen Billigkeit; welches alles dahin gerichtet ist, daß er darthue, es sei recht nöthig und billig, daß die christliche Kirche und Gemeine ihren Dienern am Worte Gottes guten Unterhalt verschaffe. Was aber und wie viel es sein soll, das den Kirchendienern, Lehrern und Predigern göttliches Worts zu ihrem Unterhalte zuzuwenden, solches kann nicht so eben gesetzesweise beschrieben und abgemessen werden, ohne was da ist das Gesetz der Gerechtigkeit und der Liebe. Was recht, was nöthig, ehrlich und der christlichen Liebe und Billigkeit gemäß, das wird den Dienern Christi billig gereicht. **<Seite 161>** Denn gleichwie ein Unterscheid ist in den Gaben, desgleichen im Beruf oder Stande und der Arbeit, da denn Gott der HErr selbst die Personen der Kirchendiener nach gewisser Maße und Ordnung unterschieden hat: also ist's demzufolge nicht unbillig, daß an Lohn, Besoldung und Unterhalt gewisse Ordnung gemacht und gebührlicher Unterscheid gehalten werde. Es bringet's aber das Gesetz der Liebe mit, daß man einem jeden so viel geben soll, als zu seinem und der Seinigen, sonderlich seiner Hausgenossen, ehrlichem Unterhalt vonnöthen ist. Und das darum, damit nicht ein solcher Diener Christi durch Mangel und Dürftigkeit in seiner Haushaltung oder durch Hungersnoth, und daß er sich und seine Kinder kaum bekleiden, erhalten und ausbringen kann, in seinem Beruf, Amt und Arbeit ungeduldig und nachlässig werde, oder durch solche Bedrängniß andere Mittel, seine Nahrung zu suchen und zu erwerben, oder sich in weltliche Gewerbe, Kaufhändel und dergleichen zu stecken verursacht werde. Dieweil es auch zu einer Zeit und an einem Orte viel eine andere Gelegenheit hat, als am andern, und die Nahrung und Haushaltung von Tage zu Tage schwerer wird, ist es billig, daß gottselige Vorsteher der Kirchen solches auch wohl in Acht haben und sich in Bestimmung und Reichung der Besoldung christlicher Lehrer und Kirchendiener nach solchen Umständen richten." (Dedekennus' Thesaurus. 11,827—30.) Ueber die Lehrer in den Schulen schreibt Porta in seinem Pastorale Lutheri: „Ist auch vonnöthen, wo es die Oberkeit nicht selber thut, daß die Schulmeister und Schuldiener aus dem gemeinen Kasten wohl und ehrlich erhalten werden. Denn die Schulen sind der heiligen Stadt Gottes liebliche schöne Brunnlein, wie sie der heilige David nennet Ps. 46., daher alle Wohlfahrt im Regiment fließen und kommen muß. Und wo die Schulen wegen des geringen

Unterhalts und Besoldung mit unerfahrenen und ungelehrten Leuten müssen bestellt werden, und also oft ab- und anziehen, so wird die Jugend versäumet, und erfolget solcher Schaden, der mit keinem Gelde oder Gute zu erstatten ist. Darum sollte man billig mehr an die Schulen wenden, als leider geschiehet mit großem Schaden und Verderben. Neben den Knabenschulen sollen auch billig in christlichen Gemeinen Mägdlein- Schulmeisterinnen sein, welchen denn aus gemeinem Kasten auch Handreichung geschehen soll, sonderlich um armer Leute <Seite 162> Kinder willen, die kein Schulgeld geben können." (S. 1119. 1120.) Was unter Nahrung und Kleidung zu verstehen sei, sagt Luther in seiner Vermahnung an die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen. Er schreibt: „Wenn wir Nahrung und Kleider haben, so sollen wir uns lassen genügen. Solches ist ja allen Christen gesagt, beide Reichen und Armen. Ursach ist die, spricht er V. 7.: Wir haben nichts in die Welt bracht, ohne Zweifel werden wir auch nichts hinaus bringen. Ein Fürst hat seiner Person nach Futter und Decke, und kann nichts mehr verbrauchen für seine Person; das andere muß er hinter sich lassen, sowohl als ein Bürger, Bauer und Bettler.... Sein Haus, Schloß, Land, Kleider, und was das ist, ist seine Decke; Essen, Trinken, Wein, Bier ist sein Futter. Denn Futter heißt hier nicht Pferdefutter, noch Decke ein Säustall oder Sack, sondern eines jeglichen Nothdurft nach seinem Stande, mit allen Gütern." (X, 1055.)

§ 34.

Auch soll die Gemeinde für Nahrung, Kleidung, Wohnung und alle anderen nöthigen Bedürfnisse der Armen, Wittwen, Waisen, Alten, Gebrechlichen sorgen, welche sich dieselben weder selbst beschaffen können, noch Angehörige haben, welche dies insonderheit schuldig sind (2 Thess. 3, 11. 12.: „Denn wir hören, daß etliche unter euch wandeln unordentlich, und arbeiten nichts, sondern treiben Vorwitz. Solchen aber gebieten wir, und ermähnen sie, durch unsern HErrn JEsum Christ, daß sie mit stillem Wesen arbeiten und ihr eigen Brod essen." 1 Tim. 5, 16.: „So aber ein Gläubiger oder Gläubigin Wittwen hat, der versorge dieselbigen, und lasse die Gemeine nicht beschweret werden, auf daß die, so rechte Wittwen sind, mögen genug haben." Vergl. 1 Joh. 3, 17. Matth. 25, 35. 36. 40. 42. 43. 46. Jac. 1, 27.); auch bei besonderen Unglücksfällen, Brand, Hungersnoth, Theurung, Raub etc., soll die Gemeinde der dadurch in Noth Gekommenen sich annehmen (2 Cor. 8, 13. 14.: „Nicht geschiehet das der <Seite 163> Meinung, daß die andern Ruhe haben, und ihr Trübsal; sondern daß es gleich sei. So diene euer Ueberfluß ihrem Mangel, diese [theure] Zeit lang, auf daß auch ihr Ueberschwang hernach diene eurem Mangel, und geschehe, das gleich ist." Röm. 12, 15.: „Freuet euch mit den Fröhlichen, und weinet mit den Weinenden." 1 Cor. 12, 26.: „Und so Ein Glied leidet, so leiden alle

Glieder mit; und so Ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit"); damit so kein Bruder oder Schwester versucht werde, zu Schmach des Evangeliums das Erbarmen derer, die draußen sind, anzusprechen, oder gar sich mit ihnen zu geheimen Gesellschaften zu verbinden, die den Zweck der Unterstützung zum Aushängeschild haben. (1 Thess. 4, 11. 12.: „Ringet darnach, daß ihr stille seid, und das Eure schaffet, und arbeitet mit euren eigenen Händen, wie wir euch geboten haben; auf daß ihr ehrbarlich wandelt gegen die, die draußen sind, und ihrer keines bedürft.“) Hiezu sollte die Gemeinde besondere Almosenpfleger bestellen. Apostelg. 6, 1—7.

Anm. 1. Vergleiche die Zeugnisse aus Luther unter § 8. Derselbe schreibt ferner in seiner Schrift: Von des christlichen Standes Besserung vom J. 1520: „Es ist wohl der größten Noth eine, daß alle Bettelei abgethan würde in aller Christenheit; es sollte je niemand unter den Christen betteln gehen; es wäre auch eine leichte Ordnung darob zu machen, wenn wir den Muth und Ernst dazu hätten, nemlich daß eine jegliche Stadt ihre armen Leute versorgte und keinen fremden Bettler zuließe, sie hießen wie sie wollten, es wärm Waldbrüder oder Bettelorden. Es könnte je eine jegliche Stadt die Ihren ernähren; und ob sie zu gering wäre, daß man auf den umliegenden Dörfern auch das Volk ermahnete, dazu zu geben. Müssen sie doch sonst so viel Landläufer und böse Buben unter des Bettlers Namen ernähren; so könnte man auch wissen, welche wahrhaftig arm wären oder nicht. So müßte da sein ein Verweser oder Vormund, der alle die Armen **<Seite 164>** kennete, und was ihnen noth wäre, dem Rath oder Pfarrherrn ansagte, oder wie das aufs beste möchte verordnet werden.... Daß aber etliche meinen, es würden mit der Weise die Armen nicht wohl versorget und nicht so große steinerne Häuser und Klöster gebaut, auch nicht so reichlich, das glaube ich fast wohl. Ist's doch auch nicht noth. Wer arm will sein, soll nicht reich sein; will er aber reich sein, so greif er mit der Hand an den Pflug und such's ihm selbst aus der Erden. Es ist genug, daß ziemlich die Armen versorgt sein, dabei sie nicht Hungers sterben noch erfrieren. Es fügt sich nicht, daß einer auf's Andern Arbeit müßig gehe, reich sei und wohllebe bei eines Andern Uebelleben, wie jetzt der verkehrte Mißbrauch gehet. Denn St. Paulus sagt 2 Thess. 3, 10.: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Es ist niemand von der Andern Gütern zu leben von Gott verordnet, denn allein den predigenden und regierenden Priestern (wie St. Paulus 1 Cor. 9, 14.) um ihrer geistlichen Arbeit; wie auch Christus sagt zu den Aposteln Luc. 10, 7.: Ein jeglicher Wirker ist würdig seines Lohns.“ (X, 367. 368.) So schreibt ferner Porta in seiner Anweisung für Pastoren: „Wenn gefragt wird: wem oder welchen Leuten man fürnehmlich geben soll, so hast du in heilige Schrift hierauf Lehre und Unterrichts genugsam. Denn im 5. Buch Mosis, Cap. 15. stehet also: ‚Wenn deiner Brüder irgend einer arm ist in irgend einer Stadt in deinem Lande, das dir der HErr dein Gott geben wird.‘ Hie soll wohl gemerkt werden, daß Gott der HErr durch Mosen

sagt: Wenn in deiner Stadt und deinem Lande einer arm wird, so sollt du deine Hand aufthun und ihm geben. Daher auch die Kirche singet: Thue auf deine milde Hand den Armen in deinem Land etc. Denn damit will er uns die Armen sonderlich befohlen haben, die unter uns sind, als Kranke und Gebrechliche, oder die ihres Alters oder Unvermöglichkeit halber ihr Brod nicht erwerben können, oder wenn irgends Hausarme, verdorbene Handwerksleute und Arbeiter, die das Ihre nicht versoffen, verfressen, verspielet oder muthwillig umbracht haben, oder etwa in Schaden und Unfall gerathen wegen sonderlichs Unglücks, auch wenn sie gleich arbeiten, nicht fortkommen können und derowegen Noth leiden müssen, vorhanden sein. Item, arme Wittwen, Waisen, arme fleißige Schüler, so von ihren Præceptoribus ein gut Zeugniß haben, denen soll man fürnehmlich geben." **<Seite 165>** (Pastorale Lutheri. Herausgegeben von Crämer. S. 1082. 1083.) Weiter unten schreibt derselbe Porta: „Zu diesen gehören auch diejenigen, welche im heilige Predigtamt lange Zeit treulich gedient haben und nun Alters oder Schwachheit halben dasselbe nicht mehr verwalten können. Denn dieselben ist man auch zu unterhalten schuldig, wie Gott der HErr selber geboten hat, daß die Leviten sollten von dem fünfzigsten Jahr ledig sein vom Amt des Dienstes und sollen nicht mehr dienen, sondern auf den Dienst ihrer Brüder warten (das ist, denselben mit gutem Rath als versuchte und geübte Leute beiwohnen) in der Hütte des Stifts, des Amts aber sollen sie nicht pflegen 4 Mos. 8. Hat man nun im Alten Testament die alten Leviten des Amts überhoben und dennoch bei den andern gelassen und mit unterhalten, warum wollten wir Christen auch alten Emeritis und wohlverdienten Predigern und Dienern dieselbe Wohlthat nicht erzeigen? Denn es wäre eine große schändliche Undankbarkeit, dieselbigen in ihrem Alter zu verstoßen und in das Gras zu schlagen wie alte Pferde oder Hunde, wie dennoch hin und wieder mit großem Aergerniß geschieht." (A. a. O. 1119.) In Betreff der Hinterlassenen eines Predigers enthält die Niedersächsische Kirchenordnung Folgendes: „So denn auch christlich, recht und billig, daß nach Absterben der armen Pastoren ihre elenden, betrübten, erbärmlichen Wittwen mit ihren verlassenen, hochbetrübten, vaterlosen Kindern unter Dach sein und Behausung haben mögen; Gott auch gewißlich mit unablässigen Strafen nicht ausbleiben würde, wo hierinnen nicht christliche Vorsehung geschehen sollte: so wollen wir aus gnädigem väterlichen Willen und Liebe, die wir gegen Gott, sein heiliges Wort, Sacrament, Ministerium, auch Pastoren und die Ihrigen tragen, hiemit befohlen und angeordnet haben, daß eine jede Stadt und Kirchspiel im ganzen Fürstenthum an einem gelegenen Ort ... förderlichst eine Wohnung mit einem ziemlichen Hofraum und Kohlgarten bauen sollen, darinnen solche hochbetrübte arme hinterlassene Predigers-Wittwe Zeit ihres Wittwenstandes neben ihren elenden Kindern freie Wohnung haben, auch der gemeinen Hut, Weide, Mastungen, nothdürftiger Feuerung gleich Andern zu genießen haben soll. Solche Häuser sollen gleich den andern Kirchengebäuden in Besserung in Städten und Dörfern von den Kirchgeschwornen und Kirchspieleuten fleißig gehalten werden. **<Seite 166>**

Auch soll zu solcher hochbetrübten erbärmlichen Wittwen Wohnungen von des Pastors Aeckern und Wiesen um billige jährliche Zinse, oder auch von der Kirche oder Capelle Lande etwas gelegt werden, daß sie also ihr Brod und Haushaltung desto besser haben mögen. Und hat sich hiegegen der Pastor nichts zu verweigern, sintemal sein Weib und Kinder desselbigen auch gewärtig sein können und genießen. So lange aber keine Wittwen vorhanden, sollen die Kirchgeschwornen solche Wohnung vermiiethen und den Zins zu der Kirchen und andern Gebäu's Bestem anwenden. Da aber auch etwa zwo Wittwen vorhanden sein würden, soll die jüngste so lange sich (doch frei) bei andern Leuten enthalten und nach der alten Wittwen Absterben das Wittwenhaus bewohnen. Es sollen auch diese Wittwen nach ihrer seligen Herrn Tode in der Wiedeme ein Jahr lang ihre Wohnung und des ganzen Jahrs Besoldung unverhindert haben und empfangen, und die benachbarten Pfarrherrn, so lange diese Gnadenfrist währt, des Verstorbenen Amt und Stelle verwalten." (Dedekennus' *Thesaurus. II*, 833. 834.)

Anm. 2. Ein älteres Zeugniß gegen den Eintritt in geheime Gesellschaften aus unserer Kirche findet sich in einer Verordnung des Hannoverschen Consistoriums an die Superintendenten vom Jahre 1745, worin es u. A., wie folgt, lautet: „Wir geben euch hiermit zu vernehmen, was maßen ein gewisser Prediger in hiesigen Landen sich unterstanden, in die sogenannte Freimaurergesellschaft sich zu begeben. Gleichwie aber einem Prediger überhaupt nicht ansiehet, etwas zu thun, welches an sich zwar indifferent (ein Mittelding) sein möchte, wenn dadurch ein Aergemiß oder Anstoß bei der ihm anvertrauten Gemeinde oder auch bei andern veranlaßt wird, sondern selbiger vermöge der heilige Schrift und seines Gewissens verbunden ist, solche Sachen zu unterlassen: so ist er am allerwenigsten befugt, einer Societät, deren Gesetze und Statuten er nicht vorher weiß und einsiehet, mit eidlichen oder sonst sein Gewissen verbindlichen Verpflichtungen sich zu associiren; wenn auch gleich vorgegeben werden möchte, das vornehmste Absehen der Societät bestehe in einem vinculo caritatis (Band der Liebe), allermaßen die Christen in der heilige Schrift ein so starkes vinculum caritatis haben, daß sie keines andern bedürfen: so ist diesem Prediger sein Verfahren nicht nur nachdrücklich **<Seite 167>** verwiesen, sondern auch anbefohlen, aus solcher Gesellschaft sich wieder loszumachen und den dabei üblichen Gebräuchen zu renuntiiren." (*Acta hist.-eccles.* Band IX, S. 404. 405.)

§ 35.

Die Gemeinde soll verhüten, daß ihre Glieder in Krankheiten nicht ohne die nöthige Hülfe, Pflege bei Tag und Nacht, und Erquickung seien, Matth. 25, 36.: „Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht." Vergl. V. 43. 1 Tim. 5, 10.: „So sie den Trübseligen Handreichung gethan hat."

Anm. Das Amt der Krankenpflege legt Porta vor allen denjenigen auf, welche von der Gemeinde erhalten werden, und schreibt: „Wo auch ein Bürger oder Bürgerin in der Stadt einen Bruder oder Schwester (im Versorgungshaus) eines Kranken zu warten begehren würden, es sei in Sterbensläufen oder sonst, soll es von keinem, die es zu thun vermögen, abgeschlagen werden. Da aber sich jemand dessen verweigern würde, soll er oder sie in ernste gebührliche Strafe durch die Herrn Vorsteher genommen werden.“ (Pastorale Lutheri, S. 1128.)

§ 36.

Die Gemeinde hat Anstalt zu treffen, daß jedes, auch das ärmste Glied ihrer Gemeinschaft ordentlich, ehrlich und christlich begraben werde, Matth. 14, 12.: „Da kamen seine (Johannis) Jünger und nahmen seinen Leib und begruben ihn.“ Apostelg. 8, 2.: „Es beschickten aber Stephanum gottesfürchtige Männer, und hielten eine große Klage über ihn.“ Jer. 22, 18. 19.: „Darum spricht der HErr von Jojakim, dem Sohn Josia, dem Könige Juda: Man wird ihn nicht klagen: Ach Bruder, ach Schwester! Man wird ihn nicht klagen: Ach Herr, ach Edler! Er soll wie ein Esel begraben werden, zerschleift und hinaus geworfen vor die Thore Jerusalems.“ Tob. 1, 20.: „Die Erschlagenen und Todten begrub er“ (Tobias).

<Seite 168>

Anm. Ludwig Hartmann schreibt hierüber: „Auch den Armen ist ein Leichenbegängniß zu bereiten, denn es ist schändlich, daß arme Verstorbene ohne heilige Gebräuche hinausgetragen werden; daher sollen diejenigen umsonst begraben werden, die nicht so viel hinterlassen, daß sie auf eigne Kosten beerdigt werden können. Es werden wahrhaftig viele geärgert, wenn sie sehen, daß Arme ohne Sang und Klang beigesetzt werden.“ (Pastorale evang. p. 1334.)

E.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, zu sorgen, daß bei ihr alles ordentlich und ehrlich zugehe.

§ 37.

Außer dem bereits gelegentlich Bemerkten gehört hieher vorerst dieses: Der Pastor sollte zwei Bücher halten und in Verwahrung haben, in deren einem, dem Seelenregister, sämmtliche sowohl stimmfähige, als nicht stimmfähige Glieder der Gemeinde verzeichnet, und in deren

anderem, dem Kirchenbuch, die vollzogenen Amtshandlungen, die Taufen, Confirmationen, Aufgebote, Trauungen, Begräbnisse, mit Angabe der Personen, der Zeit, des Ortes und anderer wichtiger Umstände, sowie die Beichtenden und Communicirenden registriert werden. Beide Bücher sollten von der Gemeinde angeschafft werden und Eigenthum derselben sein.

§ 38.

Alle Schreiben und Urkunden, welche die Gemeinde betreffen, an sie gerichtet oder von ihr ausgegangen sind, sollten, wenn möglich, in der Urschrift, wo nicht, in beglaubigter Abschrift, nebst dem Protokollbuch von dem bestellten Schreiber der Gemeinde aufbewahrt werden.

<Seite 169>

§ 39.

Zu ordentlicher Verwaltung der Geldangelegenheiten der Gemeinde, der Einsammlung und Auszahlung der Gehalte etc., sollte ein zu dergleichen Geschäften geschicktes, christlich bewährtes Glied als Gemeinde-Schatzmeister eingesetzt werden, und derselbe nicht nur entweder allmonatlich oder vierteljährlich in öffentlicher Gemeindeversammlung Rechnung ablegen, sondern dessen Rechnung auch von Zeit zu Zeit durch dazu bestellte Personen theils zu bestimmten, theils zu unbestimmten Zeiten genau revidiert werden. 2 Cor. 8, 20. 21.: „Und verhüten das, daß uns nicht jemand übel nachreden möge, solcher reichen Steuer halben, die durch uns ausgerichtet wird; und sehen daraus, daß es redlich zugehe, nicht allein vor dem HErrn, sondern auch vor den Menschen.“

§ 40.

Zu ordentlicher Versorgung der Armen, Wittwen, Waisen, Alten, Gebrechlichen, Kranken etc. in der Gemeinde sollten eine oder mehrere Personen bestimmt sein, welche das Amt der Almosenpfleger verwalten, und Sorge zu tragen haben, daß niemand in Betreff der ihm nöthigen Unterstützung und Hülfeleistung übersehen werde. Röm. 12, 8.: „Gibt jemand, so gebe er einfältiglich. Regieret jemand, so sei er sorgfältig. Uebet jemand Barmherzigkeit, so thu ers mit Lust.“ Apostelg. 6, 1 — 7. 1 Tim. 3, 8 — 13.

Anm. Luther schreibt in der Kirchenpostille: „Wenn man will einen gemeinen Kasten aufrichten, so muß man wissen, was das für Aemter sein, die der Gemeinde sollen vorstehen. Bischof heißt ein Amtmann Gottes, der soll die

göttlichen und geistlichen Güter austheilen, das Evangelium predigen und die Leute mit dem Worte Gottes versorgen; der muß Diener haben, das sind **<Seite 170>** Diakönen, die sollen der Gemeinde also dienen, daß sie ein Register über die armen Leute haben, sie mit aller Nothdurft von der Gemeinde Geld versorgen, die Kranken besuchen und den Gütern überall wohl vorstehen." (XI, 2756.)

§ 41.

Die Gemeinde sollte, wenn es ihre Mittel gestatten, darauf bedacht sein, sich ein ihren gemeindlichen Zwecken dienliches Eigenthum zu erwerben, als da sind eine wohl eingerichtete geräumige Kirche, Schule, Pfarr- und Lehrerwohnung, ein Gottesacker etc., und Männer zu erwählen, die dieses Eigenthum nicht nur dem Staate gegenüber als Stellvertreter der Gemeinde (Trustees) halten, sondern auch die Aufsicht darüber haben und Sorge tragen sollten, daß Schaden abgewendet, alles wohl in Stand gehalten und die nöthig werdenden Verbesserungen, Erweiterungen etc. ausgeführt werden.

Anm. 1. Luther schreibt: „Wir sollen auf Erdm nichts höhers und köstlichers achten, denn gleich diese Wohlthat, daß man das liebe selige Wort haben und an einem Ort sein kann, da man es frei, öffentlich darf predigen und bekennen. Darum ein Christ, der in eine Kirche gehöret, darinnen man Gottes Wort lehret, so oft er hinein gehet, soll er mit fröhlichem Herzen Gott danken für seine unaussprechliche Gnade." (Zu Ps. 23, 1. V, 376.)

Anm. 2. Von den gottesdienstlichen Gebäuden schreibt Luther: „Wir sollen die äußerliche Stätte nicht allein mit leiblichen Augen und wie die unvernünftigen Thiere pflegen, ansehen.. Die Kirche ist von Steinen und Holz gebauet, und unsere Kirche, wenn man darinnen nicht zusammen kommt, so ist es kein Tempel oder Kirche Gottes; es sei denn, daß sie also genannt werde *relative* (beziehungsweise, wie man in den Schulen pfleget zu reden). Wenn man aber darinnen prediget, die Sacramente reichet, die Diener zum Lehramte ordiniret und bestätigt, alsdenn sollt du sagen: da ist Gottes Haus und die Pforte des Himmels." (Zu 1 Mos. 28, 17. II, 632.) Ferner schrieb Luther im J. 1539 an den **<Seite 171>** Bürgermeister zu Wittenberg, als man den rasigen Gottesacker unehrte: „Lieber Herr Bürgermeister, nachdem des Mißbrauchs auf dem Kirchhofe je länger je mehr wird, daß jedermann darauf liegt, führet, stellet's und machet's seines Gefallens; damit der lieben Todten (so in Christo getauft sind und leben, und auf dem Kirchhofe der Auferstehung gewarten, als in ihrem Bettlein ruhend und schlafend, wie Jesaias 26. Cap. sagt) fast nicht viel mehr geachtet wird, denn als lägen sie auf einem Schindeleich oder nicht weit vom Galgen: so ist meine Bitte, ihr wollet verschaffen, daß solcher übriger Mißbrauch ausgeräumt werde und den Todten, deren ohne Zweifel viel in Christo entschlafen, ein wenig größere Ehre und Ruhe gegönnet werde. Denn wir können sie nicht alle ausgraben und weg thun, damit wir können weichen solchem Mißbrauch, wollten's auch thun, wenn's möglich, sonst siehet's, als

halten wir nichts von den Todten, noch Auferstehung der Todten. Die Braupfanne, wie von Alters her, mögen wir darauf wohl leiden, um Sicherheit willen, des andern aber wird gar zu viel, daß auch die Zimmerleute keine Predigt achten, ja, hauen und poltern mit ihrem Zeug, daß kein Wort in der Predigt mag gehöret werden, denken, es sei nöthiger und billiger, ein Zimmermannsbeil zu hören, denn Gottes Wort." (XIV, 1862.)

§ 42.

Die Gemeinde sollte alles zum Gottesdienst Nöthige, eine Kirchenbibel, ein Gesangbuch, eine Agende, Tauf- und Communiongeräthe, Amtskleider etc., beschaffen und einen Küster erwählen, der dies in Verwahrung, das Kirchgebäude in Reinlichkeit und Ordnung erhalten (1 Cor. 11, 22.: „Habt ihr aber nicht Häuser, da ihr essen und trinken möget?“), die Elemente zu Taufe und Abendmahl gewissenhaft besorgen, und überhaupt dem Pastor die beim Gottesdienste nöthige Handreichung thun sollte. Die Sitzplätze sollten nicht vermiethet, den in den Aemtern der Gemeinde Stehenden aber besondere angewiesen und dem Prediger eine Sacristei eingerichtet sein.

<Seite 172>

§ 43.

Die Zeit des Anfangs jeder Versammlung der Gemeinde sollte genau bestimmt und innegehalten werden.

§ 44.

In den Gemeindeversammlungen sollte über nichts Wichtiges ohne Weiteres, das ist, ohne vorgängige gemeinsame Besprechung, Auseinandersetzung und Berathung zur Abstimmung geschritten werden.

§ 45.

Zwar sollte in der Regel alles, was Gottes Wort nicht entscheidet, das ist, darin weder geboten noch verboten ist, durch die Stimmenmehrheit entschieden werden und sein, als die Entscheidung, die die Natur lehrt (1 Cor. 11, 14.); sollte aber in Folge des Durchsetzens der Entscheidung der Majorität um der Schwachheit Vieler willen eine Spaltung oder sonst ein Schade zu befürchten sein, so sollte die Majorität der Minorität um Liebe und Friedens willen weichen, 2 Cor. 10, 8.: „Und so ich auch etwas weiter mich rühmete von unserer Gewalt, welche uns der HErr gegeben hat, euch zu bessern, und nicht zu verderben, wollte ich nicht zu Schanden werden.“

Anm. In Betreff des letzteren Falles ist wichtig, was die Concordienformel sagt: „Demnach gläuben, lehren und bekennen wir, daß die Gemeinde Gottes jedes Orts und jeder Zeit derselbigen Gelegenheit nach guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieselbigen (Mitteldinge) ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß ordentlicher und gebührlicher Weise zu ändern, zu mindern und zu mehrern, wie es jederzeit zu guter Ordnung, christlicher Disciplin und Zucht, evangelischem Wohlstand und zu Erbauung der Kirche am nützlichsten, förderlichsten und besten angesehen wird. Wie man auch den Schwachen im Glauben in solchen **<Seite 173>** äußerlichen Mitteldingen mit gutem Gewissen weichen und nachgeben könne, lehret Paulus Röm. 14, 21. und beweiset es mit seinem Exempel Apostelg. 16, 3. 21, 26. 1 Cor. 9, 19." (Art. 10.)

§ 46.

Der Vorsitz der Versammlung sollte dafür sorgen, daß immer nur Einer nach dem Andern rede (1 Cor. 14, 30.: „So aber eine Offenbarung geschieht einem andern, der da sitzt, so schweige der erste"), und so Jeder Raum gewinne, wo nöthig, seine Meinung zu sagen, und verhütet werde, daß nicht aus der Besprechung eine Zänkerey werde, 1 Cor. 11, 16.: „Ist aber jemand unter euch, der Lust zu zanken hat; der wisse, daß wir solche Weise nicht haben, die Gemeinen Gottes auch nicht."

§ 47.

Vor der Vollziehung jeder Wahl durch Abstimmung sollten die Namen der Stimmfähigen verlesen und ausgerufen werden, die Aufgerufenen ihre Gegenwart zu erkennen geben und sogleich ihre Stimme abgeben und den Abwesenden unter den Stimmfähigen nur schriftlich zu stimmen erlaubt sein.

§48.

Alle Vorladungen vor die Gemeindeversammlung sollten schriftlich durch eine dafür verantwortliche Person geschehen.

§ 49.

Alle, welche außer dem Prediger ein Amt in der Gemeinde bekleiden, sollten eine von der Gemeinde entworfene schriftliche Instruction haben, in welcher ihre Befugnisse, deren Umfang und Grenzen genau bestimmt wären; jedes Glied sollte aber willig sein, wo es dies vermag, ein solches **<Seite 177>** ihm angetragenes Amt auch anzunehmen, 1 Petr. 4, 10. 11.: „Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. So jemand redet, daß ers rede als Gottes Wort. So

jemand ein Amt hat, daß ers thue als aus dem Vermögen, das Gott darreichet."

Anm. Als ein Bürger das ihm angetragene Amt eines Vorstehers und Almosenpflegers nicht annehmen wollte, schrieb die Wittenberger theol. Facultät, um Rath gefragt, im Jahre 1662 also: „Wer, mit Hintansetzung seiner bürgerlichen Pflicht, der ordentlichen Wahl und seiner Angehörigen Vermahnungen, ohne einige erhebliche Ursache ein solches christliches, von der hohen Obrigkeit, ja, von den heiligen Aposteln selbst zu Nutz und Erhaltung von Kirchen und Schulen angeordnetes Amt ausschlägt, der thut Sünde.. Halten demnach dafür, daß obgemeldeter Thomas des Diakonats und Vorsteheramts sich nicht entbrechen könne mit Fug und Recht, 1. theils weil es eine gemeinsame Last der ganzen Gemeinde, welches ein jedweder, dem es durch ordentliche Wahl aufgetragen wird, kraft habender Gemeinschaft mit der Kirche daselbst zu verwalten dem Herkommen nach schuldig ist.. 2. So ist ein jeder vermöge göttliches Befehls schuldig, den Gottesdienst zu befördern und Kirchen und Schulen zu dienen.. 3. Kann es ohne Aergerniß nicht abgehen, indem ohne Zweifel sich andere auf dieses Exempel berufen und sich mit dergleichen Vorwand von solcher Mühewaltung zu befreien bemühen werden; dadurch dann dieses hochnöthige und nützliche Amt in Verachtung kommen dürfte und sich endlich niemand gerne dazu wird gebrauchen lassen wollen." (*Consil. Witeberg. III, 68. 69.*) Was Luther über die Annahme des Berufes zum Predigtamt sagt, gilt auch hier: „Wenn mich die Leute zwingen und dringen wollen, und ich kann es thun, oder ich kann es gleich nicht thun, das man von mir begehret, so thue ich, so viel als ich kann. Da treibet er durch Menschen, und so stehet auch Gottes Gebot da, daß mich der heiliger Geist auch beruft und spricht 3 Mos. 19, 18.: Du sollst den Nächsten lieben als dich selbst. Es soll kein Mensch ihm selbst allein leben, sondern sollen dem Nächsten auch dienen. Dies Gebot **<Seite 175>** ist über alle geschlagen, über mich und über dich. Wenn mich dasselbige Gebot ergreift und mir vorgehalten wird, so hilft kein Wehren; es wäre denn, daß ich mich so lange wehren wollte, bis ich drüber in Gottes Unnade käme." (Zu 2 Mos. 3, 1. III, 1076. 1077.)

§ 50.

Eine etwa schriftlich ausgezeichnete Gemeindeordnung sollte nur das Nöthigste und was sich in dem Gemeindeleben bereits bewahrt hat, enthalten, und keine darin gemachte Bestimmung, die etwas betrifft, was in Gottes Wort weder geboten noch verboten ist, unabänderlich sein, sondern jederzeit durch eine bedeutendere Stimmenmehrheit ordentlich verändert und aufgehoben werden können.

Anm. So schreibt Luther im Jahre 1534 an Nicolaus Hausmann, damals Prediger in Dessau: „Eure Kirchenordnung las ich, und sagte dem Magister Forchemius meine Meinung, diese nemlich, daß deren Druck und öffentliche Bekanntmachung noch nicht rathsam zu sein scheint. Denn auch uns reuets

schon lange, daß wir unsre Ordnung bekannt machten und dadurch allen andern ein Beispiel gaben, auch mit ihnen herauszurücken. So wuchs in's Unendliche sowohl die Verschiedenheit, als auch die Menge der Ceremonien, daß wir bald der Papisten Meere und Wälder übertreffen werden. Ich rieth also vielmehr, daß das schriftliche Exemplar noch zurückbehalten und den Pfarrern Artikelweis schlechthin angezeigt würde, was und wie viel sie für diese Zeit zu thun hätten..., damit auf solche Art die Disciplin nach und nach durch den Gebrauch und die wirkliche Ausübung ohne mündliche oder schriftliche Ueberlieferung oder vielmehr Impostur festgesetzt würde. Dann ist mein Rath, daß man die Gebräuche unserer hier eingeführten oder der benachbarten Gemeinden aufs möglichste beibehalten möge, damit wir nicht den Papisten und Secten den Mund öffnen, zu bellen und zu lästern, und diese Verschiedenheiten als Uneinigkeiten unter uns herumzutragen." (Luthers Briefe nach der Sammlung von Schütze übersetzt. 11, 40. 41.) Acht Tage später schreibt Luther an denselben über denselben Gegenstand: „Ich **<Seite 176>** hatte darüber mein Wohlgefallen, daß Ihr schriebet, Ihr hättet nicht im Sinne gehabt. Eure aufgesetzte Kirchenordnung durch den Druck bekannt zu machen. Denn so wird sich's geben, daß mit der Zeit die Praxis selbst alles besser ordnet. Dergleichen Beobachtungen pflegen besser nach geschehener Ausübung ausgezeichnet, als vor derselben verordnet zu werden. Denn das Gesetz befiehlt manches, was in der Folge nicht beobachtet wird; die Agende aber zeichnet auf, was beobachtet wurde." (A. a. O. S. 44.) Als Luthern die im Jahre 1526 auf der Synode zu Homberg in Hessen entworfene Kirchenordnung zugesendet worden war, antwortete derselbe hierauf dem Landgrafen Philipp u. A. Folgendes: „Mein treuer und unterthäniger Rath ist, daß Eure Fürstliche Gnaden nicht gestatte, noch zur Zeit diese Ordnung auszulassen durch den Druck, denn ich bisher und kann auch noch nicht so kühne sein, so einen Haufen Gesetze mit so mächtigen Worten bei uns vorzunehmen. Das wäre meine Meinung, wie Mose mit seinen Gesetzen gethan hat, welche er fast das mehrere Theil, als schon im Brauch ganghaftig unter dem Volk von Alters vorgekommen, hat genommen, ausgeschrieben und geordnet; also auch Eure Fürstliche Gnaden zuerst die Pfarren und Schulen mit guten Personen versorgt und versucht zuvor mit mündlichem Befehl oder auf Zettel gezeichnet und das alles aufs kürzeste und wenigste, was sie thun sollten. Und welches noch viel besser wäre, daß der Pfarrherren zuerst einer, drei, sechs, neune unter einander anfangen, eine einträchtige Weise in einem oder drei, fünf, sechs Stücken, bis in Uebung und Schwang käme, und darnach weiter und mehr, wie sich die Sache wohl selbst werde geben und zwingen, bis so lange alle Pfarrer hinach folgen. Alsdann könnt man's in ein klein Büchlein fassen; denn ich wohl weiß, hab's auch wohl erfahren, daß, wenn Gesetze zu frühe vor dem Brauch und Uebung gestellt werden, selten wohl gerathen; die Leute sind nicht darnach geschickt, wie die meinen, so da sitzen bei sich selbst und Malens mit Worten und Gedanken ab, wie es gehen sollte. Fürschreiben und Nachthun ist weit von einander. Und die Erfahrung

wird's geben, daß dieser Ordnung viel Stücke würden sich ändern müssen, etliche der Oberkeit alleine bleiben. Wenn **<Seite 177>** aber etliche Stücke in Schwang und Brauch kommen, so ist dann leicht dazu thun und sie zu ordnen. Es ist fürwahr Gesetz machen ein groß, herrlich, weitläufig Ding und ohne Gottes Geist wird nichts Gutes daraus. Darum ist mit Furcht und Demuth vor Gott zuzufahren und diese Maß zu halten: kurz und gut, wenig und wohl, sachte und immer an. Darnach wenn sie einwurzeln, wird des Zuthuns selbst mehr folgen, denn vonnöthen ist." (Erlanger Ausg. LVI, S. 170. 171.)

§ 51.

Zwar muß jedes Glied der Gemeinde seine Verpflichtung anerkennen, zur Erhaltung von Kirche und Schule und zu Versorgung der dürftigen Glieder das Seine nach Verhältniß beizutragen (Matth. 10, 10.: „Ein Arbeiter ist seiner Speise werth.“ 1 Cor. 9, 14.: „Also hat auch der HErr befohlen, daß, die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelio nähren.“ 2 Cor. 8, 12.: „Denn so einer willig ist, so ist er angenehm, nach dem er hat, nicht nach dem er nicht hat“); wie viel aber ein jedes nach Verhältniß zu geben habe, ist dem Gewissen und der freiwilligen Liebe eines jeden überlassen, 2 Cor. 9, 7.: „Ein jeglicher nach seiner Willkühr, nicht mit Unwillen, oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb.“

Anm. Hiervon zeugt Luther in seiner kleineren Auslegung des ersten Buchs Mosis, wenn er schreibt: „Zum andern, gelobet Jacob: Alles, was du mir gibst, des will ich dir den Zehnten geben, nemlich, daß da würde gehalten ein Priester, der da predigte und lehrte. Denn denjenigen, die Gottes Wort lehrten, ist vom Anfänge gehalten den Zehnten zu geben; welches jetzt im Neuen Testament nicht ist, sondern ist nachgelassen und heimgestellt der Liebe, daß man nicht darf Gesetze machen, sondern gebe so viel, als noth ist, einen Prediger zu nähren und zu halten. Also lehret St. Paulus, Gal. 6, 6. und 1 Cor. 9, 14. Wo nun Christen sind, so lassen sie es nicht; aber da nicht Christen waren und <Seite 178> das Volk mit Zwang und Gesetzen regieret werden mußte, so mußte auch eine gewisse Summa bestimmt sein, wie viel man ihnen geben sollte. Es haben es die auch müssen thun, die vor uns gewesen sind, daß man die Prediger nicht konnte versorgen auf die Weise. Die Liebe ist zu schwach unter dem gemeinen Haufen, sie thut es nicht... Also haben wir nun klärllich genug gesehen, was das Erempel in sich hält und wie sie es gemäßbraucht haben, und wie es uns lehret, daß wir auch schuldig sind, zu geben zu dem rechten Gottesdienste, nemlich das Wort zu erhalten; nemlich so ferne, als uns Gott giebet, daß wir es vermögen, und nicht in der Meinung, ein gut Werk zu thun, damit man etwas verdiene; sondern andern Leuten zu Nutzen, also, daß es ein Gelübde der Liebe sei, mehr denn des Glaubens. Also kannst du auch dem Nächsten alle Jahre so viel zu geben geloben, so lange du es vermagst, Gott zu

Ehren, dem, der dich Gottes Wort lehret." (Zu 1 Mos. 28, 22. III, 677—679.) Daher heißt es denn in der von Luther entworfenen Ordnung eines gemeinen Kastens der Gemeinde zu Leisnig: „Wo auch die Zinse, Aufhebung, Gefällt und Zugänge im Vermögen und Vorrathe unsers gemeinen Kastens nicht genugsam zu Unterhaltung und Versorgung unsers Pfarramts, Küsterei, Schulen, der nothdürftigen Armen und gemeiner Gebäude, ... haben wir ... für uns und unsere Nachkommen in Kraft dieser brüderlichen Vereinigung einträchtiglich beschlossen und verwilliget, daß ein jeder ehrbarer Mann, Bürger und Bauer, in dem Kirchspiel wohnhaftig, nach dem er hat und vermag, für sich, sein Weib und Kinder jährlich ein Geld zulegen solle, damit die Hauptsumma, so sich eine gemeine eingepfarrte Versammlung in ihrem Bedenken und Rathschlag aus der Jahrrechnung als für nothdürftig und genugsam belernen und erkunden würde, für voll auszubringen und zu erlangen sein möge. Hierzu sollen auch, so weit sich unser Kirchspiel erstreckt, alle Hausgenossen, Dienstgesinde, Knappschaft der Handwerke und andere Personen, welche nicht häuslich besessen und doch unserer Pfarrechte sich mit freuen und gebrauchen, eine jede Person einen silbernen Groschen, allwege **<Seite 179>** auf einen Quatember und Viertheil Jahres drei neue Pfennige, als den vierten Theil desselbigen Groschens, jährlich zu Hülfe reichen; welches ein jeder Hauswirth oder Hauswirthin fleißig einbringen und förter den zehen Vorstehern auf jeglichem Quatember überantworten soll. Und eine eingepfarrte Versammlung wollen und sollen sich jetzund und künftiglich solcher jährlichen geringen Zulage und Hülfe, zu der Ehre Gottes und Liebe des Nebenchristenmenschen, nicht beschweren; in Betrachtung, daß hiavor eine lange ewige Zeit, beide die Wohnhaftigen und nicht Wohnhaftigen, durch unser gemeines Kirchspiel mit übermäßiger, unträglicher Beschwerde und Abzug mancherlei Weisen und Listen ohne Unterlaß durch's ganze Jahr überladen und ausgesogen. Welche Dinge nunmalen durch die Gnade Gottes wiederum in wahre Freiheit des christlichen Geistes gewandt und kommen sind, und einem jeden Christen mit höchstem Fleiß zu verhüten, solche christliche Freiheit zu Bedeckung des schändlichen Geizes nicht mißbrauchen." (X, 1172. 73.) Was die Einsammlung der Gaben insonderheit für die Armen betrifft, so schreibt Porta: „Wenn jemand auch gerne wissen wollte, wie und auf was maßen man Almosen geben solle oder wie man bequemlich etwas einsammeln könnte zu gemeiner Nothdurft und Unterhaltung des Dürftigen, der lese St. Pauli Fürschlag an die Corinthen, 1 Cor. 16., da er also schreibt: Auf einen jeglichen Sabbath lege bei sich selbst ein jeglicher unter euch und sammle nach seinem Vermögen. Hie will St. Paulus, daß man von Sabbath zu Sabbathen oder von Wochen zu Wochen etwas dahinter legen und zu Behülf der Armen sammeln soll. Damit nicht die Leute, wenn sie auf einmal zu viel geben sollten, sich dessen zu beschweren hätten oder auch selber Schaden leiden müßten. Daher ist ohne Zweifel der Brauch kommen, daß zu unsrer Zeit fast überall des Sonntags mit dem Säcklein umgangen wird oder daß man Kasten, Becken vorne, in oder außer den Kirchen setzt. Item, daß man an etlichen Orten (wie

auch allhie geschieht) alle Quartal von Haus zu Hause etwas einsammelt für die armen Leute im Hospital, auch wohl in den Gasthöfen, oder da sonst viel Leute zusammen kommen, Büchsen oder Lädlein hat und die wandernden Leute anspricht, daß sie der lieben Armen eingedenk sein sollen. Es sei nun um solche Ordnung, wie es wolle, so hat ein **<Seite 180>** jeder, wenn er nur will, vielfältige Gelegenheit, Gutes zu thun und seine Barmherzigkeit zu beweisen. Und damit man auch nicht weit darnach geben dürfe, wird von etlichen ein guter und nützlicher Anschlag gegeben, daß ein jeder Händler, Handwerkemann oder sonst vermögende Hausvater nach der Vermahnung St. Pauli eine Sparbüchse in seinem Haine haben, und wenn er Morgens sein Gebet gethan und Gott den HErrn um seinen Segen angerufen hätte, alsdenn den ersten Pfennig, Dreiling oder Groschen (nachdem sein Handel groß oder klein), den er den Tag bekäme oder lösete aus seiner Waare, in dieselbe Sparbüchse werfen sollte und also die Erstlinge von seinem Einkommen dem HErrn seinem Gölte geben.... Wenn nun das Jahr um wäre, könnte man in einer Gemeinde oder Nachbarschaft zusammen kommen und ein jeglicher das Seine überantworten, daß es in den gemeinen Kasten gelegt oder den verordneten Vorstehern überantwortet und von denselben an gebührliche Oerter gewendet und getreulich und aufrichtig zu seiner Zeit berechnet würde. Wollte es aber ein jeder für sich austheilen, so könnte er davon einen Theil bekannten Hausarmen, den andern ins Hospital, den dritten fleißigen Schülern, die ein gut Zeugniß hätten, oder sonst, wenn und wie es die Gelegenheit der Zeit erforderte, andern Nothleidenden und Dürftigen etwas davon fürstrecken und mittheilen." (Pastorale Lutheri, S. 1085—87.) Daß hierbei der Grundsatz der Freiwilligkeit in Acht zu nehmen sei, bezeugt Balduin in folgenden Worten: „Die Kirchendiener sollen auch die Sorge für die Armen haben, jedoch niemanden zwingen, daß er etwas von seinen Gütern wie eine bestimmte jährliche Abgabe für das allgemeine Beste beiträgt, sondern durch Gebote und Vorbilder der heiligen Schrift mit Bitten und Ermahnen überzeugen, wie ein jeder Werke der Barmherzigkeit erweisen solle.... Und darum wollte unser Paulus nicht gebieten, sondern sein Wohlmeinen hierinnen geben, und die Herzen der Corinther durch Gründe bewegen, daß sie sich der Nothdurft der Heiligen annähmen." (Zu 2 Cor. 8, 8.)

<Seite 181>

F.

Sechster Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, auch mit der rechtgläubigen Kirche außer ihr der Einigkeit im Geist sich zu befleißigen in dem Bande der Liebe und des Friedens.

§ 52.

Die Gemeinde sollte fleißig für alle Heiligen gemeinschaftlich beten, Ephes. 6, 18.: „Und betet stets in allem Anliegen, mit Bitten und Flehen im Geist, und wachet dazu mit allem Anhalten und Flehen für alle Heiligen.“

Anm. So schreibt Luther in seinem Sermon von guten Werken vom Jahre 1520: „Das ist alles gesagt von dem Gebet eigner Nothdurft und insgemein. Aber das Gebet, das da zu diesem (dritten) Gebot eigentlich gehöret und ein Werk des Feiertags heißet, ist viel bester und größer, welches soll geschehen für die Sammlung der ganzen Christenheit, für alle Noth aller Menschen, Feinde und Freunde, sonderlich die eines Jeglichen Pfarre und Bisthum sind. Also befahl St. Paulus seinem Jünger Timotheo, 1 Tim. 2, 1—3. Desgleichen Jer. 29, 7. und Baruch 1, 12. Dies gemeine Gebet ist köstlich und das allerkräftigste, um welches willen wir auch zusammen kommen. Davon auch die Kirche ein Bethaus heißet, Luc. 19, 46., daß wir allda einträchtiglich im Haufen sollen unser und aller Menschen Noth vor uns nehmen, dieselbe Gott vortragen und um Gnade anrufest. Das muß aber geschehen mit herzlicher Bewegung und Ernst, daß uns solche aller Menschen Nothdurft zu Herzen gehe und also mit wahrhaftigem Mitleiden über fie in rechtem Glauben und Trauen bitten. Denn wie steht und reimet sich's, daß wir leiblich zusammen in ein Bethaus kommen (damit angezeigt wird, wir sollen für die ganze Gemeinde insgemein rufen und bitten), so wir die Gebete verstreuen und also theilen, daß ein jeglicher für sich selbst nur bittet und niemand sich des andern annimmt, noch sich mit niemandes Nothdurft bekümmert? Wie mag das Gebet nütz, gut, angenehm und gemein oder ein Werk heißen des Feiertags oder der Versammlung? Wie die thun, die ihr eigen Gebetlein halten, der für dies, dieser für das, und haben nichts denn eigennützige **<Seite 182>** Gebete, denen Gott feind ist. Dieses gemeinen Gebets ist noch von alter Gewohnheit geblieben eine Anzeigung, wenn man am Ende der Predigt die Beichte erzählet und für alle Christenheit auf der Kanzel bittet. Aber es sollte nicht damit ausgerichtet sein, wie nun der Brauch und Weise ist, sondern sollte es lassen eine Vermahnung sein, durch die ganze Messe (das ist, durch den ganzen Gottesdienst) für solche Nothdurft zu bitten, zu welchem der Prediger uns reizt.... O wenn Gott wollte, daß irgend ein Haufe dieser Weise nach Messe hörte und betete, daß ein gemein, ein ernst Herzensgeschrei des ganzen Volks zu Gott ausginge, wie unermeßliche Tugend und Hülfe sollte aus dem Gebet folgen! Was möchte schrecklicher allen bösen Geistern begegnen? Was möchte größer Werk auf Erden geschehen? Dadurch so viel Fromme erhalten, so viel Sünder bekehret würden! Denn fürwahr, die christliche Kirche auf Erden nicht größere Macht noch Werk hat, denn solch gemein Gebet wider alles, was sie anstoßen mag. Das weiß der böse Geist wohl; darum thut er auch alles, was er vermag, dies Gebet zu hindern. Da lässet er uns hübsche Kirchen bauen, viel stiften, pfeifen, lesen und singen, viel Maß halten und des Gepränges ohne alle Maß treiben; dafür ist ihm nicht leide, ja, er hilft dazu, daß wir solch Wesen das beste achten, und uns dünken, wir haben's damit wohl ausgerichtet. Aber daß dies gemeine, starke, fruchtbare Gebet darneben untergeht und durch

solches Gleißen unvermerktlich nachbleibet, da hat er, was er suchet. Denn wo das Gebet niederliegt, wird ihm niemand etwas nehmen, auch niemand widerstehen. Wo er aber gewahr würde, daß wir dies Gebet wollten üben, wenn es gleich wäre unter einem Strohdach oder einem Säustall, würde er es fürwahr nicht lassen gehen, sondern sich weit mehr vor demselben Säustall fürchten, denn vor allen hohen, großen, schönen Kirchen, Thürmen, Glocken, die irgend sein mögen, wo solch Gebet nicht darinnen wäre. Es lieget fürwahr nicht an Stätten noch Gebäuden, wo wir zusammen kommen, sondern allein an diesem unüberwindlichen Gebete, daß wir dasselbige recht zusammen thun und vor Gott kommen lassen." (X, 1621—23.)

<Seite 183>

§ 53.

Wie jede wahre ev.-luth. Ortsgemeinde mit der ganzen wahren ev.-luth. Kirche gleiche öffentliche Bekenntnisse des Glaubens hat, so sollte sie auch Fleiß thun, mit derselben auch im Leben einig zu sein und mit ihr einerlei Rede zu führen in Einem Sinn und einerlei Meinung, 1 Cor. 1, 10.: „Ich ermahne euch aber, lieben Brüder, durch den Namen unsers HErrn JEsu Christi, daß ihr allzumal einerlei Rede führet, und lasset nicht Spaltungen unter euch sein, sondern haltet fest an einander in Einem Sinne, und in einerlei Meinung."

Anm. So schreiben unsere Väter in der Vorrede zu unserem Concordienbuch in Betreff des letzten allgemeinen lutherischen Glaubensbekenntnisses, nemlich der Concordienformel, im Jahre 1580: sie seien also „gesinnet," „durch dieses Concordienwerk nichts neues zu machen, noch von der einmal von unseren gottseligen Vorfahren und uns erkannten und bekannten göttlichen Wahrheit, wie die in prophetischer und apostolischer Schrift gegründet, und in den dreien Symbolis, auch der Augsbургischen Confession, Anno 1530 Kaiser Carolo dem Fünften hochmilder Gedächtniß übergeben, der darauf erfolgten Apologia, in den Schmalkaldischen Artikeln und dem großen und kleinen Catechismo des hocherleuchteten Mannes Dr. Luthers ferner begriffen ist, gar nicht, weder in rebus noch phrasibus" (das ist, weder in den Lehren selbst, noch in der Art und Weise, davon zu reden) „abzuweichen, sondern vielmehr durch die Gnade des heiligen Geistes einmüthiglich dabei zu verharren und zu bleiben, auch alle Religionsstreite und deren Erklärungen darnach zu reguliren." So schreibt ferner Friedrich Balduin: „Schismata, das ist, Spaltungen sind Uneinigkeiten in der Kirche, welche wegen Ceremonien, Werken und Ansehens von Personen unter denen erweckt werden, die sonst in den Artikeln des Glaubens übereinstimmen, durch welche Uneinigkeiten nicht nur Aergernisse erweckt, sondern auch die Kirche überaus schwer verwundet wird. Darum, obwohl eine Spaltung geringer ist, als eine Ketzerei (oder Rotterei), so ist sie doch etwas erschrecklicheres, als <Seite 184> jedes andere Verbrechen. Den Unterschied zwischen Ketzerei (oder Rotterei) und einer Spaltung hat Augustin in seinem Buch vom Glauben und

Symbolum im 10. Cap. mit diesen Worten bemerkt: ‚Die Ketzer, indem sie von Gott falsche Ueberzeugungen hegen, verletzen den Glauben selbst, die Schismatiker aber (das heißt, die eine bloße Spaltung in der Kirche machen) trennen sich durch ungerechte Uneinigkeiten von der brüderlichen Liebe, obgleich sie dasselbe glauben, was wir glauben.‘ Es gibt zwei Pflanzgärten der wahren Eintracht: dasselbe reden und dasselbe glauben. Diese zwei erhalten leicht Einigkeit im Leben und Glauben. Im gemeinen Leben ist nichts verhaßter, als ein zweizüngiger Mensch, der anders überzeugt ist, als er redet; im Glauben ist nichts verderblicher, als ein Sonderling, welcher seine besonderen Meinungen und Redeweisen hat, nur damit es scheine, als habe er etwas neues erfunden. Auf welche Weise sehr leicht zu Spaltungen und Rotten ein weites Fenster geöffnet wird. Wir sollen daher Uebereinstimmung in Redeweisen und Meinungen, in Bestrebungen und Sitten zu bewahren suchen, und so werden wir leicht frei von Spaltung sein. Welche einen und denselben Namen von Christi Namen tragen, die sollen eins sein, eins und dasselbe lehren und eins und dasselbe bekennen.“ (Zu 1 Cor. 1, 10.)

§ 54.

Jede Gemeinde sollte mit ihrer Nachbargemeinde über ihre gegenseitige örtliche Abgrenzung ein Uebereinkommen treffen (Tit. 1, 5.: „Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du solltest vollends anrichten, da ichs gelassen habe und besetzen die Städte hin und her mit Aeltesten, wie ich dir besohlen habe.“ Gal. 2, 9.: „Jakobus und Kephas und Johannes gaben mir und Barnaba die rechte Hand, und wurden mit uns eins, daß Wir unter den Heiden, Sie aber unter der Beschneidung predigten,“) und diejenigen, welche sich innerhalb des Bezirks anderer Gemeinden befinden, sollte keine Gemeinde aufnehmen, 1 Petr. 4, 15.: „Niemand aber unter euch leide als ein Mörder, oder Dieb, **<Seite 185>** oder Uebelthäter, oder der in ein fremd Amt greifet.“ 1 Petr. 5, 2.: „Weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist.“ Ebr. 10, 25.: „Lasset uns nicht verlassen unsere Versammlung, wie etliche pflegen.“

Anm. 1. So schreibt die Wittenbergische theologische Facultät in einem Bedenken aus dem siebzehnten Jahrhundert: „Von göttlichen Rechtswegen sollen und müssen die Kirchfahrten oder Kirchspiele, die man Parochien oder Diöcesen nennt, unterschieden bleiben, und wenn sie einmal unterschieden sind, sollen sie ohne erhebliche Ursachen nicht wieder vereinigt, concordirt und zusammengesetzt, viel weniger vermischt und vermengt werden; wozu die Zeugnisse heiliger Schrift Apostelg. 20, 28. 1 Petr. 5, 2. nicht unsäglich, auch andere dergleichen sowohl Gebote Tit. 1, 5: ‚Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du solltest besetzen die Städte hin und her* (das ist, Städteweise, Stadt für Stadt oder jede einzelne Stadt) ‚mit Aeltesten etc.,‘ als auch Exempel, als das unterschiedlicher Kirchen in Asia, Judäa, Galiläa etc., deren zum öftern Meldung

geschieht, nicht unbillig angezogen, und der alten Concilien, des ersten Nicänischen, des ersten Constantinopolitanischen, des ersten Carthaginensischen, und anderer dergleichen Verbote billig in Acht genommen werden. Dennoch tragen sich Zeiten und Fälle zu, da man bischöfliche Residenzen, Pfarren, Diakonate und andere Kirchenämter ohne Verletzung göttlicher Ehre, Gebots und Verbots versetzen, theilen, vereinigen, die Eingepfarrten anders eintheilen, und dergleichen Aenderung vornehmen oder, da sie vorgenommen und mit stillschweigender oder ausdrücklicher Einstimmung derjenigen, die darüber zu entscheiden haben, eingeführt und bestätigt sind und dabei keine erhebliche Ursache zu Wiederveränderung oder Zurückführung zu voriger Anzahl der Pfarren, Eingepfarrten, Zuhörer, Ort, Zeit und Stelle des Gottesdienstes mit einlaufet, dieselbigen dulden, auch gestalten Sachen nach bestätigen mag. Und solche Ursache ist diese: daß, gleichwie die Größe und Weite, auch Entfernung und Gleichmäßigkeit einer Diöces mit der andern nach menschlichem Willen und menschlichem festgesetzten Rechte aus vernünftigen Ursachen also eingetheilt ist, **<Seite 186>** daß in einer Stadt oder Dorf so und so viel Häuser, die und die sollen zu diesem Kirchspiel, jene zu dem Kirchspiel sich halten, und die Eintheilung der Eingepfarrten gemeinlich nach der Nähe ihrer Wohnungen an den Gotteshäusern, oder in Ansehung der Bequemlichkeit ohne Hinterhalt und Aufenthalt dahin zu gelangen, ist eingerichtet worden; daher auch die Particulargemeinden ihren Namen haben, daß sie von der Nachbarschaft und Begränzung mit den Gotteshäusern Diöcesen, Paroikien genannt werden...: so ist demnach die Definition geblieben; denn Diöcesis.. heißt noch eine Gegend etlicher Particularkirchen, die unter einer Hauptkirche einer namhaften Stadt oder eines Landes gehören, eine Pfarrei (oder Parochie) aber eine Gegend christlicher Einwohner, die zu Einem Taufstein und Einem Altar gewiesen sind und die heiligen Sacramente daselbst empfangen. Gleichwie unter der Nähe und Nachbarschaft des Orts, wo Christen wohnen, Diöcesis und Parochie den Namen und Eintheilung gewinnen: also sind nach Gelegenheit und Veränderung der Nachbarn, (daß ihrer entweder mehr worden sind, zu Zeiten mehr Kirchen gebaut und mehr Parochien oder Kirchspiele verordnet und eingetheilt, aber nach Verringerung der Nachbarn, daß sie keinen eigenen Pfarrer erhalten haben können, etliche Pfarren zusammengeschlagen, oder auch nach Gelegenheit des Orts, wenn Winterzeit wegen Schnee und Wassers theils Eingepfarrte füglich eine eigene Kirche haben bauen oder in eine andere benachbarte Kirche tretm können) solche Parochien geändert, versetzt, vereinigt, getrennt oder vermehrt worden; wie dannenhero im Kirchenrecht unterschiedliche Regulirungen und Verordnungen zu finden, namentlich von Veränderung der Kirchfabrten oder Aufhebung der Pflicht, daß die bußfertigen Zuhörer künftig sind losgesprochen worden von der Pflicht, in dieses oder jenes Gotteshaus zu gehen, wenn sie Winters, oder Gewitters und Gewässers wegen daran sind gehindert worden, oder ohne große Beschwer nicht haben können dahin gelangen.... So gibt's auch die gemeine Vernunft und Rechtsregel: wodurch etwas gesammelt wird, daß es

auch dadurch aufgelöst werden könne.... Der christlichen Liebe aber, Billigkeit, Klugheit und nachbarlicher Freundschaft ... wäre gemäß ..., daß sie es ... bei der **<Seite 187>** gemachten Verordnung bewenden ließen." (Wittenbergische Consilien, II, 107-109.) Dieselbe Facultät gab im Jahre 1638 den Bescheid: „So viel die vierte Frage betrifft, ist der Pfarrer nicht befugt, in eine fremden Diöcese, ob ihm gleich ein gut oder das größte Theil seiner Pfarrkinder dahin nachgefolgt wäre, öffentliche Amtswerke privatim zu verrichten ohne des ordentlichen Pfarrers Einwilligung, denn der Beruf wird nicht allein gemäßigt an gewisse Anzahl Pfarrkinder, sondern auch am gewissen Ort, 1 Petr. 5, 2." (A. a. O. S. 57.)

Anm. 2. Daß diejenigen, welche sich in anderen Gemeinden befinden, nicht aufzunehmen sind, bezeugt Deyling in seiner Pastoraltheologie, wo er schreibt: „In den Generalartikeln ist verordne: ‚Es soll auch kein Pfarrer oder Kirchendiener jemand, der in seine Pfarre nicht gehörig, das hochwürdige Sacrament ohne Erlaubniß des Superintendenten reichen, es wären denn wandernde kranke Personen.‘ Die Freiheit, beliebig herumzuschweifen und seinen Beichtvater leichtfertig zu wechseln, welche gemeinlich aus Haß und Groll entspringt und höchst ärgerlich ist, wird nicht gestattet, sonderlich wenn man einen anderen Beichtvater außerhalb seiner Parochie sucht. Denn damit wird Anstoß gegeben und die Seelsorge, welche (dann) von keinem von beiden Pastoren recht angestellt und geführt werden kann, verhindert; noch kann der, welcher seinem Seelsorger den Rücken zukehrt und denselben in übler Absicht verläßt, für bußfertig gehalten und zur Absolution und dem Gebrauch des b. Abendmahls zugelassen werden. Wo es daher unterschiedene Parochien und rechtgläubige Pastoren gibt, da haben die Pfarrleute der Regel nach keine Freiheit, außerhalb ihrer Pfarrei der Amtshandlungen sich zu gebrauchen und sich einen andern Beichtvater zu erwählen, welcher die Sitten dessen, der zur Beichte kommen will, nicht kennt und leicht betrogen werden kann. Es wird auch dem ordentlichen Pastor Unrecht gethan und er wird auf diese Weise eines Theils seines Gehalts beraubt. Mit Recht werden daher solche unbeständige Pfarrleute, wenn es füglich geschehen kann, abgewiesen und zu ihrem früheren Seelsorger zurückgewiesen, oder wenn der Fall etwas schwieriger sein sollte, die Sache rein Superintendenten und Consistorium berichtet.... Ausgenommen sind jene, welche aus einer fremden Pfarrei kommen, in welcher die Kirchendiener **<Seite 188>** andersgläubig sind, z. B. Papisten. Wenn diese bußfertig sind und in der Nachbarschaft Absolution begehren, so ist sie ihnen nicht abzuschlagen. So nahm Christus einen von den Pharisäern aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen Menschen auf, Joh. 9, 38. Ein Kirchendiener ist, wie der Apostel Paulus, ein Schuldner Aller Röm. 1, 14., welche nemlich aus Mangel Anderer seines Dienstes bedürfen. Den Elenden, welche sich eines falschen Predigamtes entäußern wollen, kann er weder die Predigt des Wortes noch die Austheilung der Sacramente versagen. Auch sind nicht weniger von obiger Regel auszunehmen, welche zwar aus einer andern Pfarrei, wo rechtgläubige Diener sind, kommen, aber genöthigt sind, entweder um Kriegsdienstes oder um

Handelsgeschäfte oder um anderer Ursachen willen von Hause abwesend zu sein, und Zeugniß eines guten Lebenswandels haben. Diesen kann die Absolution, wenn sie dieselbe begehren und bußfertig sind, nicht verweigert werden, weil sie nicht aus Haß oder Verachtung ihres Pastors, sondern aus Noth einen andern Beichtvater suchen. Den übrigen Pfarrleuten wird ein solcher Wechsel nicht leicht und selbst nicht um Streitigkeiten willen, welche sie mit ihrem Pfarrer haben, erlaubt, wenn sie nicht schwere und langwierige und durch Schuld des Pastors entstandene sind und genährt werden. Wenn jedoch triftige Gründe angegeben werden, pflegt das Consistorium nach genommener Einsicht in die Streitsache und versuchter Versöhnung den Wechsel des Beichtvaters ein und ein anderes mal oder eine Zeitlang nachzusehen, weil nicht gelegnet werden kann, daß das Bekenntniß der Sünden und die Offenbarung der innerlichen Gedanken ein großes Vertrauen zu jener Person voraussetzt, in deren Schooß wir unsern Seelenkummer ausschütten und von der wir Trost erwarten." (*Instit. prud. past. p. 440—443.*) Als im Jahre 1619 ein Prediger sich geweigert hatte, das Kind eines Mannes zu taufen, welcher zu den Calvinisten abgefallen war, es sei denn, daß der Mann sich bußfertig erklären würde, da schrieb genannte Facultät an den Prediger: „Wir wünschen von Herzen, daß ihr mit gedachtem N. N. solchen erwähnten Paß niemals angefangen, sondern euch erinnert hättet, was in unserer Landen Kirchenordnung zu finden und euch nicht unbekannt sein kann, nemlich im sechsten Generalartikel mit diesen Worten: ‚Es soll auch kein Pfarrer oder Kirchendiener die jungen **<Seite 189>** Kindlein um ihrer Eltern Sünde und Unbußfertigkeit willen mit der h. Tauff aufziehen oder aber allerdings ungetauft liegen und sterben lassen.'... Und von was für Wichtigkeit euer vorgegebener Grund sein könnte, hat euch die Erfahrung in die Hände geben können, indem viel in der Jugend wohl getaufte Kinder doch in ihrem Alter zu fremden Lehren abfallen, dagegen viel von irrigen Eltern geboren, endlich zu der wahren Kirche sich begeben." (A. a. O. S. 114.)

§ 55.

Die Gemeinde sollte von denen, welche aus anderen rechtgläubigen Gemeinden zu ihr kommen, ein ihnen von letzteren ausgestelltes Zeugniß begehren und dasselbe anerkennen; hinwiederum aber denen, welche von ihr in andere Gemeinden ziehen, ein solches Zeugniß mitgeben, Apostelg. 18, 27.: „Da er (Apollo) wollte in Achajam reisen, schrieben die Brüder, und vermahneten die Jünger, daß sie ihn aufnahmen." 3 Joh. V. 8. 9.: „So sollen wir nun solche aufnehmen, auf daß wir der Wahrheit Gehülften werden. Ich habe der Gemeine geschrieben; aber Diotrephes, der unter ihnen will hoch gehalten sein, nimmt uns nicht an." Vgl. V. 10.

§ 56.

Die Gemeinde sollte von rechtgläubigen Gemeinden rechtmäßig Gebannte nicht als Brüder aufnehmen, 1 Tim. 1, 20.: „Unter welchen ist

Hymenäus und Alexander, welche ich habe dem Satan übergeben, daß sie gezüchtigt werden, nicht mehr zu lästern." Vgl. 2 Tim. 4, 14. 15.: „Alexander, der Schmied, hat mir viel Böses beweiset; der HErr bezahle ihm nach seinen Werken. Vor welchem hüte du dich auch; denn er hat unsern Worten sehr widerstanden."

Anm. So schreibt Ludwig Hartmann: „Ein von einer Ortsgemeinde Gebannter kann von einer andern keinesweges als ein Glied der Gemeinde aufgenommen werden, wenn nicht die Gemeinde, <Seite 190> die ihn gebannt hatte, versöhnt ist und dazu einstimmt. Denn eben demselben gehört das Wiederaufnehmen, dem das Ausschließen zukam, und diejenigen haben über die Ursache der verweigerten Gemeinschaft zu urtheilen, welche die Gemeinschaft zu verweigern hatten, und ein Urtheilsspruch, der nicht von dem eignen Richter gefällt ist, hat keine Gültigkeit. Dieses gehört zu dem Ernst der Kirchenzucht, auf daß so den Halsstarrigen jeder Weg abgeschnitten werde, auf dem sie öfters ihren Nacken der heilsamen Zucht zu entziehen suchen." (*Pastorale evangel. p. 873. 874.*)

§ 57.

Die Gemeinde sollte Vertriebene, unrechtmäßig Gebannte oder überhaupt als Gäste aus anderen Gemeinden Kommende als ihre Brüder aufnehmen und für sie wie für ihre eigenen Glieder sorgen, 1 Pet. 4, 9.: „Seid gastfrei unter einander ohne Murmeln." Vgl. Ebr. 13, 2. Röm. 16, 1. 2.: „Ich befehle euch aber unsere Schwester Phöbe, welche ist am Dienste der Gemeine zu Kenchrea; daß ihr sie aufnehmet in dem HErrn, wie sichs ziemet den Heiligen, und thut ihr Beistand in allem Geschäfte, darinnen sie euer bedarf. Denn sie hat auch Vielen Beistand gethan, auch mir selbst." 1 Cor. 16, 10. 11.: „So Timotheus kommt, so sehet zu, daß er ohne Furcht bei euch sei; denn er treibet auch das Werk des HErrn, wie ich. Daß ihn nun nicht jemand verachte. Geleitet ihn aber im Frieden, daß er zu mir komme; denn ich warte sein mit den Brüdern." Joh. 16, 2.: „Sie werden euch in den Bann thun. Es kommt aber die Zeit, daß wer euch tödtet, wird meinen, er thue GOtt einen Dienst daran." Vgl. Joh. 9, 22—39. — Matth. 25, 35.: „Ich bin ein Gast gewesen, und ihr habt mich beherberget."

Anm. So schreibt die Wittenbergische theologische Facultät im Jahre 1656: „In Summa, alles soll in der Kirche ehrlich und ordentlich zugeben nach der Ermahnung des Apostels <Seite 191> Pauli 1 Cor. 14, 40., nemlich also und dergestalt, daß sich ein jedweder Pfarrer seiner Pfarrkinder treulich annehme, die Pfarrkinder hingegen seine Stimme hören und in allen ziemlichen Sachen gebührlige Folge leisten. Allein dieses alles muß von wohlbestalteten Kirchen und Predigamt außer der Verfolgung und dergleichen Fällen verstanden werden.... Weil aber aus eurer Frage erhellet, daß eure Gemeine durch päbstliche Tyrannei

und Verfolgung ihres ordentlichen Seelsorgers beraubt, die ganze Kirche gleichsam zerstört, daß einer hier, der andere dort in andern Pfarren wegen der päpstlichen Priester die Sacramente bei rechtschaffenen Predigern suchen müssen, in welchem Nothfall denn der Kirche frei stehet, sich zu einem andern reinen Lehrer und Prediger zu halten und dessen Diensts zu gebrauchen, kein rechtschaffener Prediger auch befugt, einigen untadelhaften Menschen aus seiner Gemeinde zu stoßen, sondern einen jedweden anzunehmen, er komme gleich vom Abend oder Morgen, und die Sacramente zu reichen, wenn er nur ein rechtschaffener Christ ist und wahre Buße thut; maßen unser Heiland selbst von sich sagt: Alles was zu mi.r kommt, das stoße ich nicht hinaus, Joh. 6, 37." (*Consil. Witeberg. II, 60. 61.*) So schreibt ferner Luther: „Ich lehrte auch noch das, man müsse die Pfarrgerechtsame nicht vermischen, und die Leute aus einer Pfarre in die andere locken, wo alles gleichförmig gehalten wird. Denn was ist billiger? Aber ich billigte nie, daß, wenn in einer das Sacrament" (unrechtmäßig) „versagt wird, dasselbe in einer fremden nicht zu begehren oder zu reichen erlaubt sei." (Briefe gesammelt von Schütz, deutsch übersetzt. I, 336. 337.) So schreibt ferner Heshusius: „Wenn der Fall sich zuträgt, daß andere Leute, so in unsere Pfarre nicht gehören, sitzen aber entweder unter dem antichristischen Pabstthum oder unter falschen Lehrern, als Calvinisten, Synergisten, Majoristen, Adiaphoristen, Schwenkfeldianern, für denen sich ein Christ hüten muß, oder werden von ihren tyrannischen Pfarrern wider ihr Gewissen beschwert, oder sind sonst auf der Reise, werden etwa mit Krankheit befallen, oder bedürfen sonst Trostes und wollen ihr Gewissen durch den Brauch der Sacramente stärken, unsers Dienstes begehren und bei uns die Sacramente suchen: auf solchen **<Seite 192>** und dergleichen Fällen stehet's uns Predigern frei, einem jeden Menschen, er komme gleich vom Ausgang und Niedergang der Sonne (wofern er rechte Buße thut und dem Evangelio gläubet) die Sacramente mitzuthemen, kraft des Spruchs Joh. 16.: Der heilige Geist wird die Welt strafen, das ist, das Reich Christi und heilige Predigtamt strecket sich über der ganzen Welt Kreis und ist an keinen Ort, noch Person, noch Zeit gebunden. Und daß die Christen, so ihre Pfarrer, die da falsche Lehre und Lästerng ausgeben oder ihr Gewissen wider Gottes Wort beschweren wollen, meiden und die Sacramente in andern Pfarren bei rechtschaffenen Lehrern suchen, christlich handeln, erscheint aus den Worten Christi: Sehet euch für vor den falschen Propheten, Matth. 7.; item Paulus: Sehet auf die bösen Arbeiter Phil. 3. und Röm. 16.: Sehet auf die, so da Zertrennung und Aergerniß anrichten neben der Lehre, die ihr gelernt habt, und weicht von denselbigen." (*Dedekennus' Thesaurus II, 438.*) So schreibt endlich Porta: „Wo man in wohlgeordneten Städten und Gemeinen neben den Hospitalen und Armenhäusern sonst einen gemeinen Kasten hat für arme und dürftige einheimische und fremde Leute und dazu sonderliche Vorsteher ordnet, so sollen dieselben mit allem Treuen und Fleiß darauf sehen und trachten, daß der arme Lazarus ja wohl und recht versorget werde. Damit sie aber wissen, was für Leute unter dieselben gehören und auf welche sie Aufsehen haben sollen, so will ich's

kürzlich erzählen:... . 6. Sollen auch nicht Übergängen oder verlassen werden arme vertriebene und verjagte Prediger oder andere beständige Christen und Bekenner, die um der Wahrheit willen leiden, sonderlich wenn dieselben von ihren Kirchen oder andern bekannten und bewährten Predigern und frommen Christen gut Gezeugniß haben, und nicht Landfahrer und Betrüger seien, deren leider jetziger Zeit unter einem guten Schein mehr denn zu viel gefunden werden." (*Pastorale Lutheri*, S. 1133. 1135.)

§ 58.

Die Gemeinde sollte, wenn sie den Prediger einer anderen Gemeinde berufen will, diese um ihre Einwilligung und um Entlassung ihres Predigers bitten und mit ihr über Göttlichkeit der Wegberufung einig zu werden suchen; oder **<Seite 193>** wenn ihr Prediger an eine andere Gemeinde berufen wird, die Berufung nach Gottes Wort prüfen, und wenn dieselbe als göttlich sich erweist, ihren Prediger willig ziehen lassen, 1 Tim. 3, 13.: „Welche aber wohl dienen, die erwerben ihnen selbst eine gute Stufe."

Anm. 1. Auf die Frage, ob es einem Prediger schlechterdings nicht erlaubt sei, von einer Gemeinde zu einer anderen überzugehen, antwortet Ch. Kortholt, daß es allerdings unter Umständen erlaubt sei, und beweist dies, wie folgt: „Denn wie der Herr der Ernte Macht hat, seine Diener zu berufen, so auch, sie von einem Ort auf einen anderen zu versetzen; und es ist nicht zu zweifeln, daß es nach dem Willen dieses Herrn geschehe, wenn nur alles rechtmäßig vollzogen wird, so die Kirche auf diese Weise die Diener des Wortes versetzt. Denn 1. spricht der Apostel, von den Diakonen handelnd 1 Tim. 3, 13.: Welche aber wohl dienen, die erwerben ihnen selbst eine gute Stufe; was er nicht sagen würde, wenn nicht die, welche in geringeren Aemtern treu dienen, zu größeren erhoben werden könnten. 2. Warum sollten diejenigen, welche, mit ausgezeichneten Gaben ausgerüstet, in geringen Verhältnissen eine Zeitlang der Kirche vorstehen, nicht volkreicheren Gemeinden vorgesetzt werden können, da dies zu größerem Vortheil der Kirche geschehen würde? 3. Und wenn eine solche Versetzung kirchlicher Personen für ganz unerlaubt anzusehen wäre, so würden wir ja zu Superintendenten etc. und zu Pastoren der größten Gemeinden kaum andere haben, als Jünglinge, die vorher keine kirchlichen Aemter verwaltet haben, was durchaus ungeeignet wäre. Indessen wird damit die Leichtfertigkeit derjenigen nicht gebilligt, welche ohne dringende Noth und ohne ganz augenscheinlichen Nutzen der Kirche ihren Sitz öfters ändern, und (wie Seneca von den Kranken sagt) die Veränderungen als Heilmittel gebrauchen, indem sie ihre Stellen verlassen, entweder wegen größeren und reichlicheren Soldes, oder um Arbeiten, die sie leisten können, los zu werden, oder um höhere Ehre zu erlangen, und auf was sonst für zeitliche Vortheile hier gesehen zu werden pflegt. Denn solche machen aus der Gottseligkeit ein Gewerbe (was der Apostel 1 Tim. 6, 5. verbietet). Von ihnen sagt Matthaeus **<Seite 194>** artig: 'Mancher thut wie

die Sonnenkrämer; wo die Sonne scheint und da er denket Gold zu lösen, da bindet er seinen Knapsack auf; gehet ein trübes Völklein herein und die Waare will auf einer andern Kirchweihe mehr gelten, so bindet er wieder ein und fahret auf; Gott gebe, es bleibe Mutter oder Braut, daran der Sohn Gottes so viel gewendet hat, wo sie will." (*Pastor fidelis*, p. 57—60.)

Anm. 2. Was die wegberufende Gemeinde betrifft, so schreibt die theol. Facultät zu Wittenberg im Jahre 1634: „Das Urtheil, ob und wo ein Prediger, so in Diensten ist, größeren Nutzen schaffen könne, steht nicht allein in des Predigers Judicium, welcher zwar von der Zuhörer Menge und Capacität, nicht aber von seiner, die doch auch zu Schaffung größern Nutzens erfordert wird, urtheilen mag; auch nicht in des vocirenden Theils; wie denn auch nicht in des entlassenden Theils; sondern in deren gesammtem und des Presbyterii vernünftigem Gutachten. Und dann, wenn die Wahrscheinlichkeit größeren Nutzens auf Seiten des Predigers und der Zuhörer ausführlich gemacht ist, so muß dennoch die Entlassung eines in Pflicht begriffenen Predigers entweder (und billig) mit vorausgehender Einstimmung (es wollte denn dieselbe ohne genügsame Ursachen, davon andere Vernünftige zu urtheilen, versagt werden), oder aber ja mit folgender Approbation der Kirche, welcher sich der Prediger verpflichtet hat, geschehen." (*Consilia Witebergens. II*, 59.) So schreibt ferner über denselben Punct das Braunschweiger Ministerium im Jahre 1578 unter Martin Chemnitzens Vorsitz: „Wieder Kirche und Gemeine Consens und Wille vonnöthen ist, wenn einer rechtmäßig berufen wird, also kann auch ohne der Kirche Consens und Willen keine Verlassung der Kirche geschehen und vorgenommen werden. Es sind unter unserm Mittel Etzlichen auch oft andere Berufungen ohne ihr Suchen fürgefallen, auch an solche Orte, da dem lieben Gott viel hätte können gedient werden; weil aber diese Kirche ihren Consens und Willen zu angestellter Aenderung und Verlassung aus erheblichen Ursachen nicht hat können noch wollen geben, haben die, so anderswohin vocirt worden, auf ihr Gewissen nicht wollen noch können nehmen, diese Kirche (welcher sie, was Amtssachen anlanget, keine erhebliche Schuld geben können) zu verlassen. So könnten **<Seite 195>** wir auch wohl Exempel anzeigen, daß etlichen, so ihre Kirchen ohne derselben Willen stracks alsbald verlassen, allerlei Ungelegenheit auch mit Beschwerung ihres Gewissens hernach zugestanden.. So befinden wir auch in dem zurück rufenden Schreiben, daß gleich als eine Bedingung daran gehängt wird, wenn seine, Herrn N., Kirche solche Vocation nicht streiten würde. Derhalben wissen wir hierinne nichts anderes zu rathen, denn wie wir selbst, wenn's uns anginge, thun wollten, daß nemlich Hr. N. wiederum nach Thüringen schreibe" (dahin er versetzt werden sollte), „daß seine Kirche aus guten christlichen Ursachen ihn nicht verlassen (d. i. entlassen) wollte; und weil er ihnen keine erhebliche Schuld zu geben wisse, könne er auf sein Gewissen nicht nehmen, seine Kirche ohne und wider ihren Willen zu verlassen. Da sie aber bei den Junkern und bei der Gemeine zu N. mit Anziehung beweglicher, erheblicher Ursachen anhalten würden und wollten, daß es mit gutem Willen zugehen

möchte (wie er sich denn auch versehe, daß seine jetzige Kirche auf Befindung erheblicher Ursachen sich nicht würde widersetzlich erzeigen, Gottes Werk an andern Orten zu hindern): so könnte er dann Gottes Willen daraus spüren und vernehmen, und entweder mit Bleiben oder mit Wegziehen sich also erzeigen, daß es mit gutem Gewissen und ohne Aergerniß geschehen möchte." (Dedekennus' *Thesaurus*, II, 543. 544.) — Die schuldige Einwilligung der Gemeinde betreffend, wenn ihr Prediger wegberufen wird, schreibt die theologische Facultät zu Jena unter Joh. Gerhard's Vorsitz im Jahre 1617: „Ob zwar der Fürwitz derer nicht zu loben, welche ohne ordentlichen Beruf, ohne Nothwendigkeit, ohne größern Nutz der Kirche und ohne erhebliche Ursachen ihre Kirchendienste oft verändern: so ist doch auch im Gegentheil derer Meinung keineswegs zu billigen, welche dafür halten, daß ein berufener Kirchendiener seine vorige Stelle, darinne er Anfangs von Gott gesetzt, mit gutem Gewissen nicht könne verlassen und einen andern Beruf annehmen. Sintemal das Widerspiel aus Gottes Wort, 1 Tim. 3, 13., aus bewährten Exempeln, des Timothei und Titi in der ersten apostolischen, als auch anderer frommer Bischöfe und Kirchendiener in der uralten Kirche, aus vielen Kirchengesetzen der alten Concilien und Väter, und andern unbeweglichen Gründen zu erweisen.... Die andere Frage betreffend, ob die Junker" (die **<Seite 196>** als Kirchenpatrone im Namen der Gemeinde das Berufsrecht hatten) „mit gutem Gewissen ihren Pfarrherrn aushalten können, oder ob sie nicht vielmehr ihn in Gunst zu entlassen Gewissens halber schuldig sein: hat dieselbe ihre Entscheidung aus der ersten Frage. Denn 1. so der Pfarrer Gewissens halber schuldig ist, die neue Vocation als einen rechtmäßigen, göttlichen und zu der Kirche größerem Nutz gerichteten Beruf anzunehmen, so folget, daß sie ihn auch billig nicht sollen wider Gottes Willen aushalten. Zuvörderst auch 2., damit es nicht das Ansehen gewinnen möge, als wollten sie sich einer unbedingten Herrschaft über die Kirchendiener anmaßen; sondern vielmehr sich schuldig erkennen, den ordentlichen göttlichen Vocationen der Prediger den freien Weg zu lassen. 3. Weil die Junker vor diesem gerne gesehen, daß die Fürstliche Herrschaft ihren Pfarrer zu seinem jetzigen Kirchendienst entlassen hat, sollen sie billig hochgedachten Fürsten auf vorgehende Vocation denselben unweigerlich wiederum folgen lassen, nach der Regel Christi Matth. 7, 12.: Was ihr wollet, das euch die Menschen thun sollen, das thut ihr ihnen auch. 4. Weil die Erfahrung bezeugt, wie es gerathen, wenn Prediger über anderweit ergangene Vocation abgehalten worden, daß sie entweder nicht lange gelebt oder sonst in Ungelegenheit gekommen, wie solches mit vielen Exempeln zu beweisen." (Dedekennus' *Thesaurus*, II, 537.)

§ 59.

Die Gemeinde sollte in schweren Fällen bei einer oder mehreren Schwestergemeinden Rath suchen, oder, selbst darum ersucht, bereit

sein, solchen auch nach Vermögen zu ertheilen. Vergleiche Apostelg. am 15.

Anm. Daß namentlich in schwierigen Kirchenzuchtsfällen auch andere Gemeinden zu Rathe zu ziehen seien, bezeugt Dannhauer, wenn er schreibt: „Der dritte Grad der Kirchenzucht ist die Anzeige bei der Gemeinde, sofern sie aus Mehreren, als den zweien oder dreien Zeugen, besteht; bei einer ganzen Versammlung; daher es 2 Cor. 2, 6. heißt: ‚Von vielen,‘ und 1 Tim. 5, 20.: ‚Vor allen.‘ Sei es nun entweder eine theilweise oder eine **<Seite 197>** allgemeine aus allen Gattungen der Einzelnen bestehende Vertretung;, oder sei es die Gesammtgemeinde, nicht gerade jedes Einzelnen aus allen Gattungen, obwohl ohne daß diese gänzlich ausgeschlossen sind.... Oder wenn das Uebel um sich greift, in der ganzen Zusammenkunft mehrerer Gemeinden." (*Liber consc. 1, 1153. 1154.*) So schreibt ferner Luther von Angelegenheiten, die die ganze Kirche betreffen, als Lehrstreitigkeiten, in seiner Schrift von Conciliis und Kirchen: „Wenn ein Arius zu Alexandria seinem Pfarrherrn oder Bischof zu mächtig wird, das Volk an sich hänget, auch auf dem Lande andere Pfarrherrn und Leute drein menget, daß der Pfarrherr zu Alexandria unterliegt und sein Richteramt nicht mehr kann das Recht dieses Reichs, das ist, den rechten christlichen Glauben vertheidigen: in solcher Noth und zu solcher Zeit sollen die andern Pfarrherrn und Bischöfe zulaufen mit aller Macht und dem Pfarrer zu Alexandria helfen wider den Arium den rechten Glauben vertheidigen und den Arium verdammen zur Rettung der andern, damit der Jammer nicht ganz überhand nehme. Und wo die Pfarrherrn nicht vermöchten zu kommen, soll der fromme Kaiser Constantinus auch mit seiner Macht dazu thun und den Bischöfen zusammen helfen. Gleich als wenn ein Feuer aufgeht, so es der Hauswirth allein nicht kann dämpfen, sollen alle Nachbarn zulaufen und helfen löschen, und wo sie nicht zulaufen, soll die Obrigkeit helfen und gebieten, daß sie zulaufen müssen und das Feuer anathematisiren oder verdammen zur Rettung der andern Häuser." (XVI, 2765. 66.)

§ 60.

Die Gemeinde sollte die Noth ihrer Schwestergemeinden als ihre eigene ansehen und nach Kräften ihnen hülfreiche Hand reichen, 1 Cor. 16, 1. 2.: „Von der Steuer aber, die den Heiligen geschieht, wie ich den Gemeinen in Galatien geordnet habe, also thut auch ihr. Auf je der Sabbather einen lege bei sich selbst ein jeglicher unter euch und sammle, was ihn gut dünkt, auf daß nicht, wenn ich komme, dann allererst die Steuer zu sammeln sei." Vgl. 2 Cor. 8, 1-14. 9, 1—15.

<Seite 198>

Anm. Friedrich Balduin schreibt zu 1 Cor. 16, 1. 2.: „Auch au auswärtige Gemeinden sind Almosen zu senden, wenn dies nöthig ist, wie denn Paulus hier bei den Corinthern für die Jerusalemischen eine Collecte veranstalten läßt und die römische Gemeinde gerühmt wird, daß sie, anderen Gemeinden zum Vorbild,

den dürftigen Brüdern, die an anderen Orten leben, eine Unterstützung gesendet und deren Mangel erstattet habe, wie Eusebius im 4. Buch, im 13. Cap. und Nicephorus im 4. Buch, im 8. Cap. berichtet. Wir sollen daher nicht unfreundlich sein gegen Auswärtige, welche entweder Brand oder andere Unglücksfälle zur Verarmung gebracht haben, deren Abhülfe sie von uns bitten. Auch sie sind unseres Glaubens Genossen, für die wir, wie der Apostel will, allermeist Sorge tragen sollen, Gal. 6, 10." (*Commentar, in omnes epp. Pauli p. 554.*) Zu 2 Cor. 9, 1—13. schreibt derselbe: „Die Uebereinstimmung in der Lehre muß öffentlich bezeugt werden, auf welche Weise immer es mag geschehen können. Unser Paulus bezeugt, daß dies durch Wohlthätigkeit gegen des Glaubens Genossen geschehen könne V. 12. und 13.: ‚Die Handreichung dieser Steuer erfüllet nicht allein den Mangel der Heiligen, sondern ist auch überschwänglich darinnen, daß viele Gott danken für diesen unsem treuen Dienst und preisen Gott über eurem unterthänigen Bekenntniß des Evangelii Christi und über eurer einfältigen Steuer an sie und an alle.‘ Denn es ist eines Christenmenschen unwürdig, die Brüder, welche die Einigkeit des Glaubens uns zu Genossen macht, zu vernachlässigen. Daher Paulus anderwärts die Wohlthätigkeit allermeist gegen des Glaubens Genossen empfiehlt, Gal. 6, 10." (A. a. O. S. 698.)

§ 61.

Die Gemeinde sollte dazu willig sein, eine Nachbargemeinde, welche allein das Predigtamt unter sich nicht aufrichten und auch nicht eingepfarrt werden kann, wo es thunlich, als eine Filial- oder Tochtergemeinde von ihren Predigern bedienen zu lassen.

Anm. In der alten Niedersächsischen Kirchenordnung wird verordnet: „So auch befunden, daß etwa Kirchen an **<Seite 199>** Gutem und Einkommen so gar arm und geringes Vermögens wären, daß eine jede Kirche zur Nothdurft nicht könnte einen eignen ihren Pastor, auch Küster halten und versorgen; soll auf den Fall fleißig von unseren Superintendenten und Visitatoren berathschlagt und im Consistorio geschlossen werden: ob ohne Nachtheil und Versäumniß der Kirchspieleute eine solche Pfarre als ein Filial könnte zu einer andern benachbarten Pfarre gelegt, derselben incorporirt und beide Kirchen also Einem Pfarrherrn und Seelsorger zugleich, wie oft gebräuchlich, befohlen werden." (Dedekennus' *Thesaurus II*, 838.)

G.

Siebenter Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, an ihrem Theil mitzuhelfen, daß die Kirche im Ganzen gebauet und gefördert werde.

§ 62.

Die Gemeinde sollte dafür Sorge tragen, daß begabte Knaben und Jünglinge dem Dienste der Kirche gewidmet und ihnen die Vorbereitung dazu ermöglicht würde, 1 Cor. 12, 7.: „In einem jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen.“

Anm. 1. So schreibt Luther in der Vorrede zum kleinen Katechismus: „Insonderheit treibe auch daselbst die Obrigkeit und Eltern, daß sie wohl regieren und Kinder ziehen zur Schule, mit anzeigen, wie sie solches zu thun schuldig sind. Und wo sie es nicht thun, welche eine verfluchte Sünde sie thun. Denn sie stürzen und verwüsten damit beide Gottes Reich und der Welt Reich, als die ärgsten Feinde beide Gottes und der Menschen. Und streiche wohl aus, was für greulichen Schaden sie thun, wo sie nicht helfen Kinder ziehen zu Pfarrherrn, Predigern, Schreibern etc., daß Gott sie schrecklich darum strafen wird; denn es hie noth zu predigen; die Eltern und Obrigkeit sündigen itzt hierin, daß nicht zu sagen ist; der Teufel hat auch ein Grausames damit im Sinne.“ So schreibt Luther ferner in einer Vorrede zu Menii Büchlein von **<Seite 200>** christlicher Haushaltung vom Jahre 1529: „Etliche, wenn sie hoch kommen, denken sie nach Gut und Ehre, wie sie reich werden, hoch her fahren und den Kindern groß Gut erben, fragen nichts nach der Kinderzucht. Und wie es jetzt etliche sagen: Wenn mein Sohn so viel lernet, daß er den Pfennig gewinne, ist er gelehrt genug. Und will jetzt niemand Kinder anders ziehen, denn auf Witz und Kunst zu Nahrung, denken schlecht nichts anders, denn daß sie frei sein und stehe in ihrer Willkür, die Kinder zu ziehen, wie sie es gelüstet, gerade als wäre kein Gott, der ihnen anders geboten hätte, sondern sie selbst sind Gott und Herr über ihre Kinder. Wenn aber ein streng ordentlich Regiment in der Welt wäre und würden solche schädliche böse Leute funden, daß sie sich nicht bessern wollten und ihre Kinder anders ziehen, so soll die Obrigkeit solche allzumal an Leib und Gut strafen oder zur Welt ausjagen. Denn solche Leute sind die allergiftigsten und schädlichsten Menschen auf Erden, daß auch weder Türke noch Tartar so schädlich sein können. Ursach ist die: so viel an ihnen ist, thun sie nichts anderes, denn daß beide geistlicher und weltlicher Stand untergehe und beide Haushalten und Kinderzucht verderbe, und bleiben eitel wilde Thiere und Säue in der Welt, die zu nichts nütze sind, denn zu fressen und saufen. Das merke dabei: wenn man nicht Kinder zeucht zur Lehre und Kunst, sondern eitel Freßlinge und Säuerkel macht, die allein nach dem Futter trachten, wo will man Pfarrherren, Prediger und andere Personen zum Worte Gottes, zum Kirchenamt, zur Seelsorge und Gottesdienst nehmen? Wo wollen Könige, Fürsten und Herren, Städte und Länder nehmen Canzler, Rätthe, Schreiber, Amtleute? Ist doch kein Torf so klein, das eines Schreibers entbehren könnte; wir wollten denn allzumal so leben lernen, daß wir mit den Leuten in der Welt nicht umgehen müssen, bei welchen Kunst und Schrift in Brauch und Ehren ist; was wollte das für eine wüste, greuliche Welt werden? Da müßte ja beide geistlich, weltlich, ehelich, häuslich Stand zu Boden gehen und ein lauter Säustall aus der Welt werden. Wer hilft aber dazu? Wer ist schuldig an solchem Greuel, denn eben solche greuliche,

schädliche, giftige Eltern, so wohl Kinder haben, die sie zu Gottesdienst ziehen könnten, und ziehen sie allein zum Bauchdienst? Weh über Weh und aber Weh allen denselben! **<Seite 201>** Solchen bösen Würmen oder unachtsamen Eltern und Eheleuten ist dies Büchlein hoch vonnöthen zu lesen oder zu hören, auf daß sie lernen, was Gott ihnen gebeut und was sie Gott an ihren Kindern schuldig sind. Mein lieber Geselle, hast du ein Kind, das zur Lehre geschickt ist, so bist du nicht frei, dasselbige aufzuziehen, wie dich's gelüstet, stehet auch nicht in deiner Willkür, damit zu fahren, wie du wilt, sondern du mußt darauf sehen, daß du Gott schuldig bist, seine beiden Regiment zu fördern und ihm darin zu dienen; Gott bedarf eines Pfarrherrn, Predigers, Schulmeisters in seinem geistlichen Reich, und du kannst ihm denselbigen geben, und thust es nicht: siehe, da raubest du nicht einen Rock den Armen, sondern viel tausend Seelen aus dem Reiche Gottes und stößest sie in die Hölle, so viel an dir ist; denn du nimmst die Person weg, die dazu tüchtig wäre, solchen Seelen zu helfen. Wiederum, zeuchst du dein Kind, das ein Seelsorger werden kann, da gibst du nicht einen Rock, stiftest auch nicht ein Kloster oder Kirchen, du thust wohl ein Größeres: du gibst einen Heiland und Gottesdiener, der viel tausend Seelen zum Himmel helfen kann. Was liegt dran, daß sie nicht Alle gerathen? Es gerathen dennoch Etliche. Was weißest du, obs dein Sohn sein wird? Bist du doch nicht werth, mit allem deinem Gut, daß du eine Stunde zu solchem göttlichen Stift und großem Gottesdienst helfen solltest, und kannst dein Lebenlang dazu helfen. Nun thust du aber das Widerspiel, nicht eine Stunde, sondern dein Lebenlang Das heißet freilich recht die Stifte, Klöster und Kirchen stürmen und rauben, daß der aufrührischen Bauern Stürmen kaum ein Schimpf (Scherz) und Vorspiel zu rechnen ist. Sage mir, welche Hölle kann tief und heiß genug sein zu solcher deiner schädlichen Bosheit? O welch eine Strafe wird auch über uns kommen um solcher Missethat willen! Also auch im weltlichen Regiment kannst du deinem Herrn oder Stadt mit der Kinderzucht mehr dienen, denn daß du ihm Schlösser und Städte bauest und aller Welt Schätze sammeltest. Denn was hilft solches alles, wenn man nicht gelehrte, weise, fromme Leute hat? Ich will schweigen, was zeitlichen Nutzens und ewigen Lohns du davon hast vor Gott und der Welt, daß dein Kind auch hiemit besser ernährt wird, denn nach deinem schändlichen, säuischen Rathschlag und Vornehmen." (XIV, 260—63.)

<Seite 202>

Anm. 2. Was die Unterstützung armer Schüler und Studenten betrifft, so findet sich in Luthers Ordnung eines gemeinen Kastens der Gemeinde zu Leisnig folgende Bestimmung: „Ob auch unter solchen Waisen und Armen unvermögender Leute Kinder, junge Knaben befunden, welche zu der Schule wohl geschickt und begreiflich der freien Künste und Schrift sein würden, die sollen neben den andern armen Menschen durch die Vorsteher aus dem gemeinen Kasten ernährt und versehen werden und die andern Knaben zur Arbeit, Handwerken und ziemlichen Gewerben gefördert werden." (X, 1170.)

Ferner schreibt Luther in seiner Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten solle: „Darum wache hie, wer wachen kann. Die Obrigkeit, wo sie einen tüchtigen Knaben sieht, daß sie den zur Schule halten lasse. Ist der Vater arm, so helfe man mit Kirchengütern dazu. Hie sollten die Reichen ihre Testamente zu geben, wie denn die gethan haben, die etliche Stipendia gestiftet haben; das hieße recht zur Kirchen dein Geld bescheiden. Hie lösest du nicht der Verstorbenen Seelen aus dem Fegfeuer, sondern hilfst durch Erhaltung der göttlichen Aemter beide den Lebendigen und den Zukünftigen, die noch nicht geboren sind, daß sie nicht hinein ins Fegfeuer kommen, ja, daß sie aus der Hölle erlöst werden und gen Himmel fahren, und die Lebendigen, daß sie Friede und Gemach haben. Das möchte ein löblich, christlich Testament sein, da hätte Gott Lust zu und Gefallen dran und würde dich wiederum segnen und ehren, daß du auch Lust und Freude an ihm haben würdest." (X, 532. 533.) Auch Porta führt unter denen, welche aus der Casse der Gemeinde zu erhalten sind, die armen Schüler und Studenten auf, wenn er schreibt: „Drittens gehören hieher die armen Schüler, welche fleißig studiren und von armen Eltern sind und fremde, weder Kleidung noch Bücher haben; die soll man auch nicht verlassen, sondern ihnen dienstlich und förderlich sein, denn sie werden gemeiniglich Leute, welche in dem geistlichen und weltlichen Stande viel Nützliches ausrichten; wie denn der große und theure Mann Gottes Martinus Luther selber bekennet, daß er ein solcher armer Partekenhengst gewesen ist und in seiner lieben Stadt Eisenach den Brodreiben *Panem propter Deum* (das ist, Brod um Gottes Willen) gesungen habe. Darum soll man solche feine Ingenia mit nichten verlassen, und sind an denselben die Almosen gar wohl angelegt." (*Pastorale Lutheri*, 1133. 1134.)

<Seite 203>

Anm. 3. Daß jedoch nicht genug ist, nur seine Kinder zum Studiren zu halten, sondern auch die dazu nöthigen Anstalten zu stiften und zu unterhalten, daran erinnert Luther, wenn er schreibt: „Ich will gerne sehen, wo man über drei Jahre wolle Pfarrherrn, Schulmeister, Küster nehmen? Werden wir hie nicht zu thun und sonderlich die Fürsten daran sein, daß beide Knabenschulen und hohe Schulen recht angerichtet werden, so wird ein solcher Mangel an Personen werden, daß man wird drei oder vier Städte Einem Pfarrherrn und zehen Dörfer Einem Capellan befehlen müssen; kann man sie denn (ja) noch auch haben. Da liegen die hohen Schulen Erfurt, Leipzig und andere mehr wüste, sowohl als die Knabenschulen hin lind wieder, daß Jammer zu sehen ist; und fast allein das geringe Wittenberg muß jetzt das Beste thun." (Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten soll, vom Jahre 1530. X, 504.505.) In derselben Predigt schreibt Luther weiter: „Wenn es so soll in deutschen Landen gehen, so ist mir's leid, daß ich ein Deutscher geboren bin oder je deutsch geredt oder geschrieben habe.... Vorhin, da man dem Teufel dienete und Christi Blut schändete, da stunden alle Beutel offen und war des Gebens zu Kirchen, Schulen und allen Greueln keine Maße.... Nun man aber rechte Schulen und rechte Kirchen soll stiften, ja nicht stiften, sondern allein erhalten im Gebäu (denn Gott hat's gestiftet, und genug

dazu geben, auch zu erhalten), und wir wissen's, daß Gottes Wort ist und daß es die rechte Kirche gebauet heißt, Christi Blut und Marter geehret: da sind alle Beutel mit eisernen Ketten zugeschlossen; da kann niemand zu geben, und über das auch die Kinder davon reißen und ihnen nicht gönnen, daß sie doch von der Kirche (da wir nichts zu geben) ernähret würden und zu solchen heilsamen Aemtern, darinnen sie doch auch zeitlich ohne ihr Zuthun versorgt sind, kommen möchten.. Ich bitte Gott um ein gnädiges Stündlein, daß er mich von hinnen nehme und nicht sehen lasse den Jammer, so über Deutschland gehen muß. Denn ich halte, wenn zehen Mosi stünden und für uns bäten, so würden sie nichts ausrichten; so fühle ich's auch, wenn ich für mein liebes Deutschland beten will, daß mir das Gebet zurückprallet und will nicht hinauf dringen, wie es sonst thut, wenn ich für andere Sachen bitte. Denn es will werden, daß Gott wird Loth erlösen und Sodomam **<Seite 204>** versenken. Gott gebe, daß ich lügen muffe und in diesem Stück ein falscher Prophet sei, welches geschehen würde, so wir uns besserten und unsers HErrn Wort und sein theures Blut und Sterben anders ehreten, denn bisher geschehen, und dem jungen Volk zu den göttlichen Aemtern (wie gesagt ist) hülften und erzögen." (X, 530. 531.) Hierher gehören beide ganze herrliche Schriften Luthers: „Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten soll," vom Jahre 1530, und „Schrift an die Rathsherrn aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen," vom Jahre 1524. Welche beide Schriften in „Luther's Volksbibliothek," Band IV, abgedruckt sind.

§ 63.

Die Gemeinde sollte dafür sorgen, daß ihren am Geistlichen mangelnden Glaubensgenossen das Brod des Lebens gebrochen werde, und daher diejenigen unterstützen, welche dieses Werk der Liebe ausrichten wollen, Apostelg. 11, 21. 22.: „Und die Hand des HErrn war mit ihnen, und eine große Zahl ward gläubig, und bekehrte sich zu dem HErrn. Es kam aber diese Rede von ihnen vor die Ohren der Gemeinde zu Jerusalem, und sie sandten Barnabam, daß er hinginge bis gen Antiochia."

Anm. Johannes Canut Lenäus, Professor und Erzbischof zu Upsala in Schweden, gest. 1669, macht zu Apostelg. 11, 22. die Bemerkung: „Der Eifer der Jerusalemischen Gemeinde, die Antiochener im Glauben zu stärken, ist ruhmvoll. Denn es geschieht leicht, daß sich falsche Lehrer einschleichen, welche Neubekehrte zu einem anderen Sinn mit sich fortreißen, indem sie noch nicht genug befestigt sind; was wir auch hier hernach wirklich geschehen sehen, Cap. 15. So kamen, als Luther predigte, Carlstadt, Zwingli, Münzer und die Wiedertäufer dazu, und verführten eine große Menge in Deutschland, Frankreich, Belgien, welche sich bis auf den heutigen Tag aus dem Irrthum nicht haben heraus winden können. So werden die Apostel, als der Streit über die Abschaffung des Ceremonialgesetzes entglimmte, mit heiliger Sorge um die

neugegründeten Antiochener erfüllt, indem sie auch fürchteten, weil sie **<Seite 205>** gewisse Lehrer erhalten hatten, daß sie anfänglich einen Irrthum einsaugen möchten, der hernach nicht leicht zu beseitigen sein würde. Sie sendeten daher Barnabas, einen apostolischen Mann, dessen Rechtschaffenheit und Lauterkeit in der Lehre und Gegründetheit ihnen wohl bekannt war, damit er, wenn jenen etwas an der Vollkommenheit der evangelischen Lehre mangelte, dies erstattete." (*Commentar. in Act.*)

§ 64.

Die Gemeinde sollte für die Verbreitung des geschriebenen Wortes Gottes eifrig sein, 1 Thess. 5, 27.: „Ich beschwöre euch bei dem HERRN, daß ihr diese Epistel lesen lasset allen heiligen Brüdern." Col. 4, 16.: „Und wenn die Epistel bei euch gelesen ist, so schaffet, daß sie auch in der Gemeinde zu Laodicea gelesen werde, und daß ihr die von Laodicea leset." Vgl. 1 Thess. 1, 8.

Anm. So schreibt Andreas Quenstedt: „Den Dienst, welchen die Kirche (in Absicht auf die heilige Schrift) zu leisten hat, richtet sie aus: 1. indem sie von der Schrift zeugt, 2. die Beweggründe, die heilige Schrift anzunehmen, auslegt, 3. die Schrift aufbewahrt, 4. verbreitet und feil hält, 5. erklärt, 6. vertheidigt und 7. die echten Bücher von den falschen unterscheidet." (*Theol. did.-pol. I. c. 4. f. 130.*)

§ 65.

Die Gemeinde sollte mitsorgen, daß auch denen, die noch in Finsterniß und Schatten des Todes sitzen, den armen Heiden und Juden, das Evangelium gebracht würde, Matth. 28, 18—20.: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende." 1 Pet. 2, 9.: „Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, **<Seite 206>** das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden deß, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht." 2 Cor. 11, 8.: „Und habe andere Gemeinen beraubt, und Sold von ihnen genommen, daß ich euch predigte." (Vgl. Apostelg. 13, 1-5.)

Anm. So schreibt Veit Ludwig von Seckendorf in seinem „Christenstaat": „Jeder Kirche, die dazu Gelegenheit hat, liegt auch ob, auf die Fortpflanzung der wahren christlichen Lehre unter die Ungläubigen zu gedenken.... Welche Communen Mittel und Gelegenheit haben, die christliche Lehre auf rechtschaffene, heilige und gute Weise in solche Lande zu bringen, die

versündigen sich, wenn sie es unterlassen, es geschehe aus Unachtsamkeit und Trägheit, oder durch Ersparung des Geldes, so man dazu anwenden müßte; und ist dieses eine Anzeige, daß der rechte Eifer der christlichen Liebe nicht vorhanden, als welcher uns unter anderem auch bewegen sollte, alle Gelegenheit zur Vermehrung der Ehre und Lobes Gottes, Ausbreitung seiner Wahrheit und Erweiterung der Kirche zu ergreifen, die wir mit gutem Gewissen und zulässigen Mitteln ins Werk zu richten gute Vermuthung haben können." (III, 13, 10. S. 587. 588.) Von der Pflicht, unter der Heiden zu missioniren, schreibt ferner der alte geistreiche Conrad Dannhauer in seinem Buch des Gewissens: „Wie diejenigen, die im Finstern wandeln, im Gewissen verbunden sind, das Licht zu suchen, so sollen nach demselben Gesetz des Gewissens wir, die wir uns als Kinder des Lichts des heiteren Lichtes erfreuen, der Christenpflicht eingedenk sein. Denn was bitten wir in unserem täglichen Gebet anderes zuerst von dem gütigsten Gott, als daß sein Name von uns, unter uns und auswärts geheiligt, bekannt und ausgebreitet werde, so weit die Sonne reicht. Wie soll er aber, auf seiner Stelle stehend, hinaus kommen ohne Fahrzeug, wie soll er hinausgetragen werden ohne Reuter und Fuhrmann? Das Reich Gottes soll kommen, nämlich wie das Brod vom Himmel regnet, aber nicht den Müßigen, niemandem fällt aus den Lüften eine gebratene Taube in den Schooß. Die Sterblichen haben ja einen Gott, der gnädig ist gegen einen jeglichen. In unseren Ohren tönt das Gesetz der Liebe, daß wir **<Seite 207>** das unvernünftige Vieh, wenn es sich etwa verirrt hat, zurückbringen sollen, wie vielmehr den Menschen? — Daß der Wille Gottes allen zugeneigt sei, die er nicht nur selbst selig machen will, jedoch in einer gewissen Ordnung, sondern auch, daß sie durch uns selig werden; daß alle Völker gelehrt und zu ihm gebracht, daß das Evangelium aller Creatur gepredigt werde. Es reizt und weckt die Schlummernden auf jenes uns unerträgliche Geprahle derer, zumal aus der Sippschaft des Ignatius, nämlich der neuen Apostel, die da schreien: ‚Wer hat die beiden Indien getauft? Wer Brasilien durch die Predigt des Evangeliums gebändigt? Wer den Peruvianer und Mexicaner vom Götzendienste zur christlichen Religion geführt? Wer die Bewohner der Canarischen Inseln, die Peguaner, die auf den Molukken und auf Java? Wer die Bewohner der Philippinen, die Japanesen, die Canadier? Wer ging zu den Fernsten der Menschen, den Chinesen, um sie den christlichen Glauben zu lehren, wenn nicht die Jesuiten, die Mönche, die Papisten?‘ Wen sollten nicht diese Prahlerien zu einem heiligen Eifer anspornen? Könnten wir es dulden, daß die Kinder dieser Welt klüger seien, als die Kinder des Lichts? Sollen wir, während jene zum Vortheil ihres Herrn und zu unserem Verderben wachen, sicher auf beiden Ohren schlafen? Sollen etliche der Unseren Menschentage suchen, ganz erpicht auf die Förderung der eignen Sache, für die Sache Christi aber gar nicht daheim? Sollen wir die Kanzel erstreben, damit uns die Zähne nicht vor Hunger klappern? Sollen wir die streitsüchtigen Lehrstühle nicht bloß verhaßt machen, sondern sie auch bloß stellen und, wenn wir ja etwas thun, den feindlichen Heerlagern leere Blasen entgegenhalten, welche, weil sie

Erbsen schießen, nur knallen? Sollen andere, von unsern Edlen, wenn sie auf den Berg geführt und ihnen die Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit, das leere Schaugepränge, gezeigt werden, nicht Fleiß thun, sie zu bekriegen, sondern zu begehren? Sollen wieder andere unverdrossen zu dem fernen Indien ziehen, nicht um sich Gehör, sondern Gold zu verschaffen? Sollen wir Pfauen und Affen, d. i. uns selbst, nach Hause bringen? Sollen wir über die freie Schifffahrt auf dem Meer disputiren und über das Handelsrecht bei den Brasilianern, über Handelsunternehmungen und Vortheile dicke Bücher, wie das des Barläus, mit der Geschichte der Brasilianischen Angelegenheiten **<Seite 208>** anfüllen, wenn es aber gilt, den Barbaren die kostbare Perle des Evangeliums anzupreisen, alles mit drei mageren Zeilen abthun?—Da ist aber der Tauben-Lockruf, mit welchem so viele Tausende herumirrender Vögel zu den Hütten Sems zurückgerufen werden sollen. Nicht unbedacht, sondern nach dem weisesten und heiligsten Rathschluß Gottes schwebte der heiliger Geist in Taubengestalt über dem Haupt unseres Erlösers, als er im Jordan getauft wurde, damit wir nach der Reinigung von dem Schmutz unserer Geburt aus diesem Schatten den Glanz der göttlichen Güte schätzen lernten. Nicht unbedacht hat er sich hernach in dem Söller zu Jerusalem auf die Jünger des Erlösers, gleich als auf Eier gesetzt, um so viele Locktauben für die Wald- und Felstauen auszubrüten, als er nicht blos Prediger des Evangeliums, sondern auch Christen machte, nach der Fruchtbarkeit, deren sich die Taube sonst erfreut. Der Lockruf aber ist ein vielfältiger, einer des Beispiels, ein anderer der schriftlichen Botschaft, ein dritter der Rede, ein vierter der Gebetsseufzer. 1. Das Beispiel des heiligen Lebens nimmt mit Recht die erste Stelle ein.— Wenn dies, gleich einem duftenden Geruch, süß in die Nase steigt, so fesselt es leicht Auge und Obr; wenn es aber einen Übeln Geruch verbreitet, so stößt es augenblicklich ab. Seid ohne Falsch wie die Tauben, so lautet des HErrn Gebot, in dem Augenblick gegeben, als er die Tauben unter die zu zähmenden Geier aussandte. Die Schlange habt in den Augen, die Taube im Herzen. An der Taube lernt: die Einfalt des Auges, welches gerade, ohne Seitenblick, ohne Nebelschleier auf sein Ziel, auf Gott, Hinblick; die Sanftheit, wenn nicht ohne Galle, so doch ohne Hörner und Zähne; die Schnelligkeit, ohne rauschende und stolze Bewegung der Flügel; die Reinheit mit Verabscheuung des Schmutzes, die Keuschheit mit Glauben, die Eintracht mit Wahrheit gepaart. Die wirksamste Weise, die Ungläubigen zu gewinnen, wäre, wenn sie an uns leuchten sähen, was Christus gelehrt hat; wenn sie spüren, daß wir nicht ihrer Reiche begehren, nach ihrem Golde dürsten, nach ihren Besitzungen trachten, sondern nichts suchen, als ihr Heil und Christi Ehre. Diese Theologie hat einst sowohl den Stolz der Philosophen als die unbesiegligen Scepter der Fürsten Christo unterworfen; ohne sie geschähe es, würde es schneller geschehen, daß wir zu Türken und Barbaren ausarteten, als daß **<Seite 209>** wir diese oder jene auf unsere Seite herüberzögen. Diese Kunst hat der so ränkevolle Julianus Apostata wahrgenommen und weil sie ihn mit Neid erfüllte, hat er sie zu der seinigen gemacht. Er schreibt an den Arsacius, einen

heidnischen Priester in Galatien: ‚Daß die griechische (heidnische) Religion noch nicht nach unseres Herzens Wunsch Boden gewinnt, daran sind die schuld, die die Heiligthümer verwalten. Warum richten wir nicht unsere Blicke auf das, dadurch der Atheismus der Christen wuchs, nämlich auf die Güte gegen Fremdlinge, auf die Sorge, die sie tragen, die Todten zu bestatten, auf die Heiligkeit des Lebens, die sie heucheln?‘ Wenn die Larve päpstlich-pharisäischer Heiligkeit, wenn die strenge, in gewisse Regeln menschlicher Ordnungen gezwungene Disciplin so viel Reiz hat, unsere Eceboli zu locken, wie viel wird eine aufrichtige und nach der Regel Christi gemessene Frömmigkeit vermögen, die Seelen aus den Babylonischen Schandhäusern in die Hallen der apostolischen Kirche zu rufen? — Ist dieser erste Lockruf in den Sinn und unter die Leute gedrungen, so müssen wir einen andern Wurf versuchen, nämlich 2. die schriftliche Botschaft. Es ist durchaus zu bewundern jener Bricfrägerdienst, den einst dem Brutus bei der Belagerung von Mutina jene Taube des Consuls Hircius geleistet hat, die von diesem zu derlei Dienst abgerichtet worden war. Was nutzten damals dem Antonius Wall und wachsame Belagerung und selbst die über den Fluß gespannten Netze, da der Bote durch die Lüfte flog? Durch den gleichen Dienst hat derselbe dienende Vogel eine Zeit lang den Tyriern geholfen, die von den Heerlagern der Christen wie mit einem Kranz umzingelt waren. Durch ebendenselben sind die Bewohner von Harlem in den Niederlanden wiederholt erquickt worden. Demselben Dienst verdanken die Bürger von Lyon Leben und Odem, wie *Doucay* in seinem Gespräch mit Lipsius bekennt. ‚Die Tauben, sagt er, waren für uns Belagerte die Dollmetscher der geheimen Pläne unsrer Bundesgenossen, diese treuen Brieftäger und einzigen Verkündiger rettender Hilfe, da unsere Lage schon betrauert, und unsere Leiche fast schon beweint war.‘ Es frommt, die Heerlager des Satans mit gleicher Kriegslist zu probiren. Mögen sie so befestigt sein, daß nichts verwahrter sein kann, den Zugang vom Himmel her können sie doch den von anderwärts herfliegenden Briefen nicht verschließen, die getragen werden von Flügeln mit Erz auf **<Seite 210>** Papier gedruckt, diesen Stellvertretern der Füße der Apostel. Damals begann es, mit den menschlichen Angelegenheiten schlecht zu gehen, als die Decrete Gratians Flügel bekamen, gut aber, als den göttlichen Decreten tragende Taubenflügel angesetzt wurden. Dies geschah durch die göttliche Erfindung der Buchdruckerkunst, dadurch es den Anzündern der Scheiterhaufen verlegt worden ist, daß, wenn sie auch wollten, sie doch nicht alle ihrer Sache widersprechenden Büchlein auf den Scheiterhaufen bringen können, sondern wider Willen gezwungen sind, den schwarzen Söhnen des Cadmus (den Buchstaben) Raum zu geben, die sich mit dem Flügelruder leise bei den Belagerten einschleichen, nämlich die die Evangelien bringen, welche göttliche Gnade athmen, Gutes vorbedeuten, uns hold sind und verkündigen, daß die Wolken vom Himmel verscheucht und uns die Sonne wiedergegeben ist; desgleichen die geschriebenen Glaubensbekenntnisse und Compendien der wichtigsten und nützlichsten Disputationen, so einfach zusammengezogen, daß

es dennoch gelehrt, so kurz, daß es gleichwohl klar ist. Es fällt mir hier bei die griechische Uebersetzung in der Weissagung Jesaia 18, 1., da es heißt: ‚Wehe dem Land, das unter dem Schatten der Flügel wohnt, das Boten über die Wasser sendet, in Papyrus-Fahrzeugen,‘ wo die Septuaginta letzteres mit „papierene Briefe“ wiedergibt. ‚Aus dieser Lesart, sagt der Spanische Jesuit Caspar Sanctius, schöpfen unsere Prediger wunderwürdige Dinge, und diejenigen, welche meinen, daß dies die Evangelischen Männer angehe, welche mit päpstlichen Briefen zur Bekehrung der Barbaren ausziehen. Aber das ist dem ganzen Text durchaus fremd, welcher ganz drohender Art ist und nicht das süße Evangelium verkündigt, dergleichen den Spaniern eines zu sein schiene, wenn es ihnen durch Autorität göttlichen Wortes freistünde, die zerstreuten Nationen mit Waffengewalt zu unterjochen und sie in die Grenzen der Kirche hereinzuzwingen.‘ Papierene Briefe sind also Briefe, wie Seneca sie nennt, auf Papyrus- Täfelchen (Papierbögen), oder in einem Papyrus-Schiff hinausgetragen, weil nämlich der Memphitische Kahn aus dem das Wasser einsaugenden Papyrus zusammengefügt wird. Ich denke, du merkst, wohin ich ziele. Ich wollte, daß zur Erweckung der Herzen die von dem allmächtigen Gott an das menschliche Geschlecht geschriebenen biblischen Briefe überallhin, sei es heimlich oder öffentlich, auf **<Seite 211>** papierenen Schiffen gebracht würden, damit Christi Reich recht weit ausgebreitet würde. Dies heilige Unternehmen ging schon oft glücklich hinaus. Sehr löblich war einst das Bemühen der Tübinger Theologen, welche sorgten, daß die Augsb. Conf. und das theologische Compendium Heerbrands in griechischer Sprache an den Orientalischen Patriarchen Jeremias nach Constantinopel gebracht wurden, nicht—wie nachher die Lästerzunge des giftigsten Aristarchus Stanislaus Socolovius, eines Polnischen Theologen, ausgestreut hat — um, nachdem sie im Abendland ein Schisma angerichtet hätten, zur Unterstüzung ihrer Parthei einen fremden Kämpfer Herbeizurufen, sondern daß sie die durch Sykophanten im Orient ausgestreute Schmach der Neuerung abwälzten und die Saat eines reineren Glaubens, die Stephan Gerlach, der Begleiter des kaiserlichen Gesandten bei der Ottomanischen Pforte, des Edlen Herrn David Ungnad, ausgestreut hatte, zum Wachsthum brächten, auf daß, wenn irgendwie durch Gottes Gnade der Blinden Augen aufgethan würden und die Griechen den aufgekommenen Irrthümern entsageten, auch viele andere zum Reiche Christi gebracht würden, damit in Ansehung des rechten Glaubens eine enge Verbindung unter ihnen stattfände, und die Constantinopolitanische und Tübingsche Kirche durch das Band des Einen Christenglaubens und der Liebe miteinander verbunden wären. Das ist gewiß ein edler Plan und uns eine Anreizung, diesem Lichte Vorschub zu thun. 3. Ueberdies sind brüderliche Ansprachen zu thun, dazu mir, wenn ich als ein Student irgend wohin in die Fremde zöge, die Handhabe nicht fehlen sollte; wenn ich ein Soldat wäre, wollte ich lieber durch ausländische Siege, als Seuchen ausgezeichnet sein; wenn ich des Handels wegen die Messen bezöge, wollte ich lieber die Evangelische

Waare hin-, als Gold zurückbringen; wenn ich ein Gesandter, eines Gesandten Begleiter, eines Begleiters Diener wäre, wollte ich lieber ein fruchtbares Gespräch, als unfruchtbares Schaugepräng suchen; wenn ich ein Fürst wäre, würde ich mir die Thore, in die ich nicht mit dem Tauben-Lockruf könnte, mit Gold aufthun, würde das Unternehmen des Papstes Gregors XI., Collegien für die Nationen zu errichten, nachahmen, und statt der Bruderkriege, die in den Eingeweiden der christlichen Kirche wüthen, würde ich die Grönländer, die Lappen und andere **<Seite 212>** Barbaren in die süßen Seile des göttlichen Wortes verstricken. 4. Endlich, wenn ich den Namen eines aufrichtigen Christen behaupten wollte, würde ich mit den zärtlichsten Gebetsseufzern von Gott für meine Unternehmen einen glücklichen Ausgang erleben." (*Liber conscientiae. I, p. 886—390.*)

§ 66.

Die Gemeinde sollte bereit sein, sich mit den evangelisch-lutherischen Gemeinden ihres Landes zu verbinden, so sie dazu Gelegenheit hat und solche Verbindung der Ehre Gottes und dem Aufbau seines Reiches dienlich und förderlich ist, Ephes. 4, 3—6.: „Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Ein Leib und Ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eures Berufs. Ein HErr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein GOtt und Vater (unser) aller, der da ist über euch alle, und durch euch alle, und in euch allen." 1 Cor. 12, 7.: „In einem jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen." Vgl. Apostelg. 15.

Anm. 1. Daß alle Gemeinden und Prediger an sich gleiche Gewalt haben und daß daher keine Gemeinde der andern und kein Prediger dem andern an sich vorgesetzt oder unterworfen sei, bezeugt Luther, wenn er schreibt: „Wir wissen, daß in der Christenheit also gethan ist, daß alle Kirchen gleich sind, und nicht mehr, denn eine einige Kirche Christi in der Welt ist, wie wir beten: Ich gläube Eine heilige christliche Kirche. Ursach ist diese: Denn es sei eine Kirche, wo sie kann in der ganzen Welt, so hat sie kein ander Evangelium oder heilige Schrift, keine andere Taufe und Sacrament, keinen andern Glauben und Geist, keinen andern Christum und Gott, kein ander Vaterunser und Gebet, keine andere Hoffnung und ewiges Leben, denn wir hie in unserer Kirchen zu Wittenberg haben, und sind ihre Bischöfe unsern Bischöfen oder Pfarrherrn und Predigern gleich, keiner des andern Herr noch Knecht; haben einerlei Sinn und Herz, und alles, was zur Kirchen gehört, ist alles gleich." (Wider das Pabstthum vom Teufel gestift, vom J. 1545. XVII, 1398.)

<Seite 213>

Anm. 2. Für die Heilsamkeit des Zusammenhaltens der Gemeinden und Kirchendiener unter einander legt unser Bekenntniß folgendes Zeugniß ab: „Darum kann die Kirche nimmermehr baß regiert und erhalten werden, denn daß wir alle unter Einem Haupt, Christo, leben und die Bischöfe, alle gleich nach dem

Amt (ob sie wohl ungleich nach den Gaben), fleißig zusammenhalten in ein trächtiger Lehre, Glauben, Sacramenten, Gebeten und Werken der Liebe etc., wie St. Hieronymus schreibt, daß die Priester zu Alexandria sämmtlich und ingemein die Kirche regierten, und die Apostel auch gethan und hernach alle Bischöfe in der ganzen Christenheit, bis der Pabst seinen Kopf über alle erhob." (Schmalkald. Art. II, 4.) Weiter unten heißt es in derselben symbolischen Schrift: „Darnach sagt Hieronymus weiter: daß aber einer allein erwählt wird" (aus den Presbytern oder Pastoren), „der andere unter ihm habe, ist geschehen, daß man damit die Zertrennung wehret, daß nicht einer hie, der andere dort eine Kirche an sich zöge und die Gemeine also zerrissen würde. Denn zu Alexandria (sagt er) von Marco, dem Evangelisten, an bis auf Heraclam und Dionysium haben allezeit die Presbyteri einen aus ihnen erwählt und höher gehalten und Episcopum (einen Bischof) genennet, gleichwie ein Kriegsvolk einen zum Hauptmann erwählet." (Schmalk. Art. 2. Anhang.) Als daher einst im Jahre 1614 ein Prediger von seiner Obrigkeit gedrungen werden sollte, mit seiner Gemeinde aus dem Verbände mit einer Synode zu treten, und derselbe sich bei einem Prediger in Hamburg deswegen Rath erbat, so antwortete ihm dieser mit Approbation des ganzen hamburgischen Ministeriums: „Belangend eure Synode rathe ich getreulich, trennet euch bei Leibe von derselben nicht, und höret nicht auf, eure geliebte Obrigkeit zu erbitten, daß sie hierinnen ihre gefaßte Meinung von eurem Absondern aus der Synode christlich ändern wolle. Sintemal eine solche löbliche Kirchen-Vereinigung in gefährlichen Zeiten, wann der Teufel falsche Lehre und andere Ungelegenheit erregen will, gar großen Nutzen hat und im HErrn viel vermag. Sollte eure Kirche von den andern jetzund getrennt werden, stünde sie künftig in vorfallender Noth alleine, und würde vielleicht für eine abtrünnige dazu gescholten, aus welchem leichtlich viel Böses **<Seite 214>** erwachsen könnte, darüber die Nachkömmlinge euch, die ihr jetzt solches verursacht, vermaledeien möchten. Die Sachen, welche eure liebe Obrigkeit zu dieser Meinung bewogen haben, können sie gleichwohl für sich behalten und, wo es nöthig wäre, deshalb Protestiren. Alsdenn könntet ihr der Synode Rath und Bedenken suchen." (Dedekennus' *Thesaurus*. II, 464.) So schreibt ferner der Leipziger Theolog Hülsemann: „Es ist von dem größten Nutzen und gewissermaßen eine moralische Nothwendigkeit, daß, wie es in den einzelnen Kirchen, zur Erhaltung der einzelnen, Presbyterien gibt, also auch Synoden bestehen aus mehreren Kirchen, mögen sie nun zu einer oder mehreren Provinzen und Reichen gehören, zur Erhaltung mehrerer Particularkirchen in Einigkeit des Bekenntnisses und Ehrbarkeit der Sitten." (*Breviar*. c. 18. th. 1. p. 532.)

Anm. 3. So ernstlich unsere Theologen es festgehalten haben, daß alle Diener des Wortes an sich gleiche Gewalt haben und daß daher die sogenannten Bischöfe nicht nach göttlichem Rechte über den anderen Dienern des Wortes stehen, so haben sie doch immer zugestanden, daß es heilsam und in vieler Beziehung auch nöthig sei, daß unter den Kirchendienern eine Ueber-

und Unterordnung stattfinde. So schreibt Johann Gerhard: „Wir mißbilligen aufs ernstlichste die Anarchie derjenigen, welche die Ordnung des Kirchenamtes aufheben, da es eine Quelle der Zwietracht und alles Uebels ist, wir behalten aber in unseren Kirchen die Ordnung unter den Kirchendienern bei und halten dafür, daß dieselbe beizubehalten sei, so daß einige Bischöfe, andere Presbyter (Pfarrer), andere Diakonen etc. sind... Die Einrichtung einer Ordnung unter den Kirchendienern befördert die Einträchtigkeit und Einheit, verhindert Zerrüttungen, die von der Eigenliebe und Ehrsucht niedrigerer Kirchendiener zu fürchten sind, und schränkt die Verwegenheit derjenigen ein, welche den Frieden der Kirche stören wollen. Aus der Ordnung und den Stufen der Kirchendiener erwächst überdem der Vortheil, daß diejenigen in geringeren Aemtern versucht werden können, welche zu höheren zu erheben sind, 1 Tim. 3, 13." (*Loc. de min. eccl. § 205.*) Ferner schreibt Balthasar Meisner: „Weil die Unterscheidung der Amtsstufen zu den Mitteldingen gehört und in christlicher Freiheit steht, daher lassen wir jeder Kirche ihre Freiheit, die verschiedenen Stufen ihrer Kirchendiener entweder beizubehalten, **<Seite 215>** oder abzuschaffen, wenn man nur die Schwachen berücksichtigt und niemand geärgert wird. Auch ist darauf zu sehen, daß dies ordentlich und ehrlich geschehe und zur Erbauung, wie der heilige Apostel Paulus weislich 1 Cor. 14, 26. erinnert. Wir aber... lassen uns nicht davon abbringen, unsere Bischöfe, oder, wie sie andere lieber nennen wollen, Superintendenten zu behalten, und werden sie bis ans Ende der Welt behalten, und zwar um des großen Nutzens willen. Denn wenn die Zuhörer über die Nachlässigkeit und Trägheit ihres Pastors im Lehren oder über einen anderen Fehler zu klagen haben, dann können diese Zuhörer sich an den Bischof wenden, welchem jener Pastor untergeben ist, den Pastor anklagen und ihre Anklage begründen, und dieser kann hernach, wenn die Sache vernommen und entschieden ist, so er schuldig ist, die gerechte Strafe seiner Nachlässigkeit leiden, damit ihm darnach die ihm anvertrauten Schafe mehr am Herzen liegen, als. vorher." (*Colleg. adiaphorist. Disp. 10. S. 9. 10.*) So schreibt endlich Luther in seinem „Unterricht der Visitatoren" vom Jahre 1528 und 1538: „Wie ein göttlich, heilsam Werk es sei, die Pfarren und christlichen Gemeinen durch verständige, geschickte Leute zu besuchen, zeigen uns genugsam an beide. Neu und Alt Testament. Denn also lesen wir, daß St. Petrus umherzog im jüdischen Lande, Act. 9, (32.), und St. Paulus mit Barnaba, Apostelg. 15, (36.) auch aufs neu durchzogen alle Ort, da sie geprediget hatten. Und in allen Episteln zeigt er, wie er sorgfältig sei für alle Gemeinen und Pfarren, schreibt Briefe, sendet seine Jünger, läuft auch selber. Gleichwie auch die Aposteln, Apostelg. 8, (14.), da sie höreten, wie Samaria hätte das Wort angenommen, sandten sie Petron und Johannem zu ihnen. Und im Alten Testament lesen wir auch, wie Samuel jetzt zu Nama, jetzt zu Nobe, jetzt zu Galgal, und so fortan, nicht aus Lust zu spazieren, sondern aus Liebe und Pflicht seines Amtes, dazu aus Noth und Durft des Volkes umherzog; wie denn auch Elias und Elisäus thäten, als wir in der Könige Bücher lesen. Welches Werk auch Christus selbst

aufs fleißigste vor allen gethan; also, daß er auch deshalb nicht einen Ort behielt auf Erden, da er sein Haupt hinleget, der sein eigen wäre (Matth. 8, 20.). Auch noch in Mutterleibe solches anfang, da er mit seiner Mutter über das Gebirge ging und St. Johannem heimsuchte (Luc. 1, 39.). Welche Exempel **<Seite 216>** auch die alten Väter, die heiligen Bischöfe, vorzeiten mit Fleiß getrieben haben.... Wer kann erzählen, wie nütze und noth solch Amt in der Christenheit sei? Am Schaden mag mans merken, der daraus kommen ist, sint der Zeit es gefallen und verkehret ist. Ist doch keine Lehre noch Stand recht oder rein blieben, sondern dagegen so viel greulicher Rotten und Secten aufkommen, als die Stift und Klöster sind, dadurch die christliche Kirche gar untergedrückt gewesen, Glaube verloschen, Liebe in Zank und Krieg verwandelt, Evangelion unter die Bank gesteckt, eitel Menschenwerk, Lehre und Träume, anstatt des Evangelii, regiert haben. Da hatte freilich der Teufel gut machen, weil er solch Amt darnieder und unter sich bracht, und eitel geistliche Larven und Münchkälber aufgerichtet hatte, daß ihm niemand widerstund; so es doch große Mühe hat, wenn gleich das Amt recht und fleißig im Schwang gehet, wie Paulus klaget zu'n Thessalonichern, Corinthern und Galatern, daß auch die Apostel selbst alle Hände voll damit zu schicken hatten. Was sollten denn die müßigen faulen Bäuche hie Nutz schaffen! Demnach, so uns jetzt das Evangelion durch überreiche, unaussprechliche Gnade Gottes barmherziglich Wiederkommen, und Helle wieder ausgegangen ist, dadurch wir gesehen, wie die Christenheit verwirret, zerstreuet und zerrissen: hätten wir auch dasselbige rechte Bischof- und Besucheamt, als aufs höchste vonnöthen, gerne wieder angerichtet gesehen; aber weil unser keiner dazu berufen oder gewissen Befehl hatte, und St. Petrus nicht will etwas in der Christenheit schaffen lassen, man sei denn gewiß, daß es Gottes Geschäft sei (1 Petr. 4, 11.), hat sichs keiner vor dem andern dürfen unterwinden. Da haben wir des Gewissen wollen spielen, und zur Liebe Amt (welches allen Christen gemein und geboten,) uns gehalten, und demüthiglich mit unterthäniger fleißiger Bitte angelanget den Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johannis,.. als des Lands Fürsten und unser gewisse weltliche Obrigkeit, von Gott verordnet: daß Se. Churstfürstl. Gnaden aus christlicher Liebe (denn sie nach weltlicher Oberkeit nicht schuldig sind,) und um Gottes willen, dem Evangelio zu gut und den elenden Christen in Sr. Churfürstl. Gnaden Landen zu Nutz und Heil, gnädiglich wollten etliche tüchtige Personen zu solchem Amt fordern und ordnen. Welches denn Se. Churfürstl. Gnaden also gnädiglich durch Gottes Wohlgefallen gethan und angerichtet haben.... Wiewohl wir **<Seite 217>** solches (den Unterricht der Visitatoren) nicht als strenge Gebot können lassen ausgehen, auf daß wir nicht neue päbstliche Decretales aufwerfen, sondern als eine Historien oder Geschichte, dazu als ein Zeugniß und Bekenntniß unsers Glaubens, so hoffen wir doch, alle fromme, friedsame Pfarrherren, welchen das Evangelion mit Ernst gefället, und Lust haben, einmüthiglich und gleich mit uns zu halten, wie St. Paulus lehret Phil. 2, 2., daß wir thun sollen, werden solchen unsers

Landesfürsten und gnädigsten Herren Fleiß, dazu unsere Liebe und Wohlmeinen nicht undankbarlich noch stolzighch verachten, sondern sich willighch, ohne Zwang, nach der Liebe Art, solcher Visitation unterwerfen, und sammt uns derselbigen friedlich geleben, bis daß Gott der Heilige Geist bessers durch sie oder durch uns anfahe. Wo aber etliche sich muthwillig dawider setzen würden, und ohne guten Grund ein sonderliches wollten machen, wie man denn wilde Köpfe findet, die aus lauter Bosheit nicht können etwas Gemeines oder Gleiches tragen, sondern ungleich und eigensinnig sein ist ihr Herz und Leben: müssen wir dieselben sich lassen von uns, wie die Spreu von der Tennen, sondern, und um ihretwillen unser Gleiches nicht lassen... Aber Gott, der Vater aller Barmherzigkeit, gebe uns durch Christum Jesum, seinen lieben Sohn, den Geist der Einigkeit und der Kraft, zu thun seinen Willen. Denn ob wir gleich aufs allerfeinest einträchtig sind, haben wir dennoch alle Hände voll zu thun, daß wir Guts thun und bestehen in göttlicher Kraft. Was sollts denn werden, wo wir uneins und ungleich untereinander sein wollten? Der Teufel ist nicht fromm noch gut worden bis daher, wirds auch nimmermehr. Darum laßt uns wachen und sorgfältig sein, die geistliche Einigkeit (wie Paulus lehret) zu halten im Bande der Liebe und des Friedens, Amen." (Erlanger Ausg. XXIII, 3—10.)

A.

Abbitte, öffentliche, soll nach gegebenem öffentlichen groben Aergerniß gethan werden 137—140.

Abendmahl ist fleißig zu gebrauchen 93. — ist nicht bei einem Zwinglianer zu nehmen 151. 152. — Geräthe dafür sollte die Gemeinde anschaffen 171.

Absetzung der Prediger und anderer, die ein kirchlicher Amt bekleiden, was dabei zu beobachten 141—149.

Abstimmung über Wichtiges sollte immer erst nach vorgängiger Besprechung erfolgen 172, (siehe: Stimmenmehrheit.)

Abwesende, wider sie soll keine Klage angenommen werden 137.

Agende sollte die Gemeinde anschaffen 171.

Amsterdam, hier wollte man einst den Armen das Recht der Pfarrerswahl nehmen 75.

Amtskleider sollte die Gemeinde anschaffen 171.

Arme sollen von der Gemeinde versorgt werden 38—40. — wie dies geschehen solle 162—164. — sollen ehrlich und christlich begraben werden 167. 168. — für sie soll ein Almosenpfleger angestellt werden 169. 170. — wie für sie zu sammeln ist 179. 180. — auch fremder Vertriebener soll sich die Gemeinde annehmen 192. — arme Gemeinden sind zu unterstützen 197. 198.

Aufnahme neuer Gemeindeglieder, was dabei zu fordern sei 121—123. — Diejenigen, welche innerhalb des Bezirks anderer rechtgläubiger Gemeinden wohnen, sollte keine Gemeinde aufnehmen 184. — mit Zeugnissen ihrer vormaligen rechtgläubigen Gemeinde Kommende sind aufzunehmen 189. — aus irrgläubigen Gemeinschaften Kommende oder von ihren tyrannischen Pfarrern Wider ihr Gewissen Beschwerde sollen aufgenommen werden 191. 192.

B.

Bann, soll nicht mit Hülfe der Obrigkeit vollzogen werden 8. — wird durch Unterlassung der brüderlichen Bestrafung gehindert 36. 126. — kann ohne das Urtheil der Gemeinde nicht geschehen 36—38. 131. — ist zu unterlassen, wenn dadurch die Gemeinde zerstört würde 36. — ist kein nothwendiges Kennzeichen der Kirche 38. — die die Gemeinde schon <Seite 220> verlassen haben, sind nicht in den Bann zu thun 127. 140. 141. — soll erst nach fruchtloser brüderlicher stufenweiser Ermahnung erfolgen 128. 129. — darf nicht ohne vorgehende rechtliche Erkenntniß verhängt werden 129. 130. — wie er abzuküeneigen 134. — was der Bann auferlegt 134. 135. — soll mit keiner weltlichen Straft verbunden sein 134. 135, (siehe: Kirchenzucht — Gebannte — Kirchenbuße.)

Begräbniß, christliches, warum darauf zu halten sei 95. 96. — der Armen 167.

Beichtanmeldung, wie nöthig sie sei und wie dabei zu verfahren 89—91.

Beichte, Privatbeichte, ist zwar ein Mittelding und nicht in allen rechtgläubigen Kirchen bräuchlich gewesen, aber überaus heilsam 91—93.

Beichtvater ist nicht leichtfertig zu wechseln 187. 188.

Beiträge zu Erhaltung von Kirche und Schule zu geben, ist aller Gemeindeglieder Pflicht, das Wieviel ist der Liebe anheimgestellt und richtet sich nach dem Vermögen 177 —180.

Bekenntniß, kirchliches, das Lehren darnach gehört zur Kirche 1. 2. — dasselbe erkennt jede rechtgläubige Gemeinde an 60. 61.— die Verpflichtung der Prediger auf die Bekenntnisse ist nöthig, fand immer in der rechtgläubigen Kirche statt und ist ein Hauptbollwerk der Freiheit der Gemeinden 78—81.

Bekenntnißceremonien sind um der Feinde willen nicht abzuschaffen 118—121.

Berufung und Wahl der Prediger ist nicht Sache der Obrigkeit, als solcher 8. — davon kann kein Stand ausgeschlossen werden 21. — wie sie zu vollziehen 69—71. 76—78. 173.— zu Vollziehung derselben sind Prediger hinzuzuziehen 71. 72. — zur Gültigkeit derselben ist die Betheiligung von Predigern dabei nicht schlechterdings nöthig, außer wenn der Prediger auch zur berufenden Gemeinde gehört 72. — wer die Wahl zu vollziehen habe 73. — auf Beruf ist zu dringen 102—104.— beruft eine Gemeinde einen im Amte Stehenden, so soll sie dessen Gemeinde um Einwilligung ersuchen, wird hingegen ihr Prediger wegberufen, so soll sie, wenn sich der Beruf als göttlich erweist, ihre Einwilligung nicht versagen 192—196.

Besessene sind der Kirchenzucht nicht unterworfen 126.

Bestrafung, brüderliche, deren Mangel hindert den Bann 36. 126. — wie sie geschehen solle 128—130. — wenn die Stufen der Ermahnung nicht innezuhalten sein 132. 133, (siehe: Zeugen.)

Beten, das öffentliche, ist ein Theil des öffentlichen Predigtamts 66. — ist überaus kräftig 181. 182. — soll man nicht mit Ketzern und Schismatikern 155.

Bibel für die Kirche, sollte die Gemeinde anschaffen 171. — für Verbreitung derselben sollte jede Gemeinde mit sorgen helfen 205.

<Seite 220>

C.

Ceremonien, darin hat die Kirche Freiheit 2. 3. — sollen um der Feinde willen weder abgeschafft noch eingeführt werden 118—121.

Christen werden in der Taufe nicht Pfarrer, sondern Priester 29.

Confirmation der Kinder, wie heilsam sie sei und wie anzustellen 86. 88. 89.

Consistorien waren ursprünglich ohne Jurisdiction 11. 12. — Luther zeugt gegen ihre juristische Verwaltung 12. — sind menschlichen Rechts 20. 21.

Constitution der Gemeinde, wie sie beschaffen sein solle 175—177.

Conventikel soll eine Gemeinde nicht unter sich dulden 101—107.

E .

Ehe mit einem jüdischen, heidnischen, türkischen Weibe ist der Kirchencensur unterworfen 155, (siehe: Trauung.)

Einführung in das Amt 82.

Einigkeit im Geist durch das Band der Liebe und des Friedens soll die Gemeinde mit der rechthgläubigen Kirche Pflegen 43—45. — auch in äußerlichen freien Dingen 44. — in einerlei Rede 183. 184. — durch Synodalverbindung 213. 214.

Eltern sind schuldig, ihre Söhne, wenn sie dazu begabt sind, studiren zu lassen 199—201.

Ermahnungsstufen, wie dieselben anzusehen sind 132. 133, (siehe: Bestrafung.)

Examina sind mit der Jugend in der Kirche zu halten 85. 86. — Examen der berufenen Prediger 70.

F .

Festfeier, derselben Nothwendigkeit und Heilsamkeit 84. 85.

Filialkirchen, als solche sollen unvermögende Gemeinden aufgenommen werden 199.

Freiheit, christliche, darin ist in Betreff von Mitteldingen fest zu bestehen 62. 63. 118—121.

G .

Gebannte, wie man sich gegen sie zu verhalten habe 134. 135. — wenn sie bußfertig sind, wie sie wieder aufzunehmen 135—137. — rechtmäßig von Anderen Gebannte sind nicht aufzunehmen 189. 190.

Geheime Gesellschaften, zu ihnen soll kein Prediger noch Christ treten 166. 167.

Gemeinde, was eine vom Staate unabhängige sei 5. — auch die kleinste bat so viel Gewalt als die größte 23. 212. — hat das höchste Gericht in allen Kirchensachen 30. 58—60. — ganze Gemeinden können nicht in den <Seite 222> Bann gethan werden 126. — sollte darauf bedacht sein, sieb ein zweckdienliches Gemeindegut zu erwerben 170. — soll in schweren Fällen bei anderen Gemeinten Rath suchen 196. 197. — Gemeinden eines Landes sollen sich auch äußerlich verbinden 213. 214, (siehe: Kirche — Ortsgemeinde.)

Gemeindeordnung, schriftliche, wie sie beschaffen sein solle 175—177.

Gemeindeversammlungen sind nöthig 46—49.— wer darin Sitz und Stimme habe 50—54. — wer dieselben zu leiten habe 54—58. — Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme 58—60. — sollen vorher angesagt, dazu eine schickliche Zeit erwählt, die Beschlüsse in der nächsten bestätigt werden 64. 65. — wer nicht erscheint, begibt sich seines Stimmrechts 64. 65. — sollen ohne Noth nicht versäumt werden 65. — sollen mit Gebet eröffnet und beschlossen werden 66. — die Zeit des Anfangs sollte genau

bestimmt und innegehalten werden 172. — es soll immer Einer nach dem Andern reden 173.

Gemeinschaft soll die Gemeinde auch mit andern Gemeinden Pflegen 44, (siehe: Einigkeit.)

Gesangbücher, Kirchengesangbücher, sollen von der Kirche bestätigte sein 116. 117.

Gesetze, kirchliche, zu machen, steht nur der ganzen Kirche zu 59. 60. — verbinden die Gewissen nicht an sich 63. — die Kirche lehrt sie nicht um ihre Gebotes willen halten 64, (siehe: Mitteldinge — Ordnung.)

Glaubensgenossen, die am Geistlichen Mangel leiden, ihnen ist zu helfen, daß das Predigtamt unter ihnen aufgerichtet werde 204. 205.

Gläubigen gehören die Schlüssel, sie können daher im Nothfall taufen, lehren, absolviren 18. 19. 60. — haben die Schlüssel als geistliche Priester 26. 27. — als Gesalbte 27. — als Christi Braut 27. 28. — als Christi Lei- und Wohnung 28. 29. — als Christi Brüder und unter einander 29. 30. — als die, deren alles ist 30.

Gottesacker ist in gutem Stand zu erhalten 171.

Gottesdienst der Irrgläubigen ist zu meiden 150. 151. 153. 154. — wann der Besuch desselben erlaubt sei und wie man sich dabei zu verhalten 153. 154. — welches der allergrößte sei 131.

Gotteshäuser, lutherische, sind nicht den Irrgläubigen einzuräumen 155. 156. — sind hoch zu halten 170. — die Sitzplätze darin sollten nicht vermietet werden 171.

H.

Heuchler und Nichtchristen sind immer in der Kirche, ohne zu ihr zu gehören 3. 4. — machen die Ausübung der Kirchengewalt nicht ungültig noch unrechtmäßig, so wenig wie die Amtsführung unbekehrte Prediger 23. 24.

<Seite 223>

Holland, hier sollte einst den Armen das Recht der Pfarrerswahl genommen werden 75.

Homberg, Synode daselbst 49. — über die von ihr entworfene Kirchenordnung 176.

Hospital, für die Armen im Hospital ist von Haus zu Haus zu sammeln 179.

I.

Independenten greifen die Freiheit an und verstoßen wider die Liebe 22.

K.

Katechismen sind Lehnnormen und daher nur unter kirchlicher Autorität zu verfassen und einzuführen 117. 118.

Kirche, ihre Kennzeichen 1. — ihr sind immer Nichtchristen beigemischt 3. 4. — Kirche und Staat sind verschiedene Regimente 7. — die Kirche hat die Schlüsselgewalt und damit alle kirchlichen Rechte unmittelbar 15—19. 60. — ist einem Freistaat zu vergleichen 18. 19. — hat die Schlüssel als Christi Braut und Hausehre 27. 28. — behält die Schlüssel, wenn die Prediger sterben oder zu Wölfen werden 27. 28. — hat die Schlüssel als Christi Leib und Wohnung 28. 29. — bat den Befehl, das Evangelium zu predigen 31. — ihre Kennzeichen 31. 32. — alle Kirchen sind einander gleich an Gewalt 212, (siehe: Gemeinde — Ortsgemeinde.)

Kirchenbuch ist von der Gemeinde anzuschaffen und vom Prediger zu führen 168.

Kirchenbuße, öffentliche, sollen öffentliche, ärgerliche Sünder thun, wenn sie bußfertig sind 137—139. — kann unter Umständen vor einem Ausschuß geschehen 139. — welche Sünden Kirchenbuße erfordern 140, (siehe: Kirchenzucht — Bann.)

Kirchenrath richtete Greser in seiner Gemeinde auf 114, (siehe: Laienälteste — Vorsteher.)

Kirchenregiment, ein gemeinsamer mehrerer Gemeinden ist nicht an sich nothwendig 19. 20. — ein gemeinsames mehrerer Gemeinden ist nur menschlichen Rechtes 20. 21. — ist heilsam 213—215, (siehe: Einigkeit — Synode.)

Kirchenschmuck, der rechte 31.

Kirchenzucht gehört der ganzen Kirche 30. 32—38. — wie dieselbe auszuüben 123—141. — wer ihr unterworfen sei 126.

Köhlerglaube ist kein Glaube 111.

Kranke sollen den Seelsorger zu sich rufen 94. — die Gemeinde hat zu sorgen, daß es ihnen nicht an dem Nöthigen fehle 167.

Küster sollte die Gemeinde erwählen, und was sein Amt ist 171.

<Seite 224>

L .

Laienälteste, ihre Beschaffenheit 55—58. 111—115. — gab es in den belgischen und Hamburgischen Kirchen und im Reich 114. 115, (siehe: Vorsteher.)

Lehre, wahre und falsche soll nicht zusammen geduldet werden 152.

Lutherische Kirche, dazu macht das Lehren nach unserem Bekenntniß 1. 2. — dazu gehört keine bestimmte Verfassung oder menschliche Ceremonien 2. 3. — dazu macht nicht der Name 4. 5. — dazu macht nicht, daß das Bekenntniß zu Recht besteht 5, (siehe: Kirche.)

M .

Mission unter den Heiden und Juden, Beförderung derselben ist eine Pflicht jeder christlichen Gemeinde und eines jeden wahren Christen 205—208. — Christen sollen die Heidenmission unterstützen durch ihr Beispiel, durch Verbreitung der Bibel, durch Wort und Rede, und durch ihr Gebet

208—212. — innere Mission ist unter den verwaorlosten Glaubensgenossen zu treiben 204. 205.

Mitteldinge sind nur um Liebe und Friedens willen zu halten, nicht, wenn sie auf das Gewissen gelegt werden 62. 63. — sind nicht anzunehmen, wenn dadurch Vereinigung der rechtgläubigen mit der irrgläubigen Kirche gestiftet werden soll 151, (siehe: Ordnung.)

O .

Obrigkeit, wie wichtig es sei, wenn sie zur Kirche gehört 5. 6. — ist nicht als Obrigkeit in der Kirche, sondern als deren Glied und als Privatperson 6. 8. 9. — ihre Strafen sind keine Kirchenstrafen 9. 10. — Christen sind ihr nicht gehorsam als Kirche, sondern als Unterthanen 10. 11, (siehe: Staat.)

Oeffentliche Aergernisse erfordern öffentliche Abbitte und Aussöhnung mit der Gemeinde 138. 139, (siehe: Kirchenbuße.)

Ordination ist ein Mittelding und zwar eine Bestätigung des Berufes 61. — warum sie nöthig sei 82.

Ordnung, dafür hat die Gemeinde zu sorgen 41. — wie es zu verstehen sei, wenn es heißt, die Prediger mögen Ordnungen machen 41—43, (siehe: Mitteldinge.)

Ortsgemeinde, ev. luth., was sie sei 1. — eine vom Staate unabhängige, was sie sei 5. — ihre Rechte 13—30. — ihre Pflichten 31—46. — Ausübung ihrer Rechte und Pflichten 46—217. — hat alle Rechte der ganzen Kirche 19—24. 212. — ist an sich von anderen Gemeinden unabhängig 19—22. — hat dafür Sorge zu tragen, daß Gottes Wort bei ihr im Schwange gehe 31. 32. — auch für die Reinheit der Lehre und des Lebens 32—38. — unterwirft sich dem Worte Gottes und Bekenntniß 61. 62, (siehe: Gemeinde — Kirche — Lutherische Kirche.)

<Seite 225>

P .

Parochien sollen sich geographisch d. i. örtlich abgrenzen 184—186. — können verändert werden 186.

Pathenstehen bei Irrgläubigen ist zu unterlassen 154. 155. Pflichten einer Ortsgemeinde 31—46.

Porst schaffte die angestellten Conventikel wieder ab 106. 107.

Predigen, öffentliches, ist nur dazu Berufenen erlaubt 101-107.

Prediger haben auch für die Armen Sorge zu tragen 40. — sollen mit ziemlicher Nothdurft nach ihrem Stande versorgt werden 40. 41. 157— 162. — sollen auch nicht in eine Ketzerische Pfarre sich eindringen 102. — wann sie abzusetzen sind 141. 142. 146. 147. — können nicht willkürlich abgesetzt werden 142—144. — können nicht bloß auf eine bestimmte Zeit berufen werden 144—146. — sind nicht um bloßer Schwachheit in Lehre und Leben willen alsobald abzusetzen, sondern in Demuth und Freundlichkeit

zu ermähnen 146. — sind nicht um unbequemer Worte willen bei rechter Meinung zu Irrlehrern zu machen 146.— welcher Prozeß bei ihrer Absetzung zu beobachten sei 147. 148. — sollen, wo möglich, nicht ohne Zuziehung anderer rechtschaffener Prediger abgesetzt werden 148. 149. — nur unfähig gewordene sollen zwar nicht abgesetzt, ihnen aber das Amt abgenommen werden 149. — emeritirte sind von der Gemeinde zu erhalten 165. — ihre armen Hinterlassenen sind von der Gemeinde zu versorgen 165. 166. — sie sind nicht befugt, in einer fremden Diöcese, wenn ihnen auch der größte Theil ihrer Pfarrkinder dahin gefolgt ist, öffentliche Amtswerke privatim zu verrichten 187. — sie sollen keine fremden Pfarrkinder zum heil. Abendmahl annehmen, außer auf der Reise befindliche oder aus irrgläubigen Gemeinden zu ihnen sich flüchtende 187. 188. — sie sind einander gleich, keiner des andern Herr noch Knecht 212. — sie sollen fleißig zusammenhalten 213. — Ueber- und Unterordnung unter ihnen ist zwar eine Sache der Freiheit, aber der Kirche heilsam 214. 215.

Predigtamt, das öffentliche, kann in Stufen eingetheilt werden 55. 56. — dessen Aufrichtung ist der Kirche geboten 67. — ist nöthig 67. 68.

Presbyter, ihrer gab es eine doppelte Gattung 56—58, (siehe: Laienälteste — Vorsteher.)

Priesternamen gehört im Neuen Testament nur den Gläubigen 29.

Priesterthum, geistliches, der wahren Glieder einer Gemeinde, gibt ihr Macht, Kirchendiener zu wählen und zu ordiniren 25. 26. 27. — macht nicht zu öffentlichen Predigern 102, (siehe: Gläubige — Christen.) Protokoll der Verhandlungen in den Gemeindeversammlungen 65. 66.

R.

Rechte einer Ortsgemeinde 13—30.

Regierer, was sie sind 55—58, (siehe: Laienälteste — Vorsteher.)

<Seite 226>

Regimente, geistliches und weltliches sind nicht zu vermengen 7. 8, (siehe: Obrigkeit — Staat.)

Reich Gottes soll die Gemeinde fördern helfen 45. 46.

Religionsmengerei soll die Gemeinde an ihren Gliedern nicht dulden 150—156.

Richten über die Lehre gehört der Gemeinde 35. — gehört allen Christen 107—110.

Rostock, wie hier die Pfarrerswahl vollzogen wurde 74.

S.

Sakristei sollte dem Prediger eingerichtet werden 171.

Salbung mit dem heil. Geist gibt die Schlüsselgewalt 16. 27.

Satansschule, welche Gemeinde dies sei 62.

Schatzmeister der Gemeinde soll regelmäßig Rechnung ablegen und sich unangemeldete Revision gefallen lassen 169.

Schleicher sind nicht zu dulden 101—107.

Schlüsselgewalt hat jede Ortsgemeinde 13—19. — darin sind alle kirchlichen Rechte und Gewalten begriffen 14. 15. — haben alle Christen 16—18. — braucht der Prediger nicht von seinetwegen, sondern der Gemeine wegen, anstatt und im Namen derselben 18. 30.

Schreiber der Gemeinde hat die die Gemeinde betreffenden Schreiben aufzubewahren 168.

Schulen, Kinderschulen, bat jede Gemeinde zu errichten 96—99. — sind aus der Gemeindekasse zu erhalten um der Armen willen 161. 162. — auch hohe Schulen sind zu stiften und zu erhalten 203. 204.

Schullehrer, wann ihr Amt ein kirchliches sei 99. 100. — sind der Aufsicht des Predigers zu unterstellen 100. 101. — sind ehrlich zu erhalten 161. — ihr öfteres Ab- und Anziehen thut Schaden 161.

Seelenregister ist vom Prediger anzulegen 168.

Sonntag, dessen Feier ist nicht von Gott eingesetzt, aber eifrig zu halten 82—84.

Spaltungen anrichten, ist eine schwere Sünde 183. 184.— wodurch sie sich von Ketzereien oder Rotten unterscheiden 184.

Staat, ihm sind die Glieder der Kirche nicht als Kirche, sondern als Bürger unterworfen 7. 10. 11. — Kirche und Staat sind verschiedene Regimente 7. — der Staat ist außerhalb der Kirche 10, (siehe: Obrigkeit.)

Stände, weltliche, sind nicht als solche in der Kirche 11. 12, (siehe: Staat — .Obrigkeit.)

Stimmenmehrheit entscheidet nicht Gewissenssachen oder was schon in Gottes Wort und den Bekenntnissen entschieden ist 61. 62. — soll in Mitteldingen entscheiden 62. 63. 172.— in gewissen Fällen sollte die Majorität der Minorität weichen 172. 173.

<Seite 227>

Stimmfähigkeit 50—54.

Stipendia sind für arme Schüler und Studenten zu stiften 202. Straßburg, hier wählten alle drei Stände ihre Pastoren 74. Studenten und Schüler, arme, fleißige und fromme, sind zu unterstützen 164.202.

Suspension bußfertiger Sünder vom heil. Abendmahl ist nicht gerathen 140. — Suspension der Prediger vom Amt, wenn sie in grundstürzende Irrthümer oder in Sünde und Schande fallen 148.

Synkretismus ist der Kirchencensur unterworfen 155, (siehe: Religionsmengerei.)

Synode, in Homberg 49. — wer darin Sitz und Stimme habe 50—54. — Verbindung der Gemeinden zu einem Synodalkörper ist dem Reiche Gottes sehr förderlich, daher die Synode nicht zu verlassen ist 213. 214.

T .

Taufe, durch dieselbe werden die Christen gesammelt zur Ausbreitung des Reiches Gottes 45. 46. — soll die Gemeinde von ihrem Prediger vollziehen lassen 86. — damit ist nicht zu verziehen 87. 88. —Taufe von Kindern gottloser oder abgefallener Eltern ist nicht zu verweigern 188. 189.

Testament, darin sind arme Schüler und Studenten zu bedenken 202.

Trauung der neuen Eheleute durch den Kirchendiener, warum sie beizubehalten 93. 94. — wer sich, um der Kirchenzucht auszuweichen, außerhalb seiner Gemeinde trauen läßt, thut sich selbst in den Bann 140.

Trennung, die sich selbst um ihrer Sünde oder ihres Irrthums willen von einer rechtgläubigen Gemeinde trennen, thun sich selbst in den Bann 140. 141.

Trustees, sind zu erwählen, und was ihr Amt sei 170.

U .

Umgang mit Irrgläubigen soll vorsichtig geschehen 152. 153.

Unabhängig vom Staat, wann dies eine Gemeinde sei 5. — solche Unabhängigkeit ist kein Mangel 6.

Union, kirchliche, bei verschiedener Lehre ist wider Gott 150—152, (siehe: Religionsmengerei.)

Unterschied zwischen Priestern und Laien, wie er anzusehen 30.

V .

Versetzung der Prediger, wann sie recht und wann sie nicht recht sei 193. 194. — wer darüber zu entscheiden habe 194. 195. — dazu ist die Einwilligung der betreffenden Gemeinde nöthig 194. 195.

Vereine, religionsmengerische, an sie soll man sich nicht anschließen 150. 151.

<Seite 228>

Verfassung, eine bestimmte gehört nicht zur wahren Kirche 2.

Versöhnung, öffentliche mit der Gemeinde ist nach gegebenem groben Aergerniß nöthig 137—139, (siehe: Kirchenbuße.)

Visitoramt ist der Christenheit nütze und noth 215.

Vocationsurkunde, wie sie den berufenen Predigern auszustellen sei 69—71.

Vorladungen vor die Gemeinde sollen schriftlich geschehen 173.

Vorlesen, das öffentliche, ist den Schulmeistern zu übertragen 67.

Vorsteher, worin ihr Amt bestehe 55—58. 111—115. — setzte Luther und Dan. Greser ein 112—114. — sollten eine schriftliche Instruction erhalten 173. — das Amt derselben soll nicht ausgeschlagen werden 174. 175.

Votum negativum ist allein den deutschen Gemeinden bei der Pfarrerswahl verblieben 73.

W .

Wahlrecht, warum die deutschen Gemeinden dasselbe verloren haben 73. — welche deutsche Gemeinden dasselbe gehabt und wie sie es ausgeübt haben 74. — Streitigkeiten darüber in Holland 75, (siehe: Berufung.)

Wahnsinnige find der Kirchengzucht nicht unterworfen 126.

Wegberufung der Prediger, siehe: Versetzung.

Wiederaufnahme von Gebannten soll nach Beschluß der Gemeinde geschehen 135—137. — soll nicht mit einer Strafe verbunden sein 137. Winkelprediger sind nicht zu dulden 101—107.

Wittenberg, hier übte zu Luthers Zeit die ganze Stadt das Recht der Pfarrerswahl 74.

Wort Gottes, daß es im Schwange gehe, dafür hat die Gemeinde Sorge zu tragen 31.

Z .

Zeugen, was für Leute als Zeugen bei der brüderlichen Bestrafung zu wählen seien 130. 131. — Ein Zeuge kein Zeuge 137.

Zeugniß ist denen mitzugeben, welche in andere Gemeinden ziehen 189.

Zuhörer, auch sie sind auf die Augsb. Conf. und den kleinen Katechismus zu verpflichten 122. 123. — sind nicht befugt, ihren Beichtvater leichtfertig zu wechseln, 187. 188, (siehe: Beiträge.)